

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 16 (1897)

Artikel: Ist das Schweizerische Firmenrecht einer Reform bedürftig, und, wenn ja, in welchem Sinne?

Autor: Siegmund, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist das Schweizerische Firmenrecht einer Reform bedürftig, und, wenn ja, in welchem Sinne?

Korreferat von Dr. L. SIEGMUND in BASEL.

Einleitung.

Keine 6 Jahre waren seit Inkrafttreten des Schweizerischen Obligationenrechtes vergangen, als mit Gesetz vom 11. Dezember 1888¹⁾ die das Handelsregister und das Firmenrecht berührenden Bestimmungen bereits eine teilweise Aenderung resp. Ergänzung erfuhren; heute soll der Schweiz. Juristenverein über eine Revision des ganzen Firmenrechtes beraten.

Damals handelte es sich um eine Verschärfung der Vorschriften, heute dürfte sich die Frage eher um eine Abschwächung, eine Milderung derselben drehen. Und doch sind thatsächlich noch keine 5 Jahre verflossen, seitdem das neue Firmenrecht überhaupt definitiv eingeführt worden ist; denn den alten, schon vor 1883 entstandenen Firmen gegenüber trat dasselbe bekanntlich gemäss O. 902 erst mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Woher kommt nun dieser Umschwung, woher das Bedürfnis nach einer Revision? Wer ist denn eigentlich mit dem Gesetze unzufrieden, wo und wann hat sich eine Opposition gegen dasselbe geltend gemacht?

Wenn sonst ein Gesetz soll aufgehoben oder umgestaltet werden, so giebt sich lange Jahre vorher schon eine Bewegung gegen dasselbe kund.

Davon ist hier nicht die Rede, trotzdem es an Organen nicht mangelt, von denen eine Anregung hätte ausgehen

¹⁾ Bundesgesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister.

können; haben doch erst vor kurzer Zeit die schweizerischen Geschäftsreisenden in ähnlicher Angelegenheit Petitionen an den Bundesrat gerichtet und damit wenigstens teilweise einen Erfolg erzielt.¹⁾ Wohl fast jeder Kanton besitzt eine Handelskammer oder ein ähnliches Institut, daneben existieren eine Menge kaufmännischer Verbindungen oder Vereine, und auch ohne diese ist der Kaufmannsstand sich seines Wertes und seiner Macht wohl bewusst und genießt auch eine entsprechende Vertretung in den eidgenössischen Räten; dennoch hat kein einziges dieser Organe einen offiziellen Schritt zur Revision des Firmenrechtes gethan oder irgendwo in der Oeffentlichkeit eine vernehmbare Stimme dafür erhoben. Und doch geht es dabei in erster Linie, ja sozusagen allein, den Kaufleuten an Haut und Haar; wer überhaupt soll sich für die Firmen interessieren, wenn nicht sie? Einer Revision des Firmenrechtes, sollte man meinen, müssten jahrelange intensive Beschwerden des Handelsstandes vorausgegangen sein, von alledem keine Spur. In die Oeffentlichkeit wenigstens sind weder Klagen, noch Beschwerden gedrungen, und gar von einer Gesamtaktion des Handelsstandes ist nicht das Mindeste bekannt, obgleich sonst gern und rasch die Oeffentlichkeit für solche Fragen in Anspruch genommen wird und es an Petitionären und Petitionen nicht mangelt.

Bei der Ausarbeitung des Obligationenrechtes wurde der von den Firmen handelnde Abschnitt reiflich erwogen, alle damals bekannten Systeme geprüft und Handelsstand sowohl, als Juristen des eingehendsten befragt. Man war sich des Schrittes und der damit verbundenen Eingriffe und Neuerungen wohl bewusst, wie dies die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 1879 ausdrücklich mit den Worten hervorhebt:

„Wir haben uns nicht verhehlt, dass durch die Annahme und strenge Durchführung dieses Systems sehr tief in tatsächliche Verhältnisse eingegriffen wird, welche seit Jahr-

¹⁾ Die eine betreffend Ausdehnung der Pflicht zum Eintrag im Handelsregister, welcher keine Folge gegeben wurde; die andere bezüglich Ausgabe eines Schweizerischen Regionenbuches und Revision der bestehenden Handelsregistereinträge zu diesem Behufe, welcher entsprochen wurde.

hundert in der deutschen Schweiz, namentlich in St. Gallen, Basel und Zürich bestanden haben.“

„Dessenungeachtet glauben wir das System des Entwurfes empfehlen zu sollen. Es sprechen dafür die Interessen der öffentlichen Ordnung, und es ist dasselbe nicht bloss einstimmig von allen Experten der romanischen Schweiz, sondern sogar von kompetenten Organen des Handelsstandes aus der deutschen Schweiz dringend empfohlen worden.“

Dass die Experten der romanischen Schweiz das System gerne annahmen, wird niemand verwundern, war es doch im Wesentlichen das ihrige; aber auch die deutsche Schweiz anerkannte dessen Vorzüge in solchem Masse, dass sie ihr eigenes, in vielen Punkten anders gestaltetes Recht demselben zum Opfer brachte, nicht unwillig und gezwungen oder in Unkenntnis der Folgen, sondern aus freien Stücken im Bewusstsein der innern Notwendigkeit und des Ueberganges zu etwas Besserem.

Für die neuen Firmen kam es ja verhältnismässig wenig in Betracht, nach welchem System sie sich bildeten, für die alten dagegen, worunter sogar sehr alte, seit hundert, ja zweihundert Jahren bestehende, brachte das neue Gesetz schwere Folgen, indem sie ihren altherwürdigen Namen gegen einen neuen, den jetzigen Inhabern und Vorschriften entsprechenden, umtauschen mussten. Hiezu gewährte ihnen O. 902 eine Frist von 10 Jahren. Wären nun die interessierten Kreise innert dieser Zeit zur Einsicht gekommen, mit Annahme des neuen Firmenrechtes einen Fehler gemacht zu haben, so hätten sie sich doch gewiss bei Ablauf der Frist gewehrt oder mindestens eine Erstreckung derselben verlangt und zweifellos auch durchgesetzt. Aber auch jetzt unterblieb jede Opposition; die Umwandlung, die doch eine Menge von bedeutenden, zum Teil weltbekannten Firmen betraf, vollzog sich fast wider Erwarten ruhig; ein Beweis, dass man seine privaten den allgemeinen Interessen unterzuordnen den Mut fand.

Obgleich nun keinerlei äusserer Grund, kein Verlangen aus den beteiligten Kreisen vorliegt, Kaufleute und Juristen

anscheinend mit dem Gesetze zufrieden sind, stellt der Schweizerische Juristenverein dennoch die Frage einer Revision desselben zur Diskussion. Man sagt, die Anregung sei vom Bundesrate ausgegangen; welche Erwägungen mögen diesen dazu veranlasst haben, die bisherige Praxis des Abwartens zu verlassen? Sonst waren es stets die interessierten Schichten des Volkes, war es vor allem der Juristenverein, der eine Frage in Fluss brachte und Vorschläge aufstellte, auf deren Basis dann der Bundesrat einen Entwurf ausfertigte; heute sollte der Bundesrat von sich aus die Initiative ergriffen und die Juristen auf den Mangel, die Lücke des Gesetzes aufmerksam gemacht haben? Möglich, wenn auch etwas sonderbar.

Also eine Reformation von oben, bei der das Volk, d. h. die welche es betrifft, gar nicht oder erst hinterher sollen gefragt werden. Und wenn nun das alles ein Schlag ins Wasser wäre? Wenn die über dieses neue Vorgehen verwunderten Kaufleute erklärten, wir wollen eure Revision überhaupt gar nicht, ihr hättet euch diese nutzlose Liebesmüh sparen können. Warum habt ihr uns nicht zuvor angefragt?

Diese Gefahr liegt aus mehreren Gründen nahe. Erstens einmal schwärmt man gegenwärtig wenig für die von Bern ausgehenden Neuerungen, sodann sind noch eine solche Menge alter Rechtsfragen, die sich bereits seit Jahren im Flusse befinden, zu erledigen, dass sich für Revision eines sozusagen noch neuen Gesetzes, mit dem man im Allgemeinen zufrieden ist, schwerlich eine grosse Begeisterung aufthut, drittens wird die ganze Westschweiz, deren Anschauung man in dem in Frage stehenden Abschnitte des Obligationsrechtes recipiert hat, voraussichtlich dawider sein, und viertens dürften die meisten Kaufleute der übrigen Schweiz sich als Gegner erklären, weil sie im Allgemeinen Neuerungen und speziell solchen, die sie gar nicht begehrt haben, abhold sind, vor allen natürlich diejenigen, welche sich seiner Zeit mit eigenen Opfern dem Obligationenrecht unterworfen und angepasst haben.

Die Möglichkeit, dass von dieser Revision kein Mensch etwas wissen will, ist daher nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar beinahe wahrscheinlich.

Dennoch giebt es einige Gründe, die im gegenwärtigen Zeitpunkte, wenn auch nicht zu einer Revision, so doch zu einer Besprechung des Firmenrechtes veranlassen mögen. Der Schweizerische Juristenverein hat darum auch in erster Linie nur die Frage aufgeworfen, ob überhaupt das Firmenrecht einer Revision bedürftig sei, eine Frage, die ebensogut verneint, als bejaht werden kann, in welchem ersterem Falle man sich freilich eine Mühe von zweifelhaftem Nutzen gemacht hat.

Diese Gründe geben zugleich auch die Direktive, nach welcher allenfalls eine Revision stattfinden könnte; denn dass auch diese noch in Frage steht, sieht doch eigentümlich aus. Wer von Aenderung des Bestehenden spricht, sollte zum mindesten ungefähr wissen, was der Aenderung bedarf und nach welcher Richtung hin eine solche sich empfiehlt; andernfalls riskiert er die verschiedensten Vorschläge zu erhalten, ohne dass der beabsichtigte Zweck wesentlich gefördert wird. Ist man mit dem Firmenrecht überhaupt unzufrieden oder werden nur einzelne Punkte desselben angegriffen, will man dasselbe ganz abschaffen, oder zu einem andern System übergehen oder sollen nur einzelne Vorschriften abgeändert werden und welche? Das alles sind wohlberechtigte Fragen, über deren jede einzelne sich eine Broschüre schreiben liesse.

Die Situation entspricht ungefähr derjenigen eines Arztes, der zu einem Taubstummen gerufen wird, von dessen Krankheit niemand was weis. Wie der Arzt nach allfälligen Symptomen forschen wird, so müssen auch wir in erster Linie untersuchen, wo sich etwa Lücken oder Fehler des Gesetzes gezeigt haben, und das kann uns mangels persönlicher Aufschlüsse nur dessen Handhabung im Leben, in der Praxis zeigen. Diese letztere findet sich zusammengefasst in den im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Einträgen der einzelnen Handelsregisterbureaux, sowie in den Rekursentscheiden des Bundesrates; und auch hier muss das Wesentliche eigentlich zwischen den Zeilen gelesen werden, da beide Quellen nur Thatfachen angeben, ohne das zu Grunde liegende Gesetz selbst einer Kritik zu unterziehen.

Vermögen wir zwischen Gesetz und Praxis Differenzen zu finden, so ergibt sich, dass einer dieser beiden Faktoren fehlerhaft ist, und es kann sich nur noch darum handeln, welcher von beiden. Der Regel nach freilich sollte das Gesetz der Praxis die Wege vorschreiben und diese sich nach jenem richten, wir haben aber alle schon auf der Schule gelernt, dass auch etwa einmal das Umgekehrte eintritt und das strictum jus der aequitas weichen muss. Allerdings geschah das zumeist in alten Zeiten und es dauerte Jahrhunderte, bis die Ausnahmen die Regel so überwuchert hatten, dass sie selbst zur Regel und damit zum Gesetz wurden. Heute lebt man viel rascher; wie rasch, haben wir ja z. B. am Bundesgesetz, betreffend die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen etc., vom 23. Christmonat 1879, gesehen, das am 6. April 1880 in Kraft trat und am 22. Juni 1882 wieder aufgehoben wurde. Dafür sind wir aber auch keine alten Römer, und unsere Bundesgesetze erheben nicht im mindesten den Anspruch auf die Heiligkeit der zwölf Tafeln.

Das Firmenrecht hat es bereits auf ein Alter von 14 Jahren gebracht, es darf also schon ein wenig als invalid gelten; immerhin sollte man zuerst über seine Gebrechen einig sein, bevor man an dessen Kur geht. Einen Missgriff, wie mit dem Zündhölzchengesetze, hat man doch mit demselben entschieden nicht gethan, so dass dessen Aenderungsbedürftigkeit ohne Weiteres auf der Hand läge.

Abgesehen von der Divergenz zwischen Gesetz und Ausführung mag zur Aufgabestellung auch noch eine andere gleichsam in der Luft liegende Ursache mitgewirkt haben. Revisionen sind ansteckend und gleich den Putschen und Revolutionen endemisch oder gar epidemisch. Vor wenigen Jahren haben Schweden, Norwegen und Dänemark ihre diesbezügliche Gesetzgebung revidiert, heute sind die Niederlande und Deutschland daran, und da wir gerne im Kielwasser des letztern schwimmen, so verliert unser eigenes Revisionsbedürfnis etwas an Auffälligkeit. Insofern wir uns erst im Vorstadium der Revision befinden, hat die Anhandnahme derselben keine Gefahr, andernfalls freilich wäre es ratsamer,

erst das deutsche Resultat abzuwarten, damit es uns nicht gehe, wie s. Z. beim Aktienrecht. Nebenbei gesagt benötigte dieses der Revision mindestens ebensowehr, wenn nicht mehr, als das Firmenrecht. Hierin hat uns auch Deutschland, das sein Aktiengesetz ein Jahr nach Einführung des unsrigen revidierte, so wesentlich überflügelt, dass diverse ungesunde Gründungen den ihnen zu heiss gewordenen deutschen Boden verliessen und nach der freien Schweiz übersiedelten.

Ist nun einmal die Frage der Revision im Allgemeinen gestellt ohne Angabe einzelner Punkte oder Artikel, so müssen wir notwendigerweise das ganze Firmenrecht, d. h. die Art. 865—876 prüfen und zusehen, wo dasselbe allenfalls eine Lücke oder eine wunde Stelle aufweist. Anleitung hiezu geben uns einerseits die ausländische Gesetzgebung, anderseits, wie schon erwähnt, die im Schweizerischen Handelsamtsblatt niedergelegte Praxis, sowie in begrenzterer Weise die Rekursentscheide des Bundesrates.

Hiebei empfiehlt es sich die ausländische Gesetzgebung voranzunehmen, da sich aus dieser bereits die einzelnen Hauptpunkte, die beim Firmenrecht in Betracht fallen, samt den verschiedenen Ansichten über dieselben ergeben, wir also hernach schon einigermaßen vorbereitet an unser Recht herantreten und zugleich auf schon Gesagtes verweisen können.

Um das ausländische Recht möglichst vollständig und bereits für die zu behandelnde Materie hergerichtet zu erhalten, hat das Eidgenössische Justizdepartement an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande ein Zirkular gesandt und sie um Beantwortung folgender 4 Fragen ersucht:

1. Ob ein Handelsregister im betreffenden Lande existiere.
2. Welche Personen verpflichtet seien, sich in demselben einzutragen.
3. Wie die Firmen müssten gebildet sein.
4. Ob das Prinzip der Firmenwahrheit (speziell die Uebertragbarkeit der Firma) gelte oder nicht.

Soweit die Antworten bis heute (Mitte Juni) eingegangen sind, hat mir der Herr Referent Dr. W. Burckhardt dieselben

zugestellt und mir überdies in liebenswürdigster Weise den grössten Teil seines Manuskriptes in einzelnen Abteilungen, wie dasselbe entstanden ist, zur Durchsicht überlassen. Wir hatten das von vornherein so verabredet, damit Tautologien nach Kräften vermieden und ein möglichst umfassendes und vollständiges Resultat erreicht werde. Meine Aufgabe wird es besonders sein, die bisherige Praxis zu bearbeiten und hiebei auch auf Details einzugehen, während der Herr Referent seine Aufmerksamkeit mehr den grossen Fragen zugewandt hat.

Das ausländische Recht.

Das ausländische Firmenrecht zerfällt in drei Hauptgruppen:

1. Länder, die gar kein Firmenrecht und daher auch kein Handelsregister besitzen. Hier herrscht natürlich freie Firmenwahl und unbegrenzte Uebertragbarkeit, höchstens dass hie und da einzelne Vorschriften bezüglich der Haftung und speziell über die Aktiengesellschaften existieren. Das Prototyp hiefür ist England, welchem seine jetzigen und früheren Kolonien mehr oder minder genau folgen, sodann Holland und Russland.

2. Länder mit strengem Firmenrecht, das heisst voller Firmenwahrheit und Unübertragbarkeit mit eigentlichem Handelsregister oder doch mit einer ähnlichen Einrichtung. Hier steht in erster Linie Frankreich samt einigen orientalischen und überseeischen Trabanten, sodann mit zwar nicht immer konsequentem, aber doch ziemlich strengem Rechte Spanien und Portugal. Hieher gehört auch die Schweiz.

3. Länder mit gemischtem System: Firmenwahrheit für den ersten Eintrag, nicht aber, oder doch nur beschränkt, für spätere Aenderungen; mehr oder weniger vollständige Uebertragbarkeit der Firmen. — Handelsregister (Firmenregister) mit oder ohne besonderes Prokurenregister. Die Führung dieser Gruppe liegt bei Deutschland.

Wir können also im grossen Ganzen zwischen einer englischen, einer französischen und einer deutschen Gruppe

unterscheiden. Die älteste Codifikation besitzt Frankreich in seinem code de commerce, die jüngste die drei skandinavischen Staaten in mehreren aus dem Jahre 1895 datierenden Gesetzen. In der Umarbeitung resp. der Aufstellung eines neuen Entwurfes sind begriffen: Deutschland und Holland.

Selbstverständlich sind diese Gruppen nicht überall scharf getrennt, zwischen zwei und drei finden sich noch eine Anzahl Uebergänge, so kennt z. B. das französische Recht die Einzelfirma in unserem Sinne nicht, andere lassen bezüglich der Firmenwahrheit einen grösseren oder kleineren Spielraum; einzelne gewähren zwar in der Bildung der Firma eine bedeutende Freiheit, fordern dann aber eine um so grössere Strenge im Eintrag, und wieder welche stellen in ersterer Hinsicht scharfe Gesetze auf und sind dafür in der Eintragspflicht milder oder registrieren z. B. nur die Gesellschaftsverträge.

Erste Gruppe.

Hier können wir uns ganz kurz fassen.

England lässt die Firmenwahl vollkommen frei und giebt nicht nur Phantasienamen, sondern auch fingierte Personennamen zu, soweit dadurch nicht Rechte anderer geschädigt werden, worüber dann der Richter auf Grund des unlauteren Wettbewerbes (*concurrence déloyale*) urteilt. Bei Streitigkeiten zwischen gleichen oder ähnlichen Firmen entscheidet wesentlich die Anciennetät. Registriert werden nur die *limited companies* (Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, Aktiengesellschaften), sowie alle Gesellschaften von mehr als 10 Personen zu Bankzwecken und von mehr als 20 Personen zu anderen Zwecken. Natürlich ist auch die Uebertragung der Firmen frei.

Publikationen finden in der „London Gazette“ oder auch nur durch Zirkulare statt.

Man ist in England mit diesem System zufrieden, eine Folge desselben ist aber auch die Ansammlung einer Menge unsauberer Elemente und das Misstrauen gegen englische Gesellschaften. Aehnliches trifft für Holland zu, bilden doch

die Warnungen des Bundesrates vor englischen und holländischen Schwindelfirmen bald eine ständige Rubrik des Bundesblattes.

Russland hat ein Gesetz über das Handelsregister in Vorbereitung. Einstweilen kennt es nur die Einschränkung, dass weder die Namen der Heiligen, noch irgend etwas gegen Religion, Moral oder die Majestät Verstossendes darf verwendet werden. Die Firma gilt als Wertobjekt und kann, wie jedes andere solche, vermietet oder übertragen werden. Gesellschaften müssen ihren Vertrag deponieren und anonyme Gesellschaften von der Behörde autorisiert sein. Die Gründung einschliesslich der Namen und Zeichnung wird den Kaufleuten durch Zirkulare bekannt gemacht; ein amtliches Enregistrement und eine Publikation ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; bloss bei den anonymen Gesellschaften werden die Hauptpunkte im bulletin des lois publiziert.

An das englische System schliessen sich einige der nordamerikanischen Unionsstaaten an, doch ist hier, wie überhaupt bezüglich der überseeischen Länder, das dem eidgen. Justizdepartement eingegangene Material ziemlich mager. Die Freiheit der Firmenwahl und der Uebertragung ist meist vollständig, immerhin werden in New-York fingierte Namen verboten, desgleichen der Zusatz Company, wo keine Gesellschaft vorliegt.

Eine eigentümliche, aber prinzipiell nicht unrichtige Stellung nimmt **Kalifornien** ein, indem es zwar die Firmenwahl frei giebt; aber alle Firmen mit fingierten Namen (fictitious names) oder einer Bezeichnung, die nicht die Namen der (aller?) Teilhaber enthält, müssen unter genauer Angabe der Personen, der Zusammensetzung der Gesellschaft, sowie der Kapitalbeteiligung in einer Art von Handelsregister eingetragen werden, worüber eine viermalige Publikation (vier Wochen hintereinander je einmal) stattfindet; desgleichen werden Veränderungen nachgeführt. Uebertragung der Firma ist gestattet; wer aber eine solche, von seinem eigenen Namen abweichende Firma erwirbt, fällt natürlich unter die fictitious names und muss sich daher regi-

strieren lassen. Speziell wird noch hervorgehoben, dass der Name des Kommanditärs nicht in der Firma enthalten sein darf.

Dieses System reiht sich eigentlich keiner der genannten Gruppen unter und scheint auf kalifornischem Boden entstanden zu sein. Seiner Originalität und logischen Richtigkeit wegen ist es interessant, indem es ganz allein auf den Eintrag und eine sehr intensive Publikation abstellt. Entweder strenge Firmenwahrheit oder genauer Eintrag und ausgedehnteste Oeffentlichkeit.

Aehnlich wie Kalifornien hat nur noch **Kanada** seine Gesetzgebung gestaltet, indem Handelsfrauen, sowie Firmen mit fingierten Namen und solche, die den Namen des oder der Inhaber nicht enthalten, eingetragen sein müssen. Uebertragung ist natürlich ebenfalls gestattet (leider ist die Auskunft im Uebrigen etwas kurz und undeutlich). Im Grunde genommen huldigte auch der von Professor Munzinger ausgearbeitete Entwurf eines schweizerischen Handelsrechtes dem gleichen Prinzip, indem er vollständige Freiheit, jedoch genauen Eintrag im Handelsregister und grösste Publizität empfahl, in diesen beiden Requisiten eine genügende Korrektur der durch die Freiheit ermöglichten Missbräuche erblickend.

Etwas mehr zum französischen Rechte neigt seinem Ursprunge gemäss **Louisiana**, das sich überdies noch durch die Spezialität auszeichnet, dass die Firma der Kommanditgesellschaft bloss mit dem Namen des unbeschränkt haftenden Gesellschafters darf gebildet werden und der Zusatz & Cie, sofern er den Kommanditär anzeigen soll, untersagt ist, anderenfalls der Kommanditär unbeschränkt haftet.

Als Singularität existiert in den Vereinigten Staaten zur Ergänzung der mangelhaften staatlichen Einrichtung ein privates Handelsregister, indem zwei grosse Unternehmen in New-York vierteljährlich Verzeichnisse sämtlicher Firmen und deren Zusammensetzung herausgeben, worauf fast alle Kaufleute abonniert sind. Origineller Weise werden diese Verzeichnisse nicht verkauft, sondern nur vermietet.

Eine Mittelstellung nimmt auch **Rumänien** ein trotz seinen sonst mehr französischen Sympathien. Es führt ein

Handelsregister mit amtlicher Publikation, Einsicht für jedermann, ziemlich hoher Geldstrafe für die Unterlassung des Eintrages, giebt dagegen Firmenwahl und Uebertragung frei, nur soll der Uebernehmer einer alten Firma den Zusatz, Nachfolger beifügen mit oder ohne seinen eigenen Namen.

Zweite Gruppe.

Frankreich. Die Einzelfirma als solche existiert nicht gesetzlich, wird daher auch nicht registriert und unterliegt keinen Vorschriften bezüglich der Firmawahl. Streitigkeiten über den Gebrauch oder Missbrauch eines Namens oder einer Geschäftsbezeichnung entscheiden sich nach den Grundsätzen der concurrence déloyale. Häufig werden von Einzelkaufleuten Phantasienamen gewählt mit oder ohne ihren persönlichen Namen, diese fallen unter den Begriff der enseigne, über welche ebenfalls die concurrence déloyale herrscht; in ähnlicher Weise werden auch frühere Firmen als eine Art von Fabrikmarke fortgeführt. (Ueber enseigne und Fabrikmarke vergl. den Schluss des Abschnittes über die Uebertragbarkeit der Firmen.)

Für die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft¹⁾ gilt dagegen das Prinzip der Firmenwahrheit, deren Vorschriften mit denen des schweizerischen Obligationenrechtes übereinstimmen. Der Gesellschaftsvertrag muss innert eines Monats bei der Friedensgerichtschreiberei und beim Handelsgericht deponiert werden, bei Succursalen auch am Orte dieser. Die Publikation geschieht in einem zu gesetzlichen Anzeigen befugten Blatte und ein beglaubigtes Exemplar dieser Publikation muss ebenfalls deponiert werden. Eine amtliche Prüfung der hinterlegten Akten auf ihre Richtigkeit findet nicht statt; bezüglich der Formvorschriften (formalités) sagt das Gesetz vom 24. Juli 1867: seront observées à peine de nullité à l'égard des intéressés, mais le défaut d'aucune d'elles ne pourra être opposé aux tiers par les associés.

¹⁾ Code de commerce v. 1807. Artt. 21 u. 23. — Bezügl. Publikation: Gesetz vom 24. Juli 1867. Tit. 3.

Bezüglich der Kommanditaktien-Gesellschaft kommen noch einige Belege betreffend Kapitalzeichnung und Beschlüsse der Generalversammlung zur Deposition.

Code d. com. Art. 29: La société anonyme n'existe point sous un nom social, elle n'est désignée par le nom d'aucun des associés.

Personennamen sind demnach ausgeschlossen, vielmehr sollen die anonymen Gesellschaften ihre Firma gemäss dem „objet de leur entreprise“ wählen.

Uebertragung von Gesellschaftsfirmen ist gesetzlich nicht gestattet, eine alte Firma kann nur in einem das Nachfolgeverhältnis kennzeichnenden Zusatze weitergeführt werden (ancienne maison X).

In der Praxis werden laut allen Berichten diese strengen Bestimmungen oft umgangen.¹⁾ Von Amtes wegen kümmern sich die Behörden nicht darum, da ein Handelsregister in unserem Sinne nicht existiert und der Richter nur einschreitet, wenn von einem Geschädigten geklagt wird. Etwelche Ergänzung dieses Mangels bringt die konsequent und streng durchgeführte Judikatur bezüglich der concurrence déloyale.

Um alte Firmen beizubehalten, werden dieselben gleich einer Handels- oder Fabrikmarke behandelt und hiedurch geschützt; so führt die Firma Werlé & Cie die Marke Veuve Cliquot-Ponsardin und die jetzige Firma Chandon & Cie die Marke Moët & Chandon. In dieser Weise können alte, bekannte Firmen, sowie auch sonstige Zusätze von Geschlecht zu Geschlecht übertragen werden, während die eigentlichen, noch aktiven Firmen dem Gesetze gemäss wechseln müssen. So heisst es im Berichte von Hâvre: Une désignation de fantaisie peut en matière de société en nom collectif ou en commandite être jointe accessoirement à la raison sociale et à la différence de celle-ci elle peut se transmettre aux successeurs et subsister malgré tout changement parmi les associés. C'est une enseigne. — (Es dürfte dies ein sehr nach-

¹⁾ Auch darin sind wir dem französischen Beispiele gefolgt, nur dass bei uns die gegen das Gesetz gebildeten Firmen auch noch amtlich im Handelsregister eingetragen und offiziell publiziert werden.

ahmenswertes Vorgehen sein; vergl. hiezu am Schlusse des Abschnittes betr. die Uebertragbarkeit der Firmen.)

Ein Handelsregister in unserem Sinne und ein centrales Publikationsorgan, wie das Schweizerische Handelsamtsblatt, giebt es nicht; diese beiden Institute haben wir, ebenso wie die Einzelfirma, aus dem deutschen Rechte übernommen, während wir im Uebrigen dem französischen Rechte folgten.

Dem französischen Muster nachgebildet, nur etwas erweitert, erscheint das Recht von **Belgien**,¹⁾ das auch noch die Genossenschaft unter die Handelsgesellschaften einreicht.

Art. 2. La loi reconnaît cinq espèces de sociétés commerciales: la société en nom collectif, la société en commandite simple, la société anonyme, la société en commandite par actions, la société coopérative. — Chacune d'elles constitue une individualité juridique distincte de celle des associés.

Kollektivgesellschaft: Art. 16. Les noms des associés peuvent seuls faire partie de la raison sociale.

Ob damit gemeint ist, dass die Namen aller Gesellschafter in der Firma enthalten sein müssen und also der Zusatz & Cie nicht gestattet sei, geht aus dem Berichte nicht hervor, ist aber doch wenig wahrscheinlich, wie aus der Bestimmung über die Kommanditgesellschaft wohl darf geschlossen werden.

Kommanditgesellschaft: Art. 19. La raison sociale comprend nécessairement le nom d'un ou de plusieurs associés commandités. Le nom d'un associé commanditaire ne peut faire partie de la raison sociale.

Aktiengesellschaft: Art. 27. La société anonyme n'existe point sous une raison sociale,²⁾ elle n'est désignée par le nom d'aucun des associés.

Art. 28. La société anonyme est qualifiée par une dénomination particulière ou par la désignation de l'objet de son entreprise.

Cette dénomination ou désignation doit être différente de celle de toute autre société. Si elle est identique ou si sa res-

¹⁾ Gesetz vom 18. Mai 1873 modifiziert durch Gesetz vom 22. Mai 1886.

²⁾ Raison sociale, oder wie Art. 29 des französischen cod. de com. sich ausdrückt nom social, ist ein etwas engerer Begriff, als wir im deutschen Sprachgebrauch damit zu verbinden gewohnt sind. Er bezieht sich auf die persönlichen Firmen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, die eigentliche socii, associés enthalten.

semblance peut induire en erreur, tout intéressé peut la faire modifier et réclamer des dommages-intérêts, s'il y a lieu.

Kommanditaktiengesellschaft: Art. 75. La société en commandite par actions existe sous une raison sociale qui ne comprendra que le nom d'un ou plusieurs associés responsables. Il peut y être ajouté une dénomination particulière ou la désignation de l'objet de son entreprise.

Auch hier gilt analog die bei der Kollektivgesellschaft gemachte Bemerkung.

Genossenschaft: Art. 86. La société coopérative n'existe pas sous une raison sociale; elle est qualifiée par une dénomination particulière.

Diese Vorschriften lauten so klar und präcis, dass sie keiner weiteren Erörterung bedürfen. Ob dieselben thatsächlich auch so gehandhabt werden, oder ob sich eine ähnliche, missbräuchliche Praxis eingebürgert hat, wie in Frankreich, bemerkt der Bericht nicht; es ist dies bei der relativen Neuheit des Gesetzes weniger zu erwarten, obgleich uns auch hier die Schweiz leider das Beispiel vom Gegenteil giebt.

Da der Bericht der Einzelfirma nicht erwähnt, so scheint dieselbe in Analogie des französischen Rechtes gesetzlich nicht zu existieren. Auch von einer Uebertragbarkeit der Firma ist keine Rede; dieselbe liesse sich auch mit den citierten Gesetzesstellen nicht vereinen, es wäre denn, wie in Deutschland, eine ausdrückliche Ausnahme zu Gunsten derselben gemacht und die obige Vorschrift nur für den ersten Eintrag massgebend.

Die Gesellschaftsverträge, deren Hauptpunkte vorgeschrieben sind, werden bei den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften im Auszug bei den drei anderen Arten in vollem Wortlaut publiziert, zu welchem Zwecke sie bei den hiezu bestimmten Behörden innert 15 Tagen nach ihrem Abschlusse deponiert werden müssen. Die Publikationen erfolgen im Moniteur und werden den Gerichtsschreibereien zugestellt, wo sie von jedermann unentgeltlich können eingesehen werden.

Ein Handelsregister in unserer Auffassung existiert demnach nicht.

Spanien folgt ebenfalls dem französischen Rechte, besitzt aber ein eigentliches Handelsregister und kennt die Einzelfirma, deren Eintrag jedoch fakultativ ist. — Die Kommanditgesellschaft muss ihrer Firma den Zusatz *sociedad en comandita* beifügen.

Die Uebertragung der Firma ist nicht gestattet; um diesen Zweck dennoch zu erreichen, muss der Betreffende bei der Regierung um Aenderung seines eigenen Namens einkommen, die aber dann eine vollständige ist und auf die Familie übergeht.

Ist jedoch durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag die Fortdauer einer Firma festgesetzt, so darf sie über den Tod oder das Ausscheiden eines Gesellschafters hinaus bestehen bleiben, aber nur bis zum Ablauf der Vertragsdauer. Immerhin existieren in der Praxis auch alte Firmen mit dem Zusatz „Nachfolger,“ „Erben“ u. dgl.

Portugal weicht nur darin von Spanien ab, dass es die Fortexistenz der vor dem Handelsgesetz von 1888 entstandenen Firmen erlaubt und bei den laut ursprünglichem Gesellschaftsvertrag übertragenen Firmen den Zusatz Nachfolger vorschreibt.

Griechenland: Handelsgesetz von 1836 wesentlich nach französischem Muster. Handelsregister für Gesellschaften. Uebertragbarkeit der Firmen nur unter nahen Verwandten, ausserhalb dieses Kreises untersagt.

Argentinien, Paraguay: Handelsregister mit strengem, dem Schweizerischen Obligationenrecht fast genau entsprechendem Firmenrechte. Anonyme Gesellschaften nur Sachfirmen mit Ausschluss persönlicher Namen. Keine Uebertragbarkeit.

Chile. Handelsregister; Eintragungspflicht nur für Gesellschaften. Strenges Firmenrecht nach französischem Muster. Keine Uebertragbarkeit.

Die übrigen **süd-** und **centralamerikanischen Staaten** besitzen meist ein Handelsregister und befolgen im Wesentlichen das französische Recht.

Dritte Gruppe.

Deutschland. Das deutsche Firmenrecht stellt das Prinzip der Firmenwahrheit für alle neuen Firmen auf, gestattet aber bei Uebergang eines Geschäftes durch Vertrag oder Erbgang dem neuen Inhaber, die alte Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortzuführen, sofern der frühere Inhaber oder dessen Erben zustimmen.

Unser Obligationenrecht ist bekanntlich aus deutschem und französischem Rechte gemischt, womit aber keineswegs gesagt sein soll, dass das Gesetz von 1883 einfach aus diesen beiden hauptsächlichsten Systemen zusammengestoppelt worden sei, wenn auch einzelne Paragraphen im Wortlaut mit dem fremden Rechte übereinstimmen; wir werden vielmehr später sehen, dass es auch auf schweizerischem Boden längst vor dem deutschen Handelsgesetzbuch, ja vor dem französischen Code, ein Firmenrecht gegeben hat.

Mit Deutschland gemein und in Abweichung von Frankreich hat die Schweiz: das Institut eines vollkommen durchgeführten Handelsregisters, sowie die Anerkennung der Einzelfirma; mit Frankreich gemein in Abweichung von Deutschland: die strikte und für alle Fälle durchgeführte Firmenwahrheit, d. h. das Prinzip der Nichtübertragbarkeit der Firma und des Wechsels dieser letzteren beim Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Namen in der Firma figurirt; — allen dreien gemeinsam sind: die Vorschriften über die Bildung der Gesellschaftsfirmen, inklusive der anonymen Gesellschaft.

Des Fernern kennt das deutsche Recht entgegen dem unsrigen die Stille Gesellschaft und hat an derselben auch im neuen Entwurfe festgehalten, „da sie sich seit langen Jahren im Verkehr eingelebt habe und besondere Bedürfnisse befriedige.“¹⁾ Unser Gesetz hat wohl mit Recht dieselbe weggelassen, weil sie an sich ein unklares Institut ist, die Verhältnisse nur unnötig kompliziert und vielfach mit der Kommanditgesellschaft verwechselt wird. Mit dieser gemein

¹⁾ Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches S. 182.

hat sie den Zweck, beschränkt und unbeschränkt beteiligte Gesellschafter zu vereinigen; aber während die Kommanditgesellschaft als solche auch nach aussen hervortritt, eine besondere Firma führt und ein selbständiges Vermögen besitzt, geht die stille Gesellschaft in dem Vertragsverhältnis zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Geschäftes auf. Vom gewöhnlichen Creditverhältnis unterscheidet sie sich dadurch, dass der stille Gesellschafter Teil nimmt am Gewinn (am Verlust nach dem deutschen Entwurfe nicht mehr unbedingt), und dass er im Konkurs des Inhabers des Geschäftes seine Einlage bis zur Höhe seines vertraglich bestimmten Verlustanteils verliert resp. die rückständige einzahlen muss und nur für den seinen Verlustanteil übersteigenden einbezahlten Betrag Konkursgläubiger wird.

Sodann giebt das deutsche Recht in Abweichung vom Obligationenrecht eine Definition der Firma, welche es auch im neuen Entwurfe gleichlautend beibehält: „Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.“ Unser Gesetz hat diese Definition nicht aufgenommen und setzt den Begriff der Firma als bekannt voraus. Letzteres durchaus mit Unrecht. Dass wir den Unterschied zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann nicht kennen, bildet keinen Grund, um diese Definition zu verwerfen. Sie hätte entschieden dem Art. 865 des Obligationenrechtes sehr gut gethan und ohne Schaden den unklaren, rein theoretisierenden und zum Teil falschen Absatz 1 von O. 865 verdrängt.

Wie bekannt, arbeitet Deutschland soeben sein Handelsgesetzbuch und damit auch sein Firmenrecht um und ist bereits bei seinem dritten Entwurfe angelangt, der vermutlich ohne weitere Aenderungen wird angenommen werden, nachdem er mehrfach und des gründlichsten von allen interessierten Kreisen ist durchberaten worden und speziell im Firmenrecht gegenüber den zwei ersten Ausarbeitungen vielfältige Aenderungen erfahren hat. Diesem letzten Entwurfe ist eine gut geschriebene und sehr bemerkenswerte Denkschrift beigegeben, deren Lektüre des lebhaftesten darf empfohlen werden. Sie

wird hier nach der amtlichen bei J. Guttentag in Berlin erschienenen Ausgabe citiert. Zu genauerer Orientierung werden wir die entsprechenden Artikel des Obligationenrechtes, des bisherigen deutschen Handelsgesetzbuches und des Entwurfes vergleichend nebeneinander stellen, während die eingehende Besprechung der im Entwurfe enthaltenen Neuerungen erst bei den einzelnen Abschnitten erfolgen soll.

O. 867 (Einzelfirma) entspricht D. H. G. B. Art. 16 Entwurf § 17, nur dass letzterer bezüglich der Zusätze noch vorschreibt, dass sie keine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeiführen dürfen.

O. 869, 870, 871 (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) lauten gleich wie die 3 Absätze des Art. 17 D. H. G. B. und finden sich wieder in § 18 des Entwurfes. Letzterer hat neu aufgenommen die Firma der Kommanditaktiengesellschaft, indem er sie bezüglich der Firmenbildung der Kommanditgesellschaft gleichstellt und überdies noch den Zusatz „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ vorschreibt. Das O. R. hat die Firma der Kommanditaktiengesellschaft überhaupt nicht behandelt, was schwer erklärlich ist und als Lücke muss angesehen werden. Leider findet sich hierüber auch in der Botschaft des Bundesrates zum Obligationenrecht keine Spur.

Glücklicherweise weggelassen hat der Entwurf den Schlusssatz des frühern Art. 17: „auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.“ Weshalb der heutige Gesetzgeber zu dieser Einsicht kam, verschweigt leider die Denkschrift; immerhin ist die Thatsache zu begrüßen, denn die Bestimmung war eigentlich von Anfang an kaum mehr, als eine historische Reminiscenz und passte zum System des Handelsgesetzbuches nicht. Bei einer Revision dürfen wir unbedenklich diesem Vorgange folgen; denn ein plausibler Grund, weshalb dieser Passus von uns aufgenommen wurde, wird sich schwerlich finden lassen; er besass und besitzt keinerlei Existenzberechtigung.

Art. 18 D. H. G. B. (Aktiengesellschaft) stimmt mit § 19 des Entwurfes überein, nur verlangt dieser noch den Zusatz „Aktiengesellschaft“ in der Firma.

O. 873 enthält drei Abweichungen von Art. 18, indem er erstens die Genossenschaft ebenfalls aufnimmt, zweitens die Firmenwahl nicht an den Gegenstand des Unternehmens bindet und drittens den Namen einer „bestimmten lebenden Person“ ausschliesst. Letzern Punkt sowohl, als auch die Streitfrage, ob das ferner verlangte Kriterium der deutlichen Unterscheidung von jeder bereits eingetragenen Firma mit O. 868 zusammenfällt oder nicht, werden wir später ausführlich behandeln müssen.

O. 868 (Unterscheidung gleicher Firmen an demselben Orte) entspricht Art. 20 D. H. G. B. und kehrt wieder in § 28 des Entwurfes, nur dass letztere beide präziser lauten und daher weniger Anlass zu Zweifel geben (Ausdruck „benutzt“ in O. 868).

Genauer, als O. 868, der von der Zweigniederlassung nichts erwähnt und daher nur mit einiger Dehnung auch auf diese kann angewandt werden, erklärt Art. 21 D. H. G. B., dass die Filiale, welche mit einer am Orte bereits eingetragenen Firma kollidiert, ebenfalls einen sie deutlich von dieser unterscheidenden Zusatz aufnehmen müsse, welche Bestimmung unverändert vom Entwurf in § 28 Abs. 3 beibehalten wurde. Im übrigen entsprechen sich die Bestimmungen über den Eintrag der Zweigniederlassung vgl. O. 865 Abs. 3 und 4 D. H. G. B. Art. 21 Abs. 1 und 3, Entwurf § 12 Abs. 1 und 2, nur dass dieser in Absatz 3 des § 12 auch noch den Eintrag der Filiale einer ausländischen Firma normiert, was bei uns erst in der Verordnung über das Handelsregister nachgeholt wurde.

Uebereinstimmend sind sodann noch O. 876 Abs. 2 (unbefugter Gebrauch einer Firma) und D. H. G. B. Art. 27 Abs. 1, unwesentlich abgeändert in § 33 Abs. 2 des Entwurfes. Leider fehlt im O. R. der Abs. 2 des Art. 26 D. H. G. B., der im Entwurfe § 33 Abs. 1 lautet: „Wer sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihm nicht zustehenden Firma

bedient, ist vom Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauches der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten.“

Anders, als das Obligationenrecht hat bekanntlich das D. H. G. B. die Frage der Uebertragbarkeit der Firmen regiert, indem es diese in Art. 22 unter Lebenden und von Todes wegen zulässt, sofern der bisherige Geschäftsinhaber resp. dessen Erben oder die etwaigen Miterben einwilligen, doch ist die Veräusserung der Firma allein ohne das Geschäft nicht zulässig (Art. 23). Desgleichen bewirkt der Aus- oder Eintritt von Gesellschaftern keine Firmenänderung, nur muss zur Fortführung seines Namens in der Firma der Austretende seine Zustimmung erteilen (Art. 24, sogenannte abgeleitete Firmen).

Diese Bestimmungen, die selbstverständlich zu vielen Täuschungen und Unredlichkeiten Anlass geben, wurden von Juristen und Kaufleuten angefeindet und daher auch im ersten und teilweise noch im zweiten Entwurfe zu Gunsten der Firmenwahrheit abgeändert, drangen aber schliesslich auf Betreibung der Handelskammern der bedeutendsten Handelsstädte Deutschlands doch wieder durch, so dass sie unverändert wiederum in die §§ 20 und 22 des dritten Entwurfes aufgenommen wurden, mit der einzigen Ausnahme, dass auch in der abgeleiteten Firma einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Aktiengesellschaft die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder „Aktiengesellschaft“ als Zusatz muss beigefügt werden.

Um den oft bedenklichen materiellen Folgen, welche diese unbeschränkte Uebertragbarkeit für Kreditoren und Debitoren mit sich führt, einigermaßen entgegenzutreten, hat der Entwurf folgende neue, scharf einschneidende Vorschriften aufgestellt:

§ 23. „Wer ein von ihm erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des frühern Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber in die Fortführung der Firma gewilligt hat.“

„Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn in handelsüblicher Weise von dem Erwerber oder dem Veräusserer bekannt gemacht ist, dass die Forderungen oder Schulden von dem Erwerber des Geschäfts nicht übernommen seien.“

„Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäftes für die frühern Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht ist.“

§ 24. „Ist der Erwerber des Handelsgeschäftes auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der in § 23 Abs. 3 bezeichneten Bekanntmachung für die frühern Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so verjähren die Ansprüche der Gläubiger gegen den frühern Inhaber mit dem Ablaufe von fünf Jahren, falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt.“

§ 25. „Führt der Erbe ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft fort, so finden die Vorschriften des § 23 Abs. 1 keine Anwendung, falls die Fortführung vor dem Ablauf vor drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, eingestellt wird.“

§ 26. „Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmannes ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des frühern Geschäftsinhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen.“

„Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn in handelsüblicher Weise bekannt gemacht ist, dass die Forderungen oder Schulden von der Gesellschaft nicht übernommen seien.“

Hiemit ist zu Gunsten eines an sich ziemlich bestreitbaren Instituts tief in das materielle Recht eingegriffen und die Lehre vom Uebergang der Forderungen und Schulden bedeutend verändert. Einmal im Zuge ging man noch einen Schritt weiter und führte in § 26 cit. eine Neuerung ein, die nicht nur an sich schon ausserordentlich diskutabel ist, sondern auch mit dem sonstigen Prinzipie, speziell mit § 23, Abs. 3 eigentlich in direktem Widerspruche steht.

Ob ein anderes Recht diesem deutschen Beispiele folgen wird, bleibt fraglich.

Ein ferneres und allerdings bedeutend empfehlenswerteres Mittel, um seine Firmenunwahrheit auszugleichen, will Deutschland damit einführen, dass es alle Ladengeschäfte nötigt, neben der Firma deren Inhaber in deutlich erkennbarer Weise auf dem Geschäftsschilder oder an einer andern sichtbaren Stelle zu nennen, doch soll diese Vorschrift nicht in das Handelsgesetzbuch, sondern in eine Reichsgewerbeordnung aufgenommen werden.

Oesterreich sowohl als auch **Ungarn**, welches letzteres sein eigenes von 1875 datierendes Handelsgesetzbuch besitzt, folgen durchaus dem deutschen Rechte und geben daher zu keiner besondern Erwähnung Anlass; nur dass im ungarischen Gesetze die Kommanditaktiengesellschaft nicht erwähnt ist.

Auf gleicher Stufe stehen **Bosnien** und die **Herzegovina** (Handelsgesetz von 1883).

Italien (Handelsgesetzbuch von 1882) besitzt ein bei den Handelskammern geführtes Handelsregister und hat für sein Firmenrecht die deutschen Grundsätze angenommen, mit Ausnahme der Einzelfirma, welche es gesetzlich nicht regliert. Die Frage der abgeleiteten Firmen wurde bei Abfassung des codice di commercio besprochen, die Firmenwahrheit jedoch verworfen; immerhin betont der Bericht aus Mailand merkwürdiger Weise, dass bei wirklichen Kaufmanns- oder industriellen Firmen Änderungen im Personalbestand, in der Regel auch solche in der Firma mit sich führen und die alte Firma nur für einige Jahre neben der neuen in einem Nachfolgeverhältnis beibehalten wird. Ueber den Wert der Beibehaltung der alten Firmen sind die Stimmen der zahlreich eingelaufenen Konsularberichte geteilt; Mailand und Venedig halten das schweizerische System für besser.

Schweden, welchem mit unbedeutenden formellen Änderungen auch **Norwegen** und **Dänemark** folgen, stimmt im wesentlichen mit dem Schweiz. Obligationenrecht, das dort sehr gerühmt wird, überein, nur dass es, wenn auch etwas beschränkter, als Deutschland, die Uebertragung der Firma zulässt. Es hat sein diesbezügliches Recht im Jahre 1895 erneuert und in besondern Gesetzen untergebracht,

welche alle vom 28. Juni 1895 datiert sind.¹⁾ Einzelfirmen und Handelsgesellschaften werden im eigentlichen Handelsregister (Handelsregistret), die Genossenschaften und wirtschaftlichen Vereine (föreningar) in einem besonderen Föreningsregistret, die Aktiengesellschaften im Aktiebolagregistret eingetragen. Die Publikationen finden alle 14 Tage statt.

Eintragungspflichtig sind alle, die gewisse kaufmännische Bücher führen müssen (ausgenommen sind: Bauern, bäuerliche und Minen-Industrien, kleine Handwerker und Budenbesitzer), sodann sämtliche Handelsgesellschaften. Für Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine ist der Eintrag fakultativ, ohne denselben geniessen sie aber keiner Rechtspersönlichkeit.

Die Bildung der Firmen ist wie bei uns, nur muss die Kommanditgesellschaft den Zusatz Kommanditbolag führen, desgleichen die Genossenschaftsfirmen die Bezeichnung förening und je nach der persönlichen Haftbarkeit den Zusatz utan personlig oder med begränsad personlig ansvarighet, ferners dürfen sie, wie wohl auch die Aktiengesellschaften, keinen persönlichen Namen enthalten. Sachfirmen sollen mit den unter ihnen betriebenen Geschäften nicht im Widerspruche stehen; die Firma der Aktiengesellschaft muss den Zusatz Aktiebolag annehmen und sich von jeder andern deutlich unterscheiden. Gleich wie im O. R. sind auch die Bestimmungen über die Unterscheidung der Firmen und über die diesbezüglichen Zusätze; desgleichen müssen Aenderungen in der Natur des Geschäftes eingetragen werden.

Nach deutschem Rechte geregelt erscheint die Uebertragbarkeit der Firmen bei Uebergang von Todes wegen, d. h. Erben dürfen die Firma unverändert beibehalten, während bei solchen unter Lebenden ein das Nachfolgeverhältnis betonender Zusatz gemacht werden muss. — Der überlebende Ehegatte darf die Firma des verstorbenen unverändert weiter führen.

¹⁾ Gesetz über das Handelsregister, den Namen und die Prokura. Gesetz über die Eintragung der anonymen Bankgesellschaften. Gesetz über die Handelsgesellschaften (Handelsbolag) und die einfachen Gesellschaften (Enklabolag). Gesetz über die Aktiengesellschaften (Aktiebolag). Gesetz über die Genossenschaften und wirtschaftlichen Vereine (Föreningar).

Einer besondern Erwähnung verdient noch **Holland**, da dasselbe zur Zeit ebenfalls einen Entwurf über Handelsregister und Firmenrecht ausarbeitet, um damit sein von 1825 datierendes Handelsgesetz zu ergänzen. Holland besass hierüber bisher fast gar nichts und bietet gegenwärtig ein warnendes Beispiel, wohin diese absolute Freiheit führt, indem sich dort allerlei zweifelhafteste Existenzen anhäufen und vermittelst ihrer Schwindelfirmen die andern Länder zu brandschatzen suchen (vgl. die diesbezüglichen Erlasse im Bundesblatt). Um diesem Treiben abzuhelpen, wurde schon längst ein Handelsregister mit strengen Vorschriften gewünscht; infolgedessen erschien vom Ministerium aus im Jahre 1896 ein Entwurf mit folgenden Grundsätzen: Der Eintrag ist freiwillig, doch genießt nur die eingetragene Firma eines gesetzlichen Schutzes und wird als solche anerkannt. Die Wahl der Firma ist frei, sofern sie nicht mit einer schon bestehenden kollidiert. Die Firma ist übertragbar und als Wertobjekt frei verkäuflich, nur soll der Uebergang seitens des neuen Erwerbers veröffentlicht werden.

Damit ist natürlich dem Schwindel keineswegs abgeholfen, ja es erscheint beinahe unglaublich, dass heutzutage ein Minister einen derartigen Entwurf vorzulegen und zu verteidigen wagt. Interessant sind die hierüber gepflogenen Verhandlungen, die zum Teil recht scharfsinnig und von jeder Sentimentalität frei geführt wurden.

Der Entwurf scheint wenig Aussicht auf Annahme zu haben, da ihm, wie der Konsul in Rotterdam schreibt, die allgemeine Stimmung zu ungünstig sei.

Damit ist die Uebersicht über das ausländische Recht, soweit sie aus dem Materiale des Eidg. Justizdepartementes und den betreffenden Gesetzen entnehmbar war, erledigt. Mit dem Einblick, wie anderwärts die für uns bei einer Revision in Betracht fallenden Fragen behandelt werden, haben wir deren Lösung selbst schon beinahe gewonnen; denn da es hiebei weniger auf juristische, als auf praktische Erwägungen und Schlüsse ankommt, so lassen wir uns am besten durch die Erfahrung überzeugen, und für diese ist bekanntlich je-

weilen das Schicksal der Andern am lehrreichsten, insofern dessen Kenntnis uns vielfach die Kosten und Gefahren der Proben am eigenen Leibe erspart.

Das Schweizerische Recht.

Handelsregister und Firmenrecht vor Einführung des Obligationenrechtes.

Handelsregister und Firmenrecht sind auch auf schweizerischem Boden Jahrhunderte alte Institutionen, immerhin führte letzteres dem heutigen Sinne gegenüber eine ziemlich beschränkte Existenz und wurde mehr vom Gewohnheitsrecht und sogen. Handelsusancen regiert, als vom Gesetz.

Wie es in der Natur der Sache liegt, konzentrierten sich beide da, wo eben der eigentliche Handel seinen Sitz hatte, d. h. in den grösseren Städten. Als Vorbilder dienten italienische und deutsche Stadtrechte, sowie einzelne französische Edikte und Ordonnanzen; so werden z. B. in einem Memorial des Direktoriums der Basler Kaufmannschaft vom 29. November 1718 die Ordonnanzen König Ludwigs XIV. oder der sogenannte Code Louis erwähnt, daneben noch besondere Ordnungen der Städte Lyon und Paris; sodann bezüglich „Einschreibung der Handelsgemeinschaften und Gemeinderen auch dero Separationen“ eine Verordnung von Frankfurt und besonders eine Commercien- und Wexel-Ordnung der Stadt Augsburg vom 30. Juni 1716, welche letztere speziell für Basel von Einfluss scheint gewesen zu sein.¹⁾

Auch diese Gesetze und Verordnungen brachten in der Regel nichts Neues, sondern codifizierten nur bereits bestehendes Recht. Die ältesten bisher bekannt gewordenen Handelsregister oder Rationenbücher, sowie die Gesetze, durch welche sie ins Leben gerufen wurden, stammen aus dem Ende des 17. und dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

¹⁾ Vergl. meinen Aufsatz: Zur Geschichte der Gesetzgebung über Rationenbuch und Wechselrecht in Basel. Zeitschr. für Schweiz. Recht XXIII resp. N. F. I. S. 79 ff.

Genf hat règlements sur le commerce vom 6. September 1698 und auf Grund derselben ein livre des inscriptions des sociétés des négociants enregistrés en chancellerie, dessen erster Eintrag vom 25. April 1699 datiert.¹⁾ Es werden darin die sociétés générales (Kollektivgesellschaften) und die Kommanditgesellschaften zum Eintrag verpflichtet, und zwar pour le plus tard dans le mois après la société contractée à peine de deux cents écus d'amende aux contrevenans. Erweitert und auch auf die Prokuristen ausgedehnt wurden diese Vorschriften im Titel XVI des Edits civils von 1713:

Art. II. „Tous les négocians seront obligés de s'inscrire dans un livre qui sera dans la Chancellerie pour être vû d'un chacun, et ce, par leurs noms et surnoms, et celui des associés, sous le nom de compagnie, en commandite ou autrement. Ils inséreront dans ce livre, dans le mois, s'ils ont des associés, les clauses de leur société qui peuvent intéresser les tiers et les changements qu'ils y feront, dans le tems d'iceux à peine d'amende et des dommages-intérêts de partie civile; mais à l'égard des comptes en participation il ne sera pas nécessaire de les enregistrer.“

Art. III. „Ils feront aussi enregistrer dans ce livre, sous les mêmes peines, les procurations qu'ils donneront à leurs facteurs, agents, ou domestiques, pour agir, gérer ou négocier en leur nom et les révocations d'icelles.“

Von Firmenrecht finden sich hierin nur zwei Spuren, nämlich die Bezeichnung weiterer Gesellschafter unter dem Zusatz compagnie, sowie ein Passus in den erstgenannten règlements, wo Art. 7 sagt: „Les sociétés en commandite . . . et en icelle ceux sous le nom desquels la raison du négoce ne courra pas, ne seront tenus aux créanciers de la société que jusqu'à concurrence du fond, qu'ils y auront mis.“

Der Name des Kommanditärs darf also nicht in der Firma figurieren, ob er als compagnie erscheint, kann wohl aus der Fassung des Art. II cit. bejaht werden, wird auch in einem Eintrag vom Jahre 1739 bestätigt.²⁾ Aus dem Jahre 1793 wird eine Kommanditaktiengesellschaft unter der Firma Frères Serre et C^{ie} erwähnt, die durchaus nach heutigem

¹⁾ Le Fort: Le registre du commerce S. 3 ff.

²⁾ Le Fort cit. S. 9.

Rechte gebildet ist. — Hervorzuheben bleibt noch, dass auch die Einzelfirmen registriert wurden, und zwar, wie aus dem bei Le Fort citierten Beispiele hervorzugehen scheint, nicht genau mit dem persönlichen Namen, indem ein Aimé-Louis Audeoud sich mit der Firma Audeoud Suès einschreibt. Vielleicht ist Suès der Frauennamenname oder sonst ein auch nach heutige Rechte erlaubter Zusatz; dann wäre die Firmenwahrheit gerettet.

Dieser Zustand hat bis zur Vereinigung Genfs mit Frankreich gedauert; der französische code de commerce trat in Genf mit dem 1. Januar 1808 in Kraft und hat seither das dortige Recht beherrscht.

Basel.¹⁾ Die älteste Codification über Handelsregister und Firmenrecht enthält § 458 (alt 380) der Stadtgerichtsordnung von 1719 und wurde gelegentlich der Neuerrichtung dieser vorgenommen. Das Rationenbuch selbst erscheint zwar als ein neues Institut, das Firmenrecht aber wird als etwas Selbstverständliches und Bekanntes nur so nebenbei erwähnt, wie denn der ganze diesbezügliche Paragraph nur am Schlusse des von der Societät oder Gemeinschaft handelnden Titels XVII beigefügt wird. Derselbe lautet:

„Und damit denen biss dahin vermerkten Unordnungen so viel möglich gesteuert werde, so wollen Wir, dass in unserm Post-Amts-Hauss ein Rationenbuch aufgerichtet, daselbst verwarhlich deponirt und jedermänniglichen der Access dazu vergonnt werden, auch in solches Rationen-Buch ein jeder Negociant, sowohl der, der nur seinen simplen und eigenen Nahmen spendirt, als auch der, so etwann seiner Vor-Eltern Handlungs-Nahmen annoch führet, ferners die Weiber, welche ihrer verstorbenen Männer Nahmen gebrauchen, und der oder die Associrte, welche zu End ihres Nahmens annoch das Wort Compagnie anhenken, den wahrhaften Nahmen der Handlung, auch die unter dem Nahmen der Compagnie biss dato nicht bekannte Handlungs-Gemeindere namhaft machen, und alle die, so in einer Handlung interessirt, genannt oder ungenannt, sich mit ihrem Nahmen und Zunahmen in dieses Buch eigenhändig unterschreiben, und dafern in ihrer Handlungs-Gemeinschaft eine Separation oder sonsten durch Todes- oder andere Fähl eine anderweitige Veränderung vorgienge, die,

¹⁾ Vergl. Zeitschrift N. F. I. S. 79 ff.

so darinnen interessirt, solches wiederumb notificieren und in dem Ragionen-Buch mit eigenhändiger Subscription bescheinen, widrigen Fahls und da solche Separation oder Enderung nicht entweder durch sich selbst oder in einem Todfahl durch dero Erben eigenhändig wieder abgeschrieben und notificirt wurde, die darinn interessirt gewesste gegen alle Creditoren und Ansprechere in ihrem vorigen Obligo stehen bleiben sollen.“

In dem Gutachten, aus welchem dieser Paragraph stammt, wird die Einschreibung in das Ragionenbuch „eine dem Publico höchst nützlich und mithin ohnumbgänglich nöthige Sach“ genannt. Augenscheinlich sahen aber das nicht alle so an, denn öfters kehren die Klagen wieder, dass die Kaufleute die Einschreibung unterliessen, verweigerten oder unrichtige Angaben machten, und dies zum Teil mit den auch heute wieder aufgeführten Gründen motivierten. So mussten bereits am 20. Mai 1730 die „Dreyzehner Herren“ darüber delibrieren, „ob das Ragionenbuch, wie es eingerichtet, nicht etwan hiesigen angehörigen ausserhalb einigen Nachtheil bringen könnte,“ — ein Bedenken, das auch in den Verhandlungen über den deutschen Gesetzesentwurf sowohl, als in denjenigen über den holländischen wiederkehrt.

Während die gesetzliche Vorschrift für Einzelfirmen, wie für Gesellschaften ersichtlich auf dem Prinzip der Firmenwahrheit beruhte und nur für direkte Nachkommen, sowie für die Frauen verstorbener Männer eine Ausnahme zuliess, erhoben sich schon früh Differenzen darüber, auf welche Art jeder seine Firma zu benennen habe, und ob fremde Namen in derselben zulässig seien oder nicht. Infolge eines Aufsehen erregenden Konkurses, bei dem es sich um eine Firma handelte, in welcher der Name eines in derselben nicht Beteiligten stand, wurden die Kaufleute über die Wünschbarkeit oder Nichtwünschbarkeit der Firmenwahrheit angefragt. Die Stimmen waren geteilt:

„Einige hielten dafür, dass man besser thäte, alles in Statu quo zu lassen, und nur allein dehren Namen abzuändern, welche noch wirklich im Leben, jedoch geringstens nicht interessiret seyen, mit dem Hinzuthun, dass ja auf anderen Handelsplätzen eben auch wie allhier entlehnt und ererbte unterschritten ge-

braucht würden und ein Jeder frömbde Kaufmann zusehen müsste, mit weme er zu thun hette, anbey hiesiges Raggionenbuch offen und einem jeden frei stuehdnte, sich dessjenigen zu erkundigen, worbei Er einigen Zweifel gefasst hette, wie dann solches auch zu Lyon und andern Orthen gleichfahls auf solchem Fuss tractiert würde.“

„Die andere Meinung aber und zwar dess mehreren Theils gienge dahin: dass zwar die ererbt adoptiert von Vatter, Schwächer und sonst herkommende Nahmen und unterschritten nicht wohl abgethan werden könnten, Jndeme dardurch verschiedene in ihrem commercio abbruch leyden, und vielen verdriessliche und ungelegenheiten exponiert sein würden, Es erfordere aber die im commercio nöthige Trew, dass man bei solchen unterschritten ehrlich handle, und zu erschleichung des credits keine fingierten oder gleich dem ausgetretenen H. eines in dem negotio nicht interessierten Pupillen-Nahmen gebrauche. Ein anderes sey mit einer Handlung, die von einem Vatter auf seinen noch unter dem Vogt stehenden Sohn komme, als denn solchen fahls seinen eigenen oder dess Vatters Nahmen zu führen nicht verboten werden könnte; Ein anderes aber mit einem Pupillen, der, wie gedacht, in dem negotio nicht interessiert; Eines solchen Nahmen sollte künftigs weder bey den unterschritten, noch in dem Raggionenbuch ebensowenig als andere dergleichen von noch lebend und niemahls interessiert gewessten Personen entlehnt oder sonst fingierte Nahmen gelitten werden.

Auch andere heute noch ventilerte Fragen beschäftigten die Leute schon damals; so weigerte sich im Jahre 1732 ein Aufgeforderter des Eintrags mit der Begründung, er sei Handwerker, nicht Kaufmann und unterliege daher dem Gesetze nicht, und 60 Jahre später musste die gleiche Frage wiederum vom Direktorium der Kaufmannschaft in einem langen Memoriale erörtert werden.

Das 1719 codifizierte Recht behielt seine Geltung bis zur Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes, nur dass gemäss der Entwicklung der Handelsinstitute von Zeit zu Zeit noch etwas dazu kam. So brachte das Jahr 1847 ein Gesetz über Kommanditen und anonyme Gesellschaften, doch wird das Firmenrecht darin nur mit dem einen Satze berührt, dass die anonymen Gesellschaften durch ihren Zweck oder den Gegenstand ihres Geschäftskreises bezeichnet sein und nicht etwa bloss den Namen einer oder etlicher dabei beteiligter Personen tragen sollen.

Nehmen wir den Wortlaut genau, so waren also Namen neben der Sachbezeichnung gestattet, die Praxis hielt sich jedoch mit der Zeit an die strengere Ansicht und schloss die Personennamen aus.

Im Jahre 1863 wurde eine neue Verordnung über das Rationenbuch erlassen, ohne dass darin aber des Firmenrechtes Erwähnung geschah. Man hielt sich immer noch an das Gesetz von 1719, und da das Buch nicht von Juristen, sondern von einem beliebigen Sekretär unter Zuzug einiger kaufmännischer Delegierter geführt wurde, so war auch die Praxis eine schwankende, bald strengere, bald laxere.

St. Gallen hat i. J. 1712 ein Rationenbuch eingerichtet, um die Unordnungen zu heben, über die schon Jahrzehnte früher geklagt wird. — 1712 sind 31 Kaufleute eingeschrieben, 1715 kommen Ladenleute und Fabrikanten dazu, 1769 sind es 20 inkorporierte Kaufleute, 35 andere mit beschlossenen Komptoirs, ca. 65—70 Ladenleute (Seckler, Knopfmacher, Posamenter, Buchbinder etc.) und ca. 30 Fabrikanten. Die Firmen tragen bürgerliche Namen, die weiteren Gesellschafter werden als Compagnie bezeichnet; wenn ein neuer Teilhaber eintritt, so wird in der Regel die Firma geändert. Uebertragungen von Firmen finden sich nur zwei, bei der einen ist überdies die alte und eine neue Firma eingetragen, einige Handelshäuser haben für gewisse Artikel und Platzgeschäfte Associés, für andere nicht, während das Gesetz verbot, dass dieselbe Person unter der gleichen Firma zweierlei Handlungen führen dürfe. Die bezüglichen Vorschriften finden sich in der Gerichtsordnung von 1725, erneuert 1780.

In Betracht kommt noch der Beschluss des Kleinen Rats betreffend die Abgabe der Handelsragionen vom 4. April 1808, doch bietet derselbe für das Firmenrecht nichts von Interesse, als etwa die Strafbestimmung für betrügliche Angaben, wodurch das Publikum in Schaden gebracht werden könnte, aus welcher jedoch für unseren Zweck wenig herauszulesen ist.¹⁾

¹⁾ Leider stand mir das Material nicht im Original, sondern nur auszugsweise zur Verfügung. Möglicherweise hätte dasselbe eine reichhaltigere Ausbeute geboten.

Bei den anderen hienach folgenden Kantonen stammen die gesetzlichen Bestimmungen erst aus dem laufenden Jahrhundert; nicht dass nicht auch ältere vorhanden gewesen wären, Zürich, Schaffhausen und wohl auch Luzern besaßen jedenfalls Verordnungen viel früheren Datums, aber dieselben standen mir nicht zu Gebote.

Zürich. Das einzige nennenswerte Firmenrecht, abgesehen vom Gebiet des französischen Code, besaß Zürich in seinem privatrechtlichen Gesetzbuch, dessen einzelne Abteilungen successive in den Jahren 1854—56 in Kraft traten:

Kollektivgesellschaft: § 1258. „Die Firma ist aus persönlichen Namen zu bilden. Entsteht eine neue Handelsgesellschaft, die ein neues Etablissement gründet, so sind die Namen der Firma jederzeit aus den wirklichen Geschlechtsnamen eines oder mehrerer Gesellschafter zu bilden.“

Wie steht es mit dem Zusatz & Cie? Der Schluss des Paragraphen, der von Namen eines oder mehrerer Gesellschafter spricht, scheint denselben vorzusehen; denn dass nur ein einziger Name als Gesellschaftsfirma dürfe gewählt werden, ist kaum anzunehmen.

§ 1259. „Wird dagegen ein altes Etablissement übernommen und fortgesetzt, so kann auch die alte Firma fortgeführt werden, obwohl ihre Namen sich nicht unter den neuen Gesellschaftern finden.“

§ 1260. „Eine im Verkehre bereits bestehende Firma darf nicht von einer andern Gesellschaft für sich gewählt werden. Jede bestehende Firma hat ein Recht zu fordern, dass jede neue Firma deutlich als eine von ihr verschiedene bezeichnet, und die Täuschung des Publikums vermieden werde.“

Geht dies nur auf die eingetragenen oder wörtlich auf alle im Verkehre bereits bestehenden Firmen, so dass also auch eine ihrer Eintragspflicht nicht nachkommende Gesellschaft des gesetzlichen Schutzes ihrer Firma genießt?

§ 1262. „Von der Eingehung der Gesellschaft muss sowohl in den Regionenbüchern Vormerkung gemacht, als dem Publikum öffentliche Kunde gegeben werden.“

Kommanditgesellschaft: § 1330. Die Kommanditgesellschaft bedarf keiner Gesellschaftsfirma. Jedenfalls dürfen in die Handelsfirma keine Namen von Kommanditisten aufgenommen werden.

Der erste Satz ist singular und findet sich in modernen Rechten nur noch in demjenigen des amerikanischen Staates Louisiana, sowie den vom Zürcher Recht abgeleiteten Gesetzbüchern; er kann sich in seiner engen Fassung nur auf die Association mit einem einzigen unbeschränkt haftenden Gesellschafter beziehen, wie auch der vorhergehende, den Begriff der Kommanditgesellschaft aufstellende § 1329 nur auf diesen Fall geht. Damit soll selbstverständlich die Association zwischen einem oder mehreren Kommanditisten und mehreren Komplementären nicht ausgeschlossen sein, sondern die Firma beurteilt sich eben nach der Vorschrift für Kollektivgesellschaften.

Aktiengesellschaft: § 1343. „Der Name der Aktiengesellschaft darf nicht persönlich, sondern soll dem Objekte oder Zweck der Unternehmung entnommen sein.

Das Gesetz betreffend das Rationenwesen vom 25. September 1835 regelte lediglich das Formelle der Eintragung und kommt neben obigem nur noch insofern in Betracht, dass es auch die Einzelkaufleute, Fabrikanten, Kommissäre, Speditoren, Handwerker und Betreiber freier Gewerbe, welche mit ihrem Geschäft Handel verbinden, zum Eintrag verpflichtete. — Wie weit bei der Einzelfirma die Firmenwahrheit durchgeführt wurde, geht daraus nicht hervor.

Schaffhausen hat sein Gesellschaftsrecht und damit das einschlägige Firmenrecht zum Teil wörtlich dem Zürcher Gesetzbuch entnommen. (Privatrechtliches Gesetzbuch von 1804/5.) Gesetz über die Einführung eines Rationenbuches vom 24. August 1838 ohne nennenswerte Besonderheit.

Bern. Civilgesetzbuch von 1824, Satzung 870 ff. handelt vom Gesellschaftsvertrage, der beim Untergericht des Orts, wo die Gesellschaft ihren Wohnsitz hat, zur Eintragung in ein bestimmtes, öffentliches Buch muss vorgelegt werden, sobald die Gesellschaft die Betreibung eines Gewerbes zum Gegenstand hat und das Gesellschaftskapital auf Fr. 5000 ansteigt, desgleichen sollen die Unterschriftsberechtigten, falls dies nicht alle sind, allfällige Aenderungen, sowie die Aufhebung der Gesellschaft eingetragen und durch das amt-

liche Blatt publiziert werden. — Ein Rationenbuch existiert nicht.

Luzern: Bürgerliches Gesetzbuch von 1839. Gesetz vom 11. Oktober 1832 bestimmt, welche Handelsleute sich in das Firmenregister müssen einschreiben lassen: Einzelfirmen sowohl, als auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; fakultativ für Handelsleute, deren Warenlager unter Fr. 1000 Wert hat. Sodann noch Gesetz vom 11. November 1860 über die Beschaffenheit des Firmenregisters.

Aargau verbindet sein Rationenbuch derart mit dem Wechselrecht, dass jenes eigentlich nur für dieses besteht.

Verordnung vom 19. März 1857, § 2: In jedem Bezirke wird von dem Bezirksamtmann das Verzeichnis der wechselfähigen Einwohner des Bezirkes geführt. Diese Verzeichnisse bilden zusammen das aargauische Rationenbuch und werden jährlich neu im Drucke herausgegeben. Alle spätern Einschreibungen und Abänderungen sind wöchentlich durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Eine aargauische Spezialbestimmung ist die, dass solche, die durch die Wechselfähigkeit gefährdet würden, oder die im Rufe schlechten Haushaltes stehen, nicht sollen eingetragen werden.

Wechselordnung vom 12. Februar 1857, § 5: Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann und sich in das Rationenbuch eingeschrieben hat.

§ 6: Das Rationenbuch ist ein öffentliches Buch. — Alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von grösserer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten sind von Gesetzeswegen gehalten, sich in dasselbe einzuschreiben. — Wer eine von den genannten verschiedene Berufsart ausübt, bedarf zur Einschreibung der Einwilligung des Bezirksamtes seines Wohnortes. — Walten wegen Jemand Zweifel, ob er zur Einschreibung verpflichtet oder berechtigt sei, so entscheidet der Regierungsrat.

Im übrigen werden Einzelfirmen und Gesellschaften, Ein- und Austritt und Prokuraträger eingetragen; das Rationenbuch erscheint aber nicht mehr als Selbstzweck, sondern als Anhang zum Wechselrecht, was geradezu eine Umkehrung des Verhältnisses ist. Die Verbindung von Rationenbuch und

Wechselrecht hat natürlich nicht erst das aargauische Gesetz oder das Obligationenrecht erfunden, sie ist Jahrhunderte alt, hat die verschiedensten Phasen durchgemacht und findet sich sowohl in den alten deutschen, als den französischen Gesetzen und Verordnungen.

Aus den einzelnen Rationenbüchern ergibt sich von Firmenwahrheit keine Spur, es scheint in jeder Beziehung absolute Freiheit geherrscht zu haben; so finden sich Einzel-firmen für Gesellschaften und umgekehrt, Sachfirmen bei Kollektivgesellschaften, Kommanditäre in der Firma u. s. w.

Glarus: Gesetz betreffend das Rationenbuch, erlassen von der Landsgemeinde 1868, augenscheinlich neu eingeführtes Institut, Verpflichtung zum Eintrag, wie gewöhnlich, aber kein Firmenrecht.

Solothurn: Civilgesetzbuch § 1208 ff. handelt von der öffentlichen Gesellschaft, d. h. einer Gesellschaft, deren Vertrag in Schrift verfasst und deren Mitglieder, Geschäftsführer und Zweck dem Oberamtmanne angezeigt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht sind. Spätere Aenderungen müssen ebenfalls in gleicher Weise bekannt gemacht werden; ebenso die Kommandit- und Aktiengesellschaft.

Handelsregister und Firmenrecht existieren gesetzlich nicht.

Aehnlich **Graubünden** und **Appenzel a./Rh.**

Damit dürfte die Behandlung des Rechtes vor 1883 erschöpft sein, über die hier nicht erwähnten Kantone fehlt mir das Material, da sie aber vorwiegend landwirtschaftlichen Charakters sind, so wird vermutlich auch nicht viel bei ihnen zu finden sein.

Eine eingehendere Prüfung der schweizerischen Verhältnisse möchte noch manches Interessante zu Tage fördern, speziell liesse sich aus den alten Rationenbüchern das frühere Firmenrecht mit ziemlicher Sicherheit rekonstruieren, doch gehörte das in eine Spezialaufgabe.

Soviel aber glauben wir entnehmen zu können, dass in den Städten im 18. Jahrhundert das Firmenrecht strenger gehandhabt wurde, als später, und dass zu einer wirklichen Firmenwahrheit wenigstens der gute Wille vorlag.

Die Entwicklung des Firmenrechtes unter der Herrschaft des Obligationenrechtes und die Frage der Revision.

Die Revisionsfrage im Allgemeinen.

Da die Frage der Revision allgemein gestellt ist, ohne Angabe der einzelnen revisionsbedürftigen Punkte oder einer sonstigen Direktive, so bleibt uns, wie schon oben erwähnt, nur der eine Weg offen, das ganze Firmenrecht auf seine Revisionsbedürftigkeit zu prüfen, und da wiederum haben wir als einzig sicheres Mittel, zu einem wirklichen Ziele zu gelangen, die Vergleichung des Gesetzes mit der unter seiner Herrschaft entstandenen Praxis einerseits und mit der auswärtigen Gesetzgebung andererseits.

Eine Rückkehr zu einem frühern gesetzlichen Zustande giebt es für uns nicht, denn eine bundesrechtliche Vorschrift hat vor dem Obligationenrecht nicht bestanden, und von den Kantonen besass ausser Zürich und seinen legislatorischen Abkömmlingen keiner ein irgendwie in Betracht fallendes Firmenrecht.

Was die Revision selbst betrifft, so müssen wir unterscheiden zwischen Punkten, die einer Revision wirklich bedürfen, derentwegen es in der That notwendig ist, den schwerfälligen Gesetzgeberapparat in Bewegung zu bringen, und solchen, deren Aenderung bloss wünschenswert erscheint und die daher nur bei einer sowieso stattfindenden Revision in Berücksichtigung fallen. Letztere können zahlreich sein; denn geht man einmal ans Revidieren und Wünschen, so wird man erfahrungsgemäss nicht so rasch fertig. Wir können uns auch sehr wohl das Resultat denken, dass eine ganze Anzahl an sich sehr berechtigter Vorschläge und Wünsche auftaucht, ohne dass man darum wirklich zu einer Revision schreitet; denn eine solche soll doch nur vorgenommen werden, wenn sie nach allgemeinem Urtheile dringend nötig ist. Die Stabilität der Gesetze und Einrichtungen ist viel mehr wert, als die Befriedigung einiger Stürmer und Dränger, die allgemeine Ruhe und Sicherheit des Verkehrs mehr, als die Vorteile Einzelner oder einzelner Kreise. Ruhe und Sicherheit des Verkehrs aber sind bei einer rasch wechselnden Gesetzgebung

unmöglich, darum überlege man sich eine Aenderung dieser reiflich. Es hat lange gedauert und grosse Mühe gekostet, bis wir das Obligationenrecht errungen hatten, in vielen Kreisen erfreut sich die Bundesgesetzgebung auch heute noch nur einer geringen Beliebtheit und manche, keineswegs verachtenswerte Männer, betrachten immer mit etwelchem Misstrauen, was von Bern kommt; deswegen hüte man sich davor, das sich nur langsam Bahn brechende einheitliche Recht durch Revisionen von zweifelhaftem Werte zu diskreditieren, und ändere nur da, wo der allgemeine Wille des Volkes, resp. aller interessierten Kreise es unbedingt verlangt.

Recht und Pflicht zum Eintrag.

1. Recht zum Eintrag.

Schon der erste Satz des von den Geschäftsfirmen handelnden Abschnittes klingt höchst problematisch:

O. 865, Abs. 1. „Wer sich durch Verträge verpflichten kann, hat das Recht, sich in das Handelsregister seines Wohnortes eintragen zu lassen.“

Das Wort „Handelsregister“ muss hier bereits in einem ganz besondern Sinne aufgefasst werden. Augenscheinlich hat man dabei nur an die Wechselfähigkeit (später auch Konkursfähigkeit) gedacht (vgl. Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890, Art. 14) und den Satz in seiner heutigen Fassung als Gegenstück zu O. 720, Abs. 1, hingestellt. Er soll also denjenigen, welche nicht schon in einer anderen Eigenschaft (Firmeninhaber, unbeschränkt haftende Gesellschafter) im Register A eingetragen sind, das Recht geben, durch den Eintrag im Register B des Handelsregisters die volle, d. h. auch die sogenannte passive Wechselfähigkeit zu erlangen. Nur bei diesen schliesst die mangelnde Handlungsfähigkeit resp. Vertragsfähigkeit (O. 29) den Eintrag aus.¹⁾

Sobald wir O. 865, Abs. 1, über diesen Kreis ausdehnen, so hört er auf richtig zu sein, denn sowohl im Firmenbuch,

¹⁾ Hier sei zugleich auf die Inkongruenz zwischen Gesetz und Verordnung aufmerksam gemacht, indem diese (Art. 34) von Handlungsfähigkeit, jenes von Vertragsfähigkeit spricht.

als auch im besondern Buch für die sog. nicht kaufmännischen Prokuren (O. 422, Abs. 3) können auch Nichtvertragsfähige aufgenommen werden. Minderjährige und sogar Mundtote dürfen recht wohl Inhaber oder Teilhaber von Firmen sein, obschon sie sich nicht durch Verträge verpflichten können. Noch weniger wird man ihnen das Recht, Prokuraträger zu werden, absprechen wollen, man müsste denn sagen, dass sie sich nicht eintragen, sondern wie auch das Gesetz thatsächlich lautet, nur sich eintragen lassen, was doch etwas gar zu spitzfindig wäre. Auch die Frauen sind durchaus nicht immer, oder doch nicht voll vertragsfähig; dennoch erscheinen sie in allen möglichen Stellungen im Handelsregister.

Umgekehrt passt dann aber die Einschränkung auf die Wechselfähigkeit nicht, weil Schreibunfähige sehr wohl vertragsfähig, aber gemäss O. 820 thatsächlich nicht wechselfähig sind (wonach übrigens auch O. 720 einzuschränken wäre).

Nun mögen ja die Gelehrten über die Tragweite von O. 865, Abs. 1 einig sein; das hindert aber nicht, dass das Gesetz, das doch für alle geschrieben ist, auch allgemein verständlich sein sollte. Bei einer Revision desselben wäre also der so schön allumfassend klingende Satz auf seinen wirklichen Inhalt zu beschränken.

Absatz 2 des Artikels 865 spricht von der Firma und setzt dabei voraus, dass jedermann diesen Begriff kenne, was aber durchaus nicht zutrifft. „Firma“ ist ein technischer Ausdruck von keineswegs allgemeiner Verständlichkeit; deshalb sollte ihn das Gesetz definieren, was doch gewiss nicht allzu schwer wäre. Das deutsche Recht sagt:

„Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.“

Dem deutschen Rechte gegenüber haben wir freilich eine schwierigere Stellung. Der Begriff des Kaufmanns, den wir als eine besondere, von den andern abgetrennte Person nicht kennen, schränkt allerdings den Kreis der Anwendung schon beträchtlich ein. Innerhalb dieses Kreises kennt man die Bedeutung des Wortes eher; und doch steht das deutsche Gesetz von der Definition nicht ab.

Bei uns kann jeder eine Firma führen mit der einzigen Bedingung, dass er ein Geschäft besitzen muss. Was ist nun aber ein Geschäft? Dessen Definition ist noch schwieriger, als die der Firma. Es wird wenig Männer geben, die nicht irgend ein Geschäft betreiben. Auch der Arzt, der Pfarrer, der Lehrer haben ein Geschäft, selbst der Rentier, denn ein grosses Vermögen zu verwalten ist unter Umständen ein Geschäft von bedeutender Ausdehnung, oft mit einem ganzen Stab von Angestellten. Und doch hat man bis dahin die Rentiers nicht in das Personenregister aufgenommen; auch Aerzte, Pfarrer und Lehrer werden sich kaum in demselben finden lassen. Der Ausdruck „Beruf“ passt ebenfalls nicht, denn ein Rentier hat wohl unter Umständen ein Geschäft, aber keinen Beruf, der Pfarrer einen Beruf, aber im Sinne des Gesetzes wenigstens kein Geschäft. Auch mit der Begrenzung auf ein Erwerbsgeschäft, wie man den Ausdruck des Gesetzes doch wohl auffassen muss, wird nicht alles getroffen, denn es kann jemand ein Geschäft betreiben, bei dem er absichtlich nichts für sich erwirbt. Immerhin wäre die Definition etwas genauer; eine nach allen Richtungen befriedigende wird sich überhaupt schwer finden lassen.

Ist das Wort aber durchaus nötig, könnte man nicht jedermann, gleich wie den Eintrag ins Handelsregister (Abs. 1), so auch den Besitz einer Firma gestatten? Was verschlägt es denn, wenn einmal ein Pfarrer oder ein Lehrer eine Firma eintragen lässt? In der Regel sind ja diese Leute durch ihre Anstellungsverträge vom Handelsregister ausgeschlossen; und wenn nicht, so geschieht durch ihre Anwesenheit in demselben niemanden ein Schaden. Zum blossen Spass wird sich wohl auch keiner eintragen. Wir können also die Beschränkung auf den Betrieb eines Geschäftes füglich entbehren und jedermann den Erwerb einer Firma erlauben. Je nachdem diese Frage entschieden wird, muss auch die Definition der Firma eine andere sein. Gemäss dem jetzigen Wortlaut des Art. 865 könnte man einfach sagen: „Die Firma ist der Name, unter dem jemand sein Geschäft betreibt und für dasselbe unterschreibt.“

Hieran schliesst sich aber noch eine andere Erwägung. Die Firma ist unter allen Umständen etwas anderes, vom gewöhnlichen Namen Abweichendes, selbst wenn sie nur diesen enthält; sie steht neben dem bürgerlichen Namen als etwas Selbstberechtigtes, ein besonderes Subjekt, und soll so, wie sie einmal angenommen wurde, unverändert fort dauern. Dass bei der Einzelfirma die Unterscheidung von Privatnamen oft schwer fällt, und beide vom Inhaber sowohl, als vom Publikum oft verwechselt werden, lässt sich nicht vermeiden, so lange wir am Prinzip festhalten, dass zur Einzelfirma der Privatname verwendet werde, woran wir natürlich nicht im Mindesten rütteln möchten. Darum sprechen auch viele Gesetze gar nicht von der Einzelfirma, selbst wenn sie den Eintrag des Einzelkaufmanns resp. eines Einzelnen nicht ausschliessen.

Bleiben wir aber bei unserer Auffassung der Firma als etwas Besonderem, neben dem Privatnamen Bestehendem, so müssen wir konsequenter Weise auch noch weitergehen. Wie der bürgerliche Name auf dem Civilstand beruht und, dort einmal eingetragen, nicht mehr beliebig verändert werden darf, so sollte die Firma mit dem Handelsregister verknüpft sein und ohne den Eintrag nicht bestehen können. Die Wahl derselben ist innerhalb den Schranken des Gesetzes frei, die Sanktion aber, ihren bestimmten, festen Charakter und damit ihre Existenz im eigentlichen Sinne selbst, erhält sie erst durch den Eintrag. Für spätere Veränderungen wird das auch unbeanstandet anerkannt, dieselben werden erst wirksam, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Warum soll dies nicht auch für den Beginn gelten? Es ist graue Theorie, das nicht anzuerkennen; denn das gesamte Firmenrecht hat ohne das Handelsregister gar keinen Sinn, wie auch eines gesetzlichen Schutzes nur die eingetragene Firma geniesst. Und das mit Recht. Oder wollte der Richter wirklich einen Streit zwischen zwei nichteingetragenen Firmen über ihre gegenseitige Berechtigung zur Entscheidung annehmen? Würde man unter sonst gleichen Verhältnissen allein nach dem Prinzip der Priorität urteilen, so müsste man dies rechtlicher Weise auch gegenüber einer eingetragenen Firma thun

und der früher entstandenen, aber nicht eingetragenen das Vorrecht gegenüber einer später eingetragenen Firma einräumen. Das ist aber gesetzlich ausgeschlossen.

Entbehrt nun die nicht eingetragene Firma des gesetzlichen Schutzes, so besitzt sie überhaupt keine rechtliche Existenz und sollte daher vom Rechte auch überall und in allen Fällen ignoriert werden. Natürlich macht dies bei der Einzelfirma wenig aus, da bei ihr der Verpflichtete stets derselbe bleibt, gleichgültig, ob er mit der Firma unterzeichnet oder nicht; anders aber bei den Personenverbindungen. Hier ist die Firma etwas Besonderes, eines speziellen gesetzlichen Schutzes Bedürftiges, das erst im Recht und in dessen Fiktion seine eigene Subjektivität findet, das daher ohne seinen gesetzlichen Civilstand, ohne das Handelsregister, nicht existieren kann. Deswegen braucht man die Existenz der Gesellschaft, als solcher, nicht von der Firma abhängig zu machen; denn wie der Mensch auch ohne gesetzlichen Namen besteht, so auch die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ohne den Eintrag der Firma, nur soll dann eben der Gesamtname, den sie sich beilegt, nicht Firma heißen, weil er gesetzlich keine solche ist.

Und wie soll auch dieser Gesamtname zur Bezeichnung „Firma“ kommen, da er doch gar nicht an die für diese vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse gebunden ist? Oder würde etwa der Richter einer nichteingetragenen Kollektivgesellschaft den Charakter als solche abstreiten und sie z. B. nur als einfache Gesellschaft behandeln, weil ihre sog. Firma nicht nach O. 869 gebildet ist? Wohl schwerlich; und doch ist eine Kollektivfirma, die O. 869 widerspricht, ungesetzlich und kann also vom Gesetze nicht anerkannt werden.

Wir gelangen daher auch hier wieder zu dem Schlusse, dass eine Sicherheit nur gewonnen wird, wenn man die Firma an den Eintrag bindet und sie erst durch diesen rechtlich entstehen lässt.¹⁾

¹⁾ Der holländische Entwurf z. B. steht auf dieser Grundlage; er lässt zwar die Firmenwahl absolut frei, anerkennt und schützt aber nur die eingetragene Firma. Vgl. S. 587.

Der Abs. 2 des Art. 865 würde demnach ungefähr lauten: „Wer eine Firma besitzen (oder unter derselben ein Geschäft irgend welcher Art betreiben) will, muss dieselbe in das Handelsregister des Ortes, wo er wohnt, (oder wo er die Hauptniederlassung seines Geschäftes hat), eintragen lassen.“

Als Definition der Firma ergäbe sich etwa: „Die Firma ist der Name unter dem sich jemand (Einzelperson oder Gesellschaft) im Handelsregister (Firmenbuch) eintragen lässt.“

Der Frage der Revision gegenüber stehen die beiden Aenderungen nicht auf gleicher Stufe. Ohne Definition der Firma können wir auskommen, sie ist mehr nur von formellem Werte; wichtig aber und im allgemeinen Interesse wäre die Abänderung des Abs. 2 von O. 865. Beim jetzigen Zustande kann kein Mensch unterscheiden, ob er sich einer eingetragenen oder einer nicht eingetragenen Firma gegenüber befindet, und damit, ob deren Teilhaber dem Wechsel- und Konkursrechte unterliegen, und ob er die Teilhaber einzeln oder, ob er die Firma einklagen muss. (In O. 552 und 590 würde man den Ausdruck „Firma“ einfach durch „Namen“ ersetzen.)

2. Pflicht zum Eintrag.

Gegen die Definition der Eintragungspflicht des Abs. 4 von O. 865 lässt sich wohl wenig einwenden. Was ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sei, und wie weit dieser Begriff gehe, wird immer ein Gegenstand des Streites bleiben. Der Bundesrat hat in Art. 13 der Verordnung vom 6. Mai 1890 eine grössere Anzahl dieser Gewerbe benannt, ohne dass damit natürlich die Skala erschöpft wäre; des ferneren hat er als unterste Grenze der Eintragungspflicht das Halten eines Warenlagers im Werte von Fr. 2000 oder einen Jahresumsatz (brutto) resp. eine Jahresproduktion von Fr. 10,000 angegeben.

Hiegegen hat vor einigen Jahren der Verein der Handelsreisenden eine Eingabe gemacht und eine weitere Herabsetzung der Minimalgrenze, d. h. eine Verschärfung der Eintragungspflicht verlangt mit der Begründung, dass diese Ansätze

für die Geschäfte auf dem Lande zu hoch gegriffen seien.¹⁾ Das Begehren wurde jedoch mit Recht abgelehnt, da es weder im Interesse des Handelsregisters, noch der Allgemeinheit liegt, den Kreis der Eintragungspflichtigen weiter auszudehnen, indem mit dem Eintrag denn doch Pflichten (Halten von Büchern) und Folgen (passive Wechsel- und Konkursfähigkeit) verknüpft sind, mit denen man die kleinen Krämer auf dem Lande ebensogut, wie die kleinen Händler in der Stadt verschonen soll.

Eine Ausdehnung anderer Art aber wäre sehr wohl am Platze und zwar in Zusammenhang mit dem oben über die Firma Gesagten. Es kommt öfters vor, dass sich Leute, deren Geschäft, so lange es jeder allein betreibt, nicht eintragungspflichtig wäre, zusammenthun, eine Gesellschaft bilden und eine Firma, d. h. einen gemeinsamen Namen führen. Die Association allein, selbst wenn sie auf den Betrieb eines ganzen Gewerbes geht, bedingt nun an sich den Eintrag nicht, und solange jeder Gesellschafter nur seinen eigenen Namen zeichnet oder für sich und als Vertreter seiner Mitgesellschafter auftritt, lässt sich hiegegen auch nichts einwenden. Anders aber gestaltet sich die Sache, sobald Einer des Andern Namen gebraucht und einen Gesellschaftsnamen signiert. Hiedurch bringt er sich, wenn auch vielleicht nicht mit dem Buchstaben des Gesetzes, so doch mit dem allgemeinen Rechtsgefühl in Widerspruch; denn es genügt nicht, dass der andere Gesellschafter gegen die Verwendung seines Namens keinen Einspruch erhebt, sondern es liegt im allgemeinen Interesse, dass ein derartiger Namensmissbrauch nicht geschehe. Leider lassen uns die Gesetze hier etwas im Stich, indem sie das Führen eines falschen Namens nicht schon an sich bestrafen, sondern erst dann, wenn damit eine Urkundenfälschung, ein Betrug oder eine falsche Angabe gegenüber der Polizei verbunden ist. Trotzdem liegt auch hier ein Namensmissbrauch vor, durch den andere in Irrtum geführt werden können, beruhe derselbe nun auf Unehrllichkeit, Eitelkeit oder blossen

¹⁾ Vgl. S. H. A. B. vom 27. März 1895 S. 353, und vom 12. Oktober 1895 S. 1057.

Leichtsinn. Mag man das auch im gewöhnlichen Leben passiren lassen, so sollte man doch den geschäftlichen Verkehr, der in vielen Fällen gezwungen ist, mit Treu und Glauben zu rechnen, nach Kräften davon freihalten und darum schon an sich das Führen eines fremden Namens verbieten, gleichviel ob der rechtmässige Eigentümer dazu einwilligt, und ob ein Schaden dadurch entstanden ist oder nicht.

Associeren sich die beiden Bäckermeister Jakob Bauer und Franz Fischer zum gemeinsamen Betrieb der Bäckerei, so werden sie dadurch nicht eintragungspflichtig und bleiben nach wie vor Handwerker, sobald sie aber Bauer & Fischer zeichnen begehen sie einen Namensmissbrauch; denn jeder darf von Rechtes wegen nur seinen eigenen Namen führen. Nebenbei erregen sie natürlich beim Publikum den Irrtum, sie bildeten eine regelrechte im Handelsregister eingetragene Kollektivgesellschaft. Es mag dies ein Rechtsirrtum sein; aber es ist ein so verbreiteter, dass das Recht auf ihn Rücksicht nehmen und ihn durch entsprechende Massregeln unmöglich machen muss. Das Publikum betrachtet allgemein und überall die Association der beiden Bäckermeister, sobald sie „Bauer & Fischer“ zeichnen, gleich wie diejenige zweier Grosskaufleute oder Fabrikanten; denn es hält sich an das äussere Zeichen, den gemeinsamen Namen, die Firma.

Besässen wir nun kein Mittel, um dem Uebel abzuhelfen, so müssten wir uns eben zufrieden geben; wir haben aber ein solches im Handelsregister, und es liegt nur an uns, dasselbe zu gebrauchen. Das Publikum setzt sogar voraus, dass dasselbe angewandt werde, und ist im einzelnen Falle höchst verwundert, wenn es das Gegenteil erfährt.

Bei einer Revision des Gesetzes sollte hier unbedingt eingegriffen werden, indem das Führen einer im Handelsregister nicht eingetragenen Gesellschaftsfirma untersagt und das Zuwiderhandeln bestraft würde. Die Einzelfirma müsste selbstverständlich ausser Spiel bleiben, da sie mit dem Privatnamen zusammenfällt; es könnte sich höchstens fragen, ob hier das Beifügen eines das Bild einer Firma erweckenden Zusatzes gestattet sei oder nicht. Zusätze, welche mit der

Person selbst zusammenhangen, wie senior, junior, Vater, Sohn und dgl. könnten nicht verboten werden, selbst wenn sie nicht zur Unterscheidung dienten, d. h. beim Vater gar kein Sohn etc. vorhanden wäre. Ebenso wenig dürfen wir solche geschäftlicher Natur beanstanden; denn sie entsprechen der Wahrheit und haben mit dem Begriffe der Firma an sich nichts zu thun. Schon etwas anders verhielte es sich mit lokalen Beifügungen, z. B. Meyer zur Rose, doch lässt sich auch hier nicht viel einwenden, sofern dem betreffenden Meyer das Haus „zur Rose“ gehört oder er mindestens in demselben sein Geschäft betreibt. Noch weiter gehen Phantasiezusätze, die in der That meistens nur von eintragungspflichtigen Geschäften gebraucht werden und deren Verwendung schon nahe an die Firma streift. Nichtsdestoweniger lässt sich auch aus ihnen noch nicht das Kriterium einer Firma entnehmen, so dass wir also die Einzelfirma mit oder ohne Zusätze weglassen können.

Anders verhält es sich mit Gesellschaftsfirmen; diese werden mit Recht nicht etwa auf die dem Publikum durchaus unbekannt einfache Gesellschaft, zu der sie ja auch nicht gehören, sondern stets nur auf eingetragene Gesellschaften bezogen. Dass nach unserem Gesetze solche Firmen auch ausserhalb des Handelsregisters vorkommen dürfen, weiss im Publikum wohl niemand. Sie stehen übrigens, genau betrachtet, auch mit dem System unseres Rechtes im Widerspruch; denn was ist eine solche Gesellschaft? Eine einfache Gesellschaft? Dagegen spricht die Firma; und dass sie keine Kollektivgesellschaft ist, steht im Gesetz. Man mache einmal reinen Tisch und untersage einer solchen Verbindung das Charakteristikum der eingetragenen Gesellschaft, die Firma, d. h. man zwinge sie ebenfalls zum Eintrag, setze für das Führen einer nicht eingetragenen Gesellschaftsfirma eine Strafe fest und verpflichte zum Schadensersatz.

Damit kommen wir auf den oben besprochenen Absatz 2 des Artikels 865 von einer anderen Seite aus wieder zurück und geraten natürlich in Opposition mit O. 552 Abs. 3 und O. 590 Abs. 3. Das schadet durchaus nichts; denn die bei-

den Absätze sind im Grunde ziemlich inhaltlose Schemen. Was sollen sie auch bedeuten? Entweder entsprechen die in denselben gemeinten Gesellschaften der einfachen Gesellschaft, dann sind sie überflüssig und im Wortlaute unrichtig; oder sie sollen etwas anderes bedeuten, dann sage einmal jemand gefälligst was. Da das Gesetz nur die einfache, die Kollektiv- und die Kommandit-Gesellschaft kennt, so bleibt beim besten Willen für diese besondere Art kein Raum übrig.

Halten wir fest, dass eine Firma im gesetzlichen Sinne nur durch den Eintrag im Handelsregister entsteht, dass wer eine solche besitzen will, sich muss eintragen lassen und dass das Führen einer solchen resp. eines Gesellschaftsnamens ohne Eintrag verboten ist, so werden wir wohl zum richtigen Ziele gelangen, eine Menge von Zweifeln und Irrtümern beseitigen und zugleich die beiden anrühigen Absätze 3 der Artt. 552 und 590 entfernen oder doch illusorisch machen, resp. auf ihren wahren Wert zurückführen.

Ein fernerer praktischer Vorteil liegt darin, dass man damit den immer wieder auftauchenden Schwindelfirmen etwas näher auf den Leib rücken kann, wofür das jetzige System zu umständlich ist. Häufig kommt es vor, dass die Post Briefe erhält an Firmen, die das Handelsregister nicht kennt. Schickt nun der Registerführer eine amtliche Aufforderung zum Eintrag, so wird dieselbe in der Regel zuerst gar nicht beantwortet und mit einer zweiten geht es sehr oft gleich. Nun sollte er gemäss Art. 26 der Verordnung zwar schon nach der ersten Aufforderung den Eintrag von Amtes wegen vornehmen und der Aufsichtsbehörde die Firma zur Bestrafung verzeigen. Wie soll er aber diesen Offizialeintrag machen, wenn er von der ganzen vorgeblichen Gesellschaft nichts, als den Namen, kennt? Die Ausführung dieser Massregel ist also einfach unmöglich. Die Aufsichtsbehörde ihrerseits befindet sich ungefähr in der gleichen Lage; denn sie spricht eine Strafe erst nach stattgehabter Untersuchung aus, und diese kann leicht einige Wochen dauern, selbst wenn sie überhaupt zu einem Resultate führt. — Nehmen wir aber auch an, der oder die Aufgeförderten erscheinen innerhalb der vor-

geschriebenen Frist von fünf Tagen, so haben sie meistens eine Anzahl von Ausreden bereit, die sehr oft die Angelegenheit wieder verzögern, oder sie machen Gründe geltend, die ihre Eintragspflicht aufheben würden, wenn sie richtig wären, die der Registerführer aber in seiner beschränkten Kompetenz gar nicht auf ihre Richtigkeit prüfen kann. Genügte hier eine einfache Anzeige an den Strafrichter, so wäre meistens dem ganzen Schwindel ein jähes Ende bereitet.

Ist nun hiezu eine Revision des Gesetzes nötig, oder können wir nicht auch auf einem Umwege das Ziel erreichen und so die prinzipiellen Gegner einer Gesetzesänderung ebenfalls auf unsere Seite bekommen? Wir wollen's untersuchen.

Beziehen wir O. 865, Abs. 2 nur auf die Einzelfirma, womit zum mindesten der Wortlaut nicht im Widerspruche steht, und wozu man mit einigem guten Willen dem Bundesrate die Kompetenz einräumen könnte, so ist dem ganzen Uebelstande abgeholfen. Wir haben ja auf dem Wege der Verordnung oder des Kreisschreibens schon so manche anfechtbare Gesetzesauslegung erhalten und aus praktischen Gründen angenommen, dass man hier pour le bon motif auch einmal die Augen zudrücken mag. Gestehen wir des fernern, dass O. 552 Abs. 3 und, was allerdings etwas peinlicher, O. 590 Abs. 3 von der einfachen Gesellschaft reden, womit die Firma von selbst wegfällt, so bleibt kaum mehr ein Grund übrig, weshalb der Bundesrat nicht den Gebrauch einer uneingetragenen Gesellschaftsfirma untersagen dürfte. Sind wir einmal so weit, so kann man auf die Contravenienten O. 864 anwenden und überdies noch, was weit rascher wirkt und daher praktischer ist, in die kantonalen Straf- oder Polizeigesetze einen entsprechenden Paragraphen aufnehmen. Zürich ist bezüglich der schwindelhaften Zusätze zu Firmen schon längst auf diesem Wege vorgegangen, Solothurn hat seiner Zeit wenigstens darüber verhandelt und Basel hat auf ähnliche Weise gegen die pompösen Geschäftsreklamen und Geschäftsbezeichnungen resp. -benennungen, die lange Zeit wie Firmen anonymer Gesellschaften gehandhabt wurden,

Stellung genommen, indem es deren Gebrauch ohne deutliche Beifügung der eingetragenen Firma mit Strafe belegt.

So wäre denn der Uebergang unschwer zu finden, und dass damit ein guter Zweck erreicht würde, steht wohl ausser Zweifel. Hat sich dann dieser Zustand erst einmal eingelebt, so kann ihm bei einer späteren Revision des Obligationenrechtes oder beim schweizerischen Strafgesetze Rechnung getragen werden.

Ein fernerer Misstand, der in dieses Kapitel gehört und den wir oben schon angedeutet haben, liegt in den Eintragungen von Amtes wegen.

In richtiger Beurteilung der Bedenklichkeit dieses Verfahrens hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. Mai 1888 geschrieben:

„Die auf dem Verwaltungswege erfolgende Offizialeintragung wird keinerlei Schwierigkeiten begegnen, wenn es sich um einen einzelnen Kaufmann, den Inhaber einer Einzelfirma handelt. Anders verhält es sich in Hinsicht auf Personenverbände, die nach dem Obligationenrecht zwar zur Eintragung verpflichtet sind, jedoch eine einheitliche gesellschaftliche Existenz führen können, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, wie die kaufmännische Kollektiv- und die kaufmännische Kommanditgesellschaft. Hier bleibt, wenn nicht ein administratives Zwangsverfahren eingeführt werden will, das im Hinblick auf die vielfach mitbetheiligten Privatinteressen als sehr gewagt erscheinen müsste und nicht selten Rechte Dritter, insbesondere der Ehefrauen, zu nahe treten würde, wohl nichts Anderes übrig, als die Offizialeintragung nur auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Urtheile zu gestatten.“

Ueber diese vom Bundesrat richtig hervorgehobenen Schwierigkeiten hat sich leider der Ständerat mit seinem Beschlusse vom 26. Juni 1888 (S. H. A. B. vom 28. Juni 1888 S. 618/9) hinweggesetzt und die administrativen Offizialeintragungen auch auf die Gesellschaften ausgedehnt. Infolge dessen erhielt Art. 2 des Ergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1888 folgende Fassung:

„Nachstehende Bestimmung wird als Absatz 2 in den Art. 864 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht aufgenommen:

„Wenn eine zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtete Person oder Gesellschaft dieser Obliegenheit nicht nach-

kommt, so soll der Registerführer von Amtes wegen oder auf Begehren eines Dritten die Eintragung vollziehen.““

In Ausführung dessen hat der Bundesrat in Art. 27 der Verordnung vom 6. Mai 1890 festgesetzt, dass eine derartige Offizialeintragung enthalten müsse: die Namen des Einzutragenden, bei einer Gesellschaft die Namen sämtlicher beteiligter Personen, sowie die gemeinsame Firma, unter welcher sie Geschäfte betreiben, den Wohnort jedes Einzutragenden, das Geschäftslokal und, gegebenen Falles, den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens.¹⁾

Leider hat der Bundesrat dabei vergessen, zu sagen, wie und woher sich der Registerführer, dem zu einer Untersuchung, wie sie der Richter anordnen kann, nicht die mindeste Kompetenz zusteht, alle diese Daten verschaffen soll. Handelt es sich um eine solide Gesellschaft, so wird sich die ganze Prozedur sowieso als unnötig erweisen; soll aber gegen eine Schwindelgesellschaft vorgegangen werden, so wird sich diese wohl hüten, dem Registerführer die erforderlichen Belege zu liefern. Dann steht eben der Arme mit leeren Händen da und mag sich seine Daten im Monde suchen.

Vergessen wurde des fernern, dass nicht nur Kollektiv-, sondern auch Kommanditgesellschaften sollen von Amtes wegen eingetragen werden. Der Registerführer muss daher gleichfalls die Kommanditsumme ausfindig machen, ob sie damit aber auch einbezahlt wird, bleibt doch recht fraglich.

Das ganze Institut hat sich daher auch als undurchführbar und wertlos erwiesen und würde je eher desto besser im Sinne der bundesrätlichen Botschaft abgeändert.²⁾

Der Eintragungspflicht ist auf dem Verordnungswege auch die Natur des Geschäftes, die Geschäftsbranche, unterworfen worden. Das Gesetz sieht den Eintrag derselben ausser bei der Aktiengesellschaft (O. 621) und der Genossen-

¹⁾ Vergl. Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer S. 82 ff.

²⁾ Im Handelsamtsblatt habe ich bisher nur eine Offizialeintragung einer Kollektivgesellschaft gefunden und zwar auf Grund eines Entscheides des Regierungsrates von Uri. Siehe S. H. A. B. vom 14. März 1895 Nr. 68 S. 281 betr. die Firma Gebr. Arnold & Cie.

schaft (O. 680), wo im einen Falle vom Gegenstande des Unternehmens, im anderen vom Zweck der Vereinigung gesprochen wird, nicht vor; sie kann daher im Grunde genommen gesetzlich auch nicht verlangt werden. Es war dies vom Gesetzgeber wohl auch so beabsichtigt; denn das deutsche Recht, und damit die meisten anderen, forderte den Eintrag auch nicht, ja verweigerte ihn geradezu als etwas rechtlich Irrelevantes und allzu oftmaligem Wechsel Unterworfenen. Der deutsche Entwurf steht neuerdings auf diesem Boden.¹⁾ Zwar wurde in den Kommissionsberatungen des zweiten Entwurfes vom Herbst des vorigen Jahres die Frage besprochen; aber wiederum in ablehnendem Sinne beantwortet, weil die erste Eintragung auch den Eintrag jeder Aenderung logischer Weise bedingen müsste und die Kaufleute infolge dessen, um sich die Freiheit beliebiger Aenderungen zu wahren, so allgemeine Bezeichnungen für ihren Geschäftszweig wählen würden, dass dieselben von vornherein ihren Wert verlören. Der Einwand klingt an sich ganz plausibel, unsere Praxis beweist aber das strikte Gegenteil; denn die Firmeninhaber hängen in der Regel sehr an einer genauen Angabe der Geschäftsbranche und detaillieren dieselbe eher zu viel, als zu wenig. Der Grund liegt auf der Hand und wurde merkwürdiger Weise in Deutschland ganz übersehen. Dem Handelsregister resp. den Publikationen des Handelsamtsblattes entnehmen natürlich alle Adressbücher, sowie die sämtlichen kaufmännischen Nachschlageverzeichnisse etc. in erster Linie ihre Angaben, die Eintragung der Natur des Geschäftes ist also die billigste Reklame, die ein Kaufmann für sich machen kann.

Auch die Aenderungen bereiten in der Praxis kaum eine nennenswerte Schwierigkeit. Die Gesellschaften sind ja ihrem Wesen nach stets für einen bestimmten geschäftlichen Zweck gegründet, und es kommt thatsächlich gar nicht vor, dass eine solche ihren Zweck ändert und in ihrer persönlichen Zusammensetzung dieselbe bleibt. Selbst der Aus- oder Eintritt

¹⁾ Denkschrift S. 41.

von Gesellschaftern erscheint höchst selten in direkter Verbindung mit einer Aenderung der Natur des Geschäftes, jedenfalls bedingt nicht er sie, sondern eher sie ihn; die Gesellschafter wechseln viel leichter und häufiger, als die Natur des Geschäftes. Bei einer Aenderung der letzteren erlischt in der Regel die Gesellschaft und wird durch eine neue ersetzt, wobei sich dann auch alles andere von selbst ergibt. In Deutschland allerdings, das an der unbegrenzten Uebertragbarkeit der Firma festhält, mag der Fall einer solchen Aenderung eher vorkommen; aber wenn etwas, so spricht das gegen das dortige Prinzip; denn was bleibt dem Publikum noch für eine Sicherheit übrig, wenn eine Firma nicht nur ihre Inhaber, sondern auch ihren ganzen Zweck und Geschäftsbetrieb ändern kann, ohne dass man ihr davon auch nur das Mindeste anmerkt? Ueberdies müssen auch in Deutschland die Aenderungen im Personalbestand eingetragen werden, und da, wie oben bemerkt, Aenderungen im Betriebe auch meist mit solchen in den Personen verbunden sind, so geht der eine Eintrag mit dem andern und ist also die deutsche Befürchtung wenigstens bei den Gesellschaften sehr unbegründet.

Bei Einzelinhabern freilich kommen Aenderungen häufiger vor und sind in der That gar nichts Seltenes; aber der Inhaber selbst besitzt am Eintrag das grösste Interesse, da er sonst in allen vom Handelsregister abhängigen Büchern und Publikationen mit dem alten Geschäftszweige stehen bleibt, was für ihn oft recht üble Folgen nach sich zieht. Kommt es daher auch etwa einmal vor, dass ein Kaufmann die Aenderung seines Betriebes anzuzeigen vergisst, so ist er meistens recht froh, wenn man ihn darauf aufmerksam macht.

Einen eklatanten Beweis haben wir letztes Jahr erlebt. Behufs Herausgabe eines neuen schweizerischen Regionenbuches und Erzielung einer grösstmöglichen Genauigkeit desselben wurden sämtliche Firmen aufgefordert, ihre allfälligen Abänderungen eintragen zu lassen. Der Erfolg war ein wider Erwarten grosser, und wohl zwei Drittel sämtlicher Aenderungen betrafen die Natur des Geschäftes.

Die deutschen Ablehnungsgründe beruhen also vermutlich

auf Vorurteil; denn es ist kaum anzunehmen, dass dort die Verhältnisse anders liegen, als bei uns. Ueberhaupt erscheint diese Scheu vor einer wirklichen Firmenwahrheit eigentümlich und will sich mit der „deutschen Treue“ nicht recht reimen, stimmt auch durchaus nicht zu dem fortwährenden Toben über unlautern Wettbewerb. Wer diesem energisch zu Leibe gehen will, sollte doch selber und an sich selber für die Lauterkeit ein grösseres Interesse beweisen. Viel mag ja dazu beitragen, dass in Deutschland die staatlichen Juristen weniger Föhlung mit dem Volke und wohl auch mit den Kaufleuten haben und darum in den vorwiegend durch Kaufleute besetzten Beratungskommissionen sich mit diesen augenscheinlich nicht immer genügend verständigen konnten, andernfalls müsste in manchen Punkten ein anderes Resultat herausgekommen sein. Immerhin giebt die deutsche Denkschrift selbst zu, dass mancherorts die Angabe des Geschäftszweiges verlangt werde und zu besserer Unterscheidung verlangt werden könne (vgl. hienach S. 616); eine direkte Aufnahme in den Entwurf aber scheiterte am Widerstande der Kaufleute.

Entgegen dem deutschen schreiben manche neuere Rechte die Angabe der Geschäftsbranche direkt vor, so z. B. die drei skandinavischen Länder, welche auch strenge auf dem Eintrage der Aenderungen bestehen.

Die alte bundesrätliche Verordnung von 1882 (Art. 17 Abs. 4) hatte den Eintrag der Natur des Geschäftes, da das Gesetz ihn nicht vorsah, in das Belieben der Firmeninhaber gestellt, trotzdem wurde sozusagen kaum ein Eintrag ohne dieselbe vorgenommen, der beste Beweis, dass die Kaufleute die Aufnahme in ihrem eigenen Interesse liegend erachteten. Im Jahre 1886 entschied der Bundesrat in einem Rekursfalle,¹⁾ dass in der Natur des Geschäftes nichts Unwahres dürfe enthalten sein, unterwarf also und mit Recht diese Rubrik ebenfalls dem Prinzipie der Firmenwahrheit. In der neuen Verordnung vom 6. Mai 1890 sodann schrieb er in Art. 21 Abs. 4 geradezu vor:

¹⁾ S. H. A. B. vom 29. Mai 1886, Seite 375.

„Der Registerführer hat auch Angaben über die Natur des Geschäftes und das Geschäftslokal einzutragen und zur Veröffentlichung zu bringen.“

und bemerkte hiezu in seinem Kreisschreiben vom 11. Juni 1890 Ziffer VI:

„Nach den bisherigen Vorschriften hatten die Registerführer Angaben über die Natur des Geschäftes und das Geschäftslokal nur auf Verlangen der Anmeldenden einzutragen. Art. 21 Absatz 4 macht diese Angaben nunmehr obligatorisch. Wenn auch dieselben durch das Gesetz nicht direkt verlangt werden, so darf man sie dennoch nicht in das Belieben der Anmeldenden stellen. Tatsächlich ist die Angabe der Geschäftsart ein wichtiger Bestandteil der Eintragung und wurde bisher nur äusserst selten unterlassen. Wo es absichtlich geschah, mögen die Beweggründe kaum ganz lautere gewesen sein. Uebrigens dreht sich die Frage der Eintragungspflicht im Grunde genommen eben um die Natur des Geschäftes; in vielen Fällen verlangt das Gesetz ausdrücklich deren Angabe (Aktiengesellschaft, Genossenschaft). Das Geschäftslokal muss schon mit Rücksicht auf eine allfällige Betreibung angegeben werden.“¹⁾

Ueber die Berechtigung des Bundesrates zu diesem Erlass mag man verschiedener Ansicht sein, jedenfalls nahm er damit nur etwas auf, was die Praxis in Ergänzung des Gesetzes längst eingeführt hatte, wofür wir ihm im Interesse der Ordnung dankbar sein wollen. Einer Weiterentwicklung benötigt jedes Recht, und kein Gesetz kann sie verbieten, auch der strenge Jurist mag darum sich zufrieden geben, wenn die oberste Administrativbehörde ihre Rekurs- und Verordnungsbefugnis nach dieser Richtung hin benützt, sofern sie nur nichts gegen das Gesetz vornimmt.

An die Natur des Geschäftes schliesst sich, wie dies der Sachlage entspricht, in Verordnung und Kreisschreiben citt. das Geschäftslokal an, dessen Angabe vom Bundesrate ebenfalls obligatorisch erklärt wurde. Hiermit ist er schon bedeutend weiter gegangen; denn einmal fehlt die gesetzliche Analogie der Aktiengesellschaft und Genossenschaft, welche allerdings ihren Sitz angeben müssen, was aber natürlich mit dem Geschäftslokale absolut nichts zu thun hat, zum

¹⁾ Vgl. Handbuch für Registerführer Seiten 43/4. 76 ff.

ändern kommt dem Lokale, abgesehen vom Wechsel- und Betreibungsrecht, keinerlei juristische Bedeutung zu; bei kleinern Ortschaften, die keine Nummerierung, ja oft nicht einmal eine Strassenbenennung besitzen, gerät die Angabe einer Adresse sowieso in Wegfall.

Der deutsche Entwurf sieht von einer Bestimmung hierüber ab, was die Denkschrift in folgender nicht gerade ausserordentlich klarer Weise motiviert:

„Von manchen Seiten ist auch eine Eintragung der Lage der Geschäftsräumlichkeiten innerhalb des Ortes der Niederlassung (Strasse, Hausnummer) sowie des Geschäftszweiges, dem der Gewerbebetrieb des Anmeldenden angehört, befürwortet worden. Der Entwurf sieht jedoch hievon ab, weil sonst auch jede in dieser Beziehung eintretende Veränderung eingetragen werden müsste; hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass zum Zwecke besserer Unterscheidung die Angabe der Lage der Geschäftsräume und des Geschäftszweiges bei der Anmeldung verlangt und dass diese Angaben in die Bekanntmachung der Eintragung aufgenommen werden. Dies pflegt an grössern Orten schon jetzt zu geschehen, und es kann den Ausführungsverordnungen über die Führung des Handelsregisters überlassen bleiben, die Gerichte, soweit nötig, mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen.“ (Vgl. bezügl. Natur des Geschäftes Seite 611 ff.).

Das sieht doch ganz so aus, als wollte man auf dem Verordnungswege wieder hereinbringen, was man im Gesetze preisgeben musste. Wahrscheinlich verhält es sich auch in der That so, wodurch die Deutschen dann mit der Zeit zu einem ähnlichen Resultat gelangen, wie wir.

Selbstverständlich kann hier von einer Revisionsbedürftigkeit des Obligationenrechtes keine Rede sein; bei einer sonst schon stattfindenden Aenderung freilich würde man auch einen Artikel über die Natur des Geschäftes aufnehmen, während das Geschäftslokal am besten dem Verordnungswege verbleibt und höchstens einen Grund abgiebt, die dem Bundesrat in Art. 1 des Ergänzungsgesetzes von 1888 zugetheilten Kompetenzen etwas zu erweitern.

O. 865 spricht endlich in Absatz 3 und 4 noch von den Zweigniederlassungen, hat aber dabei nur den Fall im Auge, dass Zweig- und Hauptniederlassung im Inlande sind.

Der Fall, wo letztere sich im Auslande befindet, ist erst in der Verordnung erwähnt Art. 22 Abs. 3, Art. 28 Abs. 3, während er ebenfalls in das Gesetz gehörte. Da jedoch bisher noch keine Uebelstände hieraus entsprungen sind und sich auch kaum solche voraussehen lassen, so liegt zu einer Ergänzung des Gesetzes erst ein Grund vor, wenn aus andern Ursachen revidiert wird.

Hier anschliessend mag noch die weder im Gesetz, noch in der Verordnung berücksichtigte Kontroverse Erwähnung finden, ob eine im Auslande unter einer Form existierende Firma, welche unser Gesetz nicht kennt, oder die demselben widerspricht, in der Schweiz unter der gleichen Form eine Zweigniederlassung errichten könne oder nicht. Hiebei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Das Rechtssubjekt selbst (Gesellschaft etc.) besteht auch im Inlande zu Recht und die Differenz liegt nur in der Bildung der Firma. Hier wurde allgemein anerkannt, dass das schweizerische Firmenrecht cessiere und die demselben widersprechende Firma dürfe eingetragen werden. Selbstverständlich nur, so lange es sich um eine wirkliche Zweigniederlassung handelt, während das schweizerische Gesetz sofort wieder die Oberhand gewinnt, sobald die Eintragung des Nebengeschäftes in Form einer Hauptniederlassung soll bewerkstelligt werden.

Dass natürlich diese Freiheit missbraucht werden kann, um auf indirektem Wege eine ungesetzliche Firma in der Schweiz auszudrücken, indem man die Hauptniederlassung ins Ausland verlegt und dann in der Schweiz die Zweigniederlassung errichtet, mag zu bedauern sein, ändert aber am Prinzipie nichts, um so mehr als es sich hiebei nur um einzelne Fälle und kaum um bedeutendere Firmen handelt, da solche in ihrem eigenen Interesse derartige Manöver schwerlich unternehmen dürften.

2. Das Rechtssubjekt selbst ist in der Schweiz nicht anerkannt. Hier behält das schweizerische Gesetz seine Geltung, indem es, vorbehaltlich der Staatsverträge, verlangt, dass in seinem Gebiet auch nach seinen Vorschriften gelebt

werde. So wurde eine Berliner „Gesellschaft mit beschränkter Haftung,“ die in Basel eine Zweigniederlassung errichten wollte, abgewiesen und hat sich dann auch mit diesem Entschiede zufrieden gegeben, indem sie statt einer Filiale eine Hauptniederlassung nach schweizerischem Rechte eintragen liess.

Auch diese Frage bedarf gelegentlich einer gesetzlichen Regelung.

Das Prinzip der Firmenwahrheit.

Das Prinzip der Firmenwahrheit ist bekanntlich bei uns streng durchgeführt. Eine Vergleichung mit den auswärtigen Rechten (hievor Seiten 570—588) ergibt, dass kein einziges derselben hierin soweit gegangen ist, wie die Schweiz. Am nächsten von den Nachbarstaaten kommt ihr Frankreich (hievor Seite 574), dessen Vorgehen wir bezüglich der Gesellschaftsfirmen und bezüglich der Nichtübertragbarkeit gefolgt sind, doch kennt dieses die Einzelfirmen nicht, während wir auch diese der Firmenwahrheit unterwerfen. Auf ungefähr gleicher Stufe, wie Frankreich, steht Belgien (hievor Seite 576), am strengsten ist Spanien (hievor Seite 578), das auch die Einzelfirma einbegreift und nur eine sehr beschränkte Uebertragbarkeit der Firmen zulässt. Schweden (hievor Seite 585/6), das wesentlich unser Obligationenrecht zum Muster genommen hat, konnte sich von den abgeleiteten Firmen doch nicht ganz lossagen, wenngleich es für den Uebergang unter Lebenden etwas schärfer vorgeht, als Deutschland.

Hier in diesem Abschnitte soll nur im Allgemeinen vom Prinzip der Firmenwahrheit gesprochen und das vorgebracht werden, was bei den einzelnen Spezialerscheinungen immer wieder die Grundlage bildet und daher dort nicht jeweilen wiederholt zu werden braucht. Obgleich wir offiziell nicht wissen, was revidiert werden soll, so ist doch, entsprechend den neuesten Vorgängen in andern Staaten, speziell in Deutschland, anzunehmen, dass die Frage der Firmenwahrheit und ihrer Durchführung einer der hauptsächlichsten zu erörternden Punkte sein werde.

Der Streit um die Firmenwahrheit ist ein Jahrhunderte alter; derselbe wurde überall geführt, wo man ein Firmenrecht einrichten wollte, und entbrennt immer wieder in derselben Weise, sobald man von einer Aenderung spricht; stets auch beobachten wir den Kampf zwischen Theorie und Praxis, oder besser, zwischen allgemeinen und privaten Interessen. Bei der Einführung behält meistens der gute Wille, das Streben nach Wahrheit und Ehrlichkeit des Verkehrs die Oberhand, sei es, dass die Juristen, die ja in der Regel kein Privatinteresse an der einen oder der andern Lösung besitzen, mit ihren rechtlichen Erwägungen durchdringen, sei es, dass die öffentlichen Skandale zu gross geworden sind und die Kauflente in ihrem eigenen Interesse sich gezwungen sehen, wieder energischer auf die Ehrlichkeit des Verkehrs zu dringen und ihren Stand etwas zu säubern. Das letztere haben wir bei unsern alten Stadtrechten gefunden; speziell Basel, über das mir ein weit umfangreicheres Material zu Gebote steht, als über die andern, bietet ein typisches Bild für diese Vorgänge (hievon Seiten 590 ff.). Schon der erste Erlass von 1719 begründet sich selbst damit, dass „den Unordnungen so viel möglich gesteuert werde“ und stellt ziemlich strenge Anforderungen. Damals fragte man nicht jeden höflich, ob es ihm so beliebe, und daher erhoben sich auch anscheinend keine Einwendungen; Säumige und Bockbeinige gab es aber schon damals, so dass das mit so gutem Willen eingeführte Ragionenbuch nicht recht zur Geltung gelangte. Die Behörde nimmt einen neuen Anlauf und das gleiche Spiel wiederholt sich. Dann bringt ein eklatanter Skandal einen frischen Anstoss, und nun wird sogar die öffentliche Meinung, wenigstens innerhalb des Kaufmannstandes zu Rate gezogen. Die damalige Verhandlung (siehe Seite 591/2) könnte auch heute stattgefunden haben, so modern klingt sie. Die Firmenwahrheit siegt wieder, trotzdem sich diesmal die Opposition deutlich vernehmen lässt. „Es erfordere aber die im commercio nöthige Trew, dass man bei solchen unterschritten ehrlich handle und zu erschleichung des credits keine fingierten oder in dem negotio nicht interessierten

Nahmen gebrauche;“ eine Sprache, zu der man heute kaum mehr den Mut fände, so nötig sie sich auch hie und da erwiese.

Ueberhaupt ist es merkwürdig und für unsere Zeit etwas beschämend, wenn man z. B. die heutigen Verhandlungen in Deutschland und Holland mit den damaligen in Basel vergleicht. Während dort die directores der Kaufmannschaft, die in einer alten Handelsstadt, wie Basel, selbstverständlich lauter Kaufleute waren, ihrem Stande ohne Zaudern und ohne Rücksicht auf ihre eigenen Privatinteressen die für Treue und Glauben nötig scheinenden Beschränkungen auferlegten und die Ehrlichkeit des Verkehrs in den Vordergrund stellten, sind es heute bei den deutschen Kommissionsberatungen gerade die Handelskammern, welche zuerst und vor allen anderen ihre eigenen Interessen betonen und nur von diesen reden, während von Treu und Glauben etc. und dem eventuell geschädigten Publikum, der Allgemeinheit, sozusagen kein Wort fällt. Alles dreht sich nur um Vor- oder Nachteile unter den Kaufleuten selbst, man schilt über den unlauteren Wettbewerb und will doch selbst die Wahrheit und Durchsichtigkeit des Verkehrs nach Kräften einschränken; von den anderen Leuten, von den Millionen des Volkes, spricht kein Mensch, man könnte meinen, sie seien nur da, um den Kaufleuten die Taschen zu füllen. Wagte man es, man würde auch gegen die anfängliche Firmenwahrheit (beim ersten Eintrage) vorgehen; denn die Handelsleute unter sich wissen sich ja allenfalls zu schützen, sie können Gleiches mit Gleichem vergelten, und es kommt am Ende nur darauf an, wer der Frühere und der Schlauere ist. Dass sich der Kampf oder, sagen wir lieber, die Diskussion, denn von einem Kampf kann man eigentlich nicht reden, da man im Ganzen über das Prinzip einig ist, wesentlich nur um die Uebertragbarkeit und um die abgeleiteten, d. h. schon übertragenen Firmen dreht, rührt wohl hauptsächlich daher, dass in den Handelskammern die *beati possidentes*, die Inhaber alter oder abgeleiteter Firmen, die Herrschaft führten. Möglicher Weise mag in den Handelskammern selbst noch ein Kampf der

Prinzipien stattgefunden haben; die Delegierten der Kommissionsberatungen dagegen waren durchweg schon ausgesuchte Leute und eine Opposition erfolgte fast nur noch von juristischer Seite. Es ist beinahe bemühend, wie gering der geistige Gehalt dieser langen Diskussionen ist, wie wenig Initiative sie beweisen; ein geistig reges Leben, neue Gesichtspunkte oder Vorschläge von irgend welchem Werte zeigen sich kaum in Spuren.¹⁾ Man klebt ängstlich am Alten, um ja nichts zu riskieren; was sich allenfalls einmischen und die Ruhe stören könnte, wird scheel angesehen und womöglich mit dem unlauteren Wettbewerb, mit dem heutzutage so viel Unfug getrieben wird, zusammengebracht und dadurch verdächtigt. Die Furcht vor der Konkurrenz beherrscht die Diskussion und giebt den immer wieder durchzuhörenden Grundton, man dürfe sich der Nachbarländer wegen keine Beschränkungen auflegen und schädige sich diesen gegenüber durch eine erhöhte Wahrheit im Verkehre. Von der Ehrlichkeit von Treu und Glauben, wie in alten Zeiten, spricht niemand; denn es nähme sich doch schlecht aus, offen hiegegen aufzutreten und könnte nach Aussen Anstoss erregen; aber die Firmenwahrheit, das ist so ein technischer, halbjuristischer Ausdruck, gegen den darf man wohl polemisieren. Derjenigen Länder, die seit vielen Jahrzehnten strengere Gesetzgebungen haben, wird nicht gedacht, von dem französischen Wettbewerb ertönt keine Silbe — den Hintergrund der ganzen Konkurrenzfrage, das Schreckgespenst bildet England, die überseeischen Länder, die Kolonien, wo man der englischen Konkurrenz erliege. Es ist hier nicht der Ort, handelspolitische Fragen eingehender zu erörtern, immerhin aber muss das auffallen und darf vielleicht rasch berührt werden. Deutschland hat seit ca. zwanzig Jahren gegenüber England unstreitig einen grossen Aufschwung genommen, und der Engländer beginnt dessen früher verlachte Rivalität mit Recht zu fürchten. Diesen Sieg hat jedoch Deutschland nicht in den Kolonien

¹⁾ Selbst die sonst trefflich ausgearbeitete Denkschrift zum Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches ist hievon nicht ganz frei und macht darum stellenweise einen etwas matten Eindruck.

bei den Halb- und Ganzwilden, sondern in Europa errungen. Der Vorwurf der schlechten deutschen Ware ist grösstenteils und mit Recht verschwunden; die Ursachen aber liegen nicht in der grösseren Freiheit der Gesetzgebung, die ja seit fünfzig Jahren dieselbe geblieben ist, nicht in der Ungebundenheit und Willkür, sondern in dem grössern Ernste, der grössern Gewissenhaftigkeit, dem erhöhten Eifer, der vermehrten Energie und Ordnung der Arbeit, also Eigenschaften und Gründen, die eher im Widerspruche, als im Einklang stehen mit Ungebundenheit und Willkür, und dem, was man so oft fälschlicher Weise Freiheit nennt. Seinen Kolonien verdankt Deutschland einstweilen nicht viel mehr, als die Unannehmlichkeiten, in welche es von Zeit zu Zeit der eine oder der andere seiner Kolonialbeamten bringt, was dadurch einigermaßen aufgewogen wird, dass die Kolonien eben solche Elemente absorbieren und das Mutterland von ihnen befreien. Fieber und der Missbrauch von Wein und Weib zählen zwar sonst nicht zu den Hilfsmitteln der Kultur; wenn sie aber diese von Auswüchsen und Schädlingen befreien, so dienen sie ihr doch.

Nicht mit dem Nachahmen der englischen Koloniensucht bereitet der Deutsche dem Engländer Sorge, nicht bei der Konkurrenz in den für die überseeischen Länder erzeugten Schundartikeln hat Deutschland seinen Erfolg erreicht, sondern dadurch, dass es dem Engländer in den Tugenden, in der Solidität und der Zuverlässigkeit nacheiferte und ihm darin ebenbürtig wurde.

Davon sprach man in den Verhandlungen über das Firmenrecht freilich nicht, sondern nur von der Freiheit der englischen Gesetzgebung, die Deutschland den Mitbewerb erschwere. All der unsauberen Elementen, die sich in England einnisten und die dortige Freiheit missbrauchen, der zahlreichen Londoner Schwindelfirmen, gedachte man nicht, vielleicht im richtigen Bewusstsein, dass die Schuldigen durchaus nicht immer Engländer sind.

Offener, manchmal fast etwas cynisch, wurde die Frage der Firmenwahrheit in den Verhandlungen über den hollän-

dischen Gesetzesentwurf erörtert, und auffallender Weise war es dort der Minister, also die Regierung, welche gegen dieselbe auftrat in Opposition zu einem bemerkenswerten Teile der kaufmännischen Stimmen, was wohl daher rührt, dass die Kaufleute in dem viel kleineren Holland unter der Unordnung und dem Missbrauch der Freiheit mehr zu leiden haben. Auch hier geht eben letzterer sehr viel von fremdländischen Elementen aus, denen ihr heimatlicher Boden zu heiss wird, und die glauben, in der Fremde sich mehr erlauben zu können. So wird denn auch bestritten, dass die holländischen Schwindelfirmen, vor denen man in anderen Ländern von Staates wegen warnen muss, auf holländische Kaufleute zurückzuführen seien, wie in der That auch die Holländer allenfalls für eigensinnig und phlegmatisch, keineswegs aber für leichtfertig oder gar unehrlich gelten, was übrigens auch für die ihnen mannigfach verwandten Engländer zutrifft. England besitzt denn doch als Korrektiv seiner laxen Gesetzgebung ganz vortreffliche, hochgeachtete, mit einer Autorität und Macht, wie nirgends, ausgestattete Richter, sowie eine musterhafte Polizei, welche unter Umständen mit schädlichen Elementen fremder und einheimischer Natur recht kurzen Prozess machen. Die Milde, der Mangel und die scheinbare Unordnung der Gesetze wird durch eine um so energischere Handhabung ausgeglichen, was man bei Beurteilung und Vergleichung der englischen Verhältnisse gar oft vergisst. Holland ist als kleines Land zwischen grosse Staaten mit strengerem Rechte und mächtiger Polizei eingeklemmt, man kommt auch rascher und unauffälliger über dessen Grenzen, als nach England; kein Wunder also, wenn sich dort die Fremden mehr vordrängen und unangenehmer empfunden werden, als in dem grossen Staate jenseits des Meeres. Wir selbst leiden ja in der Schweiz zum Teil unter ähnlichen Verhältnissen; auch uns wären strengeres Recht und Gericht, sowie eine kräftigere Polizei zum Schutze der einheimischen, soliden Elemente oft von Nöten. Lassen wir das auch bei der uns vorliegenden Frage nicht ganz ausser Acht.

Interessanter als die deutschen, sind die holländischen Verhandlungen darum, weil hier allgemein über die Firmenwahrheit, nicht bloss über die eine Seite derselben, die Uebertragbarkeit, debattiert wurde und wir uns also auf einem ursprünglicheren Boden bewegen. Mag darum ein Teil der holländischen Debatte hier ihren Platz finden:

„Der Minister führt an, dass die Freiheit, eine Firma zu wählen allgemein ist und das Recht einschliesst, den eigenen Namen und Vornamen als Firma zu wählen. Es kann auch ein Kaufmann, welcher allein handelt, den Zusatz & Cie. zu seinem Namen nehmen.“

„In den Kammersektionen gab es eine lange Diskussion über das Prinzip der Firmenwahrheit, und das Verbot einen andern, als den eigenen Namen, zu führen. Viele wünschten die Firmenwahrheit im Gesetze ausgedrückt, wie in der Schweiz. Andere wollten nicht so weit gehen und meinten, man könne doch das Benützen von sehr alten, allgemein bekannten Firmen nicht verbieten, ohne unnötiger Weise bestehende Geschäfte stark zu schädigen z. B. „Erben Lukas Bols“ etc.; andere schlugen einen Mittelweg vor, zwischen dem schweizerischen System und dem des Entwurfes, sie anerkannten das Interesse, bestehende Firmen weiter zu führen, auch ohne dass die Inhaber den Firmennamen tragen; aber sie sehen den Wert nicht ein, bei Errichtung einer neuen Firma einen andern Namen zu tragen, als den, welchen man sonst trägt. Warum soll das Gesetz erlauben, dass Smid, welcher ein Geschäft errichtet, auftritt als „Smid & Cie.“ oder „Gebrüder Smid“, oder Smid & Jansen“, warum soll die Association „Smid & Müller“ die Firma Edelhardt & Cie. annehmen dürfen?“

„Der Minister beruft sich auf die Praxis, aber der Zweck des Entwurfes ist gerade, vorkommende Missbräuche abzuschaffen. Man sage nicht, dass die Konsultation des Handelsregisters den wahren Zustand zeigen werde. Denn wenn auch dieses Register gute Dienste leisten kann, so darf doch ein geregelter Nachschlag nicht von Jedermann unter allen Umständen erwartet werden. Die Freiheit ist hier nicht am Platz. Der Entwurf bezweckt Ordnung und Regel herbeizuführen, aber diese sind nicht möglich ohne Einschränkung derjenigen Freiheit, welche ehrliche Leute nicht brauchen. Deshalb möchten diese Mitglieder bei Errichtung von neuen Firmen das Prinzip der Firmenwahrheit hochhalten und verweisen als Beispiel auf das Deutsche Handelsgesetzbuch. Hiegegen opponieren wiederum diejenigen, welche den Regierungsentwurf als richtig be-

trachten. In erster Linie wurde auf die Möglichkeit von Unterschleif hingewiesen, man brauche nur für den Schein eine Firma zu errichten und dieselbe sofort wieder aufzulösen, um jemanden das Recht auf die Fortführung derselben zu geben. Zweitens wäre es in vielen Fällen schwer zu entscheiden, was in Uebereinstimmung mit der Wahrheit sei, oder nicht. Gerade in der Schweiz habe man diese Schwierigkeit empfunden. Wenn A. Smid und L. Smid sich associieren, dann entspricht sicher die Firma A. & L. Smid der vollen Wahrheit; aber wird dann auch Smid & Cie. erlaubt sein? Wird, wenn es zehn Brüder Smid giebt und 2 oder 3 derselben sich associieren, in jedem Fall die Firma Gebrüder Smid gewählt werden dürfen? Das heisst, wird es hinreichen, dass die Firma keine Unwahrheiten enthält (relative Firmenwahrheit) oder muss die Firma die Wahrheit genügend kennbar machen (d. h. muss aus ihr allein schon alles wirklich Existierende ersichtlich sein — absolute Firmenwahrheit). Endlich können bei einem neuen Geschäft auch Gründe für eine mit dem Namen des Kaufmanns nicht übereinstimmende Firma vorliegen. Z. B. es eröffnet jemand zwei Geschäfte in der gleichen Branche aber mit verschiedener Qualität der Ware, hier kann ein Interesse für 2 verschiedene Firmen vorliegen, ohne dass dabei ein Betrug im Spiele ist, denn in jedem der Geschäfte werden im Verhältnis zum Preis gute Waren verkauft, oder jemandes Namen ähnelt dem eines berüchtigten Schwindlers so sehr, dass er es für vorsichtiger hält, eine ganz andere Firma zu führen.“

„Ferner wurde gefragt, ob z. B. Smid & Müller die Firma „Amsterdamsche Effektenbank“ führen dürfen, dann würde eine Verwechslung mit einer Aktiengesellschaft leicht möglich sein.“

Dieser Bericht kennzeichnet so ziemlich die ganze Situation und erspart uns manche weitere Erörterung. Von der darin erwähnten Schwierigkeit haben wir freilich in der Schweiz wenig bemerkt; zum mindesten ist nichts davon in die Oeffentlichkeit gelangt, und man pflegt doch sonst bei uns mit Beschwerden nicht hinter dem Berg zu halten. Einen drastischeren Ausdruck, als den von der „Freiheit, welche ehrliche Leute nicht brauchen“ würde man schwerlich finden. Zweifelsohne giebt es auch viele ehrliche Gründe gegen die Unübertragbarkeit der Firma; denn dass letztere unter Umständen einen bedeutenden Wert besitzt, den man nicht gerne preisgiebt, steht ausser aller Frage; das Wort

geht aber mehr auf die Gegner der anfänglichen Firmenwahrheit, und hier ist es unbedingt am Platze. Wenn einer mir weiss statt schwarz geben will, so sucht er mich zu betrügen, und wenn einer, der Meier heisst, sich Müller schreibt, so beabsichtigt er zu täuschen. Dagegen kommt weder juristischer, noch kaufmännischer Scharfsinn auf, und dagegen giebt es auch keinerlei praktische Bedenken.¹⁾

Einer kurzen Besprechung bedarf noch der Begriff der absoluten und der relativen Firmenwahrheit.

Bei der Firma, d. h. dem Namen selbst werden wir die absolute Wahrheit aus technischen Gründen nie ganz durchführen können und uns daher mit einer gewissen Relativität begnügen müssen; denn es geht selbstverständlich nicht an, in der Firma die Namen sämtlicher Gesellschafter zu verlangen, sobald dies mehr, als zwei oder drei sind, weil dieselbe sonst allzu unhandlich würde. Bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften, bei denen man sich im Verkehr meistens des Stempels bedient, mag die Länge oder Kürze der Firma ziemlich gleichgültig sein; bei der Kollektivgesellschaft dagegen muss die Firma von Hand gezeichnet werden, daher empfiehlt sich für sie eine möglichste Kürze. Dasselbe gilt von der Kommanditgesellschaft bezüglich der Namen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, desgleichen von der Kommanditaktiengesellschaft, sofern man bei dieser eine Personen- und nicht eine Sachfirma verlangt.

¹⁾ Zu diesem Gesetzesentwurf, der die Firmenwahl mit ganz unbedeutenden Einschränkungen frei giebt, soll ein Ergänzungsparagraph in das Strafgesetz (Art. 435) aufgenommen werden, wie folgt: „Derjenige, welcher in einer Schrift in Sachen seines Handels, Geschäftes oder Gewerbes widerrechtlich einen Namen oder Vornamen führt, der nicht in Uebereinstimmung ist mit seinem Geburtsakt oder mit demjenigen, den er kraft seiner Eintragung ins Handelsregister führt, Nicht strafbar ist die Frau, die den Namen des Mannes trägt, dessen Gattin oder Witwe sie ist, oder demselben den ihrigen hinzufügt.“ Da im holländischen Entwurfe eine Firma als solche nur anerkannt wird, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist (vgl. hievon Seite 587), so gewinnt die Sache ein etwas anderes Gesicht; wer jedoch unverfroren genug ist, sich mit einem ihm nicht gehörenden Namen ins Handelsregister eintragen zu lassen, der geniesst neben der obgenannten Freiheit auch noch des gesetzlichen Schutzes.

Wir werden daher unter allen Umständen zu einem eine Gesellschaft andeutenden Zusatze & Cie., & Cons. genötigt sein. (Weiteres über diese Zusätze siehe bei dem Abschnitt über die Kollektivgesellschaft.) Natürlich verwischt sich dadurch der Unterschied von der Kommanditgesellschaft; denn der Firma Müller & Cie. kann mit dem besten Willen kein Mensch ansehen, ob sie eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft bezeichnet. Deswegen aber das Prinzip der Firmenwahrheit verwerfen zu wollen, wie dies deren Gegner beantragen, hiesse das Kind mit dem Bade ausschütten.

Lässt man bei Aktiengesellschaft, Genossenschaft und Verein, also bei der sogenannten anonymen Firma wirklich nur anonyme Bezeichnungen d. h. Sach- oder Phantasiefirmen zu, so werden wir dieselben stets von den drei Arten der persönlichen Firmen (Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditfirmen) unterscheiden und also der absoluten Firmenwahrheit treu bleiben können, innerhalb der drei anonymen Gebilde aber uns wiederum mit der relativen Wahrheit zufrieden geben müssen.

Da man mit dem System der Firmenübertragung schliesslich dazu kommt, dass die Mehrzahl sämtlicher Firmen mit der Wahrheit im Widerspruch steht, man das aber doch nicht gerne zugiebt, so hat man sich in Deutschland hinter die relative Firmenwahrheit verschanzt und zur Ausgleichung eine Anzahl Auskunftsmittel vorgeschlagen. So sollten nach den ersten Entwürfen alle Gesellschaftsfirmen einen Zusatz aufnehmen, der ihren Charakter mit dem technischen Worte bezeichnete, später wurde dies für die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft wieder fallen gelassen, so dass sich laut dem letzten Entwurfe nur noch die Kommanditaktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft in der Firma als solche zu nennen haben, was für die Genossenschaft durch Spezialgesetz schon früher vorgesehen wurde.¹⁾

Wenn dieses Mittel vollständig und überall durchgeführt würde, so wäre es allerdings von untrüglicher Sicherheit

¹⁾ Spanien und Portugal (Seite 578), sowie Schweden (Seite 585/6) haben dies auch für die Kommanditgesellschaft vorgeschrieben.

und könnte uns einen Teil der sonstigen Firmenvorschriften ersparen; es besitzt nur den Uebelstand, dass es die Firmennamen ungebührlich verlängert und deshalb für die geschriebenen Firmen sehr unangenehm würde. Man müsste daher eine abgekürzte Form wählen, dann aber auch, was wohl das Schwierigste wäre, dafür sorgen, dass diese Zusätze im Verkehr wirklich in deutlich erkennbarer Weise gezeichnet würden. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten ist man von dieser Aushilfe, die übrigens durchaus keine deutsche Erfindung und schon ziemlich alten Datums ist, fast des Gänzlichen wieder abgekommen.

Uebrigens würde hiedurch nur den Verwechslungen innerhalb der beiden Kategorien von Firmen selbst, d. h. innerhalb der mit Namen gebildeten und innerhalb der anonymen Firmen vorgebeugt und allenfalls noch die missbräuchliche Verwendung von Personennamen in anonymen Firmen einigermaßen paralysiert. Das Firmenrecht als solches, die Grundsätze über die Bildung der Firmen, werden dadurch nicht beeinflusst; denn das Mittel hat nicht nur bei der Freiheit der Firmenwahl einen Zweck, sondern auch bei der Firmenwahrheit, wie sie unser O. R. vorschreibt, nur dass es bei ersterer fast unentbehrlich ist. — Ueberflüssig würde es erst dann, wenn man für jede Firma eine Form fände, die, ihr allein eigentümlich, sie sicher von jeder andern Gattung unterschiede. Für unser schweizerisches Firmenrecht wäre dies nicht so schwer, vorausgesetzt, dass sich die Praxis nicht, wie heute, erlaubte, das Gesetz zu umgehen. Nehmen wir zur Unterscheidung der anonymen Firmen, welche aber dann auch wirklich solche sein müssen, den entsprechenden Zusatz A. G., Genoss. und Verein, die übrigens ja oft in der Firma selbst schon enthalten sind, nach deutschem Muster an, so müssen wir nur noch die Kollektiv- von der Kommanditgesellschaft trennen, was leicht geschehen kann, indem wir bei der Kollektivgesellschaft nach bisherigem Rechte den die Gesellschaft andeutenden Zusatz frei wählen lassen, bei der Kommanditgesellschaft aber denselben auf & Kommand. oder & Komm. beschränken. Müller & Kommand. (Müller &

Komm.) oder Müller, Meier & Komm. können dann nie etwas anderes, als Kommanditgesellschaften sein.

Ein zweites, wenn richtig angewandt, absolut sicheres Mittel haben Frankfurt a/M. und andere deutsche Städte schon seit einiger Zeit mit Erfolg angewandt, indem sie die Inhaber offener Geschäfte durch Polizeiverordnung unter Strafandrohung verpflichteten, ihren Namen oder ihre eingetragene Firma, sowie deren Inhaber in einer von der Strasse aus für jedermann deutlich lesbaren Schrift anzubringen. Während nun einerseits solche Verordnungen, als über die Schranken der Vorschriften des Handelsgesetzbuches hinausgehend, bezüglich ihrer Rechtsbeständigkeit angezweifelt worden sind, will man doch andererseits auch den Irrtümern oder gar Täuschungen über die Person des Inhabers eines unter alter, fremder Firma unverändert fortgeführten Geschäftes vorbeugen und desgleichen auch die nur relative Wahrheit vieler Firmen ergänzen. Es soll daher die Verpflichtung zur namentlichen Bezeichnung der Geschäftsinhaber durch entsprechende Ergänzung der Gewerbeordnung reichsgesetzlich geregelt und unanfechtbar auf alle Kaufleute, sowie Gewerbetreibende, welche einen offenen Laden führen, also auch auf firmenberechtigte Kaufleute, ausgedehnt werden. Letztere will man, wie es heisst, künftig verpflichten, auf dem Ladenschild neben ihrer Firma noch ihren persönlichen Namen — bei Frauen ausser dem Geschlechtsnamen auch mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen — anzubringen. Wird ein Ladengeschäft durch eine Handelsgesellschaft betrieben, so sollen die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter in der Aufschrift angegeben werden. Wenn jedoch eine erhebliche Zahl derartiger Gesellschaftsteilnehmer vorhanden ist, so wird die Angabe der Namen zweier Gesellschafter mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatze im Allgemeinen für genügend erachtet.

Hiedurch werden aber nur die Ladengeschäfte betroffen, bei denen doch, da meist Zug um Zug verkehrt wird, die Person des Inhabers am wenigsten in Betracht fällt. Warum wird die Vorschrift nicht auf alle Geschäfte, deren Firma

nicht schon an sich den Inhaber kundthut, (was man allerdings in Deutschland nie sicher wissen kann, da man der Firma ja nicht ansieht, ob sie neu oder alt ist) ausgedehnt? Schwierig wäre dies nicht, man brauchte nur vorzuschreiben, dass auf allen Briefköpfen, Zirkularen, Fakturen etc., wo die Firma auftritt, auch zugleich deren Zusammensetzung angegeben werde; ja man könnte sogar soweit gehen, dass alle Papiere, deren sich das Geschäft bedient, bis hinab zum Einwicklungspapier, neben der Firma deren Teilhaber angeben müssten. Hierin läge weder eine Ungerechtigkeit, noch eine erhebliche Erschwerung, höchstens die Aenderungen im Personalbestande würden unter Umständen etwas Mehrkosten verursachen.

Aber dann sollte die Vorschrift konsequent durchgeführt werden und alle Firmen in gleicher Weise treffen; demnach wären anzugeben:

bei der Kollektivgesellschaft: die Namen sämtlicher Teilhaber;

bei der Kommanditgesellschaft: die Namen der Komplementäre, der Kommanditäre und die Kommanditsumme, oder doch mindestens die Kommanditsumme als Ganzes;

bei der Kommanditaktiengesellschaft: die Namen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter und das Aktienkapital;

bei der Aktiengesellschaft: die Bezeichnung als solche und das Aktienkapital, event. soweit es einbezahlt ist;

bei den Genossenschaften: der Zusatz Genossenschaft mit persönlicher Haftpflicht, mit beschränkter Haftpflicht oder ohne persönliche Haftpflicht, eventuell, sofern solches vorhanden, das Garantiekapital.

Im Grunde genommen kann sich niemand mit Recht gegen eine derartige Massregel auflehnen; denn will man eine wirkliche Ehrlichkeit und Oeffentlichkeit, so muss man jedes Mittel gut heissen, das diese fördert, und gut ist das Mittel unbedingt. Die Mehrkosten, welche allfällige spätere Aenderungen verursachen, indem dieselben auf bereits gedruckten Zirkularen, Briefköpfen etc. nachgeführt werden oder gar neue Zirkulare etc. angeschafft werden müssen, kommen gegen-

über der dadurch erzielten Sicherheit des Verkehrs gar nicht in Betracht. Ist die Massregel einmal eingeführt, so werden sich die Interessenten wohl auch mit derselben abzufinden wissen.

Wir erhielten auf diesem Wege zwar keine Firmenwahrheit; aber der Mangel derselben würde auf so unzweifelhafte und nachdrückliche Weise ausgeglichen, dass man eigentlich sich schämen müsste, zu begreifen, wie jemand dagegen sein könne. Trotzdem wird es sogar dem beschränkten deutschen Vorschlage sicher nicht an Gegnern fehlen, und selbst wenn er durchgehen sollte, so bleibt er gewiss auf die Ladengeschäfte, vermutlich auch da nur auf die kleinern, beschränkt. Träte er jedoch in seinem ganzen Umfange ins Leben, so erhielten wir eine Publicität wie nie zuvor, ja das Handelsregister würde beinahe überflüssig; zum mindesten würde der Uebelstand gehoben, dass heute trotz aller Oeffentlichkeit das Handelsregister doch nicht immer und nicht jedem zugänglich ist und in Wirklichkeit nicht viel benutzt wird.

Das Prinzip der Firmenwahrheit erstreckt sich nun aber nach heutigem Begriff nicht bloss auf die Firma als solche, den Namen, sondern auf den ganzen Eintrag überhaupt. Sie kommt in erster Linie noch in Betracht bei den Zusätzen, die gleichfalls nichts Unwahres enthalten sollen, worauf besonders bei den der Geschäftsbranche entnommenen zu sehen ist. Hierüber dann in einem besondern Abschnitte.

Endlich soll auch die Angabe des Geschäftszweiges, die Natur des Geschäftes mit der Wahrheit übereinstimmen. (Bezüglich der Eintragungspflicht siehe hievor S. 611 ff.)

In diesem Sinne hat sich der Bundesrat im Rekursentscheid vom 25. Mai 1886 (S. H. A. B. vom 29. Mai 1886 S. 375, Handbuch S. 77) anlässlich der Bezeichnung als öffentliches Lagerhaus, die eine Firma als ihren Geschäftszweig angegeben hatte, bereits geäußert:

„Es versteht sich von selbst, dass nur solche Angaben eingetragen werden dürfen, welche der Wirklichkeit entsprechen, und dass die Eintragung notorisch unrichtiger Thatsachen ver-

weigert werden muss, da sonst das Handelsregister seinen Wert verlieren würde. Es steht daher der Aufsichtsbehörde auch das Recht zu, solche Eintragungen, welche sich nachträglich als unwahr erweisen sollten, aus dem Handelsregister wieder streichen zu lassen.“

„Aus den Akten ergibt sich nun, dass dem Geschäfte der Rekurrenten jeder öffentliche Charakter fehlt, und dass dasselbe unter keinen Umständen ein dem allgemeinen Verkehr dienendes „öffentliches“ Lagerhaus repräsentiert; es handelt sich vielmehr nur um die dem Privatgebrauche der rekurrierenden Firma dienenden Lager, wie sie jedweder Kaufmann in grösserer oder kleinerer Ausdehnung besitzt, also um ein gewöhnliches Privatgeschäft. Die Bezeichnung „öffentliches“ Lagerhaus wäre daher schon aus diesem Grunde unzulässig.“

„Nun geht aus den Akten noch ferner hervor, dass die Bezeichnung als „Lagerhaus“ der Natur des Geschäftes der Rekurrenten überhaupt durchaus nicht entspricht, indem von denselben lediglich eine Weinhandlung auf eigene Rechnung und in Kommission betrieben wird.“

„Die Streichung der Bezeichnung der Geschäftsbranche als „öffentliches Lagerhaus“ ist daher gerechtfertigt.“

Da in diesem Entscheide alles Erwähnenswerte gesagt ist, so enthebt er uns einer weitem Erörterung.

Die einen der wichtigsten Teile der Firmenwahrheit ausmachende Frage der Uebertragbarkeit bestehender Firmen werden wir später in einem besonderen Abschnitte behandeln.

Und nun noch die Frage der Revision. Die Firmenwahrheit war bei uns durchaus nicht von Anbeginn an etwas Selbstverständliches. Wir haben schon früher bei den historischen Bemerkungen gesehen, wie hierüber bereits vor 200 Jahren die Ansichten auseinandergingen. Auch in den auf den Beginn der Sechziger Jahre zurückweisenden Vorarbeiten zum heutigen Obligationenrecht hat man manche Wandlung durchgemacht. Munzinger erklärte sich in seinem Entwurf eines Schweizerischen Handelsrechtes vom Jahre 1864 als überzeugter Anhänger der unumschränkten Freiheit, indem er in seinen Motiven S. 39 schrieb:

„Wir stimmen dieser Ansicht (einiger deutscher Rechtslehrer, die sich gegen die doch immer noch beschränkte Firmenwahrheit des Deutschen Handelsgesetzbuches erhoben hatten) in

dem Sinne bei, dass wir uns gegen alle präventiven, reglementierenden Bestimmungen des Gesetzes erklären. Wir halten dafür, dass es durchaus nicht Sache des Gesetzes ist, dem Kaufmann von vorneherein vorzuschreiben, wie seine Firma beschaffen sein muss. Eine jede Beschränkung der freien Handlungsweise, die nicht einen reellen Gewinn für den Kredit, für die Sicherheit im Verkehre bringt, wird von dem Kaufmann als unnütze Plackerei empfunden, und hier ist es nun klar, dass mit jenen Schranken des deutschen Gesetzes sehr wenig gewonnen ist. Dieselben erzeugen den Schein, als ob aus der Firma ein sicherer Schluss auf die Person des Geschäftsinhabers zu ziehen sei. Nun wäre aber gerade dieser Schluss unrichtig. Denn nach Art. 22 kann eine Firma auch ererbt und selbst durch Vertrag erworben werden und diese ererbten oder gekauften Firmen können sogar leicht die Mehrzahl bilden. Ferner kann die Firma einer Kollektivgesellschaft, die aus 5 Gliedern besteht den Namen auch nur Eines Gesellschafters, vielleicht und sogar wahrscheinlicher Weise gerade des Vertrauenswürdigsten enthalten. Was hat nun das Publikum damit gewonnen? Wo die Hebung des Kredites durch Publizität in Frage liegt, darf es nur eine Regel und nicht auch Ausnahmen geben; sonst ist jene Publizität geradezu eine trügerische. Und wenn wir selbst die Nützlichkeit jener Bestimmungen zugeben würden, so fehlt doch eine feste Sanktion derselben; denn eine solche ist die Androhung von Ordnungsbussen am wenigsten.“

„In diesem Sinne hat der schweizerische Entwurf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Firma beim Einzelkaufmann und in der Regel auch bei der Handlungsgesellschaft ohne Zögern über Bord geworfen und vertraut auch hier mit Recht der unbedingten Oeffentlichkeit durch das Handelsregister. Durch sie ist die Gefahr, welche in der Freiheit der Firmawahl erblickt werden könnte, beseitigt. In jedem Moment giebt das Handelsregister sichere Auskunft darüber, wer hinter der vielleicht täuschend gewählten Firma steckt.“

Das System der Firmenfreiheit ist im Wesentlichen auch in den Entwürfen für ein Obligationenrecht von 1871, 1875 und 1877 festgehalten worden.¹⁾ Innerhalb 3—4 Jahren hat sich dann die Wendung vollzogen, man schritt über die Mittelstufe einer beschränkten Firmenwahrheit, wie sie das Zürcher Recht und nach ihm das Deutsche Handelsgesetzbuch angenommen hatten, hinweg zur vollen Firmenwahrheit des fran-

¹⁾ Botschaft vom 27. November 1879, S. 81.

zösischen Rechtes und nahm auch noch die Einzelfirma in den Kreis auf.

Mit seiner Polemik gegen das deutsche System hat Munzinger vollkommen Recht, es schadet, mehr als es nützt. Prinzipiell richtig ist nur entweder volle Firmenwahrheit oder volle Freiheit; dann weiss wenigstens jeder, woran er sich zu halten hat. Zu letzterer gehört aber, sofern man überhaupt Firmen anerkennen und schützen und nicht alles dem Richter und der concurrence déloyale überlassen will, ein genaues Handelsregister mit dem Grundsatz, dass nur die eingetragene Firma als solche gelte, und mit dem unbeschränkten Recht der Priorität für die eingetragene Firma, sowie ein streng gehandhabtes Verbot des Missbrauchs einer solchen. Das Handelsregister böte damit eine Art von unanfechtbarem Civilstand für die Firmen.

Munzinger betrachtete sein System als einen Fortschritt zur Freiheit, die Gesetzgeber von 1882 das ihre als einen solchen zur Ordnung; denn Rückschrittler will doch keiner sein. Was ist nun Fortschritt, Freiheit oder Ordnung? Darüber gehen bekanntlich die Ansichten sehr auseinander. Den Uebergang vom Hirtenleben zur bäuerlichen Niederlassung und von dieser zum Städtebau betrachtete man als Fortschritt, heute möchten manche Volkswirtschaftler die Städte am liebsten wieder vernichten. Jubelnd schaffte man vor einigen Jahrzehnten die Todesstrafe ab und hielt das für einen Fortschritt des Humanismus, wenige Jahre darauf führten sie viele Kantone wieder ein. Mit grosser Anstrengung wurden s. Z. die Fesseln des Zunftzwanges gesprengt, heute versucht man denselben unter einem andern Namen wieder einzuschmuggeln. — Zweifellos war die Ungebundenheit und in diesem Sinne die Freiheit das Ursprüngliche, die Gebundenheit, die Ordnung das Spätere, beide besitzen ihr Gutes, beide ihre Excesse; die wahre Freiheit liegt in einer gleichen und gleichmässig gehandhabten Ordnung für Alle. So auch hier; denn die Ordnung sichert den Verkehr, verhindert die Täuschung und gleicht die Kräfte aus. Warum soll man auf geistigem Gebiet den Krieg Aller gegen Alle befürworten, den man sonst verwirft,

oder hält man es für weniger schädlich und moralischer, jemand durch Betrug, Täuschung und Arglist wirtschaftlich zu Grunde zu richten, als ihn geradenwegs umzubringen? Mancher zöge das Letztere vor, und ist nachher gezwungen, dies selbst zu besorgen.

Munzinger hat es ja unbedingt und aufrichtig gut gemeint mit seinem System der Freiheit, wir aber glauben, dass das öffentliche Interesse der Ehrlichkeit und Sicherheit des Verkehrs die Firmenwahrheit verlangt entgegen den Sonderinteressen der Kaufleute. — Zu einer Abschaffung oder Beschränkung unseres mühsam erlangten Prinzipes der Firmenwahrheit können wir uns daher nicht bekennen und verwerfen von vornherein jeden Gedanken an eine derartige Revision.

Die Einzelfirma.*)

O. 867 lautet: „Wer ein Geschäft ohne Beteiligung eines Kollektivgesellschafters oder Kommanditärs betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.“

„Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zu einer nähern Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.“

*) Bei Behandlung der Praxis, wie sie sich aus den Publikationen des Schweizerischen Handelsamtsblattes und aus den Rekursentscheiden, Kreis Schreiben und sonstigen Erlassen des Bundesrates bezüglich der Einzel- und Gesellschaftsfirmen ergibt, glaube ich mich in den nachfolgenden Abschnitten etwas kürzer fassen zu dürfen, als dies eigentlich die Wichtigkeit der Sache erforderte. Eine ausführliche Besprechung derselben findet sich in meinem Aufsatz: „Die Entwicklung des Schweizerischen Firmenrechtes seit der Einführung des Obligationenrechtes“ in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Jahrgang 1895. Neue Folge. Band XIV. Seiten 337—385, welchen ich daher gelegentlich zu zitieren mir gestatten werde, um nicht mich selbst wiederholen zu müssen. Ausführlich werde ich, abgesehen von den zwei wichtigsten Rekursentscheiden, nur bringen, was sich seit Frühjahr 1895, auf welche Zeit jene Abhandlung abschloss, ereignet hat. Manche der hier nur kurz erledigten Punkte finden sich auch im Handbuche für die schweizerischen Handelsregisterführer des eingehenderen erörtert.

Man sollte meinen, dass dieser Wortlaut zu keinen Zweifeln Anlass geben könnte; dennoch hat er es zu verschiedenen Malen gethan und sogar bei der obersten Rekursinstanz eine nicht ganz unzweifelhafte Auslegung gefunden. Es betrifft dies den Fall „Chr. Krüsi's Witwe“ (Rekursentscheid vom 9. Juli 1886. S. H. A. B. vom 9. April 1887, Nr. 36 S. 279¹⁾), in welchem der Frau Friederike Krüsi, geb. Wenger, Witwe des Christian Krüsi, die Führung dieser Firma gestattet wurde entgegen dem Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde, die hierin nur einen gemäss O. 867 Abs. 2 gestatteten Zusatz, nicht aber eine O. 867 Abs. 1 entsprechende selbständige Firma sah. Der Bundesrat motivierte seinen Entscheid damit, dass, so lange sich Petentin nicht wieder verheirate, der Name Krüsi ihr zustehe. Derselbe sei gemäss O. 867, 1 in der Firma enthalten, Chr.'s und Witwe qualifizierten sich nur als gemäss O. 867, 2 erlaubten Zusatz zur nähern Bezeichnung der Person.

Gegen diesen Entscheid lassen sich, besonders gegen die Motivierung schwere Bedenken erheben; denn damit liesse sich gerade so gut für die Frau der volle Name des Mannes begründen. Lässt man von der bisherigen Firma die „Witwe,“ sowie das apostrophierte s nach Krüsi weg, wozu das formelle Recht wohl nicht kann bestritten werden, dann bleibt Chr. Krüsi und damit die reine Firma des Mannes. In gleicher Weise liesse sich auch Chr. Krüsi's Sohn und sämtliche übrige Verwandtschaftsgrade begründen, und warum nicht Chr. Krüsi's Nachfolger, sofern dieser auch Krüsi heisst?

Eine Unterstützung findet der Entscheid im französischen Sprachgebrauch, welcher der Frau, sowie der Witwe die Führung des Vornamens des Mannes gestattet. Auch im deutschen Sprachgebiet ist man übrigens bereits in dieser Weise vorgegangen, so findet sich im S. H. A. B. vom 3. Juli 1895 Nr. 145 S. 611 eine Firma Witwe B. Fritz in Bätterkinden (Bern), deren Inhaberin Frau Lisette Fritz, geb. Althaus, Benedichts (!) sel. Witwe, ist.

¹⁾ Vgl. Handbuch, Seite 200, Zeitschrift N. F. XIV, S. 347 ff.

Seit obigem Rekurse sind die nach diesem Muster gebildeten Frauenfirmen so zahlreich geworden, dass wir sie wohl nicht mehr ohne Unbilligkeit verdrängen können und daher besser daran thun, bei einer allfälligen Revision des Gesetzes zu ihren Gunsten eine Spezialbestimmung aufzunehmen.

Es wäre dies nichts Besonderes; denn mehrere Gesetzgebungen sind hiemit schon vorangegangen, so Griechenland und Schweden, wiewohl letzteres dem überlebenden Ehegatten, gleichviel ob Mann oder Frau, erlaubt, die Firma des verstorbenen unverändert beizubehalten, wobei freilich nicht zu vergessen ist, dass es überhaupt eine beschränkte Uebertragung der Firmen zulässt. — Holland verlangt in seinem Entwurfe bei einer verheirateten Inhaberin im Eintrag die Angabe des Namens, Vornamens und Wohnortes des Mannes, sowie die Zustimmung desselben oder einen diese ergänzenden Gerichtsbeschluss.

Hieraus liesse sich für uns einiges entnehmen. Der Name des Mannes gehört eigentlich zur Identität der Frau, da sie einmal dessen Namen trägt, und sich ihre Kreditfähigkeit in den meisten Fällen wesentlich nach derjenigen des Mannes beurteilt. Auch die Angabe des Wohnortes wird von Bedeutung, sobald die Ehegatten getrennt wohnen. Sodann glänzt O. 35 nicht gerade durch Vollkommenheit. Die stillschweigende Einwilligung des Ehemannes sollte wenigstens für die eingetragenen Firmen wegfallen, und der Handelsregisterführer sich unter keinen Umständen mit einer solchen zufrieden geben, sondern unbedingt eine schriftlich erteilte Zustimmung verlangen. Bei Weigerung hätte das Gericht zu sprechen und eventuell die Unterschrift des Mannes zu ergänzen. Und wie, wenn der Mann seine Zustimmung widerruft, muss dann gestrichen werden? Von Amtes wegen oder erst auf einen Spruch des Gerichtes hin? Oder kann der Mann die Firma der Frau von sich aus löschen lassen? Und wie, wenn die Ehefrau nach kantonalem Rechte bevormundet ist, z. B. Fallitenfrauen? Hat endlich bei Gütertrennung der Ehemann seine Zustimmung auch zu geben? Eine gewisse Berechtigung kann dem Begehren nicht abgesprochen

werden, obgleich der Mann bei Gütertrennung für die Schulden der Frau nicht haftet; denn es kann demselben als Ehemann nicht gleichgültig sein, ob seine Frau ein Handelsgeschäft betreibt, oder ob sie sich mit der Haushaltung und der Kindererziehung abgiebt. Mancher würde überhaupt aus sonstigen persönlichen Gründen keine Handelsfrau wollen; sodann läuft, wenn auch nicht das Vermögen des Mannes, so doch die Anwartschaft der Kinder Gefahr, und deren Rechte hat der Vater, also der Mann, zu wahren. Endlich kann dadurch die Beitragspflicht der Frau zu den Kosten der Haushaltung geschädigt oder ganz illusorisch gemacht werden. Genug Gründe, um gelegentlich einer Revision die Fragen durch eine entsprechende Verfügung zu regeln.

In Deutschland hat im Jahre 1891 der Verband der Vereine für Kreditreform, dem damals ca. 25,000 Kaufleute und Gewerbetreibende angehörten, eine Petition an den deutschen Reichstag gerichtet, in welcher gebeten war, dem Handelsgesetzbuch den folgenden Artikel beizufügen:

„Sind Ehefrauen alleinige Inhaberinnen des Geschäftes, so muss dies aus der Firma hervorgehen, sei es durch Ausschreiben mindestens eines Vornamens, sei es durch einen die Inhaberin kennzeichnenden Beisatz.“

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Hinweis auf die Firmen von Fallitenfrauen, indem letztere unter einer ihr Geschlecht nicht verratenden Form das Geschäft des abgewirtschafteten Mannes nach wie vor fortführten und in der Regel nur den Namen hergaben, während der Mann der eigentliche Leiter sei; Klagen die für uns natürlich ganz gleich zutreffen, wie für Deutschland.

Hervorragende Handelskammern unterstützten den Antrag und erweiterten denselben auf alle Frauen.

„Wenn Frauen ohne einen Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter ein Handelsgeschäft betreiben, so dürfen sie — den Fall der Erwerbung des Geschäftes durch Erbgang ausgenommen — nur ihren Familiennamen mit mindestens einem Vornamen oder einem das Geschlecht der Inhaberin kennzeichnenden Zusatz als Firma führen.“

In den Entwurf des Handelsgesetzbuches wurde nun zwar ein solcher Zusatz nicht eingefügt, doch soll bei Erlass der schon früher erwähnten Gewerbeordnung darauf Rücksicht genommen und die von Frauen betriebenen Ladengeschäfte in der beantragten Weise gekennzeichnet werden, worüber sich die Denkschrift auf S. 35 folgendermassen äussert:

Gehört das Geschäft einer Frau, so ist in der Aufschrift¹⁾ ausser dem Zunamen der Frau auch mindestens ein ausgeschriebener Vorname derselben anzugeben, sofern nicht ein solcher gleichfalls schon in der Firma enthalten ist. Es entspricht einem gerade in Handelskreisen vielfach geäusserten Wunsche, dass bei den von Frauen geführten Geschäften das wirkliche Sachverhältnis nach aussen hin klar hervortrete. Der jetzige Rechtszustand führt, namentlich wenn es sich um verheiratete Frauen handelt, zu erheblichen Misständen; dritte Personen können, zumal wenn der Ehemann selbst in dem Ladengeschäfte thätig ist, einem Irrtum über die Person des Geschäftsinhabers kaum entgehen. In zahlreichen Fällen ist eine solche Täuschung geradezu beabsichtigt. Wenn die Vermögensverhältnisse des Mannes zerrüttet sind, wird der Form nach das Geschäft auf die Frau übertragen, während der Mann als Bevollmächtigter der neuen Inhaberin dasselbe thatsächlich in der alten Weise fortführt, ohne dass eine derartige zur Benachteiligung der Kreditgeber vorgenommene Schiebung nach aussen erkennbar würde.²⁾

Weshalb man übrigens nur für Frauen, die alleinige Inhaberinnen von Geschäften sind, besondere Massregeln trifft, ist nicht abzusehen, obschon sie natürlich die meisten und die am ehesten zu Klagen Anlass gebenden Fälle liefern; bei Frauen, die Teilhaber von Gesellschaften sind, wären nähere Angaben, z. B. des Mannes und, wie es bei uns wenigstens teilweise geschieht, des ehelichen Güterrechtes gewiss ganz am Platze, da bei ihnen die Kreditwürdigkeit nicht minder wichtig ist.

¹⁾ Also nicht in der im Handelsregister eingetragenen Firma, sondern in der Aufschrift am Laden oder auf dem Geschäftsschilde.

²⁾ Gegenüber der immer wieder in den Vordergrund gestellten Ehefrau ist zu betonen, dass sich die Vorschrift auf alle Handelsfrauen also auch auf Jungfrauen und Witwen und geschiedene Frauen erstreckt.

Ausser im Falle Chr. Krüsi's Witwe hatte sich der Bundesrat bisher nur einmal mit einer Frauenfirma zu beschäftigen. Der Frau Amalie Spiess in Luzern, im Handelsregister bisher unter der Firma Frau A. Spiess Magasin Anglais eingetragen, war von den kantonalen Behörden verweigert worden, die Bezeichnung „Frau“ aus der Firma zu eliminieren, beziehungsweise künftig „A. Spiess“ ohne den Zusatz „Frau“ zeichnen zu dürfen. Die luzernische Registerbehörde stützte sich dabei auf Art. 17 Abs. 3 des luzernischen Gesetzes über die eheliche Vormundschaft vom 25. November 1880, welcher vorschreibt:

„Die Ehefrau, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreibt, hat sich in das Firmenregister einzutragen und in der Firma stets die volle Bezeichnung „Frau“ zu führen,“

In Gutheissung des von Frau Spiess erhobenen Rekurses erklärte der Bundesrat die Ansicht der Luzerner Behörden als unhaltbar und die citierte Bestimmung des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft als dahingefallen. In den Motiven wurde bemerkt:

„Das Obligationenrecht enthält keine Bestimmung, wonach eine handeltreibende Ehefrau genötigt wäre, in ihrer Firma die Bezeichnung „Frau“ zu führen. Einen entsprechenden Zusatz zur Firma erlaubt es bloss; einen Unterschied zwischen dem männlichen Inhaber einer Firma und einer Handelsfrau macht es nicht.“ (Rekursentscheid vom 13. Oktober 1893, S. H. A. B. vom 17. März 1894, Seite 259, Zeitschrift N. F. XIV, Seiten 353/4.)

Diese Stellungnahme gegen die Handelsfrauen, wie wir sie anderwärts sehen, bietet kaum ein schönes Schauspiel und wirft ein eigentümliches Licht auf die Herren Kaufleute, die sich in Deutschland so sehr für ihre abgeleiteten Firmen wehren und den paar Handelsfrauen ihre knappe Existenz noch nach Kräften erschweren möchten. Es handelt sich dabei immer um kleine Geschäfte, die für die Herren der Handelskammern kaum in Betracht fallen. Hier soll nun die Firmenwahrheit, von der sie für sich möglichst wenig wissen wollen, plötzlich mit einer überflüssigen Strenge durchgeführt werden. Wir haben wohl keinen Grund, das Beispiel

nachzuahmen. Im deutschen Systeme scheinen derartige Massregeln umso auffälliger, als sie ja jederzeit leicht umgangen werden können, indem der Mann zuerst sich selbst einschreiben lässt und dann nach einiger Zeit seine Firma auf die Frau überträgt.

Im ersten deutschen Entwurfe war das Aussetzen eines vollen Vornamens ebenfalls für Minderjährige vorgeschrieben. Zu welchem Zwecke ist schwer zu erraten, während es allerdings von Wert ist, deren Qualität im Handelsregister anzugeben und zu publizieren, was sich aber in der Firma selbst nicht wohl thun lässt.

Wichtiger für die Bildung der Einzelfirma ist der Rekursentscheid Schmoll-Dreyfus fils, welche Firma Edmund Schmoll, Sohn des verstorbenen Salomon Schmoll-Dreyfus, wollte eintragen lassen, wobei er sich auf die leider unbestreitbare Thatsache stützte, dass Firmen wie A. R. von Plantas Erben, J. Sennhausers Erben; Hoirs d'Emile Robadey, Ferd. Lendis Erben ebenfalls seien eingetragen und publiziert worden, und des fernern auch den Fall Chr. Krüsi's Witwe für sich anführte. Der Bundesrat wies den Rekurrenten mit folgender Begründung ab:

Der bürgerliche Name des Rekurrenten Edmond Schmoll ist unbestrittenermassen nicht Schmoll-Dreyfus. Der Rekurrent darf demgemäss den Namen Schmoll-Dreyfus auch nicht als Firma führen.

Es ist selbstverständlich, dass gegen die klare, gesetzliche Bestimmung weder Pietätsgründe, noch Gründe geschäftlicher Natur aufzukommen vermögen. Die Wünsche und Bedenken, welche der Rekurrent in dieser Beziehung vorbringt, können nicht in Betracht fallen, da das schweizerische Gesetz im öffentlichen Interesse, entgegen der Gesetzgebung anderer Länder, keine Uebertragung von Firmen zulässt.

Die vom Rekurrenten angerufenen analogen Fälle sind nicht zutreffend. Die vier erstangeführten beziehen sich auf Kollektivgesellschaften und müssen schon deshalb hier ausser Betracht fallen.

Allein auch die Gestattung der Firma „Chr. Krüsi's Witwe“ kann die Anschauung des Rekurrenten nicht stützen. Jene Firma wurde als zulässig erklärt, weil sie den wahren Familiennamen der Petentin enthielt, und über die Person der Inhaberin kein

Zweifel möglich war. Diese Erwägungen treffen im vorliegenden Falle um so weniger zu, als der Rekurrent keineswegs der einzige Sohn des verstorbenen Herrn Schmoll allié Dreyfus ist, sondern nur der eine von fünf Söhnen. (Rekursentscheid vom 12. Februar 1890, S. H. A. B. vom 15. Februar 1890, Seite 117.)

Die Begründung, dass der Rekurrent nur einer von fünf Söhnen sei, während es naturgemäss nur eine Witwe Krüsi habe geben können, ist selbstverständlich nur ein Scheingrund, der im Rekurs Krüsi selbst nicht einmal aufgeführt war und dessen Rechtfertigung man im Gesetze vergeblich suchen würde (derselbe wurde denn auch im nachfolgenden Rekurse J. Peter-Grafs Sohn gar nicht mehr aufrecht erhalten). Auch die Eliminierung der Analogie A. R. von Plantas Erben etc. steht auf schwachen Füßen; überdies waren schon damals die vom Rekurrenten angeführten Fälle nur einige von vielen, und bis heute sind dieselben auf Hunderte gewachsen und zwar alle von den Registerführern selbständig eingeführt und von der Centralstelle geduldet; denn ein Entscheid, der dieselben gut hiesse, existiert nicht, wie er denn auch jedenfalls sehr schwierig zu motivieren wäre.¹⁾

Hierher gehört auch der Entscheid Witwe Kübler-Schwarz Söhne, der bei Besprechung der Kollektivgesellschaft seinen Platz finden wird; sodann der ausführlich und präzis gehaltene Entscheid J. Peter-Grafs Sohn, den wir hienach ganz folgen lassen, da er sonst noch nicht verwendet wurde.

Am 3. Januar 1896 wurde im Handelsregister des Kantons Zürich die Firma „J. Peter-Graf,“ in Winterthur, gelöscht; als Inhaber der Firma: „J. Peter-Grafs Sohn,“ in Winterthur, welche Aktiven und Passiven der gelöschten Firma übernahm, wurde C. A. Peter-Vogt, wohnhaft in Rapperswyl, eingetragen.

Das schweizerische Handelsregisterbureau beanstandete diese Firma und ersuchte durch Schreiben vom 4. und 18. Januar 1896 das Handelsregisterbureau Zürich, die Angelegenheit seiner Aufsichtsbehörde zum Entscheide zu unterbreiten.

Durch Verfügung vom 5. Februar 1896 bestätigte die zürcherische Aufsichtsbehörde die Ansicht des schweizerischen Handelsregisterbureaus, unter Hinweis darauf, dass nach dem Ent-

¹⁾ Vgl. Handbuch S. 201, Zeitschrift XIV, N. F. S. 351/3.

scheide des Bundesrates betreffend „Schmoll-Dreyfus fils“ vom 12. Februar 1890 eine Firma „J. Peter-Grafs Sohn,“ deren Inhaber A. Peter-Vogt heisst, als unzulässig betrachtet werden müsse.

Gegen diese Verfügung rekurriert C. A. Peter-Vogt an den Bundesrat unter folgender Begründung: a) es bestehen seit Jahren eine Anzahl Firmen, die der beanstandeten ganz analog gebildet seien, z. B.: „Weyermann-Schlatters Sohn,“ „W. Bion-Herzogs Söhne,“ „Osterwalter-Dürrs Sohn,“ alle drei in St. Gallen, „Ernst-Rieters Sohn,“ in Winterthur. Selbst im Jahre 1893 sei in St. Gallen noch die Firma „Koller-Bauers Sohn“ zugelassen worden; b) der bundesrätliche Entscheid in Sachen „Schmoll-Dreyfus fils“ könne nicht als massgebend angeführt werden, weil der Inhaber dieser Firma einer von fünf Söhnen war, während der Rekurrent der einzig lebende Sohn des J. Peter-Graf sei.

Der Bundesrat hat auf Grund nachstehender Erwägungen diesen Rekurs mit Schlussnahme vom 14. April als unbegründet abgewiesen:

1. Wer ein Geschäft ohne Beteiligung eines Kollektivgesellschafters oder Kommanditärs betreibt, darf gemäss Art. 867 O. R. nur seinen Familiennamen mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

2. Nach Art. 874 kann der Erwerber eines bestehenden Geschäftes seiner Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen.

3. „J. Peter-Graf“ kann nicht als der bürgerliche Name des C. A. Peter-Vogt angesehen werden (vergl. Entscheid in Sachen „Schmoll-Dreyfus fils,“ Bundesblatt 1981, II S. 579). Der Rekurrent darf demgemäss den Namen „J. Peter-Graf“ auch nicht als Firma führen.

4. Wenn der Rekurrent den Namen seines Vaters in seiner Firma beibehalten will, kann er es nur in einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz thun. Wie im Rekursentscheide „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ vom 20. März 1895 hervorgehoben wurde, gestattet das Gesetz nicht, dass in einer Firma der Name des früheren Geschäftsinhabers in den Vordergrund trete. Es will vielmehr, dass durch die Firma in erster Linie der oder die Geschäftsinhaber selbst bezeichnet werden.

5. Der Umstand, dass der Rekurrent der einzige lebende Sohn des J. Peter-Graf ist, ist hier unerheblich.

6. Wenn im Handelsregister Firmen eingetragen sind, welche mit den angeführten Grundsätzen in Widerspruch stehen, kann der Rekurrent daraus kein Recht ableiten, sich ebenfalls einer ungesetzlichen Firma zu bedienen. Vier der genannten Firmen waren schon eingetragen, als vom Bundesrate die Firmen „Schmoll-Dreyfus fils“ und „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ als unzulässig erklärt

wurden. Die fünfte („Koller-Bauers Sohn“) ist aus Versehen des mit der Prüfung beauftragten Beamten unbeanstandet geblieben. Nachdem nun die Oberaufsichtsbehörde auf das Vorhandensein der genannten, dem Gesetz nicht entsprechenden Firmen aufmerksam gemacht ist, werden die Inhaber derselben angehalten werden, sie mit dem Gesetze in Einklang zu bringen. (S. H. A. B. vom 9. Mai 1896 Nr. 130, S. 537.)

Was an diesem Entscheide besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist die Ablehnung der ungesetzlichen Firmen, auf welche sich der Rekurrent stützt; bedauerlich bleibt nur, dass seither aufs Neue ähnlich gebildete Firmen von Kollektivgesellschaften unbeanstandet sind eingetragen worden. Was nützen denn da die Rekursentscheide, wenn sich die Registerführer nicht an dieselben kehren? Wir werden bei der Kollektivgesellschaft wieder auf dieses Thema zurückkommen. Was übrigens den im Entscheid erwähnten Fall Koller-Bauer's Sohn anlangt, so war er durchaus nicht der einzige, der zwischen den Entscheiden Schmoll-Dreyfus fils und J. Peter-Grafs Sohn eingetragen worden ist.

Gegen O. 807 wurde ein Vorwurf erhoben, weil er auch eine lediglich aus dem Familiennamen gebildete Firma zulasse. Dass er das thut, ist unbestreitbar, wie übrigens auch das deutsche Recht (Art. 16. Entwurf § 17) derselben Auffassung huldigt; ein triftiger Grund zur Aenderung liegt aber nicht vor. Freilich führen einzelne Firmen infolge der bei den Aktiengesellschaften eingerissenen, ungesetzlichen Praxis leicht zu Verwechslungen mit solchen; Chemische Fabrik Bindschedler z. B. und Baugeschäft Tschaggony als Einzelfirmen lassen sich von Art. Institut Orell Füssli oder Maschinenfabrik Brodbeck als Aktiengesellschaften nicht mehr unterscheiden. Allerdings pflegen in neuerer Zeit die meisten der letztern den Zusatz „Aktiengesellschaft“ aufzunehmen; aber ungesetzlich bleiben sie darum nicht minder. — In die gleiche Kategorie gehören Hotel Bauer, Brand'sche Apotheke und dergl.

Ob der Vorname vor oder hinter dem Familiennamen zu stehen habe, bestimmt das Gesetz nicht; letzteres kommt bei italienischen Firmen dem dortigen Sprachgebrauche gemäss häufig vor.

Nach Analogie des Witwernamens hat das Eidg. Justizdepartement sich ausgesprochen, dass auch ein geschiedener Ehemann den Namen der Frau weiterführen dürfe, was freilich mit Recht durch Gerichtsspruch verworfen wurde. Civilrechtlich soll ein verwitweter und wieder verheirateter Mann sogar zur Führung beider eventuell noch mehrerer Frauennamen berechtigt sein und somit auch vom Standpunkte der Handelsregistergesetzgebung aus, was sich immerhin etwas drollig ansehen dürfte.¹⁾

Was die in Abs. 2 von O. 867 erwähnten Zusätze betrifft, so ist wohl das Verbot eines ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatzes heutzutage überall, wo überhaupt ein Firmenrecht besteht, durchgedrungen. Bezüglich derjenigen Zusätze, welche zur nähern Bezeichnung der Person dienen, wie senior, junior, Vater, Sohn etc. ist auch nichts zu bemerken; von den andern endlich werden wir in einem besondern Abschnitte reden.

Bei der Beratung des deutschen Entwurfes wurde von der Kommission der Antrag gestellt, dass ein Einzelkaufmann unter seiner Firma vor Gericht sollte klagen und verklagt werden können. Dadurch würde aus der Einzelfirma ein vom Inhaber verschiedenes Rechtssubjekt, eine Rechtsperson (um den Ausdruck juristische Person zu vermeiden), der man dann folgerichtig ein eigenes Vermögen zuerkennen müsste; etwas weiter, und man lässt auch eine Einzelfirma mit beschränkter Haftpflicht zu. Der Entwurf hat jedoch den Antrag nicht aufgenommen und für uns liegt einstweilen auch kein Grund vor, etwas ähnliches vorzuschlagen.

O. 867 giebt daher bezüglich seines ersten Absatzes zu einer Revision keinerlei Anlass; auf den zweiten Absatz, der die Zusätze behandelt, werden wir später zu sprechen kommen.

Die Firmen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft.

O. 869. Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen

¹⁾ Vergl. Handbuch Seite 177/8.

sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

O. 870. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muss den Namen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

O. 871. Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden, auch darf eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sich nicht als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Gesellschaftskapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist.

Bedeutend mehr Differenzen zwischen Gesetz und Praxis, als die Einzelfirma, zeigen bezüglich der Firmenbildung die persönlichen Gesellschaften. Nicht dass gerade viel mehr Varianten in der Art vorkämen; denn die Mehrzahl schliesst sich mit geringerer oder grösserer Abweichung an Chr. Krüsi's Witwe und Schmoll-Dreyfus fils an; aber die Fälle sind viel zahlreicher. Dabei handelt es sich zwar immer um Kollektivgesellschaften, doch macht das nichts aus; denn alles Wichtige passt ebenso gut auf die Bildung der Kommanditgesellschaft, da ja, sobald mehr als ein unbeschränkt haftender Gesellschafter bei letzterer vorhanden ist, sie auch firmenrechtlich in das Gebiet der Kollektivgesellschaft hinüberreicht. Insofern wir aber nicht bloss von der bisherigen Praxis, sondern noch von manch anderm, das bei der Revisionsfrage in Betracht fällt, werden zu sprechen haben, so müssen wir die beiden Arten doch trennen.

1. Die Firma der Kollektivgesellschaft.

Dass jeder versucht, das Gesetz nach seiner ihm gerade am besten passenden Weise auszulegen, darf niemand zum Vorwurf gemacht werden. Sehr oft ergibt sich ein Zwiespalt auch nur deshalb, weil sich die Mitglieder der zu bildenden Gesellschaft das Gesetz nicht genau angesehen haben, oder weil sie gar nicht oder falsch beraten waren. Würde jeder, der eine Firma eröffnen will, sich zuvor richtigen Ortes

erkundigen, so kämen wohl die meisten Abweichungen und Rekurse gar nicht zu Stande; denn welche Firma bei einer Neugründung gewählt wird, ist im Grunde ziemlich gleichgiltig, das Gesetz gestattet genug Variationen, um, abgesehen von der Frage der abgeleiteten Firmen, so ziemlich alle Wünsche innerhalb seines Rahmens zu befriedigen. Hat aber jemand seine Firma schon von sich aus gewählt, seine Zirkulare bereits ausgearbeitet oder gar versandt und seine sonstigen Geschäftspapiere schon damit bedrucken lassen, ehe er auf das Handelsregister geht, so hält es meistens schwer, ihn von der erkorenen Firma abzubringen.

Bevor wir zu den oben skizzierten Hauptgruppen übergehen, betrachten wir in Kürze die Versuche von Abweichungen, welche der Bundesrat auf dem Rekurswege zurückweisen musste:

1. Eine Kollektivgesellschaft von drei Gesellschaftern behielt die Namen von nur zweien derselben in der Firma mit der Begründung, damit werde genügend gezeigt, dass es sich um eine Gesellschaft handle, das Nähere könne jeder im Handelsregister nachsehen. (Kreisschreiben vom 29. Mai 1883. S. H. A. B. vom 31. Mai 1883 I. S. 235.) Die Begründung ist, scharf betrachtet, nicht unrichtig; denn es befindet sich der Name eines Gesellschafters in der Firma, und dass diese selbst eine Gesellschaft ankündige, ist ebenfalls ausser Zweifel. Auf welche Weise der im Gesetze verlangte, eine Gesellschaft andeutende Zusatz beschaffen sein müsse, sagt das Gesetz selbst nirgends. Der Grundsatz, kraft dessen die Firma zurückgewiesen wurde, nämlich dass dieselbe keine Täuschungen veranlassen dürfe, wird im Gesetz selbst, das sich wesentlich nur mit positiven Vorschriften abgiebt, nicht ausgesprochen, so richtig er auch an sich ist, und obgleich er dem Sinne nach dem Gesetze zu Grunde liegt. Dass die Firma das thut, kann nicht bestritten werden; denn jedermann wird aus ihr entnehmen, dass sie nur aus zwei Gesellschaftern bestehe, während sie thatsächlich deren drei enthält.

In richtiger Erkenntnis dieses hier zu Tage tretenden prinzipiellen Mangels hat der deutsche Entwurf in § 17 an-

lässlich der Zusätze direkt ausgesprochen: „sofern sie nicht geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen.“ Auch diese Fassung ist zu beschränkt, da sie sich in ihrer Stellung in § 17 nur auf die Zusätze bezieht, welche bei der Einzelfirma zur Unterscheidung der Person oder des Geschäftes dienen, während dieser Grundsatz allgemein bezüglich der Bildung der Firma überhaupt sollte ausgesprochen werden.

2. Aehnliches gilt von der zurückgewiesenen Firma Grosjean frères, die, aus dem Vater und zwei Söhnen bestehend, sich damit rechtfertigen wollte, der Name Grosjean passe auf alle drei und frères sei ein gemäss O. 869 ein Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz (S. H. A. B. vom 15. Juni 1887 S. 483). Auch das ist an sich richtig; aber der Zusatz frères wird jedermann zur Annahme veranlassen, die Gesellschaft bestehe nur aus Brüdern, während doch auch der Vater ihr angehört. Die Firma bewirkt also wiederum direkt eine Täuschung.

Man unterscheide wohl, es handelt sich nicht darum, dass die Firma das Richtige angeben müsse; denn auch unter „Compagnie“ kann alles mögliche verstanden sein, sondern sie darf nur nicht direkt eine Täuschung hervorbringen, wie dies in den beiden citierten Fällen zutrifft.

3. Denselben Grundsatz, nur wieder in anderer Weise verletzte die abgewiesene Firma N. N. & Konsorten, die nur aus zwei Personen bestand, während sie mehr vermuten liess. Hier liegt der Fehler im Ausdruck „Konsorten“, der doch naturgemäss mindestens zwei Personen bezeichnet. Er deutet allerdings und unbestrittenermassen gemäss O. 869 eine Gesellschaft an; aber, da N. N., d. h. der Name eines Gesellschafters noch dazu kommt, eine solche von mindestens drei Gliedern, geht also zu weit. Richtig dagegen wäre z. B. „Konsorten Müller“ oder Müller Konsorten, da hiemit gerade so gut zwei, als auch mehr Personen verstanden sein können unter der Bedingung, dass sämtliche Müller hiessen. Wir werden der gleichen Erwägung nachher noch bei den Zusätzen Familie und Erben begegnen, bei denen es sich auch

fragt, ob die damit Gemeinten alle denselben Familiennamen tragen müssen oder nicht.

4. Dass die Firma S. père et fils nicht durfte beibehalten werden, nachdem der Vater ausgeschieden war, versteht sich ohne weiteres, weil sie nicht nur eine Täuschung veranlassen, sondern direkt eine Unwahrheit aussprechen würde. (Jahresbericht des Eidg. Justizdepartementes, Ziff. V.)

5. Im Rekursentscheide Stettler & von Fischer, welche Firma einen Stettler und zwei von Fischer enthielt, und die der Bundesrat deshalb als dem Gesetze nicht genügend zurückwies, wurde der Grundsatz, dass die Firma zu keinen Täuschungen Anlass geben dürfe, auf das Unzweideutigste ausgedrückt. Die Rekurrenten behaupteten, die Firma enthalte dem Gesetze gemäss die Namen sämtlicher Gesellschafter, was, buchstäblich genommen, durchaus richtig ist. Der Bundesrat erklärte aber dagegen:

„Die Firma Stettler und von Fischer würde nur dann die Namen sämtlicher Gesellschafter enthalten, wenn man die Worte „von Fischer“ als Plural auffassen könnte, was durchaus nicht der Fall ist. Die blosse Möglichkeit, „von Fischer“ als Plural aufzufassen, genügt nicht; sonst müsste für eine aus zwei Herren von Fischer bestehende Kollektivgesellschaft die Firma „von Fischer“ auch genügen, was niemand wird behaupten wollen“

„Mit einem Familiennamen kann nur eine Person bezeichnet werden. Wenn die Firma lautet „Stettler & von Fischer,“ so wird jedermann annehmen, die Träger derselben seien ein Herr Stettler und ein Herr von Fischer. Die Namen sämtlicher Gesellschafter sind in der Firma nur dann dem Gesetze entsprechend enthalten, wenn aus ihr ohne weiteres die sämtlichen Individuen, welche in der Gesellschaft beteiligt sind, ersehen werden können.“ (Rekursentscheid vom 31. März 1891. S. H. A. B. vom 9. April 1891, Seite 340. Handbuch Seite 241 ff.)

Bezüglich des Gesellschaftszusatzes erklärte der Bundesrat, derselbe müsse ein allgemeiner sein, aus dem das Publikum ersehe, dass es zu seiner Orientierung das Handelsregister zu konsultieren genötigt sei, falls es wissen wolle, wen dieser Zusatz enthalte. Der allgemeinste Zusatz ist „& C^{ie},“ da er sowohl nur auf eine Person, als auch auf eine unbegrenzte Zahl von Personen gehen kann. Sobald man

einen enger begrenzten Zusatz wählt, so wird naturgemäss auch der Kreis enger, aus dem die Gesellschaft bestehen darf (z. B. frères, Söhne, Erben, Familie).

In diesem Sinne erklärte der Bundesrat im Rekurse Fichter & Söhne, dem wir bei der Kommanditgesellschaft begegnen werden, dass jeder Zusatz je nach dem besonderen Fall konstruiert sein müsse, und zwar so, dass durch denselben keine falsche Vorstellung vom Gesellschaftsverhältnis entstehe, bezw. das Prinzip der Firmenwahrheit aufrecht erhalten werde.¹⁾

Einen bedeutenden Schritt weiter in der mit dem Rekurs Chr. Krüsi's Witwe eingeschlagenen Richtung that der Bundesrat mit Genehmigung der Firma S. J. Bloch Söhne, welche die Behörden von Basel-Stadt mit der Motivierung zurückgewiesen hatten, dass die Firma nicht den Namen der Söhne oder eines Sohnes, sondern nur den des Vaters enthalte, der allerdings im gegebenen Falle der gleiche sei, was aber nicht unter allen Umständen zutrefte und überdies am Prinzip an sich nichts ändere. S. J. Bloch Söhne besage nichts, als Söhne von S. J. Bloch, und sei daher nur eine lediglich als Zusatz verwendbare Eigenschaftsbezeichnung. Der Entscheid des Bundesrates, den wir seiner prinzipiellen Tragweite wegen hier beisetzen, lautet:

Die Herren Isaac, Simon und Moritz Bloch in Basel, Söhne des verstorbenen Samuel Jakob Bloch, welche zusammen eine Kollektivgesellschaft bilden, beanspruchen die Führung der Firma „S. J. Bloch Söhne.“

Das Handelsregisterbureau Basel verweigerte die Eintragung dieser Firma, erklärend, dass sie den gesetzlichen Vorschriften widerspreche; die Justizkommission des Kantons Basel-Stadt wies eine hiergegen erhobene Beschwerde durch Beschluss vom 3. Februar 1893 ab.

Der Bundesrat hat den gegen letztere Schlussnahme eingereichten Rekurs am 8. d. M. gestützt auf folgende Erwägungen begründet erklärt:

1. Die Vorinstanzen nehmen Anstoss an den beiden Buchstaben „S. J.“; gegen eine Firma, die lediglich lauten würde „Bloch Söhne,“ wenden sie nichts ein. Sie betrachten die Benennung

¹⁾ Vgl. Zeitschr. N. F. XIV, Seiten 358/9.

„S. J. Bloch Söhne“ lediglich als die Bezeichnung eines Personenkomplexes, die nur als Apposition zu den Eigennamen der damit Bezeichneten, d. h. als Zusatz im Sinne des Gesetzes dienen könne. Die Firma „S. J. Bloch Söhne“ würde nach ihrer Auffassung gegen den Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Firma verstossen.

2. Hierin gehen die Behörden des Kantons Basel-Stadt zu weit.

Die Vorschriften der Artikel 869 und 871, O. R., welche hier in Betracht kommen, sind lediglich eine Umschreibung des durch das Bundesgesetz aufgestellten Prinzipes der Firmenwahrheit. Dieses Prinzip verlangt, dass eine Firma keinen Anlass zu irrigen Annahmen in Bezug auf den ihr zu Grunde liegenden Personalbestand biete.

Es soll daher einerseits in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft kein Name einer der Gesellschaft nicht als unbeschränkt haftbares Mitglied angehörenden Person enthalten sein (O. R. 871); mit andern Worten: die Firma soll nicht die irrige Anschauung erwecken, als ob eine Person, welche der Gesellschaft nicht als unbeschränkt haftender Gesellschafter, oder gar nicht angehört, für deren Verbindlichkeiten aufkommen wolle (Wahrheit der Firma).

Andererseits soll aus der Firma, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Teilhaber aufgenommen sind, ersichtlich sein, dass noch weitere Teilhaber vorhanden sind, über welche das Handelsregister genauen Aufschluss erteilt (Klarheit der Firma).

3. Die Firma „S. J. Bloch Söhne“ verstösst nicht gegen diese Grundsätze:

a) Wie das Handelsregisterbureau Basel selbst anerkannt hat, will „S. J. Bloch Söhne“ gemäss dem allgemeinen Sprachgebrauche nichts anderes sagen als „Söhne von S. J. Bloch.“ Gleich wie aus der Bezeichnung „Bloch Söhne“ kurzweg, so geht auch aus der Firma „S. J. Bloch Söhne“ deutlich hervor, dass die Inhaber der Firma den Familiennamen Bloch führen (Art. 869 O. R., Vordersatz, verlangt: „den Namen wenigstens eines der Gesellschafter“), dass ihrer mehrere, und dass dieselben Brüder sind (Art. 869, Nachsatz: „mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze“). Niemand wird irrigerweise annehmen, dass der Vater S. J. Bloch Mitgeschafter sei. Wenn nun die Firma „Bloch Söhne,“ deren Zulässigkeit unbestritten ist, lediglich die Brüder Bloch, die Söhne eines nicht genannten Vaters namens Bloch bezeichnen würde, so weist die mit den Buchstaben „S. J.“ versehene, weitläufigere Firma „S. J. Bloch Söhne“ darüber hinaus noch darauf hin, welches bestimmten Blochs Söhne die Gesellschafter sind. Der Zusatz „S. J.“ dient daher zur nähern Bezeichnung der Personen der Firmainhaber (O. R. 867, Absatz 2).

b) Der Umstand, dass zufälligerweise nicht sämtliche Söhne des Samuel Jakob Bloch der Gesellschaft angehören, ist irrelevant. Sobald nicht die Namen aller einzelnen Gesellschafter in der Firma enthalten sind, muss der dritte, der den Personalbestand der Gesellschaft kennen lernen will, das Handelsregister zu Rate ziehen. Ob nun sämtliche Söhne des S. J. Bloch, oder nur drei derselben Mitglieder der Gesellschaft sind, kann nichts an der Thatsache ändern, dass nur das Handelsregister darüber Aufschluss giebt, welche Personen der Gesellschaft angehören. (Vgl. Erwägung 5, am Ende, im Rekursentscheid vom 9. April 1891 in Sachen Stettler & von Fischer, S. H. A. B. 1891, Nr. 82, und Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer, Seite 242.)

Es braucht keinen übermässigen Scharfsinn, um die bedenklichen Schwächen dieses Entscheides herauszufinden. „Bloch Söhne“ steht auf der gleichen Stufe mit „Gebrüder Bloch“ oder „Konsorten Bloch“ und hat mit dem Vater absolut nichts zu thun, während „S. J. Bloch Söhne“ mit dem Namen der Söhne nichts zu thun hat und höchstens die in der Firma selbst entgegen dem Gesetze nicht genannten Inhaber als Söhne des S. J. Bloch näher bezeichnet, wie dies der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde durchaus richtig hervorhob. Der in der Firma figurierende Bloch ist keiner der Gesellschafter, sondern der Vater, den die Firma von Haut und Haar nichts angeht. Darum kommt man nun einmal mit aller Interpretationskunst nicht herum. Wäre die Firma S. J. Bloch Söhne richtig, so müsste sie dies auch in ihrer vollen Form „Söhne von Samuel Jakob Bloch“ sein und das wäre doch schwer mit dem Gesetze zu vereinbaren. Leider finden wir in der Folge eine ganze Anzahl von Firmen, die nach diesem Muster gebildet sind. Das Jahr 1896 bringt sogar eine Firma „Les fils de Cerf Blum,“ bei der man gewiss doch nicht mehr aus der Firma ersehen kann, dass der Name der Söhne in derselben enthalten ist.

Der Entscheid hat den gesetzlichen Boden verlassen und operiert nur noch mit dem Begriffe der Firmenwahrheit, diesem selbst eine ganz neue Auslegung verleihend. Es ist dies schon an sich ein unrichtiges Verfahren; denn man leitet

damit zuerst aus dem Gesetz ein Prinzip ab und korrigiert oder dreht hinterher nach diesem wiederum das Gesetz. Wie wenig man sich auf sicherem gesetzlichem Boden fühlte, geht wohl auch daraus hervor, dass zu dieser neuen Wahrheit der Firma auch noch ein Prinzip der Klarheit der Firma erfunden werden musste. Wenn der Entscheid behauptet, aus der Firma S. J. Bloch Söhne gehe deutlich hervor, dass die Inhaber der Firma den Familiennamen Bloch führen, so ist das eben eine sogenannte *petitio principii*; deutlich geht aus derselben nichts hervor, als dass der Vater „Bloch“ hiess, und dass die Inhaber seine Söhne seien. In der Regel werden Vater und Söhne den gleichen Familiennamen führen, doch braucht dies durchaus nicht immer einzutreffen. Und falls es sich nun um die Mutter handelte, deren Söhne ja oft einen anderen Namen führen, als sie selbst? Dann fiel die ganze Beweisführung des Bundesrates ins Wasser, und doch sollte ein so sicher und bestimmt ausgesprochenes Prinzip auf Vater und Mutter anwendbar sein. Dehnen wir gar die Verwandtschaft noch weiter aus auf Enkel oder Neffen, so verlieren wir jeden Halt.

Zulässig ist der Entscheid nur, wenn man einfach darauf abstellt, dass die Inhaber wirklich Söhne des S. J. Bloch sind, und wenn das Gesetz nichts anderes verlangte, als diese Art von Wahrheit. Dann bleibt aber kein Grund einzusehen, warum S. J. Bloch Nachfolger sollte verboten werden, denn diese Firma kann gerade so absolut wahr sein, wie jene. Dass die Praxis den Entscheid in dieser Weise aufgefasst hat, werden wir alsbald an den nach obigem Vorgang gebildeten und unbeanstandet eingetragenen Firmen erkennen, bei denen nicht mehr alle Inhaber den in der Firma angegebenen Familiennamen führen.

Der erste und der zweite Teil des Rekurses widersprechen sich; denn im ersten entscheidet lediglich die Wahrheit, dass die Inhaber wirklich Söhne des S. J. Bloch sind, im zweiten wird hierauf keinerlei Rücksicht genommen und eine Rechtfertigung auf Grund des Gesetzes gesucht, wobei die zulässige Firma „Bloch Söhne“ abgetrennt und S. J. als

ein die Personen näher bezeichnender Zusatz behandelt wird. Demnach würde jedermann erwarten müssen, dass S. J. die Vornamen der Inhaber andeuteten, nicht aber den Vater; S. J. Bloch Söhne wäre auch in der That für die beiden Brüder Isaac und Simon Bloch eine tadellos gebildete Firma; dann darf man ihr aber nicht mehr den Sinn von „Söhne des Samuel Jakob Bloch“ beilegen und S. J. auf den Vater beziehen. Man nehme nun die eine oder die andere Seite, so ist der Entscheid unhaltbar; entweder er kümmert sich nicht um das Gesetz, oder er legt dasselbe unrichtig aus. Wir erleben hier mit den entsprechenden Variationen denselben Vorgang, wie bei Chr. Krüsi's Witwe. Will man diesen Zweck erreichen, so mache man doch lieber zu Gunsten des überlebenden Ehegatten oder der nächsten Verwandten eine Ausnahme im Gesetze selbst, wie dies eine Anzahl Rechte thun. (Vergl. Griechenland S. 578. Schweden etc. S. 586.)

Bei alledem wäre eine Lösung so leicht gewesen und wohl bei einer Abweisung des Rekurses dieselbe auch sofort ergriffen worden. S. J. M. Bloch Söhne hätte eine den Simon, Isaac und Moritz Bloch entsprechende und vor dem Gesetze untadelhafte Firma gegeben.

Von grösster Wichtigkeit für die Entwicklung unseres Firmenrechtes und zwar, sagen wir es aufrichtig, diesmal nach der guten Seite hin, ist der Rekursentscheid Witwe Kübler-Schwarz Söhne, welche Firma den Rekurrenten Johann Rudolf und Jakob Kübler, Söhnen der Witwe Kübler-Schwarz, in Analogie des Entscheides Schmoll-Dreyfus fils verweigert wurde, wobei sich diese natürlich auf die Fälle Chr. Krüsi's Witwe und S. J. Bloch Söhne, sowie auf die zahlreichen anderen ihrer begehrten Firma ähnlichen Einträge beriefen.

Gestützt auf die Motivierung der genannten Rekursentscheide erklärten die Rekurrenten rundweg, der Wortlaut des Gesetzes komme dem Prinzipie der Wahrheit der Firma gegenüber gar nicht mehr in Betracht:

„Die Registerführer“, schrieben sie, „und die Justizkommission verweigern die Eintragung, weil die genannte Firmenbezeichnung

der Vorschrift von O. 869 nicht genüge, da keiner der beiden Teilhaber den Namen Kübler-Schwarz trage. Letzterer Umstand ist nun allerdings richtig, allein der Name Kübler-Schwarz wird von den Petenten gar nicht als ihr eigener Familienname in Anspruch genommen, vielmehr geht aus der Bezeichnung Witwe Kübler-Schwarz Söhne mit aller Klarheit hervor, dass es sich um die Söhne der Witwe Kübler-Schwarz handelt. Dem Willen des Gesetzes, die Wahrheit der Firma ausgedrückt zu wissen, ist durch die gewünschte Bezeichnung in grösserem Masse Rechnung getragen, als wenn die Petenten die doch zweifellos zulässige, aber den Inhaber viel weniger klar bezeichnende Firma „Kübler Söhne“ gewählt hätten. In der That hat denn auch der hohe Bundesrat wiederholt gegenüber der starren Interpretation des Art. 869 O. R. ausgeführt, dass dem Prinzip der Firmenwahrheit dann Genüge geleistet sei, wenn die Firma keinerlei Anlass zu irrigen Annahmen in Bezug auf den ihr zu Grunde liegenden Personalbestand biete.“

Hier erscheint klar die Konsequenz aus dem so unglücklich hervorgehobenen Prinzip der Firmenwahrheit gezogen; sie ist richtig, aber sie führt ebenso richtig zu einem flagranten Bruch mit dem Gesetze. Soweit wollte und konnte selbstverständlich der Bundesrat nicht gehen, da gab es nur noch eine Antwort, die Abweisung des Rekurses, die denn auch erfolgte und erfolgen musste.

Der bundesrätliche Entscheid, der zugleich die Thatsachen, sowie den Abweisungsbeschluss der kantonalen Aufsichtsbehörde enthält und uns daher aller weiteren Beifügungen enthebt, lautet:

Der schweizerische Bundesrat hat über den Rekurs von Johann Rudolf und Jakob Kübler in Basel, gegen den Entscheid der Justizkommission des Kantons Baselstadt, vom 23. Januar 1895, die Führung der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ betreffend, auf den Bericht seines Justiz- und Polizeidepartements, folgenden Beschluss gefasst:

A. In thatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

1. Johann Rudolf und Jakob Kübler, Söhne der unter der Firma „Witwe Kübler-Schwarz“ in Basel im Handelsregister eingetragenen Frau Elisabeth Kübler geb. Schwarz in Basel, haben daselbst eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche sie unter der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ zum Handelsregister anmeldeten.

Das Handelsregisterbureau Baselstadt erklärte diese Firma als unzulässig und verweigerte deren Eintragung. Die dagegen beim kantonalen Justizdepartement erhobene Beschwerde wurde von der Justizkommission des Kantons Baselstadt als Aufsichtsbehörde über das Handelsregister durch Erkenntnis vom 23. Januar 1895 abgewiesen, mit der Begründung:

„Das in Sachen massgebende Gesetz, schweizerisches Obligationenrecht 869, erfordere unbedingt, dass die Firma einer Kollektivgesellschaft, wie die der Beschwerdeführer ist, wofern darin nicht die Namen aller einzelnen Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter enthalten müsse; der Name Kübler-Schwarz sei aber weder der Name des einen noch des andern Gesellschafter.“

2. Gegen dieses Erkenntnis rekurrirten die Herren Kübler an den Bundesrat. Sie stellten das Begehren:

„Es sei die von den beiden Petenten gewünschte Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ als zulässig zu erklären und deren Eintragung in das Handelsregister des Kantons Baselstadt zu gestatten.“

B. In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Art. 869 des Obligationenrechts bestimmt:

„Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.“

Und Art. 871 schreibt vor:

„Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.“

Gemäss Art. 874 ist auch der Erwerber oder Uebernehmer eines Geschäftes an die obigen Vorschriften gebunden; erst ist ihm lediglich gestattet, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beizufügen.

Das Gesetz gestattet also nicht, dass in einer Firma der Name des frühern Geschäftsinhabers in den Vordergrund trete. Es will vielmehr, dass durch die Firma in erster Linie der oder die Geschäftsinhaber selbst bezeichnet werden. Auf ihre Persönlichkeit legt es das Schwergewicht, dem Prinzipie getreu, dass die Firma dem Namen der Träger entsprechen soll.

Wenn nun, wie z. B. im Fall der Firma „J. S. Bloch Söhne“, welche die Rekurrenten zu ihren Gunsten ins Feld führen möchten (Entscheid vom 8. März 1893; schweizerisches Handelsamtsblatt 1893, Nr. 71, pag. 288; Bundesbl. 1893, I, pag. 1073), der Firma der Gesellschafter lediglich einige den Vornamen des Vaters an-

deutende Buchstaben vorangestellt sind, so wird dadurch diesen Vorschriften nicht entgegen gehandelt; die Firma ist aus dem persönlichen Namen ihrer Träger gebildet, diese letztern erscheinen als die Geschäftsinhaber.

Bei der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ dagegen ist die Firma dem Namen der bisherigen Geschäftsinhaberin, der „Witwe Kübler geb. Schwarz,“ entlehnt. Dieser letztern allein, nicht den Rekurrenten, kommt der Name „Kübler-Schwarz“ zu. Die Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ ist daher unzulässig. Aus demselben Grunde wurde schon im Jahre 1890 dem Herrn Edmund Schmoll in Basel verweigert, die Firma „Schmoll-Dreyfus fils“ zu führen (Entscheid des Bundesrates vom 12. Februar 1890; schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 22, vom 15. Februar 1890, pag. 117; Bundesbl. 1890, I, pag. 439), da nicht ihm, sondern nur seinem Vater der Name Schmoll-Dreyfus zukam.

Demnach wird beschlossen:

Der Rekurs ist unbegründet und wird daher abgewiesen.

(Entsch. v. 20. März 1895. S. H. A. B. v. 3. April 1895 S. 383.)

Soweit die Rekursentscheide des Bundesrates, und nun die Praxis, die sich teils infolge teils trotz derselben, gebildet, und die ganz erstaunliche Resultate zu Tage gefördert hat. Analog der Firma S. J. Bloch Söhne sind ca. 30 Firmen eingetragen worden, wobei, wie wir annehmen wollen, es sich stets um Söhne handelte, die den in der Firma angegebenen Vaternamen tragen; mit „Familie“ oder „Erben“ als Zusätzen zum Namen des verstorbenen Vaters resp. Erblassers existieren ca. 100, die auf den Kreis von Witwe und Kindern beschränkt sind. Unter diesen finden sich etwa 50 absolut ungesetzliche, d. h. solche, in denen unter dem Firmennamen auch Leute figurieren, die denselben nicht tragen, und solche, die entgegen den Entscheiden Schmoll-Dreyfus fils und Witwe Kübler-Schwarz Söhne gebildet sind. In der Zeitschrift für Schweiz. Recht N. F. XIV S. 365 ff. sind die 14 schlimmsten Fälle eingehend besprochen; wir wollen dieselben also hier übergehen, so sehr sie auch zur Vervollständigung des Bildes gehören. Seither zählen wir deren 17 neue und zwar:

1. Solche, deren Inhaber nicht alle den in der Firma genannten Familiennamen tragen:

Eredi Fabrizio Traversa in Lugano, darin eine infolge Verheiratung den Namen Traversa nicht mehr tra-

gende Erbin Solari Lucia Moglie di Guisepe nata Traversa (S. H. A. B. vom 22. Juni 1895 Nr. 161 S. 680).

Geschwister Ritter in St. Maria, bestehend aus Rudolf Ritter und Katharina Pünchera geb. Ritter (S. H. A. B. vom 12. Oktober 1895 Nr. 253 S. 1056).

Familie Dr. Christen in Andermatt, bestehend aus Witwe Cajetana Kesselbach-Christen, Maria und Louise Christen. Was sollen wir daneben noch aus dem Dr. machen? (S. H. A. B. vom 28. Februar 1896 Nr. 56 S. 225.)

Val. Joerimann's Erben in St. Moritz-Dorf, darin Witwe Babette Wettstein-Joerimann (S. H. A. B. vom 19. August 1896 Nr. 233 S. 960).

C. Cavalasca's Erben in Zug, bestehend aus Mathilde Cavalasca und Ida Wemans-Cavalasca (S. H. A. B. vom 15. Oktober 1896 Nr. 287 S. 1180).

Bei den Firmen Eredi fu Carlo a Marca in Mesocco (S. H. A. B. vom 22. Oktober 1896 Nr. 293 S. 1206), und Albert Mont sel. Erben in Villa (S. H. A. B. vom 4. November 1896 Nr. 302 S. 1242) haben je eine Gesellschafterin durch Verheiratung ihren Namen gewechselt, ohne dass die Firma geändert worden wäre.

Eine weitere Etappe zeigt die Firma Theodor Raschle sel. Erben in Wattwil, bei welcher sich die Teilhaberin Witwe Amalie Raschle-Blumer wieder verehlicht hat und nunmehr Amalie Landerer-Blumer heisst (S. H. A. B. vom 26. Oktober 1896 Nr. 296 S. 1218). Trotzdem blieb die Firma ungeändert.

Die neueste Kombination bringt die Firma Les fils de Cerf Blum in Biel, bei welcher der Vater Cerf Blum zwar ausgetreten ist, aber ruhig weiter lebt (S. H. A. B. vom 12. März 1896 Nr. 71 S. 291). Söhne des Cerf Blum bleiben die Inhaber ja auch, ob der Vater todt ist oder nicht; es kann auch niemand den Cerf Blum hindern, neben obiger unter seinem Namen noch eine besondere Firma Cerf Blum einzutragen, während die Firma seiner Söhne doch gewiss die Täuschung erweckt, als ob der Vater gestorben wäre (vgl. hievor S. 652).

2. Solche, die nach dem Entscheide Witwe Kübler-Schwarz Söhne und entgegen diesem sind eingetragen worden:

Schwarz-Jauch's Familie in Beckenried (S. H. A. B. vom 10. Juni 1895 Nr. 150 S. 631).

A. Egger-Eberle's Erben in Gossau (S. H. A. B. vom 11. Juli 1895 Nr. 178 S. 748).

Familie Müller-Lombardi in Hospenthal (S. H. A. B. vom 10. August 1895 Nr. 204 S. 854).

Diese drei Firmen bestehen jeweilen aus der Witwe und Kindern. Die Witwe trägt allerdings den in der Firma genannten Namen, nicht aber die Kinder, die nur Schwarz, Egger und Müller heissen.

Auf gleicher Stufe stehen die nachfolgenden 4 Firmen, nur dass bei den drei ersten derselben je eine Tochter infolge Verheiratung einen fremden Namen führt, der in der Firma auch nicht einmal teilweise vorkommt:

Hoirs J. Jaccard-Jacques in Grandson, wobei Jenny Mutrux née Jaccard (S. H. A. B. vom 15. August 1896, Nr. 230, Seite 949).

J. Guyer-Bruggers Erben in Uster, worunter Mina Bartenstein-Guyer (S. H. A. B. vom 27. Oktober 1896, Nr. 297, Seite 1221).

Th. Keiser-Hausheer's Erben in Zug, worunter Louise Bieler-Keiser (S. H. A. B. vom 12. Mai 1897, Nr. 131, S. 538).

Nicht einmal die Erbenqualität ist gewahrt bei der Firma:

L. Kappeler-Bebie's Erben in Turgi, indem hier als Teilhaber Pietro Zai-Kappeler erscheint, vermutlich ein Schwiegersohn und in diesem Falle kein Erbe. (S. H. A. B. vom 15. August 1894, Nr. 184, Seite 754).

Mit einiger Gelenkigkeit vermag man in Anschluss an Chr. Krüsi's Witwe auch diese Firmen zu rechtfertigen, z. B.: Der Name eines der Teilhaber, der Witwe, steht in der Firma, die andern sind in dem eine Gesellschaft andeutenden Zusätze hoirs, Erben, Familie enthalten, und es ist gleichgiltig, wie sie selbst heissen, oder sogar: Die andern Gesellschafter sind ebenfalls in der Firma genannt, man braucht nur den Firmennamen zu teilen, indem die verheirateten Töchter und

die Schwiegersöhne den ersten Teil des Firmennamens, im zweiten ihres Familiennamens tragen. Vornamen und Genetivendungen ('s) sind irrelevante Zusätze.

Wir zweifeln freilich daran, dass die fraglichen Registerführer sich dieser Rechtfertigung ihrer Einträge bedienten, vielmehr glauben wir annehmen zu dürfen, die betreffenden Beamten haben in Unkenntnis der bundesrätlichen Entscheide gehandelt, und in Bern hat man die Firmen aus diesem oder jenem, uns unbekanntem Grunde schlüpfen lassen.

Für die nachherige Frage der Revision müssen wir aus obiger Praxis die in ihr verkörperten Grundsätze herausuchen, um zu sehen, wie weit denselben bei einer allfälligen Aenderung des Gesetzes zu entsprechen wäre.

Beim Rekurse Witwe Kübler-Schwarz Söhne hatten die Rekurrenten behauptet, es genüge dem Prinzip der Firmenwahrheit, dass sie wirklich Söhne der Witwe Kübler-Schwarz seien, und der Bundesrat hatte diese Auslegung zurückgewiesen. Demnach genügt auch bei obigen Firmen die blosser Thatsache nicht, dass jemand wirklich Erbe sei oder zur Familie gehöre, gleichgiltig welchen Namen er führe, vielmehr muss ausserdem der Name eines der Gesellschafter in der Firma enthalten sein. Es wären also auch bei Doppelfamiliennamen (Guyer-Brugger, Kübler-Schwarz) diejenigen Firmen zulässig, bei denen wenigstens einer der Teilhaber wirklich diesen Doppelnamen trägt (der überlebende Ehegatte), gleichviel ob die andern dann nur den einen Teil des Firmennamens führen oder gar keinen, sofern sie nur Erben oder Familienmitglieder sind. Freilich wäre das eine bedenkliche Auslegung des Gesetzes.

In mehreren Fällen wurde festgestellt, dass bei Firmen, die mit „Gebrüder“ oder „Söhne“ gebildet sind, angenommen werde, es seien nicht nur alle Teilhaber Brüder, sondern sie führten auch den gleichen, in der Firma enthaltenen Familiennamen.¹⁾ Stiefbrüder, die nicht den gleichen Familiennamen

¹⁾ Auch hier zeigt die Praxis Abweichungen, so wurde in Göschenen die Firma Geschwister Z'graggen eingetragen, in der Witwe Stiebitz-Z'graggen als Teilnehmerin figurirt. (S. H. A. B. vom 8. Februar 1893, Seite 126.)

tragen, könnten demgemäss eine solche Firma nicht wählen. Wie steht dies nun zu den Gesellschaftsbezeichnungen „Erben“ und „Familie“? Dürfen darunter ebenfalls nur solche verstanden werden, die denselben Familiennamen besitzen? Gemeinlich nimmt man das so an, während der juristische Begriff der Familie weiter ist. Wie wir gesehen haben, hat die Praxis den weitem Kreis angenommen und auch Familienmitglieder zugelassen, die den in der Firma genannten Familiennamen nicht tragen. Geht man so weit, so giebt es sozusagen kein Halten mehr, und es muss dann das Gesetz klar und deutlich bestimmen, wo die Grenze des Begriffes aufhört, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft im Handelsregister die Ausdrücke „Erben,“ „Familie“ reichen sollen.

All diesen Wirrwar verdanken wir den beiden Entscheiden Chr. Krüsi's Witwe und S. J. Bloch Söhne. Wir werden nie und nimmer aus demselben herauskommen und unser Firmenrecht konsequent gestalten können, wenn wir diese beiden in der bisherigen Weise bestehen und sich fortpflanzen lassen. Der Bundesrat hat sich zwar über die oben zitierten Firmen mit „Erben“ und „Familie“ offiziell noch nicht ausgesprochen, es bleibt also immer noch die Hoffnung, dass er sie verwerfe; einstweilen aber sollte ihm die Praxis nicht in der Weise vorarbeiten dürfen, dass er später sozusagen mit gebundenen Händen dasteht. Der Mittel giebt es genug, will man erst den Zweck, so findet man sie leicht. Auf dem jetzigen Pfade geraten wir immer mehr auf Abwege, so dass uns von unserem so ernstlich gewollten Prinzipie der Firmenwahrheit schliesslich wenig mehr übrig bleibt.

Will man aber zu Gunsten der Witwe und der sonstigen Hinterlassenen eine Ausnahme machen, was sich ja geschäftlich rechtfertigen liesse und anderwärts auch geschieht, dann statuieren man diese Ausnahme im Gesetz.

Eine durch die Praxis angeregte Frage ist noch die, ob es einer Gesellschaft gestattet sei, zwei Firmen zu führen. So existieren in Grindelwald die zwei Firmen „Hôtel Adler Grindelwald Gebr. Boss“ und „Hôtel Baer Grindelwald Gebr. Boss“ (S. H. A. B. vom 23. Mai 1895 Nr. 143 Seite 603), welche

beide der gleichen Gesellschaft angehören, während sie natürlich das Gegenteil vermuten lassen;¹⁾ dieselbe Gesellschaft figurirt in Meyringen unter der Firma Hôtel z. Wildenmann Gebr. Boss (S. H. A. B. vom 22. Juni 1895 Nr. 161 Seite 680/1) und zwar nicht etwa als Zweigniederlassung. Selbstverständlich handelt es sich jeweilen um besondere Hôtels, vermutlich auch mit gesonderter Buchhaltung und Komptabilität; aber das haftbare Rechtssubjekt und die dasselbe bildenden Personen ist doch immer dasselbe, worüber entschieden das Publikum, wenn nicht unter allen Umständen getäuscht wird, so doch sicher sehr leicht getäuscht werden kann.

Dasselbe, nur noch viel prägnanter, weil hier kein Mensch die gleiche Gesellschaft vermuten wird, liegt vor mit den beiden Firmen Ad. Schwarz & Cie. und Schwarz-Jauch's Familie in Bekenried. Unter der ersten wird die Fabrikation von Cement und hydraulischem Kalk, unter der letztern das Hôtel zum Nidwaldnerhof betrieben. Beide sind am gleichen Tage eingetragen, die eine als Fortsetzung der Firma Ad. Schwarz, die andere als solche der Firma Schwarz-Jauch, die gleichfalls dem gleichen Inhaber angehört hatten. (S. H. A. B. vom 10. Juni 1895 Nr. 150 Seite 631.)

Hier mag noch eine ähnliche, ebenfalls zweifelhafte Neuerung ihren Platz finden:

„La maison Coate frères, commerce d'articles anglais de tout genre, à Genève, modifie son inscription comme suit: En outre de son siège principal 9 et 11 Fusterie, lequel conserve comme sous-titre et enseigne Old England British Tailors elle a fondé à Genève 52 rue du Rhône une succursale qui aura pour enseigne et sous-titre The British Furnishing Co.“ (S. H. A. B. vom 13. Mai 1897, Nr. 132, Seite 542.)

Ueber die Frage der enseigne werden wir später noch bei dem von den Zusätzen handelnden Abschnitte zu sprechen

¹⁾ Bei beiden findet sich überdies noch die laut Bericht des Eidg. Justizdepartements von 1889 (vergl. Handbuch Seite 246) unzulässige Kombination der Kollektivunterschrift eines Gesellschafters mit einem Prokuristen. Dem letztern sind allerdings ausdrücklich auch Immobiliengeschäfte erlaubt; genügt dies aber gegenüber dem frühern Entscheide und ist es überhaupt zulässig?

haben; hier interessiert uns nur die Thatsache, dass entgegen O. 865 eine Firma an dem Orte der Hauptniederlassung auch noch eine Zweigniederlassung einträgt. Vielleicht ist der Ausdruck succursale nur unglücklich gewählt und damit keine eigentliche Zweigniederlassung, sondern nur eine zweite Verkaufsstelle gemeint, wie denn auch oft im deutschen der Ausdruck Filiale, Succursale in diesem Sinne gebraucht wird.

Zum Schlusse der Uebersicht über die Praxis noch ein Kuriosum: In die im Jahre 1891 neu eingetretene Kollektivgesellschaft unter der Firma Hauser & Aberegg (Gurnigel) treten als weitere Gesellschafter Witwe E. Hauser-Uehli und C. von Orelli-Hauser, ohne dass die Firma geändert wird. (S. H. A. B. vom 20. April 1891 Nr. 94 Seite 383.)

Abgesehen von der soeben erörterten, ihm durch die Praxis verliehenen Auslegung, wird wohl gegen O. 869 niemand eine Einwendung erheben. Der Artikel findet sich bei allen modernen Gesetzgebungen, die überhaupt ein Firmenrecht kennen, in ähnlicher Fassung wieder und erleidet auch im deutschen Entwurfe keine Abänderung dem Sinne nach, während allerdings der Wortlaut anders erscheint, indem die früher der unsrigen entsprechende Satzstellung umgedreht und damit die ehemalige Ausnahme zur Regel gemacht wurde und umgekehrt, was auch durchaus den wirklichen Verhältnissen entspricht. Dieser neue § 18 (alt Art. 17) besagt nunmehr:

„Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.“

Einstweilen brauchen wir wohl diesen Vorgang nicht nachzuahmen; zu einer Revision des Gesetzes liegt kein Grund vor, wohl aber zu einer solchen der Praxis und zwar zu einer ganz energischen.

Ueber den die Gesellschaft andeutenden Zusatz haben wir schon oben Seite 648 bezüglich des Ausdruckes „und Consorten“ und auf Seite 660/1 bezüglich „Gebrüder,“ „Söhne,“ „Erben“ und „Familie“ gesprochen. Der allgemeinste Zusatz ist bis heute „& Cie.“ derselbe liesse sich auch noch einfacher durch

„u. s. w.“ oder „etc.“ ersetzen; doch gehören derartige Details nicht ins Gesetz, so oft sie in der Praxis auch Zweifel erregen mögen.

2. Die Firma der Kommanditgesellschaft.

Von einem Widerstreit zwischen Gesetz und Praxis, wie wir ihn bei der Kollektivgesellschaft gefunden haben, treffen wir bei der Kommanditgesellschaft nur vereinzelte Spuren.

Schon im Kreisschreiben vom 29. Mai 1883 musste der Bundesrat bemerken, dass es bei einer aus drei oder mehr Personen bestehenden Kommanditgesellschaft nicht genüge, wenn die Firma zwei Namen enthalte, sondern es sei ein Zusatz erforderlich, welcher das Vorhandensein von mehr, als zwei Personen anzeige.¹⁾

Im Rekursentscheide vom 15. Februar 1884 (S. H. A. B. vom 16. Februar 1884 Nr. 14, Seite 100) sodann wurde festgestellt, dass dieser Zusatz sich nicht bloss auf die unbeschränkt haftenden Gesellschafter beziehen dürfe. Es handelte sich um eine Kollektivgesellschaft „F. & Söhne,“ zu welcher noch zwei Kommanditäre traten, ohne dass die Firma geändert werden sollte, da sie gesetzesgemäss den Namen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters und einen ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalte. Die Firma wurde mit folgender Motivierung abgewiesen:

Der Bundesrat hielt diesen Zusatz für ungenügend, weil derselbe nicht erkennen lasse, dass ausser den durch die Firma bezeichneten Geschäftsteilhabern noch zwei weitere Teilhaber zur Handelsgesellschaft gehören. Damit stellt der Bundesrat den Grundsatz auf, dass eine Firma nicht nur dem Buchstaben des Gesetzes genügen dürfe (wie dies bei der rekurrierenden Firma thatsächlich der Fall war), sondern dass dieselbe auch dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechen müsse. Der Unterschied zwischen diesen zwei Verhältnissen wird sofort klar, wenn wir der Firma „F. & Söhne“ beispielsweise die Firma „F. & Sohn“ oder „Gebrüder F.“ gegenüberstellen. Jede dieser Wortkombinationen bezeichnet das Vorhandensein einer Gesellschaft und erfüllt somit die buchstäbliche Forderung des Gesetzes; aber die Vorstellung, welche jene

¹⁾ S. H. A. B. vom 31. Mai 1883 I. Seite 235.

erzeugen, ist eine ganz verschiedene. Sie sind somit nicht unterschiedslos auf einen und denselben Fall anwendbar.

Damit mag bewiesen sein, dass jeder Zusatz je nach dem besonderen Fall konstruiert sein muss, und zwar so, dass durch denselben keine falsche Vorstellung vom Geschäftsverhältnis entsteht, bezw. das Prinzip der Firmenwahrheit aufrecht erhalten wird. Dieses Prinzip ist in mehreren Artikeln des Obligationenrechtes klar ausgedrückt, wir verweisen diesbezüglich namentlich auf O. 867, 872 und 873.

Wie richtig bemerkt, schreibt allerdings O. 870 nicht direkt vor, der Gesellschaftszusatz müsse die Kommanditgesellschaft als solche d. h. das Vorhandensein einer Kommandite anzeigen; aber es wird das evident so gemeint, und als Ergänzung kann noch der erste Satz von O. 871 beigezogen werden. In diesem Sinne schrieb auch das Eidg. Justizdepartement in seinem Jahresberichte von 1888:

„Entgegen dieser Bestimmung (des Art. 871) kommt es immer noch vor, dass Registerführer Firmen von Kommanditgesellschaften eintragen, in welchen die Namen von Kommanditären verdeckt figurieren (z. B. Gebrüder Müller).“

Aus dem gleichen Grunde wurde die Firma „Fleiner Vater & Sohn“ zurückgewiesen, in welche nach dem Tode des Sohnes und Kollektivgesellschafters der Schwiegersohn als Kommanditär eintreten wollte. Die Differenz lag nicht darin, dass der Schwiegersohn als Sohn wäre bezeichnet worden, also in der Auslegung der Firmenwahrheit, sondern darin, dass damit der Name des Kommanditärs verdeckt in der Firma wäre enthalten gewesen. Es dürfen also Zusätze, die bestimmte Personen andeuten, wie „Söhne“, „Gebrüder“ und dgl. für die Kommanditgesellschaft nicht verwendet werden, da sie der allgemeinen Auffassung nach auf eine Kollektivgesellschaft hinweisen und die Täuschung hervorrufen, als ob sämtliche Gesellschafter unbeschränkt haften würden.

Wie verhalten sich diese Entscheide nun zu den Gesellschaftsbezeichnungen „Erben“ und „Familie“, die wir oben bei der Kollektivgesellschaft besprachen. In der Ausdehnung, die sie dort gefunden haben, müssten sie eigentlich auch für eine Kommanditgesellschaft verwendbar sein, denn wir sahen, dass

sie öfters und unbeanstandet auch da auftreten, wo nicht alle Teilhaber den in der Firma enthaltenen Familiennamen tragen, trotzdem sie zu den Erben oder zur Familie gehören. Der Fall, dass ein Erbe oder ein Familienmitglied sich nur mit einer bestimmten Summe beteiligen wollte, könnte sehr leicht vorkommen, und es ist eigentlich merkwürdig, dass dies bisher noch nie geschehen ist. Unserer Ansicht nach müsste eine derartige Firma zurückgewiesen werden, da auch sie zu Täuschungen Anlass gäbe.

Nun wendet man freilich mit Recht ein, dass auch der Zusatz „& Cie.“ nicht unterscheiden lasse, ob eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft vorliege. Hier aber hat man sich einstweilen noch nicht anders zu helfen gewusst, und da diesen Fall jedermann kennt, so wird auch keine Täuschung hervorgerufen. Die Sache liegt hier gleich, wie bei der freien Firmenwahl; man weiss, dass die Firma an sich den Charakter nicht angiebt, also muss man sich eben das Nähere auf dem Handelsregister holen.

Immerhin wird diese Möglichkeit einer Verwechslung als Fehler des Systems anerkannt und sollte daher, wenn irgendwie thunlich, vermieden werden. Wir haben oben bereits angeführt, dass einige ausländische Rechte vorschreiben, die Bezeichnung als Kommanditgesellschaft müsse in Form eines Zusatzes in die Firma selbst aufgenommen werden (Spanien und Portugal S. 578, die drei skandinavischen Staaten S. 586). Auch der deutsche Entwurf hatte in seinen ersten Stadien diese Bestimmung rezipiert und sogar auf die Kollektivgesellschaft ausgedehnt. Der letzte Entwurf liess sie sodann wieder fallen, worüber sich die Denkschrift auf S. 36 ausdrückt, wie folgt:

Die Forderung, dass auch in die Firma jeder offenen Handelsgesellschaft, sowie jeder Kommanditgesellschaft eine entsprechende Bezeichnung aufzunehmen sei, lässt sich nicht durchführen. Eine derartige Vorschrift würde nicht nur zahlreiche Geschäfte zur Annahme umständlicher Firmen zwingen, sondern auch einen häufigen Firmenwechsel notwendig machen; namentlich müsste ein solcher Wechsel stets eintreten, wenn das Geschäft eines Einzelkaufmanns auf eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, oder wenn umgekehrt das Geschäft

einer Gesellschaft auf einen Einzelkaufmann überginge, dergleichen wenn sich eine Gesellschaft der einen Art durch den Eintritt oder Austritt eines Kommanditisten in eine Gesellschaft der andern Art umwandelt.

Ein Teil der deutschen Gründe fällt für uns weg, da wir die Uebertragung von Firmen nicht kennen; richtig aber bleibt die unliebsame Verlängerung der Firma, sofern der Zusatz, was allerdings sehr leicht wäre, nicht abgekürzt wird. Auch bei der Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt böte der Zusatz kein erwähnenswertes Hindernis, weil in der Regel die Firma doch muss geändert werden und es dann auf eine Kleinigkeit mehr nicht ankommt. Bleibt aber trotz dem Wechsel im Charakter der Gesellschaft die Firma dieselbe, so wäre erst recht Grund vorhanden, dies durch einen Zusatz anzudeuten, denn dann liegt die Möglichkeit einer Täuschung am aller-nächsten. Hat jedoch Deutschland, trotzdem es viel grössere Ursache zur Annahme des Zusatzes besass, als wir, den Vorschlag abgelehnt, so dürfen wir unbesorgt seinem Beispiele folgen.

Es liesse sich jedoch ein anderes, viel sichereres Mittel finden. Das Eigentümliche der Kommanditgesellschaft besteht darin, dass neben einem oder mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern sich noch einer oder mehrere befinden, die nur mit einer bestimmten Summe, einem Kapital, haften. Des fernern haben wir gesehen, dass für die Kommanditgesellschaft „& Cie.“ oder „Konsorten“ eventuell „u. s. w.“ oder „etc.“ die einzig möglichen Zusätze sind, diese aber wiederum ihrer Allgemeinheit wegen ebenso gut auch auf die Kollektivgesellschaft passen. Wir müssten also für die Kommanditgesellschaft einen nur bei ihr zutreffenden Zusatz finden, und den haben wir, sobald wir an die beiden Teile denken, aus denen die Gesellschaft besteht, und den Zusatz dem zweiten Teile entnehmen resp. diesem entsprechend mit „& Com.“ (Abkürzung von Commandite) oder „& Cap.“ (Abkürzung von Capital) wählen. Um der Verwechslung mit & Cie. vorzubeugen, könnte der Zusatz ja auch anders ab-

gekürzt, anders geschrieben oder ganz ausgeschrieben werden, also z. B. Müller & Kom. (Kommand., Kommandit.) oder Müller & Kap. (Kapit. Kapital).

Hiedurch wäre mit absoluter Sicherheit jeder Zweifel über den Charakter der Gesellschaft gehoben und die Verwechslung vermieden, ohne dass die Firma wesentlich unhandlicher würde. Letzteres träte erst bei einer Mehrzahl von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern ein. Müller & Kom. würde vermutlich als nur einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter enthaltend verstanden und hiedurch eventuell eine neue Täuschung hervorgerufen werden. Mit zwei Komplementären entstünde auch noch keine Schwierigkeit, Müller, Meyer & Kom. liesse sich immer noch bequem schreiben, anders freilich bei dreien und mehr unbeschränkt haftenden Gesellschaftern; hier bliebe dann nichts übrig, als die Verbindung einer Kollektivfirma mit der Kommandite, wobei dann wieder ein Name hinreichen würde, also Müller & Cie. & Com., immer noch eine leicht zu handhabende Firma von unzweideutigem Charakter.

Dieser Vorschlag bietet unbedingte Sicherheit, also einen enormen Vorteil, und nur sehr unbedeutende Nachteile, so dass er bei einer Revision des Gesetzes wohl dürfte in Erwägung gezogen werden. Deswegen aber eine Revision zu beantragen, halten wir nicht für gut; denn der jetzige Zustand hat einstweilen noch zu keinen hörbaren Klagen Anlass gegeben.

Bezüglich der bisherigen Praxis müssen wir leider wiederum hervorheben, dass die Entscheide des Bundesrates nicht immer respektiert wurden; so finden wir im Jahre 1891 die Firma Gebr. Dätwyler in Zofingen eingetragen mit einem Bruder als Kommanditär (S. H. A. B. vom 28. November 1891 Nr. 226 S. 916).

Anmerkung: Interessant, aber formell unanfechtbar ist die Firma Hünervadel & Cie. in Horgen, bestehend aus dem Ehemann Arnold Hünervadel, als unbeschränkt haftendem Gesellschafter, und dessen Ehefrau als Kommanditärin mit Fr. 1000. (S. H. A. B. vom 3. Januar 1895 Nr. 2, Seite 5). Ob eine solche Association zulässig sei, muss das eheliche Güterrecht, eventuell

Im Anschluss an den früheren § 1330 des Zürcher Gesetzbuches wird die Ansicht geäußert, die Kommanditgesellschaft sei nach aussen gar keine Gesellschaft und bedürfe daher, wie sich § 1330 ausdrückt, keiner Gesellschaftsfirma. Die Gründe, die dafür vorgebracht werden, sind sämtlich nicht stichhaltig. Die Kommandite wird dabei einer Erbschaft oder Schenkung gleichgestellt, die der Komplementär erhalten habe: sie erhöhe im Momente der Gabe das Vermögen des Empfängers und vermehre seinen Kredit, nachher spreche kein Mensch mehr davon. Die Kommandite sei daher nur etwas Momentanes und wirke nicht auf die Dauer. Dieser Auffassung liegen nun eine Anzahl juristischer und kaufmännischer Irrtümer zu Grunde. Erstens soll man nicht einer Aeusserlichkeit zu Liebe zwei juristisch vollkommen verschiedene Dinge zusammenwerfen; die Kommanditsumme geht keineswegs in das Vermögen des unbeschränkt haftenden Gesellschafters über, er ist durchaus nicht Schuldner derselben, sondern es kommt in der That eine Gesellschaft zu Stande, an der sich der Kommanditär in der Regel mit Gewinn und Verlust beteiligt. Das zeigt sich beim Konkurse der Gesellschaft sehr deutlich; denn der Kommanditär hat im Gesellschaftskonkurse keinen Anspruch und im Privatkonkurse des Komplementärs einen solchen nur für das, was er im Gesellschaftskonkurse mehr verloren hat, als sein gesetzlicher und vertraglicher Anteil am Verlust ausmacht. Er stellt sich also gleich, wie jeder andere Gesellschafter. Die Kommanditgesellschaft ist eine echte Gesellschaft und bedarf daher durchaus einer

das kantonale Recht entscheiden. Bei der Kollektivgesellschaft Forster-Ganz & Cie. in Bülach zwischen den Ehegatten Fritz Forster und Alwine Ganz wird ausdrücklich die Ratifikation des Bezirksgerichtes Bülach im Sinne von § 616 des Zürcher Privatrechtes citiert. (S. H. A. B. vom 27. November 1893 Nr. 248, Seite 1007). Bei der Kommanditgesellschaft Aug. Engisch & Cie. in Basel, in welcher die Ehefrau als Kommanditärin auftritt, wird erwähnt, dass die Ehegatten in Gütertrennung leben (S. H. A. B. vom 5. Januar 1893 Nr. 3, Seite 12), während bei der Kollektivgesellschaft Conjugi Laorca-Rezzonico in Lugano weder vom kantonalen, noch vom ehelichen Güterrecht etwas gesagt wird (S. H. A. B. vom 30. März 1896 Nr. 92, Seite 377).

Gesellschaftsfirmas; denn sie soll dadurch eben von der stillen Gesellschaft, die unser Recht nicht kennt, sowie von einem blossen Schuldverhältnisse unterschieden werden. Dass der Kommanditär nach aussen nicht Gesellschafter sein und sich nur nach innen seinen Mitgesellschaftern gegenüber verpflichten wolle, darf man ruhig als eine unrichtige Annahme bezeichnen, das Wesentliche ist vielmehr die Haftung nach aussen und die dadurch beabsichtigte Vermehrung des Kredites Dritten gegenüber. Dieses Verhältnis soll dem Publikum schon in der Firma angedeutet werden, woran übrigens in weitaus den meisten Fällen der unbeschränkt haftende Gesellschafter selbst das grösste Interesse besitzen wird. Hierüber braucht es wohl kaum mehr vieler Worte. — Aber auch kaufmännisch ist die obige Auffassung falsch; denn erstens einmal wird die Summe durchaus nicht immer sofort oder ganz eingeschossen, manchmal sogar überhaupt nicht, trotzdem kann die Kommandite von grossem Nutzen sein, indem sie den Kredit des Komplementärs hebt, vielleicht sogar so hebt, dass er des Geldes als solchen gar nicht mehr bedarf. Wie manchem Anfänger, den niemand kennt und der daher keinerlei Vertrauen beanspruchen kann, wird dieses dadurch erworben, dass ein bekannter und geachteter Kaufmann ihn kommanditiert. Die blossen Thatsache genügt, um ihm das Vertrauen der kaufmännischen Kreise zu erwerben; denn dass ihm der angesehene Kaufmann, dessen Solidität und Tüchtigkeit man kennt, sein Vertrauen schenkt, überträgt auf ihn einen Teil des Ansehens und Zutrauens, das dieser selbst geniesst. Ueberdies hat der Kommanditär das Recht, Einsicht in die Bücher und eine Bilanz zu verlangen, was einem Kreditor nicht zusteht, der Komplementär kann daher durchaus nicht nach freiem Belieben über die Kommandite verfügen. Sehr oft wirkt auch der Kommanditär persönlich mit, ja es giebt Fälle genug, wo sein Wort geschäftlich mindestens ebenso viel gilt, wie das des Komplementärs, man denke z. B. an den häufigen Fall, dass ein Geschäftsinhaber sein Geschäft einem jüngeren Angestellten oder Verwandten übergiebt und selbst nur noch sich mit einer Kommandite

beteiligt. Auch nach anderer Richtung ist das Ueberwiegen des Komplementärs durchaus nicht immer zutreffend; giebt es doch Gesellschaften, die nach innen eigentlich aus lauter Kommanditären bestehen, indem das Gesellschaftsvermögen in eine Anzahl gleicher Anteile zerfällt, von denen der unbeschränkt haftende Gesellschafter nur einen oder wenige besitzt, so dass er nicht viel zu sagen hat und kaum mehr ist, als ein mit der Geschäftsführung betrauter Angestellter, wie dies ja auch mit den Geranten der Kommanditaktiengesellschaften sehr oft sich so verhält. Was ist denn im Grunde genommen die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung viel anders, als eine Gesellschaft aus lauter Kommanditären, von denen dem einen oder dem anderen die Geschäftsführung übertragen ist? Mit solchen Aehnlichkeiten oder Unterschieden, wie sie sich im Geschäftsleben zeigen, kommen wir überhaupt nicht durch; die Grenzen verwischen sich sehr oft, da die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gesellschafter eine Menge Variationen zulässt und die Stellung nach innen häufig eine ganz andere ist, als sie sich nach aussen zu erkennen giebt. Auch bezüglich der Geschäftsführung gilt dasselbe; denn bei der Kommanditgesellschaft einerseits kann der Kommanditär die eigentliche Seele des Geschäftes sein, während er vielleicht nur als Prokuraträger oder auch gar nicht die Unterschrift führt, und bei der Kollektivgesellschaft unterscheidet sich andererseits der zur Unterschrift nicht berechtigte Gesellschafter von einem Kommanditär scheinbar sehr wenig. Darauf dürfen wir uns überhaupt nicht einlassen: entscheidend bleibt allein die Haftung nach aussen und je nach dieser die juristische Natur der Gesellschaft, nicht die einzelnen Erscheinungsformen im Verkehr oder die Abmachungen der Gesellschafter unter sich. Ueber die eine Seite, die äussere, regiert das Gesetz, über die andere, die innere, der Vertrag.

Der einzige wirkliche Unterschied zwischen der Einzelfirma und der Kommanditgesellschaft mit nur einem Komplementär soll, wie behauptet wird, im Gesellschaftskonkurse liegen; um einen solchen zu bezwecken, würden sogar Kommanditgesellschaften abgeschlossen. Worin aber dieser Vor-

teil besteht, ist schwer einzusehen; denn was soll der Komplementär erzielen, da er nach Aufzehrung seines Gesellschaftsvermögens doch für den Ausfall haftet. Abgesehen davon fängt man selten ein Geschäft an, um fallit zu werden. Auch diese Behauptung besitzt daher keinen Halt.

Der triftigste Grund, der sich gegen die Firma der Kommanditgesellschaft aufführen lässt, bleibt noch immer der, dass sie sich von derjenigen der Kollektivgesellschaft nicht unterscheiden lässt. Wir haben hierüber schon oben gesprochen. Andererseits trifft derselbe Vorwurf das frühere Zürcher System gegenüber der Einzelfirma, wo liegt nun das grössere Interesse? Könnte im ersteren Falle möglicherweise ein Kreditor geschädigt werden, so schneidet der letztere dem unbeschränkt haftenden Inhaber die Möglichkeit ab, den Kredit des Geschäftes durch die Gesellschaftsfirma zu heben, und letzteres dürfte denn doch der häufigere und wichtigere Fall sein. Ueberdies kann sich der Kreditor durch Einsicht des Handelsregisters vor Nachteil wahren, während der Komplementär sicher den Vorteil verliert, den ihm die Gesellschaftsfirma bietet; wie sehr dieser geschätzt wird, zeigt sich darin, dass oft unbedeutende Kommanditen genommen werden, nur um sich eine Gesellschaftsfirma erwerben oder erhalten zu können.

Auch der Einwand ist nichtig, dass bei einer Aenderung der Kommandite jedesmal auch die Firma sollte geändert werden; denn diese enthält weder den Namen des Kommanditärs, noch die Summe. Beider Aenderungen werden publiziert und können jederzeit im Handelsregister nachgesehen werden, die Firma als solche bleibt mit Recht dadurch unberührt, sie zeigt nach wie vor die Existenz einer Gesellschaft an, mehr nicht, und mehr soll sie auch nicht.

All diese Kasuistik besitzt übrigens keinen Wert, massgebend sind allein die juristischen Prinzipien, und nach diesen liegt eine Gesellschaft vor, also führe sie auch eine Gesellschaftsfirma. In dieser Weise wird das Verhältnis sozusagen in allen modernen Gesetzen angesehen, die überhaupt ein Firmenrecht kennen; und wenn auch der amerikanische Staat

Louisiana¹⁾ noch auf dem Standpunkt des frühern Zürcher Rechtes steht, so dürfte das für uns kein Grund sein, um uns mit der Rechtsanschauung fast der gesamten zivilisierten Welt zu überwerfen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch des zweiten Satzes von O. 871 Erwähnung gethan:

„Auch darf eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sich nicht als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Gesellschaftskapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist.“

Der Satz ist dem Artikel 17 des D. H. G. B. entnommen; während aber dort nur von einer Zerlegung des Kapitals der Kommanditisten in Aktien gesprochen wird, hat man ihn im Obligationenrecht gleichmässig auf die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft ausgedehnt. Vermutlich war er schon im D. H. G. B. eine Ruine, eine obsolet gewordene Massregel gegen frühere, vor dem Gesetze bestandene Missbräuche. Passt er schon kaum mehr in das deutsche Gesetz, so verliert er in der Ausdehnung, wie sie das Obligationenrecht ihm giebt, gegenüber diesem selbst jede Existenzberechtigung. Dass eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sich nicht als Aktiengesellschaft bezeichnen soll, versteht sich von selbst, denn sie ist eben keine, ebenso dass sie nicht deren Firma annehmen darf, weil dies O. 869, 870 und 873 widersprechen würde.

Eine Zerlegung der Einlage eines Kollektivgesellschafters in Aktien, ist ebenso ungiltig, als zwecklos, da sie von Gesetzes wegen ihre Hauptqualität, die Uebertragbarkeit verlieren müssten. Eine Kollektivgesellschaft besteht nicht aus Einlagen, sondern aus Gesellschaftern, die weder ganz noch teilweise übertragbar, resp. durch andere ersetzbar sind, O. 542, 579. Bei der Kommanditgesellschaft wäre eine Zerlegung des Kommanditkapitals in Aktien denkbar, da es sich hier um eine teilbare Summe handelt; in Anbetracht aber, dass auch der Kommanditär als Person und nicht bloss

¹⁾ Dessen Gesetz bestimmt überdies noch, dass bei einem Zusatze & Cie, der den Kommanditär betreffe, dieser gleich einem Kollektivgesellschafter hafte.

die Summe eingetragen wird, er persönlich also und nicht das Geld resp. ein cessibler Werttitel Gesellschafter ist und O. 542, 579 sich auf ihn ebenfalls beziehen, wird auch hier der fragliche Satz gegenstandslos. Erscheint eine Kommanditsumme wirklich in Aktien zerlegt, so haben wir keine Kommanditgesellschaft mehr, sondern eine Kommanditaktiengesellschaft.¹⁾

Da auch der deutsche Entwurf den Satz hat fallen lassen, so wollen wir nicht päpstlicher sein, als der Papst, und ihn bei Gelegenheit einer Revision mit Vergnügen ebenfalls beseitigen. (Vgl. Seite 581.)

Wir kommen zum Schlusse, dass O. 870 keiner Aenderung bedarf, es wäre denn, dass man gemäss dem oben Seite 667/68 ausgeführten Vorschlage den das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz zum Unterschied von der Kollektivgesellschaft näher präzisieren und auf die Kommandite beschränken wollte. Sodann ist der Schlusssatz von O. 871 zu entfernen. In Erwägung aber, dass sich bisher in der Praxis keine unheilbaren Uebelstände ergeben haben, bedingen diese zwei Punkte von sich aus noch keine Revision und können geduldig zuwarten, bis eine solche aus andern, dringlicheren Gründen vorgenommen wird.

Die Firma der Kommanditaktiengesellschaft.²⁾

Die Firma der Kommanditaktiengesellschaft wird im Obligationenrechte merkwürdigerweise gar nirgends erwähnt. Auch das dürfen wir wohl dem Beispiele des deutschen Rechtes in die Schuhe schieben, indem es die gleiche Unterlassung begeht. Bei ihm war das allerdings begreiflich; denn das D. H. G. B. behandelte die Kommanditaktiengesellschaft noch prinzipiell als Abart der Kommanditgesellschaft, und erst das

¹⁾ Vgl. Handbuch Seite 185 ff.

²⁾ Wir stellen die Kommanditaktiengesellschaft nur darum hier ein, weil wir vom Firmenrechte handeln und die Firma derselben sich nach den Grundsätzen der Kommanditgesellschaft, nicht nach denjenigen der Aktiengesellschaft bildet.

Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 widmete ihr eine grössere Aufmerksamkeit. In den Hauptpunkten stimmt sie nun mit der Aktiengesellschaft überein, ihre Stellung im System dagegen hat sie beibehalten und bildet demnach ihre Firma nicht nach der Aktiengesellschaft, sondern nach dem Beispiel der Kommanditgesellschaft.

Der deutsche Entwurf übergeht dieses Missverhältnis sogar in der sonst ziemlich ausführlich gehaltenen Denkschrift mit Stillschweigen, nur dass er nunmehr in den von der Firma der Kommanditgesellschaft handelnden Paragraphen auch die Kommanditaktiengesellschaft aufgenommen hat, wie folgt:

§ 18 Abs. 2. „Die Firma einer Kommanditgesellschaft, sowie die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze, die letztere Firma ausserdem die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu enthalten.

Mit diesem Zusatz wird sie von den andern persönlichen Firmen unterschieden und wieder der Aktiengesellschaft genähert, welche einen entsprechenden Zusatz ebenfalls aufnehmen soll.

Im Obligationenrechte wird die Kommanditaktiengesellschaft von vornherein anders behandelt und in Art. 676 direkt bei der Aktiengesellschaft eingereiht; umso auffallender ist es, dass sie in O. 873, der von der Firma der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft spricht, nicht erwähnt wird. Freilich ist die ganze Stellung der Kommanditaktiengesellschaft eine etwas schiefe, indem aus dem deutschen Gesetze, wo sie passten, einige Vorschriften (bezüglich des Vorstandes O. 676, Ziff. 7) in unser System übernommen wurden, wo sie nicht passen. Doch gehört das nicht hieher; es genügt zu konstatieren, dass weder der Titel XXVI, noch der Titel XXXIII des Obligationenrechts über die Firma der Kommanditaktiengesellschaft auch nur ein Wort enthalten. Allerdings ist hierüber auch bei der Kommanditgesellschaft nichts zu finden, wir sind daher weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin gebunden.

Dass man selbst in den gesetzgebenden Kreisen über die Frage nicht im Reinen war, beweist die vom Eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement herausgegebene Instruktion für Registerführer vom 17. Oktober 1882, welche in ihren Musterformularen für die im Handelsregister vorzunehmenden Einträge die Kommanditaktiengesellschaft nicht hinter der Kommanditgesellschaft, sondern erst hinter der Aktiengesellschaft bringt und sie bezüglich des Eintrages nach Analogie der Aktiengesellschaft behandelt, ohne hinsichtlich der Firma etwas anderes zu bemerken.

In gleicher Weise unterstellte das vom damaligen Redaktor des Handelsamtsblattes Ende 1883 herausgegebenen Büchlein über „Handelsregister und Handelsamtsblatt“, das wenn auch keinen offiziellen, so doch einen offiziösen Charakter trug, die Firma der Kommanditaktiengesellschaft den anonymen Firmen und brachte in seinem Eintragsmuster für dieselbe die Firma „Steinbruchgesellschaft Z.“ (in der französischen Ausgabe „Fabrique de boîtes à musiques de Z.“)

Seither hat die Ansicht geändert und die Analogie des deutschen Rechtes die unbestrittene Oberhand bekommen,¹⁾ worüber sich das Eidgen. Justizdepartement in seinem Jahresberichte von 1888 Seite 38/9 folgendermassen äussert:

Die Centralstelle kam auch in den Fall, die Eintragung einer Kommanditaktiengesellschaft zu beanstanden, weil dieselbe ihre Firma nach den Grundsätzen des Art. 873 des Obligationenrechtes, also ohne den Namen eines der unbeschränkt haftenden Gesellschafter in dieselbe aufzunehmen, gebildet hatte. Da unser Gesetz die Kommanditaktiengesellschaft nicht wie eine Kommanditgesellschaft behandelt, deren Kommanditkapital in Aktien zerlegt ist (wie es z. B. im Wesentlichen das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch thut), sondern vielmehr als eine Aktiengesellschaft, deren Vorstandsmitglieder über den Betrag ihrer Aktien hinaus noch persönlich für die Verbindlichkeiten der Firma

¹⁾ Uebrigens behandelt auch das franz. Recht die Kommanditaktiengesellschaft in derselben Weise. Sehr deutlich spricht sich das belgische Gesetz aus, Art. 75 : la société en commandite par actions existe sous une raison sociale qui ne comprendra que le nom d'un ou plusieurs associés responsables. Il peut y être ajouté une dénomination particulière ou la désignation de l'objet de son entreprise.

haften, so erhält die Ansicht, dass die Firma einer Kommanditaktiengesellschaft nach den Grundsätzen über die Bildung der Firma der Aktiengesellschaft sich zu richten habe, allerdings einen Schein von Berechtigung. Allein es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass, trotzdem unser Gesetz die Kommanditaktiengesellschaft nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Grundsätzen behandelt, sie im Grunde doch eine Kommanditgesellschaft bleibt. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft giebt es bei ihr Personen — die Mitglieder des Vorstandes, — welche für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftbar sind; dieselben bilden unter sich, wenn es ihrer mehrere sind, gleich wie die unbeschränkt haftenden Mitglieder einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft (Art. 593 O. R.) zugleich eine Kollektivgesellschaft (Art. 676, Ziffer 2, O. R.) Diese persönliche Haftbarkeit der geschäftsführenden Mitglieder wird dem Publikum, gegenüber äusserlich dadurch dokumentiert, dass die Firma den Namen wenigstens einer dieser Personen enthält. Bei der Aktiengesellschaft ist es gerade deshalb verboten, den Namen einer bestimmten lebenden Person in die Firma aufzunehmen, damit im Publikum nicht die irrige Meinung erweckt werde, es seien bestimmte Personen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftbar (vgl. Handbuch 322/3).

Das ausführliche Gutachten des Eidgen. Justizdepartementes enthebt uns jeder weitem Erörterung, es fragt sich nur noch, wollen wir uns bei dem gegenwärtigen Stande der Sache begnügen oder wäre hier Grund zu einer Revision. Wir glauben kaum; denn Kaufmannschaft und weiteres Publikum scheinen zufrieden zu sein, und der Jurist braucht sie einer konsequenteren Theorie zu Liebe nicht zu beunruhigen.

Etwas anders verhält es sich mit der Frage, ob wir den vom deutschen Recht verlangten Zusatz aufnehmen wollen oder nicht. Wir haben den entsprechenden Zusatz für die Kommanditgesellschaft im Einklang mit dem deutschen Rechte abgelehnt; wir werden aber bald sehen, dass im Anschlusse an Deutschland und diverse andere Länder unsere Praxis bei der Aktiengesellschaft einen solchen Zusatz vielfach aufgenommen hat; denselben also auch bei der Kommanditaktiengesellschaft zu genehmigen, läge nahe.

Gegenwärtig kann man der Firma nach zwischen einer Kollektiv-, einer Kommandit- und einer Kommanditaktienge-

sellschaft nicht unterscheiden, wählen wir für die letztere eine anonyme Firma, so vermeiden wir zwar die Verwechslung mit den persönlich gebildeten Gesellschaften, laufen aber dafür sofort die gleiche Gefahr gegenüber der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft und mannigfach sogar gegenüber dem Vereine, welche alle gleichfalls anonyme Firmen tragen oder doch tragen sollten. Wenn je, so wäre also hier ein Unterscheidungszeichen am Platze, nur müsste dasselbe möglichst kurz sein, da die Firma der Kommanditaktiengesellschaft in der Regel geschrieben, nicht mit dem Stempel gedruckt wird.

Ein Uebelstand hat sich in der Oeffentlichkeit vermutlich darum noch nicht geltend gemacht, weil diese Gesellschaften verhältnismässig selten sind; immerhin muss die Frage gelegentlich einer sonstigen Revision erörtert und entschieden werden, wenn sie auch nicht wichtig genug scheint, um ihretwegen eine solche zu verlangen.

Die Firmen der sogen. Anonymen Gesellschaften: Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Verein.

Die anonyme Gesellschaft besitzt, wie ihr Name besagt, eine Firma ohne Personennamen, oder in einem kürzer gefassten Ausdrucke eine unpersönliche Firma gegenüber den bisher behandelten persönlichen. Die société anonyme des französischen Rechtes begreift zwar nur die Aktiengesellschaft in sich, doch wird der Ausdruck heute auch für alle Verbindungen mit unpersönlichen Firmen gebraucht. Bei der Aktiengesellschaft, als dem ersten und massgebenden Institut, kommt ausser der Unpersönlichkeit der Firma auch noch das innere Merkmal hinzu, dass sie überhaupt von den Personen losgelöst erscheint; ihre eigentlichen Mitglieder sind nicht die Aktionäre, sondern die Aktien, nach Aktien berechnet sich das Vermögen, nach Aktien wird gestimmt, nach Aktien wird die Dividende und am Ende das Liquidationsergebnis verteilt. Im Prinzipie ist es durchaus gleichgültig, wer die Eigentümer der Aktien sind, sie können so oft wechseln, als sie wollen,

die Gesellschaft der Aktien bleibt, die Personen kommen nur als Vertreter der letztern in Betracht.

Bei der Genossenschaft ist es ursprünglich anders; auch unser Gesetz noch nimmt prinzipiell persönliche Haftung der Genossenschaftler an, basiert das Institut also auf die Personen, nicht auf deren eventuelle Anteilscheine. Im Grunde genommen könnte also die Genossenschaft, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ganz gut eine persönliche Firma führen, umsomehr als die Beschränkung derselben auf eine Minimalzahl von 7 Personen, wie sie unser Gesetz aufstellt, rein arbiträr und zufälliger Natur ist, so dass sie denn auch recht wohl verringert oder ganz weggelassen werden könnte. Sie gilt überhaupt nur für die Gründung, während die Zahl später dem Prinzipie nach unbeanstandet auf drei, eventuell sogar auf zwei Personen herabsinken darf. Da die Genossenschaft durchaus die gleichen Geschäfte betreiben kann, wie die Kollektivgesellschaft und überhaupt auch sonst keinerlei hindernder Einschränkung unterliegt, so verschwinden die Unterschiede zwischen einer Kollektivgesellschaft und einer Genossenschaft mit persönlicher Haftpflicht von nur wenigen Mitgliedern fast ganz, so dass auch für letztere eine persönliche Firma nichts Naturwidriges enthielte. Giebt es andererseits doch auch Kollektivgesellschaften mit einer Mitgliederzahl, die diejenige mancher Genossenschaften übertrifft. So finden wir z. B. im S. H. A. B. vom 1. Mai 1893 Nr. 108, Seite 436 unter der Firma *Commune de Martigny-Bourg & Cie.* eine Kollektivgesellschaft, die aus 37 Privatpersonen und der Gemeinde Martigny-Bourg besteht, von einem alle zwei Jahre neu wählbaren, aus fünf Mitgliedern gebildeten Komite geleitet und nach aussen durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs vertreten wird. Also eine Kollektivgesellschaft, die von einer Genossenschaft mit persönlicher Haftung wenig mehr abweicht, aber durchaus korrekt gebildet ist. Der juristische Unterschied tritt eigentlich erst wieder bei der Auflösung resp. dem Konkurse zu Tage.

Von der Regel der persönlichen Haftpflicht gestattet das Gesetz abzuweichen, und das geschieht so häufig, dass die

Regel beinahe zur Ausnahme geworden ist und fast nur noch ländliche Genossenschaften die volle persönliche Haftpflicht anerkennen. Das andere Extrem bilden diejenigen Genossenschaften, bei denen nur die Anteilscheine die Haftung ausdrücken; sind dann diese letztern noch frei übertragbar und, wie das auch vorkommt, die Zahl derselben begrenzt, so reduziert sich der Unterschied der Aktiengesellschaft auf ein Minimum.

Für solche Genossenschaften passt dann die anonyme Firma so gut, wie für die Aktiengesellschaft, während sie bei denen mit persönlicher Haftpflicht sich eigentlich mehr nur aus der Vielzahl der Personen rechtfertigen lässt.

Der Verein, das jüngste Gebild dieser Kategorie, (womit natürlich nur die rechtliche Reglierung, nicht die faktische Existenz gemeint sein soll) ist noch so unentwickelt, dass ihn das Firmenrecht gar nicht erwähnt, doch kann für denselben begrifflich nur eine unpersönliche Firma gestattet sein.

Eine andere, viel zu wenig betonte Eigenschaft dieser drei Verbindungen, erfordert unbedingt eine anonyme Firma, das ist ihre Eigenschaft als juristische Personen. Sind sie aber von den physischen Personen so getrennt, dass ihnen das Gesetz erst die Eigenschaft einer Person verleihen muss, so sollen sie auch in ihrem Namen das anzeigen und keinerlei Beziehung zu den physischen Personen unterhalten. Ihr eigentlichstes Kennzeichen nach aussen soll ihr unpersönlicher Name, ihre anonyme Firma sein. Durch diese wird von vornherein kundgethan, dass man es nur mit einem fingierten Wesen, keinen lebenden Personen zu thun habe, dass einem keine solchen haften, und dass man sich also genau erkundigen müsse, welcher Art und Beschaffenheit dieses Wesen sei, ehe man ihm vertraue. Man wendet vielleicht ein, das sei gleichgültig, überall gebe ja doch nur die Kapitalkraft des Gegenkontrahenten den Ausschlag, man brauche also nur diese zu kennen und das treffe Einzelkaufleute, persönliche und unpersönliche Gesellschaften in gleicher Weise; das ist aber nur scheinbar richtig. In vielen, ja fast in den meisten Fällen gilt das Vertrauen zur Person mehr, als das zum blossen

Kapitale; ein Reicher kann zu betrügen, sich seinen Verpflichtungen zu entwinden suchen, während ein weniger Bemittelter dieselben streng innehält und vielleicht weniger schnell, aber sicherer zahlt. Der Leiter einer Aktiengesellschaft, ein Mitglied eines Verwaltungsrates thut manches, was er als Privatperson nicht thäte, und man sieht mit Recht eine Ursache des schrofferen Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber in dem Zunehmen der grossen anonymen Gesellschaften, bei welchen und welchen gegenüber sich das Gefühl des Menschen für seinen Mitmenschen, das Mitleid und die gegenseitige Achtung, abstumpfen und verlieren.

Für denjenigen, der Verbindlichkeiten eingeht und solche von Andern annimmt, ist es wichtig, dass er auf den ersten Blick wisse, wem er gegenüber steht; dieser erste orientierende Blick aber fällt auf den Namen des Gegenkontrahenten, auf die Firma, und deshalb ist es durchaus nicht gleichgültig, wie dieselbe beschaffen sei, ein Umstand der heute viel zu wenig beachtet wird. Verwischt man die Unterschiede, so schädigt man die Sicherheit des Verkehrs.

Betrachten wir nun in erster Linie die Aktiengesellschaft. Das für die Firma dieser geltende trifft fast alles auch für die Genossenschaft zu, wie denn auch für beider Firmen das Gesetz nur den einen Art. 873 aufweist.

O. 873. Aktiengesellschaften und Genossenschaften können ihre Firma frei wählen; nur muss sich dieselbe von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten.

1. Die Firma der Aktiengesellschaft.

Sind wir schon bei der Kollektivgesellschaft auf eine Praxis gestossen, die sehr bedenklich mit dem Gesetze umgeht, so herrschen im Gebiete der Aktiengesellschaft, vom Standpunkt des Gesetzes aus betrachtet, geradezu tolle Zustände, von denen man gar nicht begreift, wie sie überhaupt konnten zugegeben werden. Man sollte wirklich glauben, das Gesetz sei nur zum Umgangenwerden da und die Registerführer machten sich ein Vergnügen daraus, dasselbe zu über-

treten. Der Vorwurf trifft natürlich in gleicher Weise auch die Aufsichtsbehörden, und die schärfsten Ausdrücke sind milde vom Gesichtspunkte dessen aus, der das Gesetz achtet und eine Verletzung desselben als Unrecht empfindet. Dass gerade den grossen Aktiengesellschaften dies gestattet wurde, macht die Sache nicht besser; gilt denn wirklich für die Grossen das Gesetz bei uns nicht? Und gerade sie mit ihren mächtigen Mitteln, hätten es am leichtesten, eine allfällige Schroffheit des Gesetzes zu ertragen und deren möglicherweise schädliche Folgen zu vermeiden; aber sie haben diese Mittel nicht angewandt, um sich dem Gesetze anzupassen, sondern um dieses ihren Wünschen unterthan zu machen und dasselbe zu beugen. Die Thatsache wird hier um so schlimmer, als nicht etwa wie bei der Kollektivgesellschaft der eine oder andere zweifelhafte Entscheid des Bundesrates vorlag, den man zu seinen Gunsten auslegen und hie und da etwas dehnen konnte. Der Bundesrat hat sich im Gegenteile noch niemals anders, als streng gesetzlich über die Firma der Aktiengesellschaft ausgesprochen, ihn trifft also die Schuld nicht. Und dennoch kann man ihn, vorab das Justizdepartement, nicht ganz unschuldig nennen; denn letzteres wenigstens musste um die Uebertretungen wissen und hätte sie mit Leichtigkeit verhindern können. Es hat aber nicht nur ein, sondern gleich beide Augen zugeedrückt.

Die Hauptdifferenz dreht sich um das Verbot des Art. 873, den Namen einer bestimmten lebenden Person in die Firma aufzunehmen. Man mag nun über die Ausdrücke „bestimmt“ und „lebend“ in ihrer Tragweite im Zweifel sein, so wenig das auch dem gewöhnlichen Verstande einleuchten wird; wenn man aber den vollen Namen des das Geschäft selbst leitenden frühern Eigentümers und nachherigen Hauptaktionärs, Verwaltungsratsmitgliedes und Direktors in die Firma der Aktiengesellschaft aufnimmt, so enthält die Firma doch ganz gewiss den Namen einer bestimmten, lebenden Person und damit ebenso gewiss eine Ungesetzlichkeit.

Wir werden auf dieses Verbot später zurückkommen und dann auch gleich die Beweise für dessen Uebertretungen

erbringen; vorerst aber wollen wir uns mit den beiden andern Requisiten von O. 873 beschäftigen.

Eine Anzahl von Rechten¹⁾ schreiben für die Aktiengesellschaft eine Sachfirma vor, die natürlich nicht beliebig gewählt werden darf, sondern mit dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft im Einklange stehen muss; andere nehmen das nur als Regel an, lassen jedoch Ausnahmen zu, so das deutsche Gesetz, desgleichen der Entwurf, welche übereinstimmend sagen: „Die Firma einer Aktiengesellschaft ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen.“ Die präzisen darunter haben den Nachteil, dass sie das Gebiet sehr einschränken; bei dem deutschen Rechte und seinen Nachfolgern gerät man in die Schwierigkeit, zu erklären, wo die Regel aufhöre und die Ausnahme anfangen. Konsequenter Weise dürfte die Grenze nur da gezogen werden, wo einer neuen Gesellschaft eine Firma müsste verboten werden, weil in dem Kreise derselben bereits eine gleich oder ähnlich lautende besteht. Diese Grenze wird aber nie eingehalten, die Ausnahme wird vielmehr bald von einer sachlichen zu einer persönlichen, von einer objektiven zu einer subjektiven, und damit natürlich zu einer mehr oder minder willkürlichen. Will man in einem Gesetze eine Ausnahme zulassen, so muss man dieselbe auch zugleich genau umschreiben; denn sonst wird sehr oft nach einiger Zeit die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme. Der Ausdruck „in der Regel“ taugt daher in einem Gesetze von vornherein nichts; lieber eine enge Schranke, als eine willkürliche.

Die Beschränkung auf die Sachfirma empfiehlt sich darum nicht, weil sie leicht zu Kollisionen Anlass giebt und das um so eher, als gleichartige Geschäfte sich gerne am gleichen Orte ansammeln. So wäre es für einzelne Teile der Ostschweiz fatal, wenn alle Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die ein Stickereigeschäft betreiben, ihre Firmen dem Gegenstand des Unternehmens entlehnen müssten; desgleichen für Zürich und Basel bezüglich der Seidenbranche, für die West-

¹⁾ Frankreich, Belgien, welches letzteres sich am präzisesten ausdrückt vgl. S. 575/6), die drei skandinavischen Staaten (S. 586).

schweiz in Bezug auf die Uhrenindustrie. Des fernern müsste eine Aenderung der Geschäftsbranche stets auch eine Aenderung der Firma nach sich ziehen. Es wird dies zwar bei solchen Gesellschaften selten vorkommen; denn sie werden stets für einen bestimmten Geschäftszweig gegründet und sind nur für diesen eingerichtet, hören daher in der Regel auf, sobald dieser selbst aufgegeben wird. Dass die Aenderung stattfinden müsste, ergibt sich aus dem Grundsatz, wonach eine Firma nicht zu Täuschungen darf Anlass geben, auch wenn das Gesetz keine besonderen Bestimmungen darüber enthält.¹⁾

Unser Gesetz hat, abgesehen vom Ausschluss der Personennamen, die Wahl der Firma freigelassen und jedenfalls gut daran gethan. Somit können beliebige Sach- oder Phantasienamen gewählt werden. — Hiegegen wird wohl niemand ein Revisionsbegehren stellen.

Dieser Freiheit der Firmenwahl stellt O. 873 zwei Bedingungen entgegen.

Die erste derselben ist die, dass sich die Firma von jeder bereits eingetragenen deutlich unterscheiden müsse. Wir treffen hier auf eine ähnliche Vorschrift, wie sie O. 868 aufstellt, und müssen nun zusehen, ob sich die beiden decken oder nicht.

O. 868 sagt:

„Eine in dem Handelsregister eingetragene Firma darf an demselben Orte von keinem Anderen als Firma benutzt werden.....“

und fügt dem bei, dass sich die neue Firma von der ältern deutlich unterscheiden müsse. Seinem ganzen Tenor nach redet der Artikel von der persönlichen Firma, sogar genau genommen, nur von der Einzelfirma. Letztere Einschränkung existiert aber nicht, vielmehr geht der Artikel auch auf die Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaft, nur ist er ungeschickt redigiert und steht am unrichtigen Orte. Hierüber herrscht wohl kein Zweifel. Wenn nun O. 873 dieselbe Vorschrift der deutlichen Unterscheidung jeder neuen Firma von der bereits eingetragenen wiederbringt,

¹⁾ Schweden schreibt die Aenderung der Firma in einem solchen Falle ausdrücklich vor (vgl. S. 586).

so muss damit doch wohl etwas anders gemeint sein, wenn man nicht eine ganz nachlässige Redaktion des Gesetzes annehmen will. Dieses andere liegt nun darin, dass O. 873 den Schutz der Firma nicht an den Ort bindet, wie O. 868, somit denselben, da wir keine Zwischenstufen kennen, auf die ganze Schweiz ausdehnt. Ob man bei der Abfassung des Artikels wohl hieran gedacht und die Schwierigkeiten erwogen hat? Ersteres vielleicht nicht, letzteres keinesfalls, wenigstens schweigen sich die Kommentare darüber aus und verweisen nur von dem einen Artikel auf den andern, was, da jede weitere Bemerkung fehlt, auf eine vermeintliche Uebereinstimmung beider schliessen liesse.¹⁾ Soviel steht fest, dass ein Unterschied nie gehandhabt wurde, und dass er ohne besondere Organisation absolut undurchführbar ist. Wie soll der Handelsregisterführer wissen, ob nicht irgendwo in der Schweiz eine ähnliche anonyme Firma existiert, wie diejenige, welche ihm zum Eintrage gebracht wird, wenn er nicht ein genau nachgeführtes Verzeichnis sämtlicher eingetragener Aktiengesellschaften und Genossenschaften besitzt. Ein derartiges Verzeichnis hat aber niemals existiert, und die Registerführer haben sich wohl keines zu ihrem Privatvergnügen angelegt. In der Praxis wurde daher auch diese Vorschrift nie beachtet, resp. sie galt immer nur im Sinne des Art. 868 für den Ort, nicht für die ganze Schweiz. Da der Bundesrat keinerlei Massregel getroffen hat, um die Ausdehnung auf die ganze Schweiz zu ermöglichen, so dürfen wir wohl annehmen, die Absicht hiezu habe auch gar nie vorgelegen und die ganze Differenz beruhe auf einem Fehler der Redaktion.

Im Ausland freilich hatte man zum schweizerischen Gesetze ein besseres Zutrauen und glaubte wirklich an die

¹⁾ Haberstick macht in seinem Handbuche II 790/1 zuerst (?) auf die Differenz aufmerksam und vermutet dahinter eine Absicht, ist jedoch augenscheinlich auch nicht sicher, indem er schreibt: „Die erstere Beschränkung bewegt sich offenbar nicht innerhalb der kantonalen Grenzen....“ Das Wort offenbar geht auf die Privatmeinung des Verfassers, deren Richtigkeit aber eben nicht absolut feststeht. — Von kantonalen Grenzen kann selbstverständlich keine Rede sein.

Richtigkeit des Wortlautes und an dessen Uebereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers. So verwahrt sich die Denkschrift zum deutschen Entwurfe ausdrücklich gegen eine derartige Ausdehnung, indem sie schreibt:

„Den Schutz der Firma in räumlicher Beziehung über den Ort oder die Gemeinde der Niederlassung auszudehnen, ist weder erforderlich, noch durchführbar, und es besteht auch kein ausreichender Grund, für die Firma der Aktiengesellschaften nach dem Vorbilde des Art. 873 des Schweizerischen Obligationenrechts in dieser Beziehung etwas Abweichendes zu bestimmen.“

So hat denn auch der deutsche Entwurf den ganz richtig und allgemein für alle Firmen passenden Satz des Art. 20 D. H. G. B. in seinem neuen § 28 beibehalten:

„Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.“

Weshalb man mit so und so viel andern Artikeln des D. H. G. B. diesen vortrefflichen, nicht aufgenommen, resp. ihn in wenig geschickter Weise verändert und an die unrichtige Stelle gesetzt hat, wird schwer zu begründen sein. Hier hätte unbedingt die Revision eine Aenderung vorzunehmen.

Die Hauptschwierigkeit jedoch bietet, wie wir bereits angedeutet haben, O. 873 bezüglich des Verbotes der Personennamen in der Firma. Hier ist unser Gesetzgeber bewusst und absichtlich von den beiden Vorbildern, dem französischen und dem deutschen Rechte, abgewichen in der Meinung, dass keines sich vollkommen richtig ausdrücke.

Das französische Recht bestimmt:

„La société anonyme n'existe point sous un nom social, elle n'est désigné par le nom d'aucun des associés.“

Das deutsche Handelsgesetzbuch Art. 18 Abs. 2 und mit ihm unverändert der neue Entwurf § 19 Abs. 2 sagt:

„Der Name von Gesellschaften oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.“

Die deutsche Rechtssprache kennt keine dem französischen Ausdrucke *nom social* oder *raison sociale* entsprechende technische Bezeichnung. Der Ausdruck „Handelsfirma“ geht weiter, da er die Einzelfirma sowohl, als auch die Aktien-

gesellschaft und die Genossenschaft mitumfasst, ebensowenig passt „Gesellschaftsfirma“ vollkommen, weil zu dieser mindestens auch die Aktiengesellschaft gehört, während *nom social* oder *raison sociale* sich nur auf die Gesellschaften mit einer aus Personennamen gebildeten Firma beziehen (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft). Den Gegensatz bilden im französischen Recht *raison sociale* und *raison anonyme*, die sich deutsch am besten durch „persönliche“ und „unpersönliche Firma“ wiedergeben lassen, welche Ausdrücke aber das deutsche Gesetz nicht kennt, so dass man zwischen den französischen und deutschen Bezeichnungen wohl unterscheiden muss.

Für den Begriff der Einzelfirma gebraucht es: *raison spéciale* O. 865 Abs. 2, *raison d'un particulier* O. 876 Abs. 1 oder bloss *raison* O. 866. 868. Der Uebersetzer des Handbuchs für Registerführer gebraucht *raison individuelle*, wohl die beste französische Bezeichnung; auch *raison simple* kommt vor. Die „Geschäftsfirmen“ treten auf als *raisons de commerce et autres*, was entschieden nicht glücklich übersetzt ist, umsomehr, als das Obligationenrecht, das keine besondere Klasse von Kauf- und Handelsleuten kennt, *raison de commerce* durchaus nicht im ausschliesslichen Sinn von Handelsfirma verwendet, vergl. O. 874. Allerdings existiert im Französischen unser allumfassendes und darum freilich auch sehr oft übel angebrachtes Wort „Geschäft“ nicht, so dass O. 865 Abs. 2 statt desselben *un commerce, une profession ou une industrie* bringt.

¹⁾ Unser Obligationenrecht wirft alles durcheinander und gebraucht die Ausdrücke je nach Belieben. Im Deutschen macht sich die Sache einfach, da das Wort Firma für alles ausreicht; gesetzlich existiert daher auch der Ausdruck Einzelfirma, der als Gegensatz zur Gesellschaftsfirma nunmehr allgemein gebräuchlich ist, nicht, wie sich auch „Gesellschaftsfirma“ nicht findet. Der einzige allgemeine Ausdruck, der einmal als Ueberschrift der Abteilung II des dreiunddreissigsten Titels vorkommt, ist „Geschäftsfirma.“ Im Französischen ging das nicht so einfach, da dort, wie wir eben gesehen haben, spezielle Ausdrücke für einzelne Arten existieren, während das blosses Wort *raison* eigentlich eine andere Bedeutung hat und für Firma in unserem Sinne nicht gesetzlich ist. Das Obligationenrecht verwendet alles unterschiedslos.

Die Gesellschaftsfirma, wofür O. 552. 590 jedoch „gemeinsame Firma“ sagen, lautet im Obligationenrecht *raison sociale*, wird aber entgegen dem Sprachgebrauch des Code auch auf die Aktiengesellschaft und sogar auf die Genossenschaft ausgedehnt O. 552. 590. 612. 616. 873, während allerdings O. 680 bei letzterer *dénomination* und dazu in Parenthese *raison sociale* setzt.

In der Regel wird das französische Gesetz so ausgelegt, dass die anonyme Firma schlechthin keinen Personennamen enthalten dürfe und vom *objet de l'entreprise* genommen sein solle; der massgebende Artikel des Code jedoch spricht nur vom „*nom des associés.*“ Das deutsche Gesetz geht etwas weiter und verbietet den Namen von „Gesellschaftern oder anderen Personen,“ es will also überhaupt keine Personennamen in der Firma haben. Von Gesellschaftern sollte man heutzutage bei der Aktiengesellschaft, wenigstens bei einer solchen mit Inhaberaktien, gar nicht mehr reden; denn Gesellschafter ist eigentlich die Aktie, nicht die Person. Würde schon bei Gesellschaften mit Namensaktien, die theoretisch Tausende von Personen umfassen können, der Ausschluss von Aktionärnamen sehr schwer und beim steten Wechsel der Aktionäre geradezu undurchführbar sein, so wird er bei Inhaberaktien direkt sinnlos; denn die Eigentümer dieser letzteren wechseln unter Umständen stündlich in durchaus unkontrollierbarer Weise, und deren Namen kennt kein Mensch. Im deutschen Entwurfe hätten daher „die Gesellschafter“ füglich wegbleiben können, umsoeher, als durch den Beisatz der „anderen Personen“ sowieso jede Beschränkung dahinfällt. Es hätte also durchaus dem Sinne entsprochen zu sagen: „Personennamen dürfen nicht in die Firma aufgenommen werden.“

Beim deutschen Gesetze ist ferner noch etwas zu betonen, was in der Praxis meist missachtet wird: Art. 18 gebraucht den Ausdruck „in der Regel“ nur im ersten Absatz, während Absatz 2 absolut lautet; der Gegenstand des Unternehmens ist daher nicht unter allen Umständen für die Firma vorgeschrieben, die Sachfirma als solche also fakultativ, Per-

sonennamen sind dagegen unter allen Bedingungen ausgeschlossen.

Um die Ungenauigkeiten des deutschen sowohl, als auch des französischen Textes zu vermeiden und doch nicht im Ausschlusse von Namen allzuweit zu gehen, hat das Obligationenrecht einen neuen, präziseren Ausdruck gewählt und den „Namen einer bestimmten lebenden Person“ verboten. Die Absicht war gut, der Erfolg sehr zweifelhaft. Befragt man allerdings nur den sogen. gesunden Menschenverstand über den Sinn des Ausdruckes oder den Willen des Gesetzgebers, so dürfte kaum ein Zweifel entstehen; sobald sich aber die persönlichen Interessen hineinmischen und im Dienste dieser der Kaufmann den Juristen zu Hilfe nimmt, so verirrt sich der klare Sinn dergestalt, dass in Kurzem nicht einmal mehr der Urheber des Gesetzes weiss, was er gewollt hat. Das letztere gewinnt wenigstens einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit, wenn man sieht, welche Art von praktischer Auslegung des Art. 873 die Behörden haben durchgehen lassen.

Darüber kann nicht der leiseste Zweifel bestehen, dass man keine Namen in der Firma wollte, die irgendwie auf eine thatsächlich existierende, physische Person sollten bezogen werden können. Der Zweck war ein doppelter, einerseits wollte man jeden Schein einer persönlichen Haftbarkeit ausschliessen, andererseits sollte die anonyme Gesellschaft sich schon in der Firma von jeder anderen unterscheiden. Der innere, materielle Gegensatz zwischen der Einzelfirma und den Gesellschaften, für deren Verbindlichkeiten bestimmte, physische Personen haften, und den erst durch das Recht selbst geschaffenen Rechtssubjekten, den juristischen Personen, für deren Verbindlichkeit nur das Vermögen der juristischen Person selbst haftet, sollte von vornherein schon aus der Firma ersichtlich sein, damit jeder Gegenkontrahent beim ersten Blick oder Wort bereits erkennen könne, mit wem er es zu thun habe.

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, suchte der Gesetzgeber seinen Willen möglichst genau zu präzisieren,

darum stellte er auf zwei Eigenschaften der Person ab, deren Namen er verbot, sie muss „bestimmt lebend“ sein. Das heisst nun nicht etwa, sie muss bestimmt leben, es darf kein Zweifel darüber herrschen, ob sie lebt; sondern es soll heissen bestimmt und lebend. Leider ergiebt sich schon hier in den drei Originaltexten eine Verschiedenheit, die zu Kontroversen kann benutzt werden. Das italienische Original schliesst sich dem deutschen an und redet von *alcuna determinata persona vivente*, während der französische Text nur den *nom d'une personne vivante* verbietet. Augenscheinlich betrachtete der französische Redaktor eine lebende Person als immer zugleich auch bestimmt, was, wie wir nachher sehen werden, doch nicht unter allen Umständen zutrifft. Wir müssen das annehmen, anderenfalls läge eine ungebührliche Nachlässigkeit oder eine falsche Auffassung vor.

Das Wort „bestimmt“ ist von entscheidender Bedeutung. Wollten wir allein auf das Prädikat „lebend“ abstellen, so müssten wir nicht nur die Namen positiv existierender Personen ausschliessen, sondern auch solche, deren blosse Existenzmöglichkeit vorläge. Damit würde die Beifügung irgend eines Personennamens fast zur absoluten Unmöglichkeit, da der Begriff „lebend“ einem unbegrenzten sozusagen gleichkommt; denn wer wollte ermitteln, ob für einen Personennamen nicht irgendwo ein Träger lebt. Sogar reine Phantasie- oder Mythologiebenennungen müssten ausgeschlossen werden, weil erfahrungsgemäss auch solche als Namen von Menschen vorkommen und also die Gefahr, dass der Name einer lebenden Person gewählt würde, nicht vermieden wäre. Ueber dieses Bedenken ist man mit Recht hinweggeschritten.

Ebenso unsicher ist der Begriff einer bestimmten Person. Alexander der Grosse und Katharina II. bezeichnen ganz bestimmte Personen, sie leben aber nicht mehr und können daher ungeniert verwendet werden, sofern nicht nach neuermuster allenfalls ein Nachkomme eine Majestätsbeleidigung darin erblickt.

Es müssen also stets beide Erfordernisse, bestimmt und lebend, erfüllt sein, doch auch damit wird die Absicht des

Gesetzes nicht vollkommen erreicht. Meyer, Müller, Schulze sind zweifellos Namen bestimmter lebender Personen, und doch wird wohl niemand behaupten, dass darunter bestimmte lebende Personen verstanden werden müssten. Sogar der Zusatz eines Vornamens dürfte nicht immer genügen, um das Kennzeichen einer bestimmten lebenden Person zu erfüllen; denn die Namen Johann Müller, Jakob Meyer, Friedrich Schulze sind so zahlreich, dass wir schon genauer sonstiger Unterscheidungen benötigen, um aus denselben ein bestimmtes Individuum herauszulesen. Dennoch darf ein solcher Name nicht benützt werden, selbst wenn derselbe nur fingiert und des Sichersten nachgewiesen wäre, dass keinerlei Johann Müller u. s. w. mit der Gesellschaft in irgend welcher Verbindung steht; weil immerhin der Name zum Irrtum verleiten würde oder könnte, dass ein wirklicher Träger desselben in dem Geschäfte beteiligt sei.

Die Namen mythologischer oder historischer Persönlichkeiten sind selbstverständlich gestattet, da sie weder lebenden Personen angehören, noch zu einer Täuschung Anlass geben können (Franz Joseph Bahn, Elektrizitätsgesellschaft Prometheus).

Unter gewissen Umständen hat der Bundesrat aber auch Personennamen zugelassen. So im Beschluss vom 19. Oktober 1883 (S. H. A. B. vom 1. November 1883, Nr. 44, I, Seite 427), wo er sich folgendermassen äussert:

„Namen von lebenden Personen dürfen in Firmen von anonymen Gesellschaften vorkommen, wenn sie eine rein sachliche Bedeutung haben und keine persönliche Haftbarkeit andeuten, beziehungsweise keine Person als persönlich haftbaren Interessenten erscheinen lassen (z. B. Aktiengesellschaft für Gewinnung des Amman'schen Gesundheitsöles).“

Wo also der Personennamen zur Bezeichnung einer bestimmten Sache geworden ist und er in der Firma nicht die Täuschung hervorrufen kann, als ob dessen Träger hafte, oder als ob überhaupt eine persönliche Firma vorliege, da darf er gebraucht werden (Liebig Fleischextraktfabrik, Lloyd und ähnliche), während die „Aktiengesellschaft Leu & Cie.“ hiemit nicht begründet werden konnte und daher vom Stand-

punkte des Gesetzes aus des Entschiedensten zu verwerfen ist, denn dass der Name Leu & Cie. zur Sachbezeichnung für ein Bankgeschäft geworden sei, wird wohl niemand behaupten wollen.

Schon bedenklicher wird die Frage da, wo der Erfinder, mit dessen Namen eine Sache verbunden ist, noch lebt. Ob derselbe mit der Verwendung seines Namens einverstanden sein muss oder nicht, berührt uns hier nicht, sondern bloss das, ob wirklich eine Sachfirma vorliege, die zu keinem Irrtum über die persönliche Beteiligung Anlass geben könne, und das ist eine reine Thatfrage, die im einzelnen Falle untersucht werden muss. Betriebsgesellschaft der Patente Danischewsky, Société d'exploitation du Brevet Suisse J. Reuse, Aktiengesellschaft der von Roll'schen Eisenwerke, Gesellschaft für Photographie Röntgen, Edisons Elektrizitätswerke, Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln und ähnliche stehen auf der Grenze des mit O. 873 verträglichen; die letzte Firma z. B. kann man noch annehmen, während die vorletzt erwähnte sollte zurückgewiesen werden. Entscheidend ist also wesentlich die Fassung, der eigentliche Wortlaut der Firma.

So wurde in einem Spezialfalle vom Herbste 1883 die Firma „Chocolat Ph. Suchard“ abgelehnt, dagegen bloss „Chocolat Suchard“ angenommen. Das Eidgenössische Justizdepartement erklärte sich bei diesem Anlasse dahin:

„Das Gesetz will für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften eine Sachfirma und keine persönliche Firma. Der deutsche Gesetzestext spricht wie der italienische von dem Namen einer bestimmten lebenden Person, der nicht in der Firma erscheinen dürfe. Das Publikum soll vor Irrtum betreffs der Haftbarkeit bestimmter Personen bewahrt werden, das ist der Zweck des Gesetzes: der Unsicherheit wegen halten wir es für gefährlich, dem persönlichen Elemente in der Firma einer Aktiengesellschaft bzw. Genossenschaft einen Spielraum zu gewähren und gewissen hierauf bezüglichen Velleitäten der Gründer solcher Gesellschaften zu willfahren. Im Zweifel sprechen wir uns für den gänzlichen Ausschluss eines Personennamens aus der Firma einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft aus.“

Aehnlich hat sich, wie wir oben gesehen haben (Seite 691) der Bundesrat ausgesprochen. — Bundesrat und Eidg. Justiz-

departement resp. dessen Sekretär waren im Oktober 1883 dieselben, welche jahrelang an der Schaffung des Obligationenrechtes auf das Intensivste mitgearbeitet hatten, sie mussten also wissen, was der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „bestimmte lebende Person“ gemeint hatte, da sie selbst Gesetzgeber waren; und so ungeschickt ist der Ausdruck doch auch nicht, dass man nachher mit demselben den Willen des Gesetzgebers hätte in sein Gegenteil verkehren können.¹⁾

Den Beweis, dass dies thatsächlich geschehen ist, wollen wir nunmehr antreten, indem wir die im Schweizerischen Handelsamtsblatte niedergelegte Praxis durchgehen und zwar nicht der chronologischen Reihenfolge, sondern der Intensität nach, mit der sie sich zu dem Wortlaute des Gesetzes und dem so unzweideutig kundgegebenen Willen des Gesetzgebers in Widerspruch stellt.

Der häufigste Fall, bei dem es von Interesse ist, einen Personennamen in die Firma aufzunehmen, wird selbstverständlich derjenige sein, bei dem es sich um die Umwandlung eines bisher unter einer persönlichen Firma betriebenen Geschäftes in eine Aktiengesellschaft handelt. Hier liegt ein ganz ähnliches Verhältnis vor, wie bei der Uebertragung der Firma. Hat das Gesetz diese in O. 874 verboten, so soll es auch nicht vermittelst des Art. 873 umgangen werden. Dass in beiden Fällen oft gewichtige, materielle Interessen auf dem Spiele stehen, liegt ausser Frage; aber eben so unfraglich wollte das Gesetz auf dieselben keine Rücksicht nehmen. Bei diesen Umwandlungen kommt ferner noch der Umstand als erschwerend hinzu, dass die Namen, welche man in der Firma zu behalten wünscht, stets diejenigen der frühern Besitzer sind, welche in der Regel auch in der Aktiengesellschaft die Hauptinteressenten bleiben, ja sogar sehr oft als Delegierte, Präsidenten oder Direktoren die Leitung, wie früher, beibehalten. Die

¹⁾ Vgl. zu diesen Ausführungen: S. H. A. B. vom 27. Oktober 1883, II, Nr. 127, Seite 945 und vom 1. November 1883, I, Nr. 44, Seite 427. — Schneider & Fick: Kommentar Seite 942/3. Rossel: Manuel Seite 920. Haberstich: Handbuch Seite 791. Handbuch für Registerführer Seite 290/1. — Zeitschr. f. Schweiz. Recht, N. F. XIV, Seiten 376 ff.

Ungesetzlichkeit ist eine dreifache, erstens wird der Buchstabe des Gesetzes in der flagrantesten Weise verletzt, indem es sich hier stets um ganz bestimmte lebende Personen handelt, zweitens wird der Sinn desselben, der Wille des Gesetzgebers, missachtet, weil die frühern und nachherigen Gesellschafter und Leiter, also die allerinteressiertesten Personen in Betracht kommen, drittens giebt es gar kein einziges Verhältnis, das so leicht zu Verwechslungen und Täuschungen führen kann, als dieses. Um diesem Vorwurfe zu begegnen, hat man zwar in vielen Fällen die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ in die Firma aufgenommen, doch kennt einmal unser Gesetz dieses in andern Rechten sogar vorgeschriebene Mittel nicht, zum andern wird dadurch die formelle Verletzung von O. 873 nicht im Leisesten gemildert.

Merkwürdig ist, dass mit diesem Einbruche bis 1889 gewartet wurde, während doch gewiss auch schon vorher gleiche Verhältnisse und Bedürfnisse vorlagen. Selbst als auf Ende 1887 alle dem Gesetze zuwiderlaufenden Statuten gemäss O. 898 und auf Ende 1892 sogar alle dem Obligationenrechte widersprechenden Firmen laut O. 902 mussten geändert werden, zeigte sich dieser Drang nicht. Bloss die schon erwähnte Aktiengesellschaft Leu & Cie. wurde ausnahmsweise beibehalten, andere gab es entweder nicht, oder sie unterwarfen sich dem Gesetze. Man huldigte also vor der Einführung des Obligationenrechtes strengern Prinzipien und achtete in den ersten Zeiten dasselbe mehr, als später. Ein zweiter merkwürdiger Zug ist der, dass sich dieser Erhaltungstrieb nur bei den Aktiengesellschaften zeigte, während eine Menge anderer zum Teil sogar sehr alter und bedeutenderer Geschäfte mit persönlichen Firmen sich dem Gesetze unterwarfen und ihre Firmen auf Ende 1892 änderten. Es kam augenscheinlich nur darauf an, wer am ungeniertesten vorging und die besten Mittel zu finden wusste; dieser Ruhm gebührt der Zürcher Firma Orell Füssli & Cie., die im Jahre 1889 ihren Willen durchzusetzen verstand, während die ungleich bedeutendere Chokoladefabrik Suchard sich im Jahre 1883 dem Gesetze unterzogen hatte.

Von den nunmehr folgenden Fällen können wir die von 1889 bis Frühjahr 1895 datierenden kursorisch durchgehen, da sie in dem schon öfters citierten Aufsätze über die Entwicklung des Schweiz. Firmenrechts (Zeitschrift für Schweiz. Recht N. F. Band XIV S. 379 ff.) des Ausführlichen erörtert sind.

Am wenigsten vom Gesetze weichen ab:

1. Zwischenbart, Schweizerische Aktiengesellschaft für Auswanderung in Basel (S. H. A. B. vom 11. Januar 1890 Nr. 5 S. 22). Ein lebender Zwischenbart existiert in der Schweiz nicht mehr.

2. Maschinenfabrik Burckhardt, Aktiengesellschaft in Basel (S. H. A. B. vom 12. Juli 1890 Nr. 103 S. 544). Der frühere Eigentümer und nunmehrige Oberleiter heisst Burckhardt, er ist die Seele des Geschäftes, an ihm und seinem Namen hängt wesentlich dessen Gedeihen; aber Burckhardt ist ein in Basel sehr häufiger Name.

3. Annoncenexpedition Haassenstein & Vogler, Aktiengesellschaft (S. H. A. B. vom 30. Dezember 1890 S. 910). Weder ein Haassenstein, noch ein Vogler ist ersichtlicher Weise beteiligt; beide fallen nicht unter die bestimmten lebenden Personen, wohl aber stellt sich die Firma als eine in O. 874 verbotene Uebertragung der frühern Firma Annoncenexpedition Haassenstein & Vogler dar.

4. Elektrizitätsgesellschaft Alioth (Aktiengesellschaft) in Arlesheim, Baselland (S. H. A. B. vom 10. April 1895, Nr. 98, S. 413). Die frühere Firma hiess R. Alioth & Cie., deren Gesellschafter Rud. Alioth ist nun der oberste Leiter der Aktiengesellschaft.

Sehr bedenklich dagegen und meist in mehrfacher Weise das Gesetz verletzend sind folgende Firmen:

5. Aktiengesellschaft Schweizerische Annoncenbureaux von Orell Füssli & Cie. in Zürich (S. H. A. B. vom 5. März 1889, Nr. 36, S. 201). Personen Namens Orell und Füssli sollen zwar in Zürich keine mehr vorhanden sein, doch beschränkt bekanntlich O. 873 den Begriff der bestimmten lebenden Person nicht auf den Ort der Firma; immer-

hin sind wenigstens bei den unterschiftsberechtigten Personen keine dieses Namens. Dagegen blieb die Kollektivgesellschaft Orell Füssli & Cie., die nur einen Teil ihrer Geschäftsbranche in obige Aktiengesellschaft umwandelte, für den andern Teil neben der Aktiengesellschaft bestehen. Es existierten also thatsächlich zwei Firmen Orell Füssli & Cie.; denn die langen Zusätze werden ja im Verkehr doch nicht beachtet. Daneben trugen die gleichen Hauptbetheiligten dieser beiden Gesellschaften noch eine weitere Aktiengesellschaft unter Firma Art. Institut Orell Füssli ein (S. H. A. B. vom 28. Oktober 1890, Nr. 155, S. 763). Hier ist nicht nur eine Täuschung und Verwechslung auf Seite des Publikums leicht denkbar, sondern deren Vermeidung wird sozusagen unmöglich; O. 874 ist selbstverständlich damit ebenfalls umgegangen.

6. Aktiengesellschaft der Maschinenfabriken von Escher Wyss & Cie. in Zürich (S. H. A. B. vom 3. August 1889, Nr. 133, S. 647). Als unterschiftsberechtigter Delegierter des Verwaltungsrates zeichnet Konrad Escher, zugleich Teilhaber der auch noch weiter existierenden Firma Escher Wyss & Cie. in Liq. (O. 874?).

7. Aktiengesellschaft V. Glutz-Blotzheim's Nachfolger in Solothurn (S. H. A. B. vom 14. August 1890, Nr. 119, S. 614). Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der alten (vor 1883) Firma Viktor Glutz-Blotzheim's Nachfolger, wodurch zu allem andern auch noch die dem Obligationenrecht widersprechende alte Firma, die Ende 1892 hätte geändert werden müssen, beibehalten und gerettet wird. Eine lebende Person Namens V. Glutz-Blotzheim existiert vielleicht nicht mehr, wohl aber erscheint als zeichnungsberechtigter Präsident Ernst Glutz-Blotzheim.

8. Aktiengesellschaft der Tuch- und Buckskinfabrik von Fleckenstein-Schulthess in Wädenswil, Zürich (S. H. A. B. vom 10. Juni 1891, Nr. 131, S. 533 und vom 3. Februar 1894, Nr. 24, S. 96) Fortsetzung der frühern Firma Fleckenstein-Schulthess, in welcher als Delegierte des Verwaltungsrates zeichnen Fritz und Walter Fleckenstein.

9) *Société anonyme des usines Aeby, Bellenot & Cie.* in Biel. (S. H. A. B. vom 16. Februar 1893, Nr. 37, S. 149), Nachfolgerin der Firma Aeby, Bellenot & Cie., mit den Administratoren Alfred Aeby u. Arthur Henry François Bellenot. Das gäbe nach unserm Gesetz das schönste Muster für eine Kommanditaktiengesellschaft, aber nicht gemäss O. 873 für eine Aktiengesellschaft. — Daneben blieb bis zum 15. März 1893 die Kommanditgesellschaft Aeby, Bellenot & Cie. ruhig bestehen (S. H. A. B. vom 20. März 1893, Nr. 69, S. 277). Am 16. Januar 1897 hat sich dann die Firma abgeändert in Metallgiesserei und Armaturenfabrik Lyss (*Fonderie et Robinetterie de Lyss*) und behielt obigen A. H. F. Bellenot als Direktor bei. (S. H. A. B. vom 21. Januar 1897, Nr. 17, S. 73.) Nun steht sie wieder auf gesetzlichem Boden, den sie vielleicht gar nie verlassen hätte, wenn ihr der ungesetzliche Eintrag wäre verweigert worden. Weshalb sie die Aenderung vorgenommen hat, ergibt sich aus den Publikationen im S. H. A. B. nicht; aus Gewissensbissen über die Misshandlung des Art. 873 schwerlich, und wegen des Ausscheidens von Alfred Aeby aus der Administration wäre sie auch nicht nötig gewesen; denn, einmal mit den Namen eingetragen, wird sie durch Ausscheiden der Träger dieser Namen nicht schlechter, sondern höchstens etwas weniger ungesetzlich.

10. *Aktiengesellschaft der Spinnereien von Jb. & And. Bidermann & Cie.* in Winterthur (S. H. A. B. vom 17. Mai 1893, Nr. 119, S. 480) Uebernehmerin der Firma Jb. & And. Bidermann, geleitet durch den Direktor Jakob Andreas Bidermann.

11. *Société des établissements Jules Perrenoud & Cie.* in Cernier mit dem Direktor Jules Perrenoud. (S. H. A. B. vom 2. Juli 1897, Nr. 175, S. 721.)

12. *Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G.* in Einsiedeln. (S. H. A. B. vom 1. Mai 1897, Nr. 123, S. 506.) Fortsetzung der Kommanditgesellschaft Benziger & Cie., woneben auch noch eine Kollektivgesellschaft Benziger & Cie. existiert. Die drei Direktoren heissen alle Benziger und waren die unbeschränkt haftenden Gesellschafter der frühern Kom-

manditgesellschaft, deren ehemalige Kommanditäre Louis G. und Niklaus Karl Benziger jedenfalls im Verwaltungsrate sitzen. Die reine Familie auf Aktien.

13. Aktiengesellschaft der Eisen- und Stahlwerke von Georg Fischer in Schaffhausen (S. H. A. B. vom 11. Mai 1896, Nr. 131, S. 540). Umwandlung der frühern Firma Georg Fischer, deren Inhaber als Delegierter des Verwaltungsrates oberster Leiter des Geschäftes bleibt!

14. Aktiengesellschaft der Möbel- und Parquetfabrik von Robert Zemp in Luzern. (S. H. A. B. vom 3. Juni 1897, S. 609.) Umwandlung der frühern Firma Robert Zemp. Als Direktor zeichnen Robert Zemp, als Subdirektor Robert Zemp jr.

Die zwei letzten Nummern gehören zum Stärksten, was man an Gesetzesüberschreitung bieten kann.

Der Zweck dieser sämtlichen Gebilde ist der, sich die alte Firma zu wahren; mit wenigen Ausnahmen (Nr. 1, 2 und 4) verletzen sie also alle ausser Art. 873 auch noch Art. 874, es wäre denn, dass man, was aber wohl niemand zu stande bringen dürfte, deren Uebereinstimmung mit O. 873 nachweisen könnte. Nun besitzt ja bei Uebernahme bestehender Geschäfte die alte Firma unzweifelhaft einen Wert, worauf wir in einem nachfolgenden Abschnitte noch einlässlicher zurückkommen müssen; der Gesetzgeber war sich dessen auch vollkommen bewusst, aber er wollte hierauf absichtlich kein Gewicht legen und schätzte die Firmenwahrheit, das allgemeine Interesse höher, als das private. Um auch dieses nicht ganz zu verdrängen, gestattete er das Beifügen eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes, den man auch in den vorliegenden Firmen durch Einschlebung des Wörtchens „vormals“ oder kürzer „vorm.“ sehr leicht hätte anbringen können. Die Firma wäre mit Einschaltung von vier Buchstaben korrekt geworden und hätte dann des viel längern Wortes „Aktiengesellschaft“ gar nicht bedurft.¹⁾ Wenn man nun hiegegen

¹⁾ Eine richtige Lösung bieten z. B. die Firma „Aktiengesellschaft vormals F. Martini & Cie.“ in Frauenfeld. (S. H. A. B. vom 4. August 1897, Nr. 203, S. 834), sowie die Firma „Aktienbrauerei Thun (vormals Gottfr. Feller)“ (S. H. A. B. vom 13. Aug. 1897 Nr. 211, S. 865).

aufführt, dieses Mittel verfehle den Zweck, indem dann entweder die alte Firma im Verkehr allmählich verschwinde oder die neue nicht aufkomme, so ist das nicht stichhaltig. Verschwindet nach und nach die alte Firma oder überhaupt der Personennamen, so ist damit bewiesen, dass derselbe überflüssig war, resp. nicht den ihm beigelegten Wert besass, und dass also das Gesetz durchaus gerechtfertigt ist; hält das Publikum an demselben fest, so geschieht damit kein Unrecht, indem sich aus der Firma wenigstens keine Täuschung ergibt. Der Nachteil kommt jedenfalls dem Vorteil gegenüber, dass dann das Gesetz gewahrt bleibt, kaum in Betracht. Hätten die Registerführer ihre Pflicht gethan und den Eintrag zurückgewiesen, es würde sich schwerlich auch nur eine der Firmen geweigert haben, die kleine Einschaltung aufzunehmen. Geht doch sogar der deutsche Entwurf viel weiter, indem er die Personennamen verbietet und überdies noch den Zusatz „Aktiengesellschaft“ verlangt.

Ueberhaupt muss es auffallen, dass alle diese gesetzwidrigen Einträge so ohne alles Aufsehen konnten vollzogen werden, dass nie ein Rekurs nötig war und auch nie die vorgesetzten Behörden, die kantonale Aufsichtsbehörde, die Zentralstelle in Bern, das Eidg. Justizdepartement oder der Bundesrat, eingegriffen haben. Und doch waren alle diese verpflichtet, dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Sollten am Ende wir mit unserer behaupteten Gesetzesverletzung im Irrtum sein und sich die Firmen wirklich aus dem Obligationenrechte begründen lassen? Auf diese Begründung wären wir in der That begierig; der Bundesrat hat schon so viel unwichtigere Dinge durch Kreisschreiben zur Kenntnis des Volkes gebracht und speziell in Handelsregistersachen dieses Mittel öfters angewendet, warum hier nicht, da doch unsomehr Ursache dazu vorlag, als er sich zusamt seinem Justizdepartement im Herbst 1883, wie oben berichtet, so deutlich im Sinne unserer Auslegung des Gesetzes ausgesprochen hat. Aenderte er seither seine Ansicht und liess sich eines bessern belehren, weshalb that er das nicht kund, damit der loyale Jurist seinen Irrtum hätte einsehen und berichtigen können?

Nach einer derartigen Praxis hat die Revisionsfrage überhaupt gar keinen Zweck mehr; denn ist die Praxis gesetzlich zu rechtfertigen, dann braucht man keine Revision, und ist sie's nicht, dann schaffe man erst einmal dem Gesetze Achtung, bevor man an dessen Revision geht. Vierzehn Firmen, möglicherweise auch noch ein paar mehr, haben das Gesetz übertreten, hunderte haben dasselbe gehalten; was besitzen diese vierzehn für ein Vorrecht, warum wurde ihnen ein solches eingeräumt, sind sie mehr als die andern und soll ihre Stimme mehr gelten, als die Stimme des ganzen Volkes, das das Gesetz annahm und aus dessen Mitte auch noch nicht eine einzige Beschwerde oder Klage sich erhoben hat?

Zwar geht das Gerücht, es seien anlässlich der Firma Orell Füssli Verhandlungen gepflogen worden, die Firma habe eine ganze Reihe von Advokaten und darunter sogar einige Professoren für ihre Ansicht gewonnen, und durch deren Gutachten das Eidg. Justizdepartement von ihrem Rechte überzeugt; öffentlich ist leider hierüber nichts bekannt geworden.

Wie wir sehen, hat der Gesetzgeber mit seiner Abweichung vom deutschen und französischen Rechte keinen guten Griff gethan; er wollte präziser sein, als die beiden, und muss sich nun eine Auslegung, sofern es sich überhaupt noch um eine solche handelt, gefallen lassen, an die er nie im Traume gedacht hat, und die, wie die Botschaft des Bundesrates und der oben citierte Beschluss vom 18. Oktober 1883 sowie das damalige Gutachten des Eidg. Justizdepartements (vergl. Seite 691/92) deutlich beweisen, seinem Willen direkt entgegengesetzt ist. Durch die aufgeführten Firmen wird nicht nur dem Wortlaut, sondern in eben so hohem Grade dem Willen, dem Zweck des Gesetzes entgegen gehandelt.

Durch die Ausdrücke „bestimmt lebend“ wollte das Gesetz im Gegensatz zum D. H. G. B. den bisherigen Zweifel lösen, ob durch das Verbot der Personennamen alle Namen schlechthin untersagt seien oder nicht. Es sollten demnach die Namen verstorbener oder überhaupt nicht existierender

(historischer, mythologischer u. dergl.) Personen gestattet sein, desgleichen Namen, die eine sachliche Bedeutung angenommen haben, dagegen alle diejenigen verboten werden, die den Gedanken an eine persönliche Haftung der Träger hervorrufen könnten; des fernern sollte ein Gegensatz zwischen persönlichen und unpersönlichen Firmen hergestellt und deutlich markiert werden. Mit Ausnahme der unter Nr. 1, 2 und 4 erwähnten verletzen die genannten Firmen alle diese Punkte unbedingt, darüber kann es wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit geben. Das einzige, was sie hiegegen zu ihren Gunsten anführen können, ist der Zusatz „Aktiengesellschaft.“ Auch dieses Hilfsmittel ist Deutschland entlehnt, diesmal aber nicht dem Gesetz, sondern der Uebung. Dort hatte dieses Vorgehen einen guten Zweck und geschah nicht gegen, sondern im Sinne und zur Ergänzung des Gesetzes. Da letzteres nämlich die Uebertragung der Firma zulässt, so konnte es leicht vorkommen, dass eine Aktiengesellschaft eine Einzel-, Kollektiv- oder Kommanditfirma führte, woraus sich natürlich allerlei Verwechslungen und Irrtümer ergaben. Um solche zu vermeiden, fügten die betreffenden Gesellschaften ihrer Firma den Zusatz „Aktiengesellschaft“ bei, und aus dem gleichen Grunde hat der deutsche Entwurf dieses Gewohnheitsrecht aufgenommen und will es zum Gesetz erheben. Bei neuen Firmen dagegen sind und bleiben auch in Deutschland Personennamen verboten, ob der Zusatz Aktiengesellschaft dabei steht oder nicht. Die gerügten Firmen wären also in Deutschland als neue Firmen gerade so ungesetzlich, wie sie es in der Schweiz sind, und als „abgeleitete Firmen“ können sie sich nicht entschuldigen, weil das Obligationenrecht solche ausdrücklich verbietet. Die deutsche Praxis würde also durchaus mit Unrecht zur Stützung derselben in Anzug gebracht, falls jemand überhaupt sich dieser zweifelhaften Aufgabe widmen wollte. Selbst wenn wir daher nach Vorgang des deutschen Entwurfes den Zusatz „Aktiengesellschaft“ ebenfalls als gesetzliches Erfordernis aufnehmen wollten, so würde dadurch am bisherigen Verhältnisse nichts geändert und lediglich die gesetzliche Anforderung um ein neues Requisit bereichert, also verschärft.

Ohne die Bezeichnung als Aktiengesellschaft würden sich die obigen unter Nummer 1. 2. 7. 8. 13 und 14 aufgezählten Firmen nicht von einer Einzelfirma, die übrigen nicht von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften unterscheiden. Wird der Zusatz „Aktiengesellschaft“ weggelassen, was ja im Verkehr in der Regel eintritt, so ist die Verwechslung unvermeidlich. — Welch unerwartete Folgen das haben kann, sehen wir daraus, dass das Bundesgericht die nach dem Gesetze unzweifelhaft richtig gebildete Firma der Kollektivgesellschaft Swiss Condensed Milk Co Lapp & Cie beanstandete, weil sie sich nicht genügend von einer Aktiengesellschaft unterscheidet: „à sa lecture le public peut être induit à croire qu'elle désigne une société anonyme puisque, *exceptionnellement du moins*, des noms de personnes peuvent figurer dans les raisons de sociétés anonymes; or la loi a précisément voulu exclure la possibilité d'une telle confusion. Da haben wir rein die verkehrte Welt: weil ungesetzlicher Weise eine Anzahl Aktiengesellschaften Personennamen, ja sogar ganze Personenfirmen in ihre Firma aufgenommen haben, soll eine gesetzlich richtig gebildete Kollektivfirma abgeändert werden. (Urteil vom 15. Juni 1895. — Entscheidungen Bd. XXI. S. 605.)

Prüfen wir nun O. 873 auf seine Revisionsbedürftigkeit, so kommen wir wieder zu einem ähnlichen Resultat, wie bei anderen der besprochenen Artikel. Eine Notwendigkeit zu revidieren liegt nicht vor; denn die wenigen zweifelhaften Punkte beruhen entweder auf Missverständnis, wie die Frage über den örtlichen Schutz der Firma und dessen Ausdehnung (vergl. hievon S. 207), oder auf einer absolut unhaltbaren Praxis, für die es im Gesetze überhaupt keine Frage mehr und keine Auslegung giebt. Unternimmt man aber einmal eine Revision, so sollte man natürlich die Möglichkeit des oberwähnten Missverständnisses beseitigen, und dann dürfte es sich vielleicht empfehlen, statt des Namens der bestimmten lebenden Person überhaupt jeden Personennamen zu verbieten, wobei auf dem Wege der bundesrätlichen Interpretation die historischen, mythologischen, sowie zu Sachbezeichnungen

gewordenen Namen immer noch gewahrt bleiben könnten. Phantasie- oder Heiligennamen und blosse Vornamen, die alle keine physische Person bezeichnen und also auch nicht zu Täuschungen Anlass bieten, sind selbstverständlich zulässig (z. B. Versicherungsgesellschaft Phönix, Pflegeanstalt St. Joseph, Goldgrube Eleonore, Elektra).

Sollen wir nach dem Beispiel des deutschen Entwurfes den Zusatz „Aktiengesellschaft“ aufnehmen? Wenn die bisherige Praxis bestehen bleibt und die vierzehn Bevorzugten Nachfolger finden sollen, dann müssen wir notgedrungen zu diesem Mittel greifen; siegt aber O. 873, so ist dasselbe überflüssig, denn dann sind Firmen wie die angeführten unmöglich.

Eine Schwierigkeit ergibt sich auf Grund des geltenden Rechtes. Macht man den Zusatz zu Ehren jener Kontravenienten obligatorisch, so erhalten wir zwei Möglichkeiten:

1. Man verlangt den Zusatz lediglich bei abgeleiteten Firmen, d. h. solchen, welche die alte Firma ganz oder teilweise weiter führen, beziehungsweise in sich aufnehmen; alsdann gehört es sich aber auch, dass O. 873 dementsprechend abgeändert werde und zu Gunsten solcher abgeleiteter Firmen eine deutliche Ausnahme festsetze. Dann werden sich natürlich diese Firmen sehr rasch vermehren, und man begeht zudem eine Ungerechtigkeit gegenüber den neu gegründeten Unternehmungen, welche ebenso gut, wie die umgewandelten ein Interesse daran haben können, persönliche Namen in ihre Firmen aufzunehmen.

2. Man schafft das Verbot in seiner jetzigen Fassung ab und gestattet überhaupt Personennamen, sofern in die Firma der Zusatz Aktiengesellschaft aufgenommen wird. Dann darf man aber jedenfalls nicht die Aufnahme beliebiger Personennamen zugeben; denn sonst geraten wir mit der Firmenwahrheit in Widerspruch. Man dürfte also nur solche Namen erlauben, deren Träger im Geschäfte beteiligt sind; damit stellen wir jedoch den ganzen juristischen Begriff der Aktiengesellschaft auf den Kopf und rufen beim Publikum unbedingt die Täuschung wach, als ob der in der Firma Genannte per-

sönlich haftbar oder doch mindestens der oberste Leiter oder der Hauptaktionär sei. Letzteres könnte ja bei Beginn der Gesellschaft zutreffen, dann müsste man aber konsequenter Weise die Firma ändern, sobald dieses Verhältnis der Wirklichkeit nicht mehr entspräche.

Der Zusatzzwang müsste jedenfalls auch rückwirkend gemacht und also auch die bisherigen Aktiengesellschaften demselben unterworfen und zu einer Aenderung ihrer Firmen gezwungen werden. Damit erregt man aber vielleicht noch mehr Unzufriedenheit, als bisher.

Behalten wir also O. 873 in seinem jetzigen Bestande, oder ändern wir ihn so, wie er eigentlich gemeint ist, d. h. verbieten wir die Personennamen überhaupt.

Eine Schwierigkeit ergibt sich auf Grund des geltenden Rechtes einzig bei den mit einem blossen Geschlechtsnamen ausgestatteten Firmen (Maschinenfabrik Burckhardt etc.), welche man mit der Begründung, dass es sich um keine bestimmte Person handle, erlauben könnte, sofern in der Leitung der Gesellschaft keine so heissende Person vorkommt. Hier liegt eine Verwechslung mit ähnlich gebildeten Einzelfirmen sehr nahe; so sind z. B. Basler chemische Fabrik Bindschedler, Baugeschäft Tschagggeny, Thonwarenfabrik Allschwil Passavant-Iselin als Einzelfirmen durchaus richtig gebildet, könnten aber geradesogut obigen Mustern gemäss auch Aktiengesellschaften sein, nur dass der in der Einzelfirma vorkommende Name derjenige des Inhabers sein muss, während er bei der Aktiengesellschaft umgekehrt keiner der beteiligten Personen angehören darf. Hier wäre also der Zusatz „Aktiengesellschaft“ sehr am Platze, weil damit eine Täuschung oder Verwechslung verhindert würde. Eine andere Frage ist die, ob eine solche Spezialbestimmung sich zur Aufnahme in das Gesetz eigne, und das glauben wir besser zu verneinen. Schreibt man dagegen in einem allgemeinen, von den Zusätzen handelnden Artikel zum Beispiel vor, dass dieselben zu keinen Täuschungen Anlass geben dürfen, so kann man immer auf dem Verordnungswege in Anlehnung an diese Vorschrift eine Aktiengesellschaft, die einen solchen

Familiennamen in ihrer Firma besitzen will, zwingen, den sie von der Einzelfirma unterscheidenden Zusatz „Aktiengesellschaft“ in ihre Firma aufzunehmen, so dass dann die ohne diese Bezeichnung existierende Firma eine Einzelfirma wäre.

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung. Die Eidgenössische Bank ruft im Ausland gemeiniglich die Vermutung einer Staatsbank wach und zwar mit Recht; denn käme die projektierte Staatsbank zu Stande, so müsste sie eigentlich eben diesen Titel führen, da gerade er dem offiziellen Sprachgebrauch am genauesten entspricht. Die bestehende Eidgenössische Bank hat zwar seit einigen Jahren den Zusatz Aktiengesellschaft in Klammern aufgenommen; aber das verschwindet im Verkehr natürlich, für diesen bleibt sie eben die Eidgenössische Bank nach wie vor, und die zukünftige Staatsbank könnte die Firma selbst dann nicht mehr verwenden, wenn sie der jetzigen Besitzerin entzogen würde. Aehnliches gilt von Firmen, in welchen Kantonsnamen vorkommen; diese sollten nur dann erlaubt sein, wenn wirklich der Kanton dabei beteiligt ist und eine Haftung für die Verbindlichkeiten übernommen hat; anderenfalls wird auch hier das Publikum leicht irre geführt, weil es aus Namen auf die Haftpflicht zu schliessen pflegt. In diesem Punkte sollte eine eventuelle Revision gleichfalls Wandel schaffen.

2. Die Firmen der Genossenschaft und des Vereins.

Die Genossenschaft und der Verein werden am besten zusammen behandelt, da öfters Uebergänge zwischen beiden stattfinden, so dass es nicht immer sicher scheint, welches Gebilde vorliege.

a) **Genossenschaft.** Die Firmenbildung der Genossenschaft ist ebenfalls O. 873 unterstellt¹, das bei der Aktiengesellschaft Gesagte trifft daher mit wenigen Modifikationen auch bei ihr zu.

Die anderwärts bestehende Vorschrift, dass die Bezeichnung „Genossenschaft“ oder „eingetragene Genossenschaft“

in die Firma müsse aufgenommen werden, kennt unser Recht nicht, doch bilden viele der hierher gehörigen Verbindungen ihre Firmen von vornherein schon mit dem betreffenden Worte, und zwar als integrierendem Bestandteil, nicht als Zusatz; so die meisten beruflichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften (Milchgenossenschaft, Käsereigenossenschaft u. s. w.). Sehr oft wird aber, was sich juristisch als Genossenschaft muss eintragen, im Leben als Verein bezeichnet und daher in vielen Fällen das Wort „Verein“ in die Firma gesetzt, wo eigentlich streng genommen Genossenschaft hingehörte. Da bis zum Obligationenrecht in der Schweiz weder Genossenschaft, noch Verein, oder doch nur sehr selten, kantonal regliert waren, so hatten sich diese Bezeichnungen auch nicht als technische Ausdrücke gefestigt und wurden daher vielfach die eine für die andere gebraucht. Hier konnte das Obligationenrecht umso weniger eine entscheidende Wirkung ausüben, als es selbst den Verein äusserst spärlich behandelt und mit seinen wirtschaftlichen Vereinen sofort zu allerlei Zweifeln und Missdeutungen Anlass gegeben hat.

Wenn das Gesetz die Vereine in einem besonderen Titel aufführt, so will es doch augenscheinlich dieselben von den anderen Personenverbindungen, also auch von den Genossenschaften, trennen; wenn es des ferneren in Art. 717 die wirtschaftlichen Vereine in einem und demselben Satze neben den Vereinen mit idealem Zwecke nennt, so anerkennt es doch unzweifelhaft deren Existenz als Vereine.

Es war daher eine ziemlich willkürliche Auslegung, wenn gleich nach dem Inkrafttreten des Obligationenrechtes das Eidgen. Justizdepartement die Existenz wirtschaftlicher Vereine frank und frei bestritt und sie ohne weiteres unter die Genossenschaften verwies. Die Behauptung wurde dadurch nicht viel überzeugender, dass sie der Bundesrat im Jahre 1888 anlässlich des Rekurses der Sparkassagesellschaft in Arth mit den Worten bestätigte:

„Der Art. 717 des Obligationenrechtes will nicht eine besondere neue Gesellschaftsart mit wirtschaftlichem oder finanziellem Zwecke aufstellen, sondern lediglich die Rechtsfolge be-

stimmen, welche die Unterlassung der Eintragung im Handelsregister für einen wirtschaftlichen Verein (Gesellschaft, Genossenschaft) nach sich zieht.“ (S. H. A. B. vom 26. Januar 1888, Seite 85.)

Was das Gesetz will, das soll es sagen, und wo es so deutlich spricht, wie in Artikel 717, da kommt man mit der Willensinterpretation zu spät. Der Rekursentscheid vom 20. Januar 1888, dem obiger Passus entstammt, war an sich ganz richtig, aber nicht aus dem angeführten, mehr als problematischen Grunde. Der Unterschied zwischen einem wirtschaftlichen Verein, dessen Existenz nun einmal nicht zu läugnen ist, und einer Erwerbsgesellschaft besteht darin, dass letztere zum Nutzen ihrer Mitglieder arbeitet, das Vermögen ihnen gehört und bei der Liquidation unter sie verteilt wird, während all das beim erstern wegfällt, da der Zweck nicht auf den privaten, sondern auf den allgemeinen Nutzen geht. So kann man Volksküchen, öffentliche Speiseanstalten sehr wohl als wirtschaftliche Vereine annehmen, sie erfüllen einen wirtschaftlichen Zweck und dienen der Allgemeinheit. Einge- tragen sollen sie werden, da sie möglicherweise einen grossen Umsatz haben, Verbindlichkeiten eingehen und der Rechtspersönlichkeit für ihren Bestand nicht entbehren können; sie sind Erwerbsgesellschaften, aber nicht zum persönlichen Nutzen der Mitglieder, sondern zu dem der Allgemeinheit. Ihr Zweck ist ein wirtschaftlicher, aber nicht ein privatwirtschaftlicher, sondern ein volkswirtschaftlicher. Die Formation eines Vereins passt hier um so mehr, als jede andere der gesetzlich anerkannten Verbindungen nicht passen würde und nur gezwungener und widernatürlicher Weise könnte verwendet werden. Besässe man den wirtschaftlichen Verein in O. 717 nicht schon, man müsste ihn sofort extra schaffen; so sind wir besser daran und wollen den bundesrätlichen Entscheid resp. das darin enthaltene Motiv ruhig der Vergessenheit anheimfallen lassen.¹⁾

Bezüglich der Benennung resp. der Firma werden, wie oben angedeutet, Verein und Genossenschaft sehr oft durch-

¹⁾ Vgl. Handbuch für Registerführer Seite 364.

einander geworfen und deren Bezeichnungen verwechselt. Anlässlich des Eintrages der römisch-katholischen Genossenschaft Schönenwerd sprach im Jahre 1884 das Justizdepartement von Solothurn in einer an den Bundesrat gerichteten Anfrage die Ansicht aus, dass religiöse Gesellschaften nur als Vereine und nicht als Genossenschaften in das Handelsregister sollten eingetragen werden, indem gemäss O. 716 Personenvereinigungen mit idealem Zwecke als Vereine eintragbar seien, während die Genossenschaft einen wirtschaftlichen Zweck erfordere. Das Eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement, dem damals das Handelsregister unterstand, antwortete hierauf nach Einholung eines Gutachtens des Eidg. Justizdepartementes:

„Wir sind ganz damit einverstanden, dass solche Korporationen, Genossenschaften, Verbindungen und wie immer sie sich benennen mögen, nach Massgabe der Artikel 678, 716 und 717 O. R. nur als Vereine in das Handelsregister eingetragen werden sollten. In casu glauben wir, dass das Wort Genossenschaft in der Firma vorkommen dürfe, wenn im Uebrigen die Korporation als Verein im Sinne von O. R. 716 bezeichnet wird.“

Wir hielten es nun zwar in casu und sonst für besser, wenn juristisch-technische Ausdrücke, wie Genossenschaft, nicht auch für Verbindungen, die juristisch keine Genossenschaften sind, gebraucht würden; doch ist der Ausdruck „Religionsgenossenschaft“ ein so volkstümlicher und gebräuchlicher, dass gegen denselben nicht gut aufzukommen ist. Immerhin dürfte eine derartige Abweichung vom Gesetze, das nun einmal in O. 678 für die Genossenschaft einen gemeinsamen Zweck des wirtschaftlichen Verkehrs verlangt, nur ausnahmsweise gestattet werden und also die Ansicht des Eidg. Justizdepartementes nicht ohne weiteres zu generalisieren sein.

Andererseits werden bekanntlich eine Art der allerintensivsten Genossenschaften, die Konsumvereine, im Volksmund als Vereine bezeichnet, während sie nie als solche im Handelsregister dürften eingetragen werden. Auch diese Anormalität wird man sich wohl oder übel müssen gefallen lassen. Hier

wäre allerdings der Zusatz Genossenschaft in der Firma sehr am Platze.

Eine andere Art von Genossenschaften pflegt diese Bezeichnung gerne zu vermeiden; es sind dies die in der Form von Genossenschaften gegründeten Banken, als deren Vorbild die „Schweizerische Volksbank“ kann angesehen werden. Da bei einem derartigen Unternehmen ausserordentlich viel von der Frage der Haftbarkeit abhängt und das Publikum dasselbe in der Regel als Aktiengesellschaft mit bestimmtem Kapital vermutet, so sollte eigentlich auch hier die Bezeichnung „Genossenschaft“ beigefügt werden. Dann weiss jedermann, dass kein bestimmtes haftbares Kapital besteht und die Garantie bloss in der Zahl und der Solvabilität der Mitglieder liegt, welche beide sehr schwankend, einmal gross, einmal klein sein können.

Besonders in jüngster Zeit wurde die Form der Genossenschaft öfters zu Bankgeschäften verwendet, so z. B. die am 6. Mai 1897 in Bern eingetragene „Schweizerische Hypothekenbank in Bern“ (Crédit foncier Suisse à Bern), bei deren Eintrag zu lesen ist: „Das Kapital der Stammanteile ist vorerst auf den Betrag von zwanzig Millionen Franken (zwanzigtausend Stammanteile à Fr. 1000.—) limitiert.“ Nun braucht statutengemäss der Betrag nicht sofort einbezahlt zu werden, es können also Mitglieder wieder austreten, ohne je ihre Stammanteile einbezahlt zu haben. Ueberdies existierten beim Eintrag nur 7 Genossenschafter, von denen schwerlich einer viel mehr als einen Anteil übernommen und einbezahlt hat. Es kann also das ganze Kapital aus 7000 nicht einbezahlten Franken bestehen, und doch wird eine Publikation zugelassen, die für jedermann, der die Verhältnisse nicht genau kennt, also für den weitaus grösseren Teil des Publikums, ein vorhandenes oder garantiertes Kapital von Fr. 20,000,000.— vermuten lässt (S. H. A. B. vom 11. Mai 1897, Nr. 130, Seite 533). — Der Zusatz „Genossenschaft“ würde an dieser Thatsache zwar nicht viel bessern, aber der Gegenkontrahent doch darauf aufmerksam gemacht, dass er es nicht mit einer Aktiengesellschaft, also einem bestimmten, einbezahlten Kapital zu

thun hat, sondern mit einer Genossenschaft mit veränderlichem Kapital. Zudem kann die Genossenschaft auf 3, möglicherweise sogar auf 2 Mitglieder herabsinken, ohne dass nach aussen eine Veränderung bemerkbar wird; welche Folgen das haben kann, brauchen wir wohl nicht erst aufzuzählen.

Eine zweite ähnliche Genossenschaft bildet die am 10. Juni l. J. in Basel eingetragene „Unionbank.“ Auch diese wurde mit nur 7 Mitgliedern gegründet, sie enthält in den Statuten den der Form nach wortgetreu gleichen Satz, wie die vorige: „Das Kapital der Stammanteile ist vorerst auf den Betrag von 12,650,000 Franken = 50,000 £ (12500 Stammanteile zu 1012 Franken = 40 £) limitiert,“ nur hat hier der Registerführer diesen Satz nicht in die Publikation aufgenommen, weil er sich an die Vorschrift des vom Eidg. Justizdepartement herausgegebenen Handbuchs für Registerführer S. 286 hielt, wonach nur wirklich gezeichnetes und einbezahltes (bei der Aktiengesellschaft eventuell mit 20 % einbezahltes) oder doch garantiertes Kapital darf eingetragen und publiziert werden (S. H. A. B. vom 14. Juni 1897 Nr. 157 S. 646). Aus der Uebereinstimmung der citierten beiden Sätze, sowie aus einer sonstigen Vergleichung der beiden Publikationen des Handelsamtsblattes, des fernern aus dem Umstande, dass in beiden Genossenschaften jeweilen der Vorstand, welcher zugleich als einziger zeichnungsberechtigter Direktor auftritt, nur aus einer Person besteht, darf man wohl nicht mit Unrecht einen Zusammenhang der beiden Institute vermuten. Die gleiche und sonst wohl selten bei einem derartigen Institut vorkommende Eigentümlichkeit, dass der gesamte Vorstand inklusive Direktion nur aus einem Mitgliede besteht, findet sich auch bei der in Basel seit dem 24. Mai 1884 eingetragenen Genossenschaft unter der Firma Schweizerische Rentenbank (S. H. A. B. vom 5. Juni 1884 Nr. 45). Leider lässt dies das Gesetz zu (O. 695 Abs. 2), wie desgleichen bei der Aktiengesellschaft der gesamte Verwaltungsrat auch nur aus einer einzigen Person bestehen kann (O. 649 Abs. 2). Man denke sich nun einmal die Schweizerische Hypothekenbank in Bern mit 20 Millionen und nur

einer einzigen Person als Vorstand und Direktor! — Bei diesen Artikeln des Obligationenrechtes, sowie bei den Bestimmungen über das Kapital der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften läge wahrlich auch ein Grund zu einer Revision und zwar zu einer ausgiebigen.¹⁾

Die neueste Bankgenossenschaft ist die am 5. August 1897 in Zürich eingetragene „Bank für Prämienwerte,“ bei der jedoch nichts Besonderes zutrifft, als dass von Bankmitgliedern, anstatt von Genossenschaf tern, bald von Bankanteilen, bald von Geschäftsanteilen und von Geschäftsvermögen, anstatt von Genossenschaftsvermögen gesprochen wird. Das kann ebensowohl einer unpräzisen Redaktion der Statuten, als einer beabsichtigten Vermeidung des ominösen Wortes „Genossenschaft“ entstammen. Immerhin sollten in der offiziellen Publikation des Handelsregisters derartige unsichere Worte ver-

¹⁾ Bezüglich der Firma richtig gebildet, aber ebenfalls unter Angabe eines festen Grundkapitals von Fr. 150,000 in 150 Anteilscheinen von je Fr. 1000, die zur Zeit des Eintrages weder alle gezeichnet, noch einbezahlt waren, existiert seit dem 7. Juli l. J. in Zürich die „Baugenossenschaft Bellaria.“ (S. H. A. B. vom 12. Juli 1897 Nr. 183, Seite 751). — Ganz bedenklich in dieser Hinsicht ist die Genossenschaft Brauerei Seefeld-Zürich (S. H. A. B. vom 26. Dezember 1894 Nr. 277, Seite 1138) mit einem bestimmten Kapital von 327 auf den Inhaber! lautenden Anteilscheinen von je Fr. 500, welche voll einbezahlt sind und durch deren Uebertragung die Mitgliedschaft erlischt. Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und übrige Leistungen der Mitglieder existieren nicht! Dafür wird auf die Anteilscheine eine Vordividende von 4% bezahlt, für welche sogar der Reservefonds kann in Anspruch genommen werden, also geradezu eine feste Verzinsung entgegen O. 630. Erst in zweiter Linie kommt der Reservefonds mit 5—10% entgegen O. 631 Abs. 1, der Rest wird als Superdividende für die Anteilscheine verwendet. Mitglied wird jeder, der einen der 327 Anteilscheine erwirbt. — Eine zum voraus bestimmte und einbezahlte Anzahl von frei übertragbaren Inhaberaktien bildet demnach die Grundlage der Genossenschaft, welche sich von einer Aktiengesellschaft nur noch dadurch unterscheidet, dass sie sich über die Vorschriften dieser hinwegsetzt und vielleicht auch mit dieser Absicht als Genossenschaft konstituiert worden ist. Auf alle Fälle hätte sie der Registerführer in dieser Fassung nicht annehmen sollen.

Die beiden Beispiele gehören zwar nur indirekt im Anschluss an die vorerwähnten Bankgenossenschaften hierher, sie zeigen aber, wie auch in andern Gebieten, als im Firmenrecht, mit dem Gesetze umgesprungen wird.

mieden und nur die bestimmten technischen Ausdrücke gebraucht werden (S. H. A. B. vom 7. August 1897 Nr. 206 S. 846).

Desgleichen werden Sparkassen, die meistens auch Bankgeschäfte betreiben, öfters als Genossenschaften organisiert, so die bereits auf S. 706 erwähnte „Sparkasse in Arth.“¹⁾

Da sich die Genossenschaft bei richtiger Bildung in der Firma von der Aktiengesellschaft nicht unterscheiden lässt, so läge auch schon formell ein Grund vor, die Bezeichnung als Genossenschaft zu verlangen, nebenbei kämen wir damit auch in Uebereinstimmung mit dem deutschen und einer Anzahl anderer Gesetze. Wir haben den entsprechenden Zusatz, sofern O. 873 nicht in bisheriger Weise missachtet wird, bei der Aktiengesellschaft als unnötig erklärt; er empfiehlt sich dagegen bei der oft in das Verkehrsgebiet der Aktiengesellschaft eingreifenden Genossenschaft auch darum, weil, wie gesagt, dieselbe durch ihr variables Kapital der Verkehrssicherheit viel gefährlicher wird, als jene, und weil überdies noch die Haftpflicht der Genossenschafter eine sehr verschiedene sein kann, da wir Genossenschaften mit voller persönlicher Haftpflicht, solche mit beschränkter und solche ohne persönliche Haftpflicht kennen. Am besten würde der Zusatz zugleich auch den Grad der Haftpflicht angeben, wie das z. B. die Gesetzgebung Schwedens verlangt (vgl. hievon S. 586). — Bei einer Revision des Gesetzes wäre also mindestens die Bezeichnung „Genossenschaft“ für die Firma vorzuschreiben, sei es als integrierender Bestandteil der Firma selbst, sei es als Zusatz.

b. **Verein.** — Die Firma des Vereins wird in dem von den Firmen handelnden Abschnitte des Gesetzes gar nicht erwähnt, O. 716 Abs. 2 spricht lediglich von dem „Namen;“ doch nimmt man allgemein an, dass O. 873 auch für den

¹⁾ Die im Schweizerischen Rationenbuch von 1895, amtliche Ausgabe, als Kollektivgesellschaft angegebene Spar- und Leihkasse Schwyz beruht hoffentlich bezüglich dieser Angabe auf einem Irrtum, sonst böte sie einen schlimmen Beitrag zum schweizerischen Firmenrecht.

Verein gelte. In der That handelt es sich um eine anonyme Verbindung, für deren Verbindlichkeiten nur die juristische Person haftet, und die daher eines Gesamtnamens, einer Firma, bedarf. Ueber den wirtschaftlichen Verein haben wir schon oben S. 707 gesprochen; dieser erfreut sich in der Regel, da er pekuniäre Interessen vertritt, einer ordentlichen Organisation, während es beim Verein mit idealem Zwecke öfters an einer solchen mangelt; einen Namen, eine Firma jedoch, besitzen stets beide. Infolgedessen werden beim idealen Verein auch seltener Verwechslungen mit einer Erwerbsgesellschaft zu befürchten sein. Eine einschränkende Vorschrift über O. 873 hinaus, wie die Beifügung eines charakterisierenden Zusatzes, scheint kaum nötig; die Hauptsache, auf der man auch hier unbedingt bestehen sollte, und die nicht immer innegehalten wird,¹⁾ ist das absolute Verbot von Personennamen in der Firma; denn der Ausschluss der persönlichen Haftpflicht ist ja das wesentliche Moment, weshalb es überhaupt einen Zweck hat, ideale Vereine in das Handelsregister aufzunehmen.

Sollte je O. 873 so ausgelegt werden, dass der örtliche Schutz seiner Firmen für das Gebiet der ganzen Schweiz gelten würde, so müssten selbstverständlich die Vereine mit idealem Zwecke davon ausgenommen werden, da sie rein lokaler Natur sind und man sonst unter den vielen Männerchören, Liederkränzen und Turnvereinen sich unmöglich mehr zurecht fände. Es gelänge das nur durch die Vorschrift, dass jeder derartige Verein den Namen des Ortes, an dem er seinen Sitz hat, in die Firma aufnehmen müsste, was übrigens thatsächlich in den meisten Fällen bereits geschieht.

Am Firmenrechte des Vereins wäre demnach vor allem das zu revidieren, dass es überhaupt erst geschaffen würde, indem für dasselbe entweder O. 873 als geltend erklärt, resp. der Verein in O. 873 aufgenommen oder ein besonderer Artikel in das Gesetz eingereiht wird.

¹⁾ Z. B. Société Henriette Rath in Genf (S. H. A. B. vom 31. März 1891 Nr. 71, Seite 294).

Zusätze zu Firmen.

Unter den hier zu behandelnden Zusätzen sind nur diejenigen verstanden, welche zu einer sonst bereits gebildeten Firma hinzutreten, nicht also diejenigen der Artikel O. 869 und 870, welche zur Firma als solcher gehören und einen notwendigen Bestandteil derselben bilden. Diese wurden bei der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft bereits besprochen.

Die hierher gehörigen Zusätze zerfallen in drei Gruppen:

1. Solche, die das Gesetz ausdrücklich verlangt und deren Form es vorschreibt. Es sind dies die im deutschen und andern Rechten obligatorischen Zusätze, die den Charakter der Gesellschaft angeben sollen, wie „Aktiengesellschaft,“ „Genossenschaft“ etc.

2. Solche, die das Gesetz für gewisse Fälle vorschreibt, deren Form es aber freilässt. O. 868, 873 und 874.

3. Solche, die vollkommen freiwilliger Natur sind. O. 867 Abs. 2.

Die ersten kennt unser Gesetz einstweilen nicht; sie fallen jedoch für eine eventuelle Revision in Betracht, weshalb wir sie bei den einzelnen Gesellschaften hievor behandelt haben und sie infolgedessen hier weglassen können.

In diese Gruppe gehören auch die Spezialzusätze, welche man für die Firmen von Frauen (vergl. Seite 637 ff.) und Minderjährigen (vergl. Seite 674) verlangen wollte, die aber unser Gesetz nicht kennt, und welche bezüglich der Frauen der Bundesrat überdies noch im Rekurse der Frau Spiess ausdrücklich abgelehnt hat. (Seite 640.)

Von der zweiten Gruppe nehmen wir diejenigen von O. 874 voraus, weil sie spezieller Natur und, wenn auch nicht an eine gesetzliche Form gebunden, so doch durch eine besondere Vorschrift des Bundesrates in ihrer Fassung beschränkt sind. Art. 21 Abs. 2 der Verordnung bestimmt nämlich:

„Der Erwerber eines bestehenden Geschäftes, welcher gemäss O. 874 seiner neuen Firma einen das Nachfolgeverhältnis an-

deutenden Zusatz beizufügen befugt ist, darf diesen Zusatz nur am Schlusse seiner eigenen Firma anbringen.“

Hiedurch soll Verwechslungen der Firmen d. h. dem Zweifel, welche Firma eigentlich die neue und welche die alte sei, vorgebeugt werden. Der Firma Karl Grob Christoph Meyer Nachfolger¹⁾ sieht man äusserlich nicht an, wer der Nachfolger ist, Christoph Meyer oder Karl Grob; durch die Vorschrift, dass die alte, erloschene Firma immer nach der neuen, geltenden, stehen müsse, orientiert sich jedermann mit Leichtigkeit. Abgesehen von diesem einen Zwang ist die Bildung des Nachfolgezusatzes frei; es dürfen also statt „Nachfolger“ ebenso gut „früher“, „ehemals“, „ehedem“, „vormals“, „alt“ u. dergl. gewählt werden, so dass der Zusatz ziemlich kurz sein kann und nicht lästig fällt. Es muss dies deswegen besonders betont werden, weil damit die Notwendigkeit einer ungesetzlichen Firma, wie sie die oben erwähnten Aktiengesellschaften angenommen haben, um die alte Firma beizubehalten, auf das Beste widerlegt wird: Schweizerische Annoncenbureaux vorm. Orell Füssli & Cie., Maschinenfabrik Zürich alt Escher Wyss & Cie., Basler Elektrizitätsgesellschaft R. Alioth & Cie. Nachf. wären durchaus korrekte Firmen und sogar noch kürzer, als die andern, weil das Wort „Aktiengesellschaft“ in denselben darf weggelassen werden, ohne dass eine Verwechslung mit einer Kollektivgesellschaft oder der erloschenen Firma in Gefahr stünde. (Vgl. Aktienbrauerei Thun (vormals Gottfr. Feller) und Aktiengesellschaft vormals F. Martini & Co hievor Seite 698, Note 1.)

Die neue Firma muss immer in erster Linie dabei sein und den eigentlichen Kern des Ganzen bilden, das blosses Beifügen „Nachfolger“ zur alten Firma, wie es andere Rechte vorsehen, ist nicht erlaubt. Selbst die Firma „Aktiengesellschaft Escher Wyss & Cie. Nachfolger“ entspräche daher dem Gesetze noch nicht, weil das Wort „Aktiengesellschaft“ nicht als Firma könnte aufgefasst werden, immerhin wäre sie um

¹⁾ Selbstverständlich geht man sicherer Christoph Meyer's Nachf. zu sagen, doch ist die andere Form auch zulässig, wie ja überhaupt die Genetivendung nicht immer anbringbar ist.

einige Grade weniger ungesetzlich, als die thatsächlich eingetragene. Für die anonyme Firma überhaupt liesse sich mit etwelchem Sophismus eine derartige Bildung verteidigen, da durch den Ausdruck „Nachfolger“ die Escher Wyss & Cie. deutlich als frühere, nicht mehr existierende Gesellschaft gekennzeichnet würden und deren Teilhaber nicht mehr als persönlich haftbar erschienen, während doch der alte Name erhalten bliebe. Für eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft jedoch liesse sich eine solche Firma nicht verwenden, selbst wenn die Bezeichnung derselben als solche in die Firma aufgenommen würde, weil bei den persönlichen Gesellschaften das Gesetz den Namen mindestens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters vorschreibt. Das gleiche gilt in analoger Weise für die Einzelfirma.

Bei O. 874 wurde die Frage aufgeworfen, ob ein zweiter Erwerber des Geschäftes die Nachfolge des ersten Inhabers in der Firma beibehalten dürfe oder nicht, oder ob er sich als Nachfolger der beiden Vorgänger bezeichnen müsse. Letzteres wäre, rein formell betrachtet, am richtigsten, gäbe aber natürlich sehr unhandliche Firmen und ist durchaus nicht notwendig. Ueberwiegt noch immer der Wert der ursprünglichen Firma, so wird man lieber diese beibehalten; erfreut sich die zweite bereits eines hinreichenden Ansehens, so begnügt man sich mit ihr. Unser Gesetz nimmt zu dieser Frage keine Stellung und verlangt bloss die Einwilligung des frühern Inhabers; es muss also der Vertrag entscheiden. Schweigt dieser über den Punkt, so gelten die allgemeinen Grundsätze. Hat demnach der erste Erwerber vom ursprünglichen Eigentümer das Recht der Nachfolgerschaft bedingungslos erhalten, so darf er es auch auf seinen Rechtsnachfolger übertragen. Diesem steht somit die Wahl frei, welches Nachfolgezusatzes er sich bedienen will, eventuell kann ihm von seinem Vorgänger auch nur die erste Nachfolgerschaft gestattet werden, die zweite nicht, ebenso gut nur die zweite und die erste nicht. Ein Konflikt zwischen dem ursprünglichen Eigentümer und dem zweiten Erwerber entspringt erst dann, wenn der letztere ohne Rechtstitel sich des Nachfolgezusatzes be-

dient; dann kann ihm die Nachfolge der ursprünglichen Firma sogar von beiden Vorgängern bestritten werden. Ob der ursprüngliche Eigentümer gegen den zweiten Erwerber aus O. 876 oder sonst wegen Namensmissbrauch klagen könne, wenn der erste Erwerber entgegen seinem Verträge mit seinem Vorgänger das Recht des Nachfolgezusatzes an seinen Nachmann cediert hat, muss der Richter entscheiden; wir glauben es im Allgemeinen, mindestens aber für den Fall verneinen zu können, wo Aktiven und Passiven übertragen wurden; denn das Nachfolgeverhältnis besitzt einen kommerziellen Wert, bildet daher ein Aktivum der Firma und geht dementsprechend im Zweifel auch mit den Aktiven über.

Die übrigen Zusätze dieser Gruppe werden vom Gesetze verlangt zur Unterscheidung von gleich oder ähnlich lautenden Firmen O. 868 und 873, sie sind in der Form frei und können ebensowohl vorn, als hinten an der Firma angehängt werden, wenn sie nur eine deutliche Unterscheidung herbeiführen.

Bei der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft und dem Vereine werden sie selten nötig sein, vorab nicht, wenn wir das Schutzgebiet dieser Firmen, gleich wie bei O. 868, auf den Ort der Niederlassung beschränken. Bei Phantasienamen ist die Auswahl so gross, dass Schwierigkeiten nicht denkbar sind, eher ergeben sich solche bei Firmen, die dem Geschäftszweige entnommen werden, da sich sehr oft gleichartige Geschäfte an demselben Orte zusammendrängen; doch auch für diesen Fall existiert eine solche Fülle von Auskunftsmitteln, dass wir kaum mehr ein Wort zu verlieren brauchen. Häufiger dagegen sind die Konflikte bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, am häufigsten jedoch bei den Einzelfirmen.

Das Bundesgericht bemerkt hierüber in seinem Urteil vom 16. März 1895 i. S. Konsumverein Zürich-Oberstrass gegen Konsumverein Zürich. (Entscheidungen 1895. XXI. Seite 230.)

„Während nun bei den aus Personennamen gebildeten Firmen von Einzelkaufleuten und Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften, sofern es sich um Geschäftsinhaber mit gleichem bürgerlichem

Namen handelt, naturgemäss nur verhältnismässig geringfügige Abweichungen möglich sind und daher im Verkehr von selbst auf die Einzelheiten dieser Firmanamen genau geachtet wird, verhält es sich nicht so bei denjenigen Firmen, welche frei gewählt werden können. Da ist die Möglichkeit einer augenfälligen Unterscheidung in weitem Masse vorhanden. Bei diesen Firmen ist daher die Gefahr, dass nahezu gleiche Namen im Verkehr wirklich für gleich genommen werden, erheblich grösser, und kann bei denselben eine Abweichung als ungenügend erscheinen, die, wenn es sich um eine Firma der erstgenannten Kategorie handeln würde, als deutliches Unterscheidungsmerkmal zu betrachten wäre.“

Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde die Firma Konsumverein Zürich-Oberstrass als nicht genügend unterschieden von der ältern Firma Konsumverein Zürich erachtet.

Ueber den Begriff der deutlichen Unterscheidung bei persönlich gebildeten Firmen hat sich sodann noch das Bundesgericht in seinem Urteil vom 16. Oktober 1891 in Sachen H. Hediger & Söhne gegen Hediger & Cie. (Entscheidungen 1891 Bd. XVII Seite 650) sehr präzis dahin ausgesprochen:

„Als deutlich erscheint eine Unterscheidung, welche bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt erkennbar ist. Zu deutlicher Unterscheidung zweier Firmen ist schon eine verhältnismässig kleine Verschiedenheit hinreichend. Denn es ist eben verkehrüblich, beim Gebrauch einer Firma und beim Kontrahieren mit einer solchen mit Genauigkeit zu verfahren, so dass auch eine verhältnismässig geringfügige Verschiedenheit regelmässig der Beachtung nicht entgeht. Hienach erscheint die Differenz zwischen beiden Firmen (H. Hediger & Söhne und Hediger & Cie.) genügend. (Vgl. auch Ztschrift. XI. Revue X, Seite 9).

Abgesehen davon, dass in der zweiten Gruppe das Gesetz einen Zusatz fordert, während derselbe in der dritten fakultativ ist und also auch seine Existenz überhaupt im Belieben des Firmeninhabers liegt, sind die Bedingungen in beiden Gruppen dieselben, das heisst die Wahl der Zusätze ist der Form und dem Inhalt nach frei.

Diese Freiheit erleidet nur zwei Beschränkungen und zwar nach der einen Richtung durch das Prinzip der Firmenwahrheit, nach der andern durch das Recht der Priorität.

Ihrer Art nach zerfallen die Zusätze in:

1. solche persönlicher Natur, „die zur nähern Bezeichnung der Person dienen“: Vater, Sohn, älter, jünger, Witwe, Kinder, Erben und ähnliche.

Hieher gehören auch die an einigen Orten im Anschluss an die französische Uebung gebräuchlichen mit „de“ vom Vaternamen abgeleiteten Firmen, z. B. Emanuel de Benedict La Roche. Dieselben dürften kaum beanstandet werden, da sie den Familien- und Vornamen des Inhabers enthalten und der vom Vater abgeleitete Zusatz durchaus richtig und zulässig ist. Sie geben ein gesetzliches Mittel, um eventuell eine alte Firma beizubehalten, und können mit Recht den früher behandelten, nach dem Beispiel der Firma S. J. Bloch Söhne unrichtig konstruierten Firmen als mustergiltiges Vorbild entgegengestellt werden.

2. solche geschäftlicher Natur, „die zur nähern Bezeichnung des Geschäftes dienen.“ Der Ausdruck des Art. 867 ist nicht ganz deutlich, da „Geschäft“ in verschiedenem Sinne gebraucht wird, bald als Geschäftsbranche (Tuchgeschäft, Milchgeschäft), bald als kommerzielle Art des Geschäftes (Handel oder Fabrikation), bald als Bezeichnung des ganzen Komplexes, der kommerziellen Einheit, welche durch eine Firma oder eine Person vertreten wird, wozu dann alles gehört, Waren, Forderungen, Schulden, Bücher, Scripturen, Laden, Enseigne, Fabrikmarke, eventuell Haus oder Fabrike samt Grund und Boden, sowie sehr oft auch die Kundsame. In diesem letztern Sinne gebraucht das Gesetz meistens den Ausdruck „Geschäft“ (z. B. O. 577, 579, 587, 865 Abs. 2, 866, 867 Abs. 1, 874, 877 ff. u. a. m.¹⁾), für unsern Zweck kommt er nur in dieser Bedeutung in Betracht.

¹⁾ In andern Fällen bezeichnet das Wort auch nur eine einzelne Handlung oder eine Gesamtheit solcher, bald im Sinne von Rechtsgeschäft, bald in dem eines kommerziellen auf Erreichung eines bestimmten Zweckes gerichteten Handelns z. B. O. 469 ff., 561, 598. Vom rein juristischen und logischen Gesichtspunkte aus muss dieser vielseitige Gebrauch bedauert werden, doch weiss wohl jeder im einzelnen Falle, was damit gemeint wird, und leicht wäre es auch nicht immer, einen zutreffenden andern Ausdruck zu finden.

Der italienische Text von O. 867, Abs. 2 sagt: *aggiunte che servono ad una più precisa indicazione del negozio*, die gleiche Uebersetzung zeigt O. 874, während O. 865, Abs. 2, 866, 867, Abs. 1 die Ausdrücke *stabilimento, negozio, mestiere, commercio, professione, industria* alle zugleich verwenden, um das Wort *Geschäft* wiederzugeben, und O. 577, Abs. 2, 579, Abs. 1, 678, Abs. 2, sich der Bezeichnung *impresa* bedienen, woneben anderwärts auch noch *affari* vorkommt. Der französische Text spricht in den meisten Fällen von *les affaires* (O. 577, 579, 587), in O. 865, Abs. 2 jedoch nebeneinander von *commerce, profession ou industrie*, in O. 866 von *maison* und in O. 874 von *établissement*. Keine der beiden Sprachen besitzt einen dem unsern entsprechenden Ausdruck, da sie gewohnt sind schärfer zu unterscheiden und daher jeweilen die für den einzelnen Fall zutreffende Bezeichnung wählen; am nächsten kommt noch das französische *maison*, doch wäre es fraglich, ob damit alles inbegriffen ist, was bei uns unter *Geschäft* kann verstanden werden.

Der französische Text von O. 867, Abs. 2 nennt die geschäftlichen Zusätze „*indications de nature à désigner d'une façon plus précise le genre de ses affaires*“ und schränkt hiemit gegenüber dem deutschen Texte den Begriff auf Zusätze ein, welche der Natur des Geschäftes entnommen sind. Gemäss dem weitem Umfange des Wortes „*Geschäft*“ werden namentlich auch noch andere Zusätze möglich, die mit dem Geschäft in Verbindung stehen, z. B. solche, die das Haus bezeichnen, in welchem dasselbe geführt wird, was uns zu den Zusätzen lokaler Natur überleitet.

Fassen wir die gestatteten Zusätze nur nach dem französischen Wortlaut auf, so ist O. 867 Abs. 2 entschieden zu eng begrenzt und bedarf einer Revision in dem Sinne, dass überhaupt alle Zusätze erlaubt sind, sofern sie nicht mit der Firmenwahrheit oder den Rechten Anderer kollidieren. Zu einer Beschränkung liegt in der That auch gar kein Grund vor; denn je weiter der Kreis gezogen wird, desto leichter sind Kollisionen zu vermeiden und umso eher kann der Begriff der deutlichen Unterscheidung verschärft werden. Das

Gesetz darf die Freiheit des Verkehrs nur da einschränken, wo dies zur Wahrung der Rechte Anderer nötig ist oder Irrtümer und Täuschungen sollen abgeschnitten werden. Je weiter man innerhalb dieses Grundsatzes die Schranken zieht, mit umso besserem Recht und umso energischer darf man gegen Ueberschreitungen derselben vorgehen. Im Interesse der Verkehrsfreiheit müssen wir die französische Interpretation verwerfen und den Begriff des Geschäftes so ausdehnen, dass alle Zusätze, die nicht persönlicher Natur sind, als „Zusätze zur nähern Bezeichnung des Geschäftes“ gelten und somit die Wahl derselben vollkommen frei wird. Wir sind hiezu überdies gezwungen; denn Kaufleute, Registerbehörden und Gerichte haben diese Auffassung von Anbeginn einstimmig acceptiert, so dass wir uns durch eine andere Auslegung sofort in einen harten Widerspruch mit der bisher unbestrittenen Praxis setzen würden.

Ebenso gut könnten wir die ganze dritte Gruppe der freiwilligen Zusätze geradenwegs abschaffen, wobei wir kaum auf einen viel grössern Widerstand stossen würden, als mit einer Beschränkung derselben in französischem Sinne. Zu einem Verbote würde aber schwerlich jemand die Hand bieten, so viel Unfug auch hie und da mit denselben mag getrieben werden. Verhindern wir diesen nach Kräften; aber dämmen wir die Freiheit möglichst wenig ein.

In gleichem Sinne, wie die obige Auslegung, hat auch das Zürcher Handelsgericht durch Urteil v. 9. März 1894 i. S. Weiss gegen Waldkirch entschieden: „Wenn auch kein Zweifel darübertwalten kann, dass die im Prozess streitige Bezeichnung „Café du théâtre“ thatsächlich als Bestandteil in die Firma des Klägers aufgenommen ist, so ist damit die Rechtsfrage, ob die Aufnahme in die Firma gesetzlich statthaft sei, noch nicht entschieden, vielmehr muss der Entscheid hierüber, unbeschadet der in Art. 875 O. R. der Registerbehörde zustehenden Kognition, den Gerichten vorbehalten bleiben. (Vgl. Entscheid des Bundesrates vom 9. Juli 1887, bei Siegmund, Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer, Seite 181, Erw. 3, ferner Schneiders Komm. zu Art. 868, Note 5).

Es fragt sich nun, ob unter den nach Art. 867 Schlusssatz neben dem Familien- resp. Vornamen gestatteten Zusätzen „zur

nähern Bezeichnung des Geschäfts“ lediglich solche zu verstehen seien, welche die Natur und den Charakter des unter der Firma betriebenen Geschäftes präzisieren. Letztere Auslegung findet eine Stütze im französischen Text des Art. 867 („indications de nature à désigner d'une façon plus précise sa personne ou le genre de ses affaires“). Dieser Natur ist der in Frage stehende Zusatz offenbar nicht; derselbe enthält lediglich eine Etablissementsbezeichnung, welche zur Nachbarschaft des Stadttheaters in Beziehung gesetzt oder aber auch als blosse Phantasiebezeichnung aufgefasst werden kann. — Die Rekurskammer des Obergerichts hat daher in ihrem Entscheid vom 15. Juli 1891 diesen Zusatz als unstatthaft und insofern auch gegen die Vorschriften der Firmenwahrheit verstossend erklärt, als dadurch die irrige Auffassung veranlasst werden könne, dass es sich dabei um ein von der Theaterunternehmung bezw. einem Theaterpächter geführtes oder in den Theaterräumen befindliches Etablissement handle.

Hiebei ist indes zu beachten, dass Art. 867 Abs. 2 O. R. wörtlich dem Art. 16 Abs. 2 des allgem. deutsch. H. G. B. entnommen ist, während die Richtigkeit jener engeren Auslegung nach der an diese Gesetzesbestimmung sich anschliessenden Theorie und Gerichtspraxis mindestens als zweifelhaft angesehen werden muss (gegen dieselbe namentlich Hahn, Komm. z. H. G. B., 4. Aufl. in Art. 16, Anm. 6). In der Praxis der schweiz. Registerbehörden erscheint die Aufnahme von Etablissementsbezeichnungen in die Firma als statthaft angesehen zu werden (s. hierüber Siegmund a. a. O., Seite 180—181), und in diesem Sinne lautet auch der oben angeführte Entscheid des Bundesrates, welcher den von einem Gastwirte geführten Firmazusatz „Zur Post“ geschützt hat. — Für die Gerichte liegt aber wohl kaum eine genügende Veranlassung zu einer anderweitigen Gesetzesinterpretation vor. (Ztschrft. N. F. XIII Revue XII, Seite 148 ff.)

Zur nähern Bezeichnung des Geschäftes gehören in unserm erweiterten Sinne:

3. Die Zusätze l o k a l e r N a t u r, welche entweder dem Geschäftslokal d. h. dem Hause, in welchem sich das Geschäft befindet (zum Affen, zur Post etc.) oder einem Orts-, Kantons- oder Landesnamen oder der Bezeichnung einer Gegend (im tiefen Boden, zur Brücke u. dgl.) entnommen sind.

4. Die reinen Phantasiezusätze (Volksmagazin, Helvetia, zum billigen Laden u. s. w.).

Sehen wir uns nun diese vier Kategorien von Zusätzen in Bezug auf die Firmenwahrheit näher an.

Nummer 4, die reinen Phantasiezusätze haben mit derselben gar keine Beziehungen, wie sich das schon aus dem Worte selbst ergibt.

Die unter 1) aufgeführten persönlichen Zusätze bieten ebenfalls wenig Schwierigkeit; denn dass sich jemand nicht mit einer falschen Qualität, der Sohn nicht als Vater und umgekehrt, bezeichnen darf, braucht keiner langen Begründung. Im Allgemeinen kann, sobald nicht die Konkurrenz einer andern Person in Frage tritt, jeder sich als „Sohn“ bezeichnen, die Eigenschaft trifft immer zu, denn irgend jemandens Sohn ist er unter allen Umständen. Das gleiche gilt in der Regel von junior, senior u. dgl.; schon beschränkter wird der Kreis des Wortes „Vater.“ — Wie Sohn lassen sich auch „Söhne“ verwenden; denn der anfänglich zur Motivierung jener bei der Kollektivgesellschaft besprochenen, vom Vater abgeleiteten Firmen, verlangte Nachweis, dass alle Söhne müssten beteiligt sein, ist mit Recht als unlogisch und unbegründet fallen gelassen worden. S. J. Bloch Sohn oder Söhne ist ebenso richtig, wenn es sich nur um einen oder einige von mehreren handelt, als wenn darunter alle begriffen sind. Anders dagegen im Französischen: S. J. Bloch fils kann eine richtige Firma sein, wenn sie bedeutet Samuel Jakob Bloch Sohn oder Samuel und Jakob Bloch Söhne, wobei Vor- und Geschlechtsnamen den Inhabern selbst angehören; sie kann jedoch auch stehen für: fils oder le fils de Samuel Jakob Bloch, Sohn oder der Sohn von S. J. Bloch, also in singularer Auffassung, oder aber als Plural fils oder les fils de S. J. Bloch. Wo kein Artikel gebraucht wird, da verlangt die Firmenwahrheit nur, dass die Inhaber wirklich Söhne des S. J. Bloch seien, wo der bestimmte Artikel steht, überdies dass keine andern Söhne existieren. Ob der Bundesrat wohl gleich entschieden hätte bei der Firma les fils de S. J. Bloch, wie bei S. J. Bloch Söhne? Mit der Motivierung, dass les und de S. J. irrelevante Zusätze seien, wäre es wohl auch gegangen. Seither wurden übrigens derartige Firmen eingetragen (vgl. hievon Seiten 652, 658, Les fils de Cerf Blum).

Wird die Firmenwahrheit verletzt, wenn, wie im Falle

Fleiner Vater und Sohn, an Stelle des Sohnes der Schwieger-
sohn treten soll? Lässt der Begriff „Kinder“ auch Stiefkinder,
Adoptivkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und deren
Kinder, sowie Deszendenten von Kindern, Kindeskindern, Enkel-
zu? Was alles umfasst das Wort „Erben,“ bis zu welchem
Grade dürfen sie in einem solchen Zusatze enthalten sein,
Intestaterben oder auch Testamentserben? Wie weit erstreckt
sich die Familie? Welche Art von Firmenwahrheit soll gelten,
d. h. genügt es, dass die Betreffenden Kinder, Erben etc. seien,
oder müssen sie auch den in der Firma angegebenen Familien-
namen tragen? Die Praxis ist bekanntlich über letzteres Er-
fordernis hinweggegangen und hat sich mit der qualitativen
Firmenwahrheit begnügt. Nach unserer Auffassung des Ge-
setzes mit Unrecht; denn wenn wir diese Praxis anerkennen
und in der begonnenen Weise weiterfahren, so werden wir
alle die gestellten Fragen in der weitesten Ausdehnung be-
jahen müssen und damit ein Firmenrecht von einer höchst
bedenklichen Elastizität bekommen, die sicherlich nicht im
Willen des Gesetzgebers lag.

Eine Art persönlichen Zusatzes enthält auch das Nachfolge-
verhältnis, das wir oben schon besprochen haben (Seite 715 ff.).
Der persönliche Zusatz gemäss O. 867, Abs. 2, muss nicht
nur der Wahrheit entsprechen, sondern er wird auch noch
durch die Grundsätze der concurrence déloyale beschränkt;
d. h. es kann aus ihm das Recht auf einen Zusatz, der ältere
oder bessere Rechte eines Andern verletzt, nicht abgeleitet
werden. Einen typischen Fall behandelte das Kantonsgericht
von St. Gallen:

A. W. war Teilhaber der Firma G. L. T. & Cie. gewesen und
hatte nach seinem Austritte ein eigenes gleichartiges Geschäft ge-
gründet unter der Firma A. W. In den Publikationen fügte er
jedoch seiner Firma bei „vormals in Firma G. L. T. & Cie.,“
„ehemals Mitinhaber der Firma G. L. T. & Cie.,“ ähnlich auf Brief-
köpfen und am Laden, hier so, dass G. L. T. & Cie. vor allem in
die Augen fiel. Das Urteil lautete auf Aberkennung, da hiedurch
Täuschungen des Publikums verursacht würden; dagegen sei in
Briefköpfen und Inseraten ein Verweis auf die frühere Mitteilhaber-
schaft gestattet, sofern dies nicht in einer einem Firmazusatz ge-

mäss O. 867 oder 874 ähnelnden Weise geschehe, sondern so, „dass über den Bestand eines Nachfolgeverhältnisses eine Verwechslung der beiden Konkurrenzgeschäfte und ein Missverständnis über die gegenwärtigen persönlichen Beziehungen der beiden frühern Associés zu einander ausgeschlossen erscheint.“ Bezüglich O. 867 Abs. 2 motiviert das Urteil: „Dieser Artikel hat hinsichtlich des Verbotens und Gestattens nur eine rechtspolizeiliche Bedeutung, er dient zur Erhaltung der Firmenwahrheit und zum Schutze des gesamten Publikums gegen Täuschung und Irrtum über diejenigen Personen, die diese Firmen führen. Er gewährt aber keinen privatrechtlichen Anspruch auf alle diejenigen Zusätze, die er aus rechts- und verkehrspolizeilichen Rücksichten für statthaft erklärt, und keine Garantie auf deren Gebrauch gegenüber jedem, der auf den nämlichen Zusatz aus privatrechtlichen Titeln ein ausschliessliches oder ein besseres Recht erworben hat. In O. 867 Abs. 2 wird vorausgesetzt, dass nur solche Zusätze gewählt werden, gegen deren Anwendung keine privatrechtlichen Hindernisse vorliegen. (Ztschrft. N. F. XIII Revue XII Nr. 20, Seite 25 ff.)

Bezüglich der lokalen Zusätze giebt die Firmenwahrheit zu keinen besondern Bemerkungen Anlass, die Streitigkeiten, die sich über sie erhoben haben, gehören in das Gebiet des Prioritätsrechtes und der Konkurrenz, zu welchen wir alsbald übergehen werden.

Von grösster Wichtigkeit dagegen wird die Firmenwahrheit für die Zusätze, welche dem Geschäftsbetriebe entnommen sind. Bei diesen ist strenge darauf zu halten, dass sie der Wahrheit entsprechen; denn hier liegen Irrtümer und Täuschungen, sowie die Versuchung, solche geflissentlich hervorzurufen, am nächsten. Der Bundesrat hat einer Firma verboten, die Natur ihres Geschäftes als „Oeffentliches Lagerhaus“ anzugeben, weil dieselbe thatsächlich kein solches betrieb (vgl. oben Seite 631/2). Viel häufiger aber, als in der Natur des Geschäftes begegnen wir unrichtigen Angaben in den Zusätzen, weil sich hier eine pompös klingende Bezeichnung gar gut ausnimmt: Zürcher Kleiderhaus G. Naphtaly, Schweizerische Cognacbrennerei N. Levy, C. Kling Allgemeiner Schuhkonsum, Coate frères British & Anglo-American tailors, machen ganz einen andern Effekt, als die einfachen Namensfirmen. Am besten verböte man solche Marktschreiereien überhaupt, da

sie schon an sich sehr leicht mit Aktiengesellschaften verwechselt werden und überdies die Inhaber in der Regel auf eine derartige Täuschung hinarbeiten, indem sie entweder die Namensfirmen ganz weglassen oder doch den Reklametitel so gross und den Namen so klein verwenden, dass letzterer fast ganz verschwindet. Hiegegen hat die Zürcher Regierung bereits im Jahre 1885 durch einen besondern Erlass Front gemacht (vgl. S. H. A. B. vom 29. August 1885, Nr. 88, Seite 571); andere Kantone haben den gleichen Weg eingeschlagen, Basel-Stadt speziell hat hierüber einen Paragraphen in sein Strafgesetz aufgenommen, was jedenfalls das wirksamste und damit empfehlenswerteste Mittel ist (vgl. hievon Seite 609). Eine nicht zu vermeidende Folge der Zulassung solcher Firmen ist auch die, dass deren Unterschrift von derjenigen einer Aktiengesellschaft sehr oft gar nicht zu unterscheiden ist, besonders weil in der Regel der Reklamezusatz mit einem Stempel gedruckt und der persönliche Name in Schrift darunter gesetzt wird. Ob die Unterschrift

Schweizerische Cognacbrennerei

N. Levy

einer solchen Einzelfirma oder einer Aktiengesellschaft angehört, wird auch das schärfste Auge nicht zu erkennen vermögen, und doch kann man derartige Täuschungen nicht untersagen, ohne in eine unabsehbare Kasuistik sich zu verlieren. Vielleicht lässt sich da und dort auf dem Verordnungswege etwas erzielen, einstweilen bleibt uns nichts übrig, als das Prinzip der Firmenwahrheit möglichst scharf anzuwenden und mindestens zu verlangen, dass der Zusatz nichts Unrichtiges enthalte, vor allem, dass er mit den in der Natur des Geschäftes gemachten Angaben übereinstimme.

Ueber diesen rein gesetzlichen Boden hinaus hat aber auch schon das Bundesgericht dem Sinne des Gesetzes nach ausgesprochen, dass Zusätze nicht nur keine Unwahrheiten enthalten, sondern dass sie auch nicht zu Täuschungen Anlass bieten sollen. So wurde die Firma Swiss Condensed Milk Co. Lapp & Cie. in Freiburg, obgleich sie an sich gesetzlich richtig gebildet ist und wirklich schweizerische, kon-

densierte Milch fabriziert, auf Klage der bekannten Aktiengesellschaft Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Cham genötigt, ihre Firma in Lapp & Cie. Swiss Condensed Milk abzuändern, weil sie zu sehr den Anschein einer (allerdings dann ungesetzlich gebildeten) Aktiengesellschaft hervorrufe und zu Verwechslung mit der klägerischen Firma, somit zur Täuschung des Publikums Anlass gebe (Urteil des Bundesgerichtes vom 15. Juni 1895. Entscheidungen XXI, Seite 607. Vgl. auch hievon Seite 702).

Sehr oft werden auch solche Zusätze darum gewählt, weil die Inhaber glauben, damit ein alleiniges Recht auf dieselben zu erwerben. Erfahren sie, dass der Eintrag im Handelsregister dieses nicht gewähre, so stehen sie von ihrem Vorhaben ab, womit immerhin etwas gewonnen ist. Ueber diese Frage, sowie den Schutz solcher Zusätze werden wir später noch zu sprechen haben.

Für den Registerführer ergeben sich natürlich im einzelnen Falle oft unüberwindliche Schwierigkeiten, da er weder Möglichkeit, noch Kompetenz besitzt, die materielle Richtigkeit der Angaben zu prüfen, und er sich auf die Glaubwürdigkeit der Kompargenten verlassen muss. Er kann daher nur auf die formelle Uebereinstimmung zwischen Zusatz und Geschäftsnatur sehen und besonders darauf achten, dass nicht im ersteren eine Fabrikation angegeben wird, während nach letzterer nur ein Handel besteht. Freilich sind die Uebergänge und Mischungen so mannigfaltige, dass er auch damit nicht immer etwas ausrichtet. „Damenmäntelfabrik“ mag verboten werden, wenn einer notorisch keine Fabrik besitzt, was sollen wir aber z. B. mit dem Zusatze „Schweizerische Schuhmanufaktur“ anfangen? Der Geschäftsinhaber hat vielleicht neben seinem Handel eine kleine Reparaturwerkstätte, oder er lässt gelegentlich bei einem Schuhmacher auf Mass arbeiten, um einen Kunden zu gewinnen und zu behalten, während sein eigentliches Geschäft der Handel mit vielleicht nicht einmal einheimischen Schuhen ist. Kann man ihm da den Zusatz „Schweizerische Schuhmanufaktur“ verbieten? Auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes wohl schwerlich.

In Erkenntnis dessen hat denn auch der deutsche Entwurf den Art. 16 D. H. G. B., der wortgetreu in unserem O. 867 aufgenommen wurde, erweitert, um Täuschungen möglichst auszuschliessen und den Behörden die ihnen bisher mangelnde gesetzliche Waffe in die Hand zu geben. Der neue § 17 sagt nämlich in seinem Schlusssatze:

„Andere Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäftes dienen, sind gestattet, sofern sie nicht geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen.“

Die Denkschrift bemerkt hiezu auf S. 36:

„Die Klagen, dass die Firmenzusätze vielfach marktschreierische Anpreisungen und thatsächlich falsche, zur Täuschung geeignete Angaben enthalten, sind allgemein, und wenn gleich bereits das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb diesem Missbrauch entgegentritt, so scheint es doch zweckmässig, im Handelsgesetzbuche noch besonders alle Firmenzusätze zu verbieten, die geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Die Folge dieses Verbots ist, dass der Registerrichter eine Firma, die einen derartigen Zusatz enthält, nicht in das Handelsregister eintragen darf und gegen denjenigen, welcher sich einer solchen Firma bedient, mit Ordnungsstrafen einzuschreiten hat.“

Damit lässt sich immerhin etwas ausrichten; die Ausdrücke „Art oder Umfang des Geschäftes“ und gar „die Verhältnisse des Geschäftsinhabers“ gewähren einen Spielraum, in dem so ziemlich alles untergebracht werden kann. Besitzen auch unsere Registerführer in der Regel nicht das Wissen und die Autorität eines deutschen Registerrichters, so hätten sie doch wenigstens ein Gesetz, auf das sie sich stützen könnten, um eklatante Fälle abzuweisen und zweifelhafte vor die Aufsichtsbehörden zu bringen, während sich mit dem blossen Prinzip der Firmenwahrheit, das überdies weder in Gesetz, noch Verordnung zu finden ist, gar übel fechten und nur schwer ein Erfolg erzielen lässt. An eine dem deutschen Entwürfe ähnliche Bestimmung würden sich vermutlich ziemlich rasch eine Anzahl Rekurse anschliessen, bei denen es

dann Sache der Oberbehörde wäre, durch ihre Entscheidung dem Schwindel und unlauteren Wettbewerb oder den Ausartungen der Reklamesucht Einhalt zu gebieten. Ueberdies bekäme der Bundesrat eine gute Gelegenheit, auf dem Verordnungswege einzuschreiten und dem Gesetze die weiteren Erörterungen und Wegleitungen beizugeben.

Hoffentlich wird in Deutschland die Bestimmung des Entwurfes zum Gesetze erhoben, dann können wir, diesmal mit vollem Recht, nichts Eiligeres thun, als dieselbe gleichfalls rezipieren.

Wir gelangen nunmehr zur zweiten Einschränkung der freien Wahl der Zusätze, zum Rechte der Priorität. Der allgemeine Satz von O. 868, dass die eingetragene Firma das Vorrecht vor der nicht, resp. noch nicht eingetragenen habe, wird bezüglich der Zusätze vielfach durchbrochen, indem die Priorität des Gebrauches derjenigen* des Eintrags vorgeht. Die Einheit der Firma wird zerrissen und der Zusatz einem anderen Rechte unterworfen, als der persönlich gebildete Teil derselben. Letzteren regiert das Firmenrecht, ersteren die concurrence déloyale.

Ob man nicht auch hier wie überhaupt mit der Anwendung des unlauteren Wettbewerbes etwas zu weit geht? Obschon es den unlauteren Wettbewerb wohl von Anbeginn der Welt gegeben hat, so ist dessen heutige Behandlung doch sozusagen eine neue Erfindung. Man war früher weniger empfindlich oder die Empfindlichkeit war anders klassifiziert, als heute, wo man so viel von Sittlichkeit spricht und in Moral macht, während wir doch kaum besser geworden sind, sondern höchstens zahmer, feiger und raffinierter. Im Altertume besaßen bekanntlich die Kaufleute ihren eigenen Gott und standen unter einem besondern Schutze; man anerkannte das unter Göttern und Menschen und gewährte den Jüngern Merkurs willig einige moralische Privilegien, wofür man sie gelegentlich anderweitig misshandelte und ihnen mit Gewalt wieder nahm, was sie durch Klugheit erworben hatten. Man teilte die Menschen nach ihren Beschäftigungen ein, gab jedem das dieser entsprechende Recht und begriff es vollkommen, dass der Kauf-

mann nicht leben konnte, wie der Edelmann, der Handwerker oder der Bauer. Die Kleinigkeiten des täglichen Verkehrs machte jeder innerhalb seiner Schranken unter sich ab und wusste da ganz gut, wie er seinesgleichen behandeln musste. Man hatte nicht nur Kreise, sondern ganze Völker, die als Kaufleute par excellence anerkannt und demnach geschätzt wurden. Phönizier und Punier sind verschwunden und wurden im Orient bezüglich ihrer kaufmännischen Vorzüge durch die Griechen und Armenier ersetzt. Römer und Germanen haben ebenfalls viel von ihrem Ruhme eingebüsst, bei jenen verschob sich Jahrhunderte lang das Hauptgewicht nach den Handelscentren Venedig und Genua, über diese schriebe Tacitus heute sein Buch wohl etwas anders; dem stolzen Spanier aber, der hinter der Zeit zurückgeblieben ist, geht es miserabel. Klassen und Rassen haben sich vermischt, Abarten der Phönizier findet man aller Orten, die punische Treue wohnt nicht mehr ausschliesslich an den Syrten, Edelmann, Priester und Richter werden Verwaltungsräte, die Moral saniert das Recht, — und da können wir es ohne die concurrence déloyale nicht mehr machen. Es ist stets ein Symptom des zerfallenden Rechtsgefühles, wenn dasselbe die Moral zu Hilfe nehmen muss, und besonders eine so relative Moral, wie beim unlauteren Wettbewerb. Die concurrence schliesst immer in sich, dass man einen anderen durch Gewalt oder List unter sich bringen will, ganz loyal wird sie daher kaum je sein, und ganz lauter ist auch der lauterste kaufmännische Wettbewerb nie, sonst hört er von selbst auf. Es handelt sich immer um ein mehr oder weniger, das sich schliesslich in Abstufungen von Fleiss, Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Trägheit zerlegt, letztere speziell spielt dabei einen wichtigen Faktor. Es läuft ein eigentümlicher Zug durch unsere Zeit, der darauf ausgeht, sich nach allen Seiten mit Schutzwällen einzudämmen, um sich hinter denselben seines Besitzes zu erfreuen, den man im freien Kampfe der Geister zu verlieren glaubt und vielleicht auch aus Trägheit verlieren würde; denn „rast ich, so rost ich.“ Hieher gehören die Wiederbelebungsversuche des alten Zunftzwanges, das Ge-

schrei über den unlauteren Wettbewerb, die diversen Schutzzölle und Ausfuhrprämien, hieher grösstenteils wohl auch der Antisemitismus.

Wo man ohne den Begriff des unlauteren Wettbewerbes, den ja sowieso niemand recht zu definieren vermag, auskommen kann, da darf man sich dessen rühmen; wenn wir ihn daher bei unserem speziellen Rechte nicht brauchen, so ist das ein Vorteil. Halten wir uns darum auch hier möglichst frei davon; bei richtiger Anwendung werden uns sicher die Grundsätze der Firmenwahrheit und des Rechtes der Priorität hinreichen. Keiner soll bewusst lügen einerseits, und wer zuerst kommt, mahlt zuerst, andererseits.

Bei den persönlichen Zusätzen spielt die Priorität keine besondere Rolle, da sie allgemeiner Natur sind und innerhalb der Schranken der Wahrheit einem jeden zustehen. Aus dem entgegengesetzten Grunde, d. h. weil es nur zwischen wenigen Personen besteht und ganz an die persönliche Einwilligung gebunden ist, kommt auch das Nachfolgeverhältnis hier nicht in Betracht. Um so wichtiger aber wird die Priorität bei den geschäftlichen und den Phantasiezusätzen, die, selbst wenn sie durchaus der Wahrheit entsprechen, oft nicht verwendet werden dürfen, weil sie ältere Rechte Dritter verletzen. Hier haben wir eine ganze Anzahl von Entscheiden zu erwähnen, die sich alle um geschäftliche, im engern Sinne lokale Zusätze drehen, während die schwierigere Partie der Phantasiezusätze noch ihrer richterlichen Regelung harret.

1. C. Rudolf und seine Rechtsvorfahren betrieben schon seit 1855 ein Gasthaus, mit dem Namen „Gasthaus zur Post,“ in welchem denn auch bis zum 1. April 1888 thatsächlich die Post untergebracht war. Von diesem Termin an ging sie in die Hände des neuen Posthalters Degiacomi über, der nun sein Gasthaus ebenfalls „zur Post“ benannte. Beide konnten sich also in gewissem Sinne auf die Firmenwahrheit berufen; der Bundesrat erklärte jedoch diese für den Streit als irrelevant und bestätigte dem ersten Besitzer des Zusatzes „zur Post“ sein Recht, die Firma blieb also C. Rudolf, Gasthaus zur

Post, trotzdem die Post selbst verlegt worden war. Es wurde einzig und allein das Recht der Priorität geschützt, was bei einem andern Zusatz wie „zum goldenen Ochsen,“ „Viktoria,“ „zum römischen Kaiser,“ oder einer sonstigen ganz willkürlich gewählten Benennung durchaus dasselbe geblieben wäre, wie der Entscheid auch ausdrücklich anerkennt. (Rekursentscheid vom 5. Juli 1887. S. H. A. B. vom 9. Juli 1887 S. 547. Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. XIV S. 343. Handbuch S. 180, 181.)

Vom handelsregisterlichen Standpunkte aus ist der Entscheid richtig, obgleich vielleicht die Manipulierung mit der Firmenwahrheit dürfte angefochten werden; denn der Zusatz „zur Post“ war wenigstens s. Z. der Wahrheit gemäss erworben worden. Immerhin passte das Prinzip der Firmenwahrheit für den heutigen Zustand nicht mehr und wurde daher gerne beiseite gesetzt. Zu beachten ist, dass der neue Posthalter gegen den alten klagte, nicht umgekehrt; die Frage, ob der neue auf Grund der Firmenwahrheit seinem Gasthause den Zusatz „zur Post“ beifügen dürfe, solange die alte Firma noch zu Recht besteht, läge anders. Lassen wir, da sie als irrelevant erklärt wurde, die Firmenwahrheit ganz weg, so bleibt uns zur Entscheidung bloss noch O. 867 Abs. 2 und O. 868. Erstere gestattet den Zusatz beliebig einem jeden, und letzterer verlangt die deutliche Unterscheidung nur für den Namen, behandelt aber den Fall nicht, wo die Zusätze gleich und der Namen verschieden ist. So wenigstens wird O. 868 ausgelegt, obgleich er sich auch anders deuten liesse; denn er spricht im Vordersatze von der Firma und zu dieser gehört auch der Zusatz, die Trennung kommt erst im Nachsatze und bleibt dann einseitig, während sie eigentlich auch den andern Fall ins Auge fassen müsste, dass der Name ungleich und der Zusatz gleich wäre. Da nun aber O. 868 überhaupt nur eine deutliche Unterscheidung verlangt und über diese hinaus weder auf die Wahrheit, noch auf die Priorität ein Gewicht legt, so können firmenrechtlich auch beide Firmen C. Rudolf, Gasthaus zur Post, und Degiacomi, Gasthaus zur Post, nebeneinander bestehen. In Erkenntnis

dessen erklärt der Entscheid auch ganz richtig: „Sofern sich eine der Parteien durch die andere beinträchtigt glaubt, wird dieselbe an die Gerichte verwiesen.“

Das Bundesgericht hat denn auch in zwei äusserlich ganz ähnlichen Fällen gesprochen.

2. Christen-Kesselbach besass seit 1872 in Andermatt einen Gasthof, für den er die Bezeichnung „Hôtel Bellevue“ oder „Kurhaus & Hôtel Bellevue“ gebrauchte, den er aber in Inseraten, auf dem Omnibus etc. gelegentlich auch „Grand Hôtel Bellevue“ benannte, und zwar schon vor Errichtung des Grand Hôtel Andermatt; im Handelsregister liess er sich erst im Dezember 1890 eintragen mit der Firma „Sebastian Christen-Kesselbach“ und der Natur des Geschäftes „Betrieb des Hôtel Bellevue und dessen Dependenz.“ — Adelrich Danioth hatte im Jahre 1888 seine Firma eintragen lassen als „Ad. Danioth, Grand Hôtel“ und bezeichnete seinen Gasthof als „Grand Hôtel Andermatt“ oder auch einfach als Grand Hôtel. Nun begann auch Christen sein Hôtel öfters als Grand Hôtel Bellevue zu bezeichnen, was Danioth nicht dulden wollte. Letzterer hatte also die Priorität des Ausdruckes Grand Hôtel im Handelsregister, ersterer die Priorität im thatsächlichen Gebrauche. Die erste kantonale Instanz gestattete den Ausdruck beiden, da sie sich sonst hinreichend unterschieden, die zweite verbot dessen Führung dem Christen, weil die Bezeichnung in seinem Handelsregistereintrage gar nicht vorkomme und er nur den eingetragenen Hôtelnamen gebrauchen dürfe. Er habe sich also zuerst in entsprechender Weise einzutragen. Das Bundesgericht sprach sich dahin aus, dass bei der absoluten Verschiedenheit der eingetragenen Firmen von einer Verletzung des Firmenrechtes und also auch von O. 867 keine Rede sein könne, Kläger auch sich nicht sowohl über Nachahmung seiner Firma, als seines Gasthofschildes beklage, was verschiedene Dinge seien. Vom Gesichtspunkte des Firmenrechtes aus seien Gasthofschilder nicht zu schützen, wohl aber von dem des Art. 50 ff. O. R. aus. Doch auch da seien Grand Hôtel Andermatt und Grand Hôtel Bellevue genügend verschieden, wie denn auch an

andern Orten mehrere Gasthöfe mit dem Prädikate Grand Hôtel ohne Streit nebeneinander bestünden. Auf die einzelnen Worte grand und Hôtel besitze vollends niemand ein Vorrecht. Etwas anderes wäre „Grand Hôtel“ ohne weitere Beifügung als Bezeichnung des Gasthofes, dies käme einer Individualbezeichnung, gewissermassen einem selbständigen Eigennamen gleich. Kläger wurde demnach abgewiesen und dem Beklagten gestattet die bisherigen Affichen etc. mit der Bezeichnung Grand Hôtel Bellevue weiterzuführen.

Ihrer prinzipiellen Erörterung wegen interessant ist folgende Partie des Urteils:

„In That und Wahrheit beschwert sich denn auch der Kläger nicht sowohl darüber, dass der Beklagte seine Firma, als dass er sein Gasthofschild nachgeahmt habe, und ruft er die Bestimmungen über Firmenschutz lediglich deshalb an, weil er das Gasthofschild, die Gasthofbezeichnung, als Firma betrachtet. Dies ist indes unrichtig. Firma und Gasthofschild sind verschiedene Begriffe. Die Firma im juristischen Sinne ist der Name, welchen ein Geschäftsinhaber in seinem Geschäftsbetrieb sich beilegt; sie enthält die Bezeichnung der Person des Geschäftsinhabers, nicht diejenige des von diesem betriebenen Geschäfts, und muss danach für physische Personen in dem bürgerlichen Namen der Person mit oder ohne Zusatz bestehen. Das Gasthofschild dagegen enthält nicht die Bezeichnung des Geschäftsinhabers, sondern die (freigewählte) Benennung des Etablissements, des von erstem betriebenen Geschäfts. Die gesetzlichen Regeln über Firmenschutz finden also auf Gasthofschilder keine Anwendung. Dagegen ist allerdings anzuerkennen, dass nach schweizerischem Rechte auch Gasthofschilder geschützt sind. Nach den Grundsätzen über die Unzulässigkeit der concurrence déloyale, wie sie dem Art. 50 ff. O. R. zu Grunde liegen, ist ein Gasthofbesitzer berechtigt, Dritten die Führung eines dem seinigen täuschend ähnlichen Gasthofschildes am gleichen Orte zu verbieten und für einen ihm durch derartige unredliche Konkurrenz verursachten Schaden Ersatz zu verlangen. (Urteil des Bundesgerichts vom 4. September 1891 i. S. Christen-Kesselbach gegen Danioth. — Entscheide XVII., Seite 512 ff. Ztschrft. XI Revue X, Seite 6 ff.)

Vgl. über Wirtshausschild und Firma auch Urteil des Bundesgerichtes vom 22. April 1892 i. S. Hauri, Zeitschrift XI, Revue X, S. 80.

3. In unzweideutigster Weise hat sich das Bundesgericht über den Schutz einer Geschäftsbezeichnung und damit eines

entsprechenden Firmenzusatzes ausgesprochen im Urteil Stahl gegen Weiss-Boller (Entscheidungen 1891. XVII. Seite 713 ff. Ztschrft. XI. Revue X Seite 43 ff.). Es handelte sich um die Geschäftsbezeichnung „Bollerei,“ die dem Namen Boller entnommen ist, so dass hier eine persönliche Nuance mitspielt, doch geht aus dem Urteil hervor, dass wohl auch unabhängig vom Namen die Bezeichnung geschützt worden wäre z. B. zu Gunsten eines spätern berechtigten Erwerbers. Das Bundesgericht bemerkt hierüber:

„Der Name „Bollerei“ qualifiziert sich als Geschäftsbezeichnung, als Bezeichnung der bisher von der Familie Boller betriebenen Wirtschaft. Wie nun das Bundesgericht bereits in der Entscheidung in Sachen Christen-Kesselbach c. Danioth grundsätzlich anerkannt hat, sind nach dem O. R. nicht nur die Firmen, sondern ist auch die Geschäftsbezeichnung (speziell das Gasthofschild) rechtlich geschützt, so dass der Geschäftsinhaber berechtigt ist, Dritten zu verbieten, für ein gleiches Geschäft am gleichen Orte die gleiche oder eine täuschend ähnliche Geschäftsbezeichnung zu führen. Hieran ist durchaus festzuhalten. Wenn auch die gewerbliche Konkurrenz, selbst wenn sie in scharfer und rücksichtsloser Weise geübt wird, an sich durchaus erlaubt ist, so wird sie doch zu einer widerrechtlichen dann, wenn der Mitbewerber den Ruf, welchen ein anderer Gewerbetreibender sich erworben hat, für sich auszubeuten sucht, indem er durch Gebrauch der gleichen oder einer täuschend ähnlichen Geschäftsbezeichnung den Schein erweckt, als sei sein Geschäft mit demjenigen des andern identisch oder die Fortsetzung desselben u. dergl. Hier liegt ein Eingriff in die Rechtssphäre des Geschädigten vor; dieser hat durch erlaubten Gebrauch ein Recht auf die von ihm verwendete Geschäftsbezeichnung erworben, welches nicht dadurch verletzt werden darf, dass deren unterscheidende, individualisierende Kraft durch konfundierende Verwendung seitens Dritter geschwächt wird. . . .

Art. 876 cit. schützt jeden Bürger, mag er nun seinerseits eine Firma führen oder nicht, gegen Beeinträchtigungen, welche ihm daraus entstehen, dass sein Name unbefugter Weise als Firma verwendet wird. Dieser Grundsatz darf unbedenklich auch auf die unbefugte Verwendung eines Namens zur Geschäftsbezeichnung in einem Laden — oder Wirtshausschild u. dgl. angewendet werden. In der That ist die Verletzung, welche dem Namenberechtigten aus unbefugtem Anbringen seines Namens auf einem Laden — oder Wirtshausschild u. dgl. erwachsen kann, keine andere oder geringere, als bei unbefugter Aufnahme des Namens in eine Firma; im einen

wie andern Falle sind die gleichen Interessen gefährdet, da im einen wie im anderen Falle im Publikum der Glaube erweckt wird, als sei der Namenberechtigte der Geschäftsinhaber, was diesem, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, in verschiedener Beziehung zum Nachteil gereichen kann. Wenn das Gesetz daher den Namenberechtigten gegen missbräuchliche Verwendung seines Namens als Firma schützt, so muss nach Sinn und Geist desselben der gleiche Schutz auch gegen die unbefugte Aufnahme des Namens in eine Geschäftsbezeichnung gelten.“

Obgleich es sich hier um keine eingetragene Firma handelte, zog das Bundesgericht doch O. 876 bei, was es sonst in mehrfachen ähnlichen Fällen entschieden abgelehnt hat.

4. Die Priorität des Gebrauches gegenüber einem spätem Registereintrag hat das Genfer Civilgericht in folgendem Falle vom Jahre 1892 geschützt: Christin betrieb seit mehreren Jahren in Genf einen Bazar unter der Bezeichnung à la Ménagère ohne Eintrag im Handelsregister. Am 25. März 1891 nahm die Firma Odier & Moilliet, welche ein ähnliches Geschäft betreibt, den Zusatz à la Ménagère in ihre Firma auf und liess dies im Handelsregister eintragen. Christin verlangte Aberkennung des Zusatzes und wurde von der ersten Instanz (Chambre commerciale) abgewiesen, während ihm die zweite Instanz (cour de justice civile) mit nachstehender Motivierung Recht gab:

La contestation entre les parties porte, en réalité, sur le droit exclusif à l'usage de l'enseigne, „A la Ménagère.“ Il est constant, que Chr. s'en est servi pour désigner son commerce avant qu' O. et M. aient commencé à faire de même, et il n'est pas douteux que cette antériorité dans l'usage n'ait eu pour conséquence de créer, en faveur de Chr. des droits auxquels il n'est pas permis à un autre de porter atteinte, sans s'exposer à une demande de réparation basée sur l'art. 50 C. O.

Il n'est point nécessaire, pour que Chr. possède une action contre O. et M. qu'il soit établi que ceux-ci ont agi avec une intention dolosive; il suffit pour cela, qu'ils aient agi sans droit, par négligence ou par imprudence, et d'une manière dommageable; il y aura, dans ce cas, non une concurrence déloyale, mais une concurrence illicite.

En fait O. et M. paraissent avoir agi avec une entière bonne foi et avoir ignoré la circonstance que Chr. s'était déjà approprié la désignation qu'ils ont donné à leur tour à leur commerce, mais

ils n'en ont pas moins commis, sans droit par imprudence ou négligence, un acte dommageable à Chr. (Ztschrift. XI Revue X, Seite 102.)

5. Im Falle Indergand gegen Tresch standen sich zwei Handelsregistereinträge gegenüber; das Bundesgericht kümmerte sich um keinen von beiden, sondern entschied lediglich nach der Priorität des Gebrauches.

Der Kläger Tresch war seit mehr als 30 Jahren Inhaber des Gasthauses „Stern und Post“ in Amsteg, in welchem sich seit ebensolange das Postbureau befand. Im Handelsregister war er mit der Firma „Andreas Tresch Amsteg“ und die Natur des Geschäftes mit „Hôtel Sternen und Post“ eingetragen. Am 27. Februar 1893 liess der Beklagte Franz Indergand die Firma „F. Indergand“ eintragen mit der Natur des Geschäftes Hôtel zum Kreuz; am 28. Juli 1893 änderte er die Natur seines Geschäftes ab in „Kreuz und Post“ und brachte den Zusatz „und Post“ auch auf seinem Gasthofschilde an. Das Postbureau befand sich nie in seinem Hause. Der Bundesrat, an welchen Tresch zuerst rekurreierte fand vom firmenrechtlichen Gesichtspunkte aus die Unterscheidung genügend und wies Tresch ab. Das Bundesgericht entschied im Einklang mit beiden kantonalen Instanzen zu Gunsten Treschs und verbot Indergand den Gebrauch des Zusatzes „und Post“ mit der Begründung:

„Die Bezeichnungen „Kreuz und Post“ und „Stern und Post“ sind nicht die Firmen der Geschäftsinhaber, sondern Gasthofschilder.

„Wenn daher der Beklagte seinen Gasthof gleich dem Kläger mit dem Zusatz „und Post“ versehen hat, so kann darin nicht ein unbefugter Gebrauch der klägerischen Firma erblickt werden, der den Kläger auf Grund von Art. 876 O. R. zur Klage auf Unterlassung der weiteren Führung dieses Namens und auf Schadenersatz berechtigen würde. Dagegen gewährt das schweizerische Recht auch der Führung von Gasthofschildern seinen Schutz, insofern, als in der Nachahmung eines solchen Schildes eine nach den Grundsätzen des Art. 50 u. f. O. R. unzulässige Konkurrenzausübung liegt, und zwar ist ein Gasthofbesitzer berechtigt, in diesen Fällen nicht nur Ersatz des aus der illoyalen Konkurrenz entstandenen Schadens, sondern auch die Beseitigung des dem seinigen täuschend ähnlichen Schildes zu verlangen (siehe Bundesgerichtliche Entscheidungen XVII, Seite 517). Kläger kann also den Rechts-

schutz dagegen anrufen, dass ein Dritter seinen Gasthofschild „Stern und Post“ in der Weise nachmache, dass daraus beim reisenden Publikum Verwechslungen und Irrtümer zu seinem Nachteil entstehen. Dieser Rechtsschutz steht ihm zu, weil er diesen Schild an dem Orte zuerst besessen hat; schon hieraus allein folgt seine Berechtigung, gegen Nachahmungen desselben durch Dritte Einsprache zu erheben, soweit durch diese Nachahmungen die Gefahr einer Irreführung des Publikums und damit einer Schädigung seiner Interessen entsteht. Hier kommt nun aber noch dazu, dass das Postbureau sich thatsächlich seit Jahrzehnten in dem Gasthause des Klägers befunden hat, und daher eine ganz besondere Veranlassung bestand, diesem letzteren den Zunamen „Post“ zu geben.

Fragt sich nun, ob in der Bezeichnung des beklagtischen Gasthofes als „Kreuz und Post“ eine unerlaubte Konkurrenz liege, weil das klägerische Hotel seit langer Zeit in dieser Ortschaft allein den Zusatz „und Post“ getragen hat, so muss dies nach den Akten bejaht werden. Allerdings besteht zwischen den beiden Benennungen der Unterschied, dass das klägerische Hotel neben der Bezeichnung Post die Bezeichnung Stern, das beklagtische dagegen die Bezeichnung Kreuz trägt, und soweit es sich um Geschäftsfirmen handeln würde, müsste hierin allerdings ein in genügendem Masse wahrnehmbarer Unterschied erblickt werden. Allein es kommt hier eben in Betracht, dass diese Gasthofbenennungen wesentlich den Zweck haben, sich den Reisenden einzuprägen, und dass hier Verwechslungen von solchen überall gebräuchlichen Benennungen, wie Stern und Kreuz leicht vorkommen können. Der Reisende wird sich weniger daran erinnern können, ob das Gasthaus in welchem er logiert hat, Kreuz oder Stern heisse, dagegen wird sich ihm die Bezeichnung Post einprägen, weil mit derselben eine bestimmte Nebenvorstellung, diejenige der Postanstalt verbunden ist.“ (Urteil des Bundesgerichtes vom 6. Oktober 1894 i. S. Indergand gegen Tresch. — Entscheidungen 1894, XX, Seite 902 ff. Ztschrft. XIV N. F., Seite 345. Revue XIII, Seite 6—8.)

Der Einwand des beklagtischen Anwaltes, der Ausdruck Post werde nach dortigem Sprachgebrauch nicht als Bezeichnung des staatlichen Postbureaus, sondern als Fuhrhalterei aufgefasst, und es gebe z. B. in Flüelen sogar drei Hôtels zur Post, wurde als zu lokaler Natur und den Reisenden, für welche der Gasthof bestimmt sei, unbekannt, vom Gerichte gleichfalls abgelehnt. Hiemit kommt der Begriff der thatsächlichen Wahrheit doch wieder in Berücksichtigung, so dass man sich fragen darf, wie wohl der Fall läge, wenn sich das

Postbureau seit Jahrzehnten in dem einen Gasthause befände, ohne dass der Eigentümer den Zusatz „zur Post“ für sich verwendet hätte, weil ja Publikum und Reisende ohnehin schon sein Haus als Post kennen und bezeichnen, und wenn es nun einem andern Gasthofbesitzer einfiel, die Bezeichnung zur Post zu wählen, und auf seinem Schilde anzubringen? Ohne Zweifel besässe den bisherigen Urteilen gemäss der zweite die Priorität des Gebrauches; würde derselbe wohl auch dem Thatbestand gegenüber, dass sich die Post gar nie in seinem Hause befand, und das andere im Volksmund stets als Post bezeichnet wurde, ohne aber diesen Titel auf dem Schilde zu tragen, mit seinem Gasthofschild geschützt? Das wäre nach dem Wortlaute der citierten Urteile konsequent, aber etwas hart; denn der zweite befände sich doch unzweifelhaft in bösem Glauben, da jedermann seit vielen Jahren dem Gasthause des ersten den Titel „zur Post“ beilegte, man gar kein anderes Haus, als dieses, unter der Bezeichnung kannte und letztere dem Thatbestande, somit der Wahrheit auch wirklich entsprach, so dass der Eigentümer sich seit einem Menschenalter als den einzig Berechtigten ansehen und darum die Aufnahme in den Gasthofschild als etwas Selbstverständliches und Ueberflüssiges unterlassen konnte. Und wie, wenn gleich dem erst-citirten Falle „C. Rudolf, Gasthaus zur Post“ das Postbureau später an den Zweiten übergegangen wäre, und nun der Erste beim Verluste der staatlichen Post sein seit 30 Jahren als Post bezeichnetes Haus auf dem Schilde erst als solche bezeichnet hätte, während der Zweite beim Uebergange der Post an ihn oder schon vorher den Zusatz „zur Post“ gleichfalls aufnahm? Man käme hier mit der blossen concurrence déloyale doch etwas in Konflikt.

6. Hochinteressant für unsere Frage ist das Urteil des Zürcher Handelsgerichtes vom 9. März 1894 i. S. Weiss gegen Waldkirch (Schweizer Blätter für handelsrechtl. Entscheidungen XIII. Seite 122. — Ztschrft. N. F. XIII. Revue XII. Seite 148 ff.).

Am 12. März 1891 liess Frau L. Knecht-Gossweiler, welche in der Nähe des Theaters eine Wirtschaft betrieb, ins Handels-

register eintragen, dass ihr Geschäftslokal sich nunmehr im Café du théâtre, Dufourstrasse 20, befinde. Gleichzeitig machte sie den Behörden Anzeige, dass sie ihr Wirtschaftspatent nunmehr unter dem Namen Café du théâtre weiter führe, und schon zwei Monate vorher hatte sie anderwärts mitgeteilt, ihre Adresse sei vom 1. April 1891 an Café du théâtre; desgleichen hatte sie Briefcouverts mit Café du théâtre bestellt.

Am 21. März liess der Inhaber einer ebenfalls in der Nähe des Theaters gelegenen, bis anhin unter dem Namen „Café Schanzen-eck“ betriebenen Wirtschaft letztere mit der Aufschrift „Café du théâtre“ versehen und publizierte diese Aenderung in mehreren Blättern. — Am 24. April liess er ins Handelsregister eintragen: „Inhaber der Firma J. F. Weiss, Café du théâtre in Riesbach ist Joh. Fried. Weiss, Restauration Seefeldstrasse 1.“ Gestützt auf diesen Eintrag, sowie auf die weitere Behauptung, er habe den Entschluss, seinem Restaurant den Namen „Café du théâtre“ zu geben, schon Mitte 1890 gefasst und sich in diesem Sinne auch gegenüber Drittpersonen geäußert, verlangte er im summarischen Verfahren gegenüber Frau K. ein Verbot auf Führung der Enseigne „Café du théâtre,“ wurde aber mit seinem Begehren zweitinstanzlich abgewiesen.

Nachdem Frau Knecht die streitige Wirtschaft in der Folge verkauft und deren Rechtsnachfolger im Handelsregister die Firma hatte eintragen lassen: „N. Waldkirch, Grand Café du théâtre,“ belangte Weiss den letzteren vor Handelsgericht auf Streichung der Worte „du théâtre.“

Die Klage wurde mit folgendem Motive abgewiesen:

Wenn davon ausgegangen werden kann, der Zusatz „Café du théâtre“ sei ein gesetzlich zulässiger Bestandteil der Firma des Klägers, so hat dieser gemäss Art. 876 O. R. das Recht auf den ausschliesslichen Gebrauch seiner mit diesem Zusatz versehenen, im Handelsamtsblatt veröffentlichten Firma und steht ihm nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle gegenüber jedem Unberechtigten der Anspruch auf Unterlassung eines ihn beeinträchtigenden unbefugten Gebrauches derselben zu.

Eine solche Beeinträchtigung liegt gemäss Art. 868 O. R. dann vor, wenn der Beklagte eine Firma führt, welche sich von derjenigen des Klägers nicht „deutlich unterscheidet.“ Als „deutlich“ muss dabei jede Unterscheidung gelten, welche bei Verwendung der im Verkehre üblichen Sorgfalt erkennbar ist, und es genügt hiezu, im Unterschied zu den Grundsätzen des Markenrechtes, an einer verhältnismässig unbedeutenden Verschiedenheit, da es im Verkehr üblich ist, beim Gebrauche einer Firma und beim Kontrahieren mit einer solchen mit Genauigkeit zu verfahren. (Bundesger. Entsch. A. S. Bd. XVII, S. 649, Erw. 4 i. S. Hediger.)

Nun lautet die Firma des Klägers „J. F. Weiss, Café du théâtre“, im Vergleich mit derjenigen des Beklagten „N. Waldkirch, Grand Café du théâtre“, derart verschieden, dass eine Verwechslung beider Firmen bei irgend welcher Sorgfalt überall nicht befürchtet werden muss.

Ohne Zweifel muss nämlich in dieser Hinsicht jeweilen die ganze Firma in Betracht gezogen werden. Dies folgt daraus, dass der in Art. 876 O. R. statuierte Rechtsschutz „der Firma“ zukommt, welche aber nur als ganzes eine solche ist; die Argumentation, dass der Schutz der Firma als eines Ganzen auch denjenigen ihrer einzelnen Bestandteile, und zwar eines jeden für sich, bewirke, ist demnach unlogisch, und eine solche Auslegung würde auch offenbar der Meinung des Gesetzes zuwiderlaufen. — Ein derartiger Anspruch ist denn auch vom Bundesgericht speziell mit Bezug auf Gasthofbezeichnungen wie „Hôtel“ und „Grand Hôtel“ verneint worden. (A. S. Bd. XVII, S. 516, Erw. 5 und Revue X, Nr. 4 i. S. Danioth c. Christen-Kesselbach.)

Der Kläger beruft sich sodann weiter auf Art. 50 und 55 O. R. zum Schutze gegen eine angebliche illoyale Konkurrenz des Beklagten. Ein derartiger Anspruch ist auf Grund der bundesrechtlichen Praxis im Anschlusse an die französische Rechtsanschauung insofern in gewissem Masse anzuerkennen, als der kaufmännische Kredit, als ein immaterielles Gut, von Konkurrenten nicht mittelst einer Handlungsweise geschmälert werden darf, welche sich als unlautere Konkurrenz (*concurrency déloyale*) qualifiziert, und dass hiegegen dem Verletzten nicht bloss eine Schadenersatzforderung, sondern auch eine Präjudicialklage zusteht. (Vgl. Entsch. des Bundesgerichtes i. S. Danioth c. Christen-Kesselbach a. a. O.: i. S. J. S. Stahl c. Weiss-Boller, A. S. Bd. XVII, S. 712 ff., Erw. 2 und 5; Revue X, Nr. 30; Blätter für h.-r. Endsch., Bd. X, S. 328, Erw. 2, S. 133, Erw. 2 und die dort angeführten Entscheidungen und Literaturangaben. Und zwar bedarf es in dieser Hinsicht keiner Handlungsweise, wodurch ein bestimmtes, vom Gesetz auch sonst geschütztes Rechtsgut verletzt würde, wie z. B. das Firmenrecht, vielmehr genügt es an einer an sich erlaubten, d. h. nicht verbotenen Handlung, wenn sie die Schädigung eines Andern bezweckt und nach der Anschauung des Verkehrs gegen die gute Sitte verstösst.

Als ein solches, gegen illoyale Konkurrenz geschütztes Rechtsgut sind nun Etablissementsbezeichnungen allerdings grundsätzlich anzuerkennen, indem erfahrungsgemäss der kaufmännische Kredit und die Kundschaft in manchen Fällen eben an solche Namensbezeichnungen geknüpft sind, welche sich dem Gedächtnis des Publikums oft intensiver, als der Name des Geschäftsinhabers, einprägen, und dies gilt namentlich von Gasthof- und Wirtschafts-

schilden, unter denen die bezüglichen Geschäfte in der Regel bekannt sind.

Von einer unlautern Konkurrenz durch Anmassung einer bereits im Gebrauche stehenden Etablissementsbezeichnung kann indes nur dann die Rede sein, wenn die Anmassung mit der Absicht der Schädigung des Konkurrenten bzw. der eigenen Bereicherung auf dessen Kosten geschieht. — Dagegen kann es unmöglich angehen, dass jemand mittelst seines blossen Entschlusses gewisse Namensbezeichnungen für sich occupiert und daraus gar ein stärkeres Recht gegen deren bisherigen Gebrauch seitens Anderer herleitet. —

Nach dem Gesagten ist es unerheblich, wenn der Kläger bezüglich der Konzeption der Idee jener Benennung gegenüber dem Beklagten zeitlich im Vorsprunge war. — Wesentlich ist vielmehr lediglich der Zeitpunkt der öffentlichen Kundgebung der fraglichen Namensbezeichnung ans Publikum, und in dieser Hinsicht lässt sich eine Priorität seitens des Klägers nicht feststellen.

Das hätte gerade noch gefehlt, dass schon die Konzeption der Idee geschützt worden wäre! Freilich ist das Bundesgericht schon so weit gegangen, dass schliesslich auch dieser Gedanke aufkommen konnte; denn welcher Akt soll den Zeitpunkt bezeichnen, von wann an jemand Eigentümer einer Geschäftsbezeichnung in der Weise wird, dass er einen anderen ausschliesst? Bei welcher Grenze beginnt das Prioritätsrecht des einen und die concurrence déloyale des anderen? Man wird entgegenen, das sei eben quaestio facti und müsse dem Gerichte überlassen bleiben; jawohl, aber noch besser wäre es, wenn man den Richter vermeiden könnte, denn das Recht soll nicht erst durch den Richter gesetzt werden, anderenfalls brauchten wir überhaupt keine Gesetze mehr. Zudem ändern so vage und kautschukartige Begriffe, wie der des unlauteren Wettbewerbes, von Präsident zu Präsident, von Gericht zu Gericht, und von Jahr zu Jahr. Was soll man z. B. damit anfangen, wenn das letzterwähnte Zürcher-Urteil von einer Handlung spricht, die nach der Anschauung des Verkehrs gegen die gute Sitte verstosse. Das ist doch nicht viel mehr, als Wahn und Dunst; denn die gute Sitte wechselt fast wie die Mode, zu der ein grosser Teil derselben überhaupt gehört, und die Anschauungen des Verkehrs sind womöglich noch unsicherer.

Es giebt Fälle, wo man selbst mit der elastischen concurrence déloyale ins Gedränge gerät und sich unwillkürlich nach einem solideren Haltepunkt umsieht. Deshalb tragen viele ihre Geschäftsbezeichnung ins Handelsregister ein, sei es in der Firma, sei es in der Natur des Geschäftes, um einen Beweis für ihre Priorität zu haben; es soll damit nicht einem früheren Inhaber sein Recht weggenommen, sondern nur einem späteren Ansprecher gegenüber das Vorrecht konstatiert werden. Da wenigstens, wo keine Deloyalität zu beweisen und daher bona fides anzunehmen ist, liesse sich immerhin der Eintrag im Handelsregister als massgebend anerkennen; wenn er auch nur deklarativen und keinen konstitutiven Charakter trägt, so ist er doch ein staatlicher Akt, eine vor Behörden abgegebene und meist doppelt publizierte, öffentliche Erklärung. Man dürfte daher mit Recht verlangen, dass einer, der sich besser berechtigt glaubt, hiegegen Einsprache erhebe, und könnte dafür ganz gut eine Frist ansetzen. Auf diese Weise erhielten wir, wenn auch nicht für alle Fälle, so doch für die im Handelsregister eingetragenen Firmen nach einiger Zeit eine Sicherheit; denn wüsste er, dass eventuell deren Existenz vom Eintrage abhängt, so würde sich jeder beeilen, seine Enseigne im Handelsregister einzutragen und derjenige, der aus Indolenz die Präklusivfrist versäumte, dürfte sich nicht beklagen, wenn er sein Recht verlöre. So macht man es in anderen Fällen auch und fährt gut dabei. Will man hiezu das Firmenbuch nicht verwenden, so könnte man ein besonderes Verzeichnis der Enseignen anlegen und dasselbe neben den anderen Büchern auf dem Handelsregisterbureau führen. Ein Spezialgesetz müsste dann dessen Wirkung und Führung ordnen, doch wäre letzteres nicht einmal nötig, ein einziger diesbezüglicher Artikel im Obligationenrecht dürfte einstweilen die gleichen Dienste thun. Damit würde der Verkehrssicherheit unbedingt ein Dienst erwiesen und eine Anzahl Prozesse von vornherein abgeschnitten.

Wie verhält es sich übrigens bei den heute schon im Handelsregister eingetragenen Fällen; giebt es keinerlei

Acquisitivverjährung oder eine Verjährung des Einspruchsrechtes? Besonders wenn beide, wie in dem unter 4) citierten Genfer Falle neben einander die gleiche Enseigne führen, ohne es zu wissen oder ohne sich daran zu stossen? Wie auch, wenn die Geschäftsbranchen verschieden sind, so dass im eigentlichen Sinne eine Konkurrenz gar nicht eintreten kann? Gemäss den bundesgerichtlichen Urteilen ist O. 876 nicht anwendbar; was soll denn dann angewendet werden, wenn auch die concurrence déloyale nicht mehr passt? Ein Interesse, dass ein anderer nicht die gleiche Enseigne, wenn auch für einen verschiedenen Geschäftszweig, wähle, besteht ganz entschieden, wäre es auch nur, weil die Briefe verwechselt oder gar verloren werden. Soll da der erste Besitzer der Enseigne vorgehen oder der, welcher den Eintrag im Handelsregister hat vornehmen lassen, oder welcher, wenn beide in gleicher Lage sind, und aus welchem Klagfundamente soll geklagt werden? Hier wäre eine gesetzliche Regelung höchst notwendig, die sich im Anschlusse an O. 867. 868. 876 wohl finden liesse.

Das Bundesgericht hat sich einstweilen bloss mit Geschäftsbezeichnungen von Wirtschaften abgegeben,¹⁾ sind dessen Grundsätze auch unbedingt auf alle Enseignes auszu dehnen, also auch auf die so modern gewordenen Phantasie-

¹⁾ In neuester Zeit ist ein bundesgerichtlicher Entscheid ergangen, der sich auf eine industrielle Geschäftsbezeichnung zu beziehen scheint (l'industrie genevoise d'Électricité) und ausspricht, dass auch im allgemeinen Geschäftsbezeichnungen individuellen Charakters geschützt seien und derjenige ein ausschliessliches Recht auf sie erwerbe, welcher sie zuerst für sein Geschäft gebrauche und in den Verkehr einführe. (Entsch. vom 6. März 1897 i. S. G. Olivet und G. Olivet & Cie. in Liquidation c. Bousser, Ztschrift N. F. XVI, Revue XV, S. 84). Da aber in der Revue nur einige aus dem Zusammenhang genommene Sätze wiedergegeben sind, während in der offiziellen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide der Fall noch nicht publiziert ist, so wissen wir nicht, um was es sich eigentlich handelt, ob um einen Firmenzusatz oder um eine blosse Enseigne. — Soll das Recht der Priorität in so ausschliesslicher Weise angewandt werden, wie es hier ausgedrückt wird, so müssen wir unbedingt den offiziellen Eintrag und eine amtliche Veröffentlichung verlangen.

zusätze, die ja meist ganz willkürlich gewählt und für alle möglichen Geschäftsbranchen verwendet werden und zwar durchaus nicht immer aus den lautersten Motiven und von den solidesten Geschäftsleuten? Wer ein Bischen in den Verkehr einer grösseren Handels- und Geschäftsstadt hinein- sieht, weiss, was für ein Unfug mit solch marktschreierischen Firmenzusätzen und Geschäftsenseignen getrieben wird. Will da das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung auch aufrecht erhalten?

Oder soll man, wie dies volkstümlicher Weise verlangt wird, die concurrence déloyale so ausdehnen, dass die Klage jedem gegeben würde, auch wenn er keinen eigenen Schaden nachweist, lediglich gestützt auf eine behauptete Schädigung des öffentlichen Interesses? Das gäbe entweder ein allgemeines Denunziantentum oder führte zu gar nichts, da wohl viele schimpfen, wenige aber klagen. Da ernenne man lieber gleich einen Handelsstaatsanwalt oder einen Censor. Wir kommen hier wieder auf das gleiche Resultat, das wir schon oben erwähnt haben, man muss mit dem unlauteren Wettbewerb sehr vorsichtig umgehen, wenn man nicht mehr Schaden stiften will, als Nutzen.

Jedenfalls bedarf die Frage der geschäftlichen Zusätze einer Regelung, sei es durch Gesetz, sei es auf dem Wege der Verordnung in Anschluss an O. 867. 868 und 876. Dehnt man das Recht der Priorität in der bisherigen Weise von den Wirtsschildern auch auf die anderen Geschäftsbezeichnungen und Enseignen aus, so werden die Konflikte so zahlreich und besonders bei den Phantasiezusätzen zu Reklamezwecken so komplizierter Natur, dass das Bundesgericht schwerlich seine jetzige Rechtsprechung wird durchführen können. Ein anderer, rascherer und sichererer Schutz ist unbedingt notwendig und den gewährt nur der Eintrag in einem öffentlichen Buche mit amtlicher Publikation. Für die bisher schon im Gebrauch befindlichen Enseignen wäre ähnlich O. 902 eine Frist zu bestimmen und auch für die Anfechtung eine solche festzusetzen. Schon jetzt glaubt das Publikum, der Eintrag im Handelsregister biete einen staatlichen Schutz,

und begreift es kaum, wenn es der Registerführer des Gegenteiles belehren muss.

Un jurisconsulte très apprécié, wie ihn der Bericht des schweizerischen Konsuls in Lyon nennt, schreibt über diese Frage für den französischen Rechtszustand:

D'après la législation et la jurisprudence française chacun, individu ou société, peut dans l'exercice de son commerce adopter la dénomination qui lui convient, même de pure fantaisie. Cette dénomination n'est en réalité considérée que comme une sorte d'enseigne. — Toutefois lorsqu'elle a été empruntée par quelqu'un autre, la question est de savoir, si cet autre est en droit de la conserver. A cet égard on distingue : une dénomination générique appartient à quiconque la veut employer; une dénomination de fantaisie prise pour distinguer son propre commerce, sa propre industrie appartient à celui qui l'a choisie le premier. En cas de confusion par des ressemblances ou analogies les tribunaux ont le droit de prescrire les modifications qu'ils jugent convenables à l'effet de prévenir les confusions.

Das ist ganz recht, aber eine Ordnung wird erst eintreten, wenn man in der einen oder der anderen Weise für den Eintrag der Einseignen in einem öffentlichen Buche sorgt. Allein schon dieser Zwang verhindert manchen Missbrauch; den ehrlichen Leuten wird er willkommen sein, und für die anderen sei das Straf- und Polizeigesetz.

Zum Schluss dieses Abschnittes noch ein untergeordneterer Punkt.

Das Obligationenrecht enthält keine Bestimmung über die Firma der Zweigniederlassung. Man könnte O. 865 Abs. 2 in Gegensatz bringen zu O. 868 und sagen, gleichwie bei der Filiale einer auswärtigen Firma das schweizerische Firmenrecht cessiert und die im Ausland richtig eingetragene Firma als solche auch im Inland anerkannt wird (vergl. hievor S. 617), so verliert O. 868 auch gegenüber der Filiale einer an einem anderen Orte richtig eingetragenen Firma seine Kraft. Wir glauben, das zurückweisen und O. 868 auch auf die Firma einer Zweigniederlassung ausdehnen zu müssen, d. h. auch diese soll sich von jeder am gleichen Orte eingetragenen Firma, gleichviel ob Zweig- oder Hauptniederlassung, deutlich unterscheiden.

Das D. H. G. B. enthält in § 21 Abs. 2 eine derartige Bestimmung, die man ganz wohl auch bei uns hätte aufnehmen dürfen. Man kann ja durch eine entsprechende Auslegung des Art. O. 868 zu dem gleichen Resultate gelangen; besser aber wäre es, die Vorschrift stünde im Gesetze. Bei einer gelegentlichen Revision dürfte auch hierauf Rücksicht genommen werden.

An O. 868 und 874 ist u. E. nichts zu ändern, bei O. 867 Abs. 2 sollten die Zusätze etwas erweitert und ähnlich dem deutschen Entwurfe ein Verbot täuschender oder Irrtümer erregender Zusätze aufgenommen, endlich der zweite Satz, gleich O. 868, anderswo untergebracht werden, damit man deutlich sieht, dass er sich nicht nur auf die Einzelfirma, sondern auch auf die anderen Firmen bezieht.

Die Uebertragbarkeit der Firma.

Das Obligationenrecht verbietet im Anschluss an die französische Gesetzgebung (vgl. hievon S. 575) die Uebertragung von Firmen, sei es von Todes wegen, sei es unter Lebenden, und gestattet der neuen Firma nur sich als Nachfolgerin der alten in einem diesbezüglichen Zusätze zu bezeichnen, resp. die alte in einem Nachfolgezusatz beizubehalten.

O. 874 der hier allein in Betracht fällt, lautet:

„Auch der Erwerber oder der Uebernehmer eines bestehenden Geschäftes ist an die obigen Vorschriften über Führung einer Firma gebunden. Er kann jedoch, wenn der frühere Inhaber oder dessen Erben ausdrücklich oder thatsächlich dazu einwilligen, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen.“

Ueber die ein Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusätze und die Stellung derselben zur neuen Firma haben wir schon oben im speziellen Abschnitte über die Zusätze gesprochen (vgl. S. 714 ff.), es bleibt uns hier im Wesentlichen nur die prinzipielle Frage zu erörtern, ob beim Uebergang eines Geschäftes die alte Firma vom neuen Erben dürfe beibehalten

werden oder nicht, eventuell ob auch ohne Uebergang des Geschäftes eine bestehende Firma als solche auf einen Andern dürfe übertragen werden.

Es ist diese Frage der sogenannten abgeleiteten Firmen, wie sie die deutsche Rechtswissenschaft bezeichnet, eine der tiefst greifenden, materiell wichtigsten und daher am meisten erörterten des ganzen Firmenrechtes. Sie steht beinahe auf gleicher Stufe, wie die der Firmenwahrheit selbst; denn lässt man die Uebertragung der Firmen zu, so wird der Firmenwahrheit mindestens die Hälfte ihres ganzen Gebietes entzogen.

Unser Gesetz hat nach längerem Zögern sich in verneinendem Sinne entschieden. Heute wird die Frage aufgeworfen, ob es damit recht that, oder ob wir den eingeschlagenen Weg verlassen wollen. Anlass hiezu dürfte weniger ein direktes Begehren um Abänderung unseres Systems gegeben haben, denn ein solches wurde nirgends bekannt, als vielmehr die Praxis mit ihrem Bestreben, das Gesetz zu Gunsten einer Beibehaltung der alten Firmen zu umgehen.

Wir haben diese von den Behörden zum mindesten geduldete Praxis in ihren einzelnen Aeusserungen bei den Abschnitten über die Kollektivgesellschaft und die Aktiengesellschaft besprochen und brauchen daher hier nicht mehr näher darauf einzutreten; es genügt daran zu erinnern, dass entgegen O. 873 bisherige persönliche Firmen bei der Uebernahme des Geschäftes durch eine Aktiengesellschaft unverändert beibehalten wurden und einen integrierenden Bestandteil der neuen Aktienfirma bilden, ja dass einzelne Firmen einfach in ihrem bisherigen Bestande mit dem Zusatze Aktiengesellschaft weitergeführt wurden. All dies geschah lediglich, um die alte Firma zu wahren und so das System als solches illusorisch zu machen. Mit O. 873 wurde selbstverständlich auch immer O. 874 verletzt, was den Vorgang an sich kaum ärger gestaltet, als er ohnedies sich darstellt; denn für denselben giebt es absolut keinen Rechtfertigungsgrund, als den des offenen Widerstandes gegen das Gesetz, im Wortlaut, sowohl als auch im Sinn. Eine juristische Recht-

fertigung wurde auch gar nie versucht, sondern die Interessenten brachen einfach das Gesetz und die Behörden schauten nicht nur zu, sondern billigten die That, indem sie die ungesetzlichen Firmen eintrugen und publizierten. Die Frage der Revision, die heute der Schweizerische Juristenverein stellt, kommt daher etwas *post festum* oder *post factum*; denn wozu sollen wir noch revidieren, da wir bereits vor die vollendete Thatsache der praktisch durchgeführten Revision gestellt sind? An O. 837 brauchen wir gar nichts mehr und an O. 869 wenig mehr zu revidieren, da man bereits über sie ganz oder teilweise hinweggegangen ist und das revidierte Gesetz nur noch als unterthänige Sklavin der triumphierenden Praxis nachhinken könnte. Wäre es nicht sicherer, den beiden Artikeln auch noch die andern nachzuwerfen; denn wer garantiert, dass sie nicht von sich aus den gleichen Weg einschlagen?

Warum sollte das nicht eben so gut zulässig sein? Kann man in die Firmen von Aktiengesellschaften, entgegen O. 873, die Namen bestimmter lebender Personen bringen, kann man trotz O. 874 alte Firmen beibehalten und unbeschadet O. 869 die Namen früherer Firmeninhaber übertragen, so bleibt kaum mehr abzusehen, weshalb man nicht für Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften anonyme Firmen sollte verwenden; man gebe einfach einen Zusatz bei, der den Charakter der Firma bezeichnet und sagt, was mit derselben gemeint wird, dann ist die Geschichte fertig und wir sind beim Gegensatz unseres Systems, der vollen Firmenfreiheit, angelangt.

Getäuscht wird dabei das Publikum viel weniger; denn einenteils kann es bei genügender Aufmerksamkeit aus dem charakterisierenden Zusatze erkennen, mit wem es zu thun hat, und andernteils weiss es, dass es nichts weiss und im Handelsregister nachsehen muss, wenn es etwas wissen will. Dieses System ist durchaus nicht zu verdammen; denn es bleibt wenigstens ehrlich und zieht keine Umgehungen gross wo kein Gesetz existiert, kann man auch keines brechen. Wir haben bei den ausländischen Rechten gesehen, dass man

auch damit leben kann, und dass es eigentlich sehr wenige giebt, die eine volle Firmenwahrheit verlangen. Selbst in Frankreich wird nach den Berichten unserer Vertreter das Gesetz vielfach missachtet, so dass wir auch darin nicht allein stehen. Geben wir unser Prinzip bezüglich der Uebertragbarkeit der Firmen auf, so treten wir nur wieder in die Gemeinschaft der meisten übrigen Staaten ein. Damit geständen wir freilich zu, mit dem Firmenrecht von 1883 einen Irrtum begangen zu haben; aber das würde viel weniger schaden, als der jetzige Zustand, bei welchem das Gesetz einfach ignoriert wird. Lieber kein Gesetz, als eines, das man ungestraft übertreten darf.

Wägen wir nun Vor- und Nachteile der Uebertragbarkeit unparteiisch und möglichst nach allen Richtungen gegen einander ab.

Einzelne Rechte erklären die Firma als selbständiges Wertobjekt, das wie jedes andere beliebig verkauft, cediert, vermietet, verschenkt und vererbt werden könne (so Holland und Russland). In den Holländischen Debatten ging man sogar in der Konsequenz so weit, dass man die Firma als Aktivum in die Konkursmasse des Inhabers einstellen und nötigenfalls an öffentliche Gant bringen wollte.

Die meisten andern Rechte anerkennen eine Uebertragbarkeit der Firma nur bei gleichzeitigem Uebergang des Geschäftes. So bestimmt Art. 23 D. H. G. B.:

„Die Veräusserung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig“

und der deutsche Entwurf hat in § 21 dasselbe aufgenommen:

„Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräussert werden.“

Ist diese Vorschrift vielleicht auch nicht streng konsequent, so bildet sie doch zweifelsohne eine heilsame Schranke, die wir nicht entbehren möchten. Allerdings passt sie auch nicht absolut für alle Fälle, denn es kann auch vorkommen, dass jemand unter derselben Firma zwei verschiedene Geschäfte betreibt; veräussert er nun das eine und behält das andere,

oder veräussert er beide an verschiedene Erwerber, welchem derselben soll die Firma folgen? Der Wortlaut des Gesetzes bleibt gewahrt, und doch entsteht ein Konflikt mit demselben und zwar ein unlöslicher. Zwei Geschäfte zu führen, kann man niemand verbieten, und eines davon oder beide zu veräussern, ebensowenig. Das einzige Hilfsmittel besteht im Verbot, dass derselbe Inhaber resp. dieselbe Gesellschaft zwei Geschäfte unter verschiedenen Firmen betreibe, ein Verbot, das sich durchaus rechtfertigt, da sonst das Publikum in die Täuschung versetzt wird, als ob es mit verschiedenen Personen kontrahiere; der in Anspruch genommene Kredit wäre also ein doppelter, eventuell dreifacher und noch mehr, die Haftung aber nur eine einfache. (Vergl. hievon Seite 661/2). Bei unserm jetzigen System ist das Verbot gut zu handhaben, anders aber beim deutschen. Wenn dort jemand zwei verschiedene, bisher unter verschiedenen Firmen von verschiedenen Inhabern betriebene Geschäfte erwirbt, so gestattet ihm das Gesetz die alten Firmen beizubehalten; denn was es ihm für eine Firma erlaubt, kann es ihm nicht für zwei oder drei untersagen ausser durch eine Spezialvorschrift, die aber einstweilen nicht existiert. So bringt es das deutsche System mit sich, dass jemand neben seiner eigenen, mit seinem Namen gebildeten Firma noch eine beliebige Zahl anderer, abgeleiteter Firmen besitzen kann, was natürlich für die Verkehrssicherheit die grössten Gefahren birgt. Selbstverständlich darf dann der Inhaber die einzelnen Firmen auch wieder veräussern, vorausgesetzt, dass er mit der Firma auch das durch sie repräsentierte Geschäft abtritt.

Evident hat man bei Aufstellung dieser Beschränkung Firma und Geschäft als zusammengehörig betrachtet und that gut daran, wenn man auch, genau genommen, damit nicht Recht hatte. Was aber, wenn der neue Erwerber das Geschäft ändert und unter der alten Firma ein ganz anderes Geschäft betreibt, wie dies thatsächlich und meist nicht aus gerade laudern Beweggründen geschieht? Das Gesetz schweigt hierüber, folglich müssen wir die Abänderung als zulässig erklären, was doch zweifelsohne dem Willen des Gesetzgebers

nicht entspricht. Dieser ging eben von der Regel aus und vergass, die in fraudem legis geschehenden Ausnahmen zu verbieten. Freilich kommen solche Aenderungen, wenn Jahre verflossen sind und die Firma bereits an einen neuen Erwerber oder an Erben übergegangen ist, auch ohne jede böswillige Absicht vor, so dass man dem Verbote wiederum eine Schranke hätte setzen müssen; darum erscheinen diejenigen Rechte als konsequenter, welche, wenn die Firma doch einmal als ein Wertobjekt gilt, deren Veräusserung vollkommen frei lassen. (Vergl. oben Seite 749/50.)

Abgesehen von dieser einen Beschränkung ist die Uebertragung der Firmen frei. Vorausgesetzt wird lediglich die Einwilligung des bisherigen Inhabers oder dessen Erben, was sich eigentlich von selbst versteht; denn man kann sich kaum denken, dass bei der Uebernahme eines ganzen Geschäftes die Parteien die Firma vergessen sollten und daher nachher Streit darüber entstünde, ob dieselbe inbegriffen sei oder nicht. Für diesen Fall sollte dann allerdings das Gesetz bestimmen, dass im Zweifel mit dem ganzen Geschäft auch die Firma übergehe. Da eine solche Bestimmung fehlt, müssen wir annehmen, dass durch die Veräusserung des Geschäftes im Zweifel die Firma nicht übertragen werde.

Die freie Uebertragbarkeit der Firma bewirkt im Verkehr eine grosse Unsicherheit; man sieht keiner Firma mehr an, ob sie eine ursprüngliche oder eine abgeleitete ist, ob die in derselben enthaltenen Namen haftbaren Personen angehören oder nicht, ob wir eine Einzelfirma oder eine Gesellschaft vor uns haben und welcher Art diese letztere sei. Es erhoben sich deshalb auch in Deutschland viele Gegner dieses Systems, ja der Kampf gegen dasselbe bildete einen der wesentlichen Gründe für eine Umarbeitung des deutschen Handelsgesetzbuches. Beim ersten Entwurfe behielten denn auch die Gegner der Uebertragbarkeit die Oberhand, infolgedessen lautete der dortige § 19:

„Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma als Anhang zu der neu gebildeten Firma oder

mit einem Zusatze, der den neuen Inhaber bezeichnet oder ein Nachfolgeverhältnis andeutet, fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen.“

Für die Praxis ist diese Vorschrift nicht ganz klar; denn einmal erscheint die alte Firma, das andere Mal die neue als Zusatz, so viel aber ergibt sich sicher, dass die neue genannt und das wirkliche Verhältnis zwischen beiden gekennzeichnet werden muss.

Hiegegen erhoben sich in den Beratungen die Kaufleute und an deren Spitzen die Handelskammern mit Macht und setzten für den letzten Entwurf die Beibehaltung des alten Zustandes wieder durch, so dass die ganze Bewegung recht eigentlich im Sande verlief. Der lediglich im Wortlaut vom alten Art. 22 D. H. G. B. abweichende § 20 des Entwurfes lautet nunmehr:

„Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.“

Diesen Rückschritt zum alten Zustande rechtfertigt die Denkschrift auf Seite 34 mit folgenden Auseinandersetzungen, die zugleich in Kürze fast alles berühren, was zu Gunsten der Uebertragbarkeit gesagt werden kann, so dass wir uns mit deren Wiedergabe vieles sparen:

Das System des Handelsgesetzbuches ist nicht ohne Anfechtung geblieben; namentlich ist in neuerer Zeit von manchen Seiten eine strengere Durchführung des Grundsatzes der Firmenwahrheit nach dem Muster ausländischer Gesetze, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts, als wünschenswert bezeichnet worden. Es entspricht indessen einer von Alters her bestehenden, auf achtungswerten Beweggründen beruhenden Gewohnheit des deutschen Handelsstandes, die Firma eines seit längerer Zeit bestehenden Geschäfts nicht aufzugeben, und es liegt kein ausreichender Grund dafür vor, dieser Uebung im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten. Mit der Firma verknüpfen sich die geschäftlichen Beziehungen, sowie der Ruf des Hauses, und nicht nur für die Erben eines Kaufmanns, sondern auch für die sonstigen Rechtsnachfolger im Geschäft ist

es ein Ehrenpunkt, die alte Firma fortzuführen und ihr Ansehen aufrecht zu erhalten. Auch erhebliche materielle Interessen sind hiermit verbunden.

Wollte man den Grundsatz der Firmenwahrheit unbedingt durchführen und dem Erwerber eines Geschäfts lediglich gestatten, seinem eigenen Namen die bisherige Firma beizufügen, so würde die Schwerfälligkeit der auf diese Weise gebildeten Firmen, die weitere Verwendung des früheren Geschäftsnamens in vielen Fällen unthunlich machen. Die Firma müsste zudem unter Umständen, wie z. B. bei rascher Folge des Eintritts oder Austritts von Familiengliedern, innerhalb kurzer Zeiträume stets von Neuem geändert werden. Es liegt aber auf der Hand, dass jede solche Aenderung die Festhaltung der unter der bisherigen Firma gewonnenen Geschäftsbeziehungen erschweren würde. Namentlich könnte zum Nachteil des deutschen Handels die Stellung, welche sich inländische Geschäfte im Ausland erworben haben, durch eine derartige Umgestaltung der Firma dauernd erschüttert werden.

Vielmehr als hier in der Denkschrift wurde in den Kommissionsverhandlungen die Uebertragbarkeit mit moralischen und ideellen Gründen verteidigt. Der alte, durch Generationen bewahrte, ehrwürdige Name, der allein schon die Inhaber über das gewöhnliche Niveau emporhebe und ihnen sittliche Verpflichtungen auferlege, die Ehre und die Solidität des deutschen Kaufmannes, die vor jedem Missbrauche schütze, der Vater, der für seinen Sohn gearbeitet hat und ihm mit wehevoller Rührung seinen geachteten Namen übergiebt, und dergleichen Erwägungen mehr wurden mit gebührendem Respekt hervorgehoben. Sie klingen alle sehr schön, besitzen jedoch keinen oder einen nur höchst problematischen Wert und lassen sich stets mit unendlich viel mehr der Wirklichkeit entnommenen Gegenbeweisen entkräften. Dass die Moral des neuen Inhabers durch die alte Firma gehoben werde, nimmt sich im Munde erfahrener, alter Kaufleute fast komisch aus; wer nicht sauber ist übers Nierstück, der wird auch durch die alte Firma nicht gereinigt, und ein unlauterer Wettbewerb wird dadurch, dass er sich hinter einen alten Namen versteckt sicherlich nicht geläutert. Die Unsolidität und die Charaktermängel des neuen Erwerbers werden durch den alten Namen höchstens während einiger Zeit verdeckt, der Nachfolger darf auf den guten Klang seiner

alten Firma hin eine zeitlang ungestraft schwindeln und einen Kredit ausnützen, der ihm auf seinen eigenen Namen nie wäre gewährt worden. Hiedurch aber nehmen nicht nur Einzelne, sondern die **Allgemeinheit** Schaden, indem Treu und Glauben des Verkehrs dabei leiden und das gegenseitige Misstrauen zunimmt. Der Veräusserer der Firma kümmert sich in der Regel mehr darum, ob er gut und sicher bezahlt wird, als um die Art und Weise, wie sein Käufer das Geschäft weiter führt. Selbst das schöne Beispiel von Vater und Sohn wird leider durch die Thatsachen gar oft Lügen gestraft; eher gilt die Regel, je tüchtiger der Vater, desto untüchtiger der Sohn. Und wie steht es denn mit den andern Trägern des alten Namens? Der Veräusserer selbst wird naturgemäss seinen eigenen Profit in den Vordergrund stellen und über den möglichen Missbrauch seines Firmanamens wegsehen, die andern Familienmitglieder aber, die denselben Namen tragen und nichts bei dem Geschäfte profitieren, werden schwerlich ein grosses Vergnügen empfinden, wenn der neue Erwerber auf Grund seines Kauftitels ihren guten Namen nach Belieben diskreditieren und schänden kann, ohne dass sie auch nur das mindeste dagegen zu thun vermögen; es bliebe ihnen schliesslich nichts übrig, als gleich den Nobilen nach dem Attentat auf den deutschen Kaiser ihren eigenen Namen abzuändern.

Das starke Betonen der **Moral** ist ein sicheres Zeichen für die Schwäche der andern Gründe und beweist nur, dass man sich scheute, eigentlich die ausschlaggebenden finanziellen Motive hervortreten zu lassen. Um dem Missbrauch mit abgeleiteten Firmen zu steuern, wird wieder der unlautere Wettbewerb herbeigezogen und einem strengen Vorgehen gegen Winkelfirmen gerufen. Das hängt nun einmal mit der modernen deutschen Entwicklung zusammen; einerseits alter Zunftzwang, andererseits unlauterer Wettbewerb, beides keine erfreulichen Zeichen; ein gesunder thatkräftiger Verkehr kann beider entbehren und scheidet die schlechten Elemente von selbst aus.

Sodann wurde in den Kommissionsberatungen hervorgehoben, das Recht zahlreicher ausländischer Staaten, wie das holländische, schwedische und italienische stehe auf dem Stand-

punkte des deutschen Handelsgesetzbuches. Selbst in England, wo es nicht einmal ein Handelsregister gebe, gelte eine Beschränkung, wie sie der erste Entwurf vorsehe, nicht. Anders sei es allerdings nach französischem, belgischem und schweizerischem Rechte; das schweizerische Obligationenrecht habe jedoch durch die strenge Durchführung der Firmenwahrheit manche Geschäftsinhaber veranlasst, ihr Hauptgeschäft, um nicht die Firma ändern zu müssen, aus der Schweiz zu verlegen. Es sei daher zu befürchten, dass dem deutschen Handel im Weltverkehre Abbruch gethan werde.

Auch diese Bedenken sind ziemlich illusorischer Natur. Mit England lässt sich nicht gut exemplifizieren, da es gar kein derartiges Gesetz hat, die andern kommen kommerziell weniger in Betracht, dagegen haben sich, wie schon erwähnt, gerade in England und Holland in neuerer Zeit Schwindelgeschäfte in Masse etabliert, die das Ausland ausbeuten, und vor welchen der Bundesrat unausgesetzt warnen muss. Frankreich, eines der kommerziell bedeutendsten Länder, hat das älteste und strengste Handelsrecht und besteht gut dabei. Was die Schweiz betrifft, so soll es allerdings vorgekommen oder doch geplant worden sein, den Hauptsitz ins Ausland zu verlegen, um die alte Firma zu bewahren, so dass dann in der Schweiz nur eine Zweigniederlassung verblieben wäre, die gemäss dem Vorrecht der ausländischen Geschäfte die alte Firma hätten beibehalten dürfen. Bekannt geworden ist nur ein einziger solcher Fall, und auch bei dem ergab eine nähere Untersuchung, dass der Hauptsitz aus ganz andern Gründen ins Ausland war verlegt worden, wie sich ja solche bei grossen Differenzen der Zolltarife sehr leicht erklären. Dass der Firma wegen überhaupt jemand zu einem solchen, ihn selbst in erster Linie schädigenden Mittel greifen würde, erscheint durchaus unwahrscheinlich; in Basel z. B. haben mehrere der bedeutendsten schweizerischen Geschäfte ihre ausserordentlich alten Firmen geändert, ohne an eine derartige Massregel zu denken, trotzdem ihnen die deutsche Grenze, und es kann sich ja nur um diese handeln, sehr nahe gelegen hätte und einige sogar in Deutschland bereits Filialen be-

sassen. Fataler Weise hat sich das Eidgenössische Justizdepartement verleiten lassen, in seinem Jahresberichte von 1889 eine ganze Abhandlung über diese Gefahr zu publizieren und vor derselben zu warnen, während es doch am Schlusse selbst gestehen musste, in dem von ihm angezogenen Falle verhalte es sich thatsächlich anders (vgl. Handbuch Seite 198).

Mit grösserm Rechte hätte das andere Auskunftsmittel können angeführt werden, nämlich dass sich Geschäfte in Aktiengesellschaften umwandeln, um die alte Firma beizubehalten. Hier besitzen wir ja allerdings eine ganze Blumenlese von Fällen; da sie aber sammt und sonders auf höchst problematischer Basis beruhen, so dürfen sie anstandshalber nicht als Beweise aufgerufen werden. Etwas anderes trifft dagegen zu. Als der Endtermin für die alten Firmen mehr und mehr heranrückte, haben sich eine Anzahl solcher thatsächlich in Aktiengesellschaften umgewandelt, aber nicht der Firma wegen, sondern weil dies damals der Zug der Zeit war und man die damalige finanzielle Leichtigkeit der Umwandlung ausnutzen wollte. Der Termin für Abschaffung der alten Firmen fiel einfach in eine Gründerperiode; das Firmenrecht war nicht die Ursache der Umwandlungen, sondern nur ein begleitender Umstand. Ueberdies haben die wenigsten dieser Gründungen die alten Firmen beibehalten. Die Mehrzahl der oben erwähnten ungesetzlichen Aktienfirmen sind erst später entstanden; von alten Firmen war bei ihnen schon darum nicht die Rede, weil die Namens-träger derselben alle noch leben und sogar, wie wir gesehen haben, meist als Leiter der neuen Aktiengesellschaften funktionieren. Bei solchen Umwandlungen handelt es sich um Hunderttausende und Millionen von Franken, um Gründer-vorteile, um Agiotage und Bankprovisionen, aber nicht um das Firmenrecht. Ueber diesen Einwand dürfen wir ruhig hinweggehen.

Ein Hauptargument, das immer wieder zu Gunsten der Beibehaltung der alten Firmen auftaucht, liefert der überseeische Handel, besonders derjenige nach dem Orient, den halbcivilisierten Ländern und den Kolonien. Wir haben hier-

über zum Teil schon beim Kapitel der Firmenwahrheit gesprochen (vgl. S. 621 ff.). Für diese Gegenden mag allerdings das Beibehalten der Firma einen gewissen Wert besitzen, weil man dort die Aenderung derselben nicht so leicht durch Zirkulare, Zeitungen etc. bekannt machen kann; doch ist das auch nicht nötig, denn der dortige Käufer kümmert sich blutwenig um die Firma und wer in derselben sich befindet. Den grossen Handlungshäusern gegenüber genügt auch hier die Bekanntmachung durch Zirkulare, die kleinen kaufen nicht direkt, sondern von den grossen Zwischenhändlern, und das Volk sieht erst recht nicht auf die Firma, sondern höchstens auf die Marke, mit welcher der Gegenstand bezeichnet ist, und noch mehr auf die Verpackung; bei diesen aber kann die alte Firma stets angebracht werden. Zudem kommt die fremde Sprache in Betracht, durch welche der Wert der Firma auf ein Minimum herabgedrückt wird.

In ähnlichem Sinne schreibt der schweizerische Vertreter in Holland, wo ja, wie schon bemerkt, anlässlich des neuen Gesetzesentwurfes die Frage ebenfalls einlässlich behandelt wurde, und wo man doch sicherlich vom überseeischen Verkehre ebensoviel versteht, wie in Deutschland.

„Das Verbot des Weiterführens ist sicher nicht angenehm; aber in der gegenwärtigen Zeit ist der Nimbus alter Firmen so gut als verschwunden, und bei der grossen Konkurrenz wird das billigere Offert einer neuen Firma dem etwas teureren einer alten vorgezogen. Der Handel in Europa und Amerika findet hierin keine Ausnahme, dagegen ist es in den Kolonien in Ostindien und Australien, wo Waren nach Markenzeichen verhandelt werden, begreiflicherweise für eine Firma von höchstem Werte, die betreffende Marke auch bei einer Firmenänderung beibehalten zu können.“

Holland weist mindestens ebenso viel überseeischen Handel auf, wie die Schweiz, somit ist diese Aeusserung für uns von Wert, wie denn thatsächlich es durchaus nicht die grossen Welthandelshäuser sind, welche sich am meisten gegen die Nichtübertragbarkeit der Firmen gewehrt haben. Da auch bei uns die Firma als Marke oder als Bestandteil derselben kann verwendet und zweifellos auch in dieser Eigenschaft auf einen neuen Erwerber kann übertragen werden

(vergl. Markenschutzgesetz vom 26. Sept. 1890 Artt. 11 u. 16 Abs. 4), so ist dem überseeischen Verkehre durchaus Genüge geleistet und fällt also dieser beliebte Einwand gegen die Unübertragbarkeit der Firma dahin. Uebrigens besitzen diese Klagen sowieso kaum einen Wert, weil in den überseeischen Ländern meist gar kein oder doch ein höchst freiheitliches Firmenrecht existiert, so dass man dort ungeniert die alte Firma beibehalten kann.

Soweit ungefähr die allgemeinen Gründe, die für die Uebertragbarkeit ins Feld geführt werden. Wir haben dieselben im Einzelnen jeweilen zu entkräften gesucht; es bleiben nun noch einige spezielle zu erledigen. Der Haupteinwand gegen die Uebertragbarkeit ist natürlich der, dass man aus der Firma die Inhaber nicht mehr erkennen kann. Nun wird entgegengehalten, das treffe bei dem Zusatz „& Cie“ u. dgl. ebenfalls zu. Das ist freilich unläugbar, aber einer der Nachteile, die man mit vollem Bewusstsein überall in den Kauf genommen hat. Wir haben diesen Punkt schon bei der sogen. relativen Firmenwahrheit (oben S. 626) erwähnt; der Zusatz „& Cie“ wird durchaus nicht gewählt, um irgend etwas zu verhüllen, sondern lediglich der Kürze wegen. Im Prinzip anerkennt und schreibt das Gesetz sogar vor, dass die Namen sämtlicher Teilhaber in der Firma enthalten sein sollen, es ist einzig und allein die praktische Erwägung, dass die Firmen bei Aufnahme aller Namen sehr oft zu lang würden, welche den Zusatz „& Cie“ eingeführt hat. Ursprünglich war er wohl auch weniger für die Kollektivgesellschaft verstanden, als für die Kommandit- und die stille Gesellschaft, indem man unter der Compagnie diejenigen zusammenfasste, die nur in einer geringeren Weise hafteten und darum in die Oeffentlichkeit dringen weder wollten, noch sollten. Das Haupt der Firma war immer derjenige, der ihr den Namen gab, er haftete zu allen Zeiten und mit allem, was er besass, unbeschränkt und persönlich, bei ihm kamen nicht die Einlage, das Geld, sondern die Person, sein Charakter, seine Kenntnisse, seine Thätigkeit, Solidität, Ehrlichkeit und Umsicht, kurz seine guten persönlichen Eigenschaften in Betracht,

hinter welchen die Compagnie erst in zweite Linie trat. So ist es im Wesentlichen auch heute noch. Wohl mag es in einzelnen Fällen, wo der alte, angesehene Geschäftsherr in die Stellung eines Kommanditärs zurücktritt und einen jungen (Sohn oder früheren Angestellten u. dgl.) an die Spitze lässt, vorkommen, dass der Kommanditär noch eine Zeit lang die eigentliche Seele des Geschäftes bleibt; aber das sind Uebergangsstadien von beschränkter Dauer. Einen thatsächlich blossen Strohmännchen wird man doch kaum je zum Namenträger des Geschäftes machen, da man hiemit von vornherein den Kredit untergraben und sich selbst am empfindlichsten schädigen würde. In der Regel nimmt die Firma den Namen von dem oder den Tüchtigsten, Angesehensten und Kreditfähigsten, wenn auch nicht immer von den reichsten Teilhabern. Der Kommanditär mag oft reicher sein; der eigentliche Geschäftsherr, von dem alles abhängt und der mit Recht dem Geschäft seine Signatur aufdrückt, bleibt der unbeschränkt haftende Gesellschafter, und an diesem, am Haupte des Ganzen, sündigt resp. täuscht die abgeleitete Firma.

Keinen grösseren Wert besitzt der andere Vorwurf, den man unserem System zu Gunsten der Uebertragbarkeit macht mit der Behauptung, es lasse schon jetzt beim Uebergang der Firma vom Vater auf den Sohn die alte Firma zu. Das ist eine einfache Verwechslung. Da wo der Sohn auch mit dem Vornamen gleich heisst, wie der Vater, kann er allerdings das Geschäft unter der gleichen Firma weiter führen, aber nicht mit der alten, sondern mit einer neuen, gleichlautenden, wie denn auch im Handelsregistereintrag die alte Firma gelöscht und eine neue, sei es mit, sei es ohne Uebernahme von Aktiven und Passiven, aufgethan wird. Da aber, wo der wirkliche Vatername beibehalten wurde, wie bei S. J. Bloch Söhne, A. R. von Planta's Erben, Hoirs d'Emile Robadey und ähnlichen, liegt eine mit dem Sinne des Gesetzes im Widerspruch befindliche Firma vor. Ebenso, wenn auch weniger gravierend, verhält es sich mit den nach dem Muster von Chr. Krüsi's Witwe gebildeten Frauenfirmen; sie sind eine Ausnahme vom Gesetze und dürfen also nicht als

Beweis für die Inkonsequenz des Systems vorgebracht werden, sondern höchstens als solcher für die Geschicklichkeit der Gesetzesinterpretatoren.

Auch die dem Sinne nach umgekehrten Beispiele, wo der Inhaber derselbe bleibt, während gemäss der Firmenwahrheit die Firma geändert werden muss, weil der Inhaber einen neuen Namen angenommen hat (wie z. B. die Handelsfrau, die sich verheiratet oder derjenige, der per rescriptum principis seinen Namen ändert, desgleichen die Namensabänderung infolge Adoption), sind so seltene und wenigstens die zwei letzten geradezu ausgeklügelte Fälle, dass sie für die Frage selbst ausser jede Berücksichtigung fallen. Der Mann, der seiner Frau aus geschäftlichen Interessen den Jungfern timeramen oder gar denjenigen seines Vorgängers lassen will, darf kaum beanspruchen, dass das Gesetz zu seinen Gunsten eine Ausnahme mache, und ob ein Witwer, der sich wieder verheiratet, den Namen seiner ersten Frau in der Firma beibehalten dürfe oder nicht, giebt auch für die Wahl des Systems keinen erheblichen Ausschlag. Das Eidgen. Justizdepartement hat in einem Spezialfalle die Beibehaltung für zulässig erklärt und sich selbst dahin geäussert, dass er civilrechtlich sogar zur Führung beider Frauennamen befugt sei (vergl. Handbuch S. 177/8), während es sich bei der Scheidung dagegen anders verhält. Doch auch das bleibt für die Hauptfrage durchaus irrelevant (vergl. hievon S. 645).

Selbst in den einfachsten Fällen, wo der Charakter der Firma derselbe bleibt, führt die Beibehaltung der alten Firma zu Täuschungen und Irrtümern; wie aber erst da, wo auch der Charakter des Rechtssubjektes selbst ändert, aus einer Einzelfirma eine Gesellschaft, aus einer Kollektivgesellschaft eine Kommanditgesellschaft wird oder wo eine persönliche Firma von einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft darf weitergeführt werden und umgekehrt. Hier hört nun jedwede Sicherheit und überhaupt jedwedes Firmenrecht auf. Es wirkt doch geradezu verblüffend, wenn ein Einzelinhaber die anonyme Firma einer früheren Aktiengesellschaft soll weiter führen; und was beginnen wir mit der gesetz-

lichen Vorschrift, dass der Name des Kommanditärs nicht in der Firma figurieren dürfe bei der Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft, wenn die Firma nicht mit Compagnie, sondern mit den persönlichen Namen der Gesellschafter gebildet war und sich einer oder mehrere Kollektivgesellschaften in Kommanditäre umwandeln (z. B. Meyer & Müller werden aus einer Kollektivgesellschaft eine Kommanditgesellschaft und Müller darin Kommanditär)? Cessiert nun die Vorschrift über die Haftung des Kommanditärs (O. 600. D. H. G. B. 168, Entwurf § 162)? Die deutschen Kommentatoren verneinen es und machen damit selbst einen Einbruch in das System der Uebertragbarkeit der Firma (Makower S. 178, Denkschrift S. 118).

Man könnte nun zwar durch Beifügung des Charakterwortes nachhelfen, wie dies der deutsche Entwurf für die Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft, desgleichen die Spezialgesetze für die Genossenschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorsehen, das liesse sich aber ebenso gut bei vollständig freier Firmenwahl einführen. Ueberhaupt wäre letztere als das prinzipiell richtigere dann vorzuziehen; für die abgeleiteten Firmen kommt es auf dasselbe heraus und der Schaden wäre geringer, da man zum voraus weiss, dass der Firma keinerlei Bedeutung zusteht und man unter allen Umständen sich beim Handelsregister Rats erholen muss. Damit wären wenigstens die Täuschungen vermieden, die beim heutigen System, bei welchem man ja abgeleitete und neue Firmen absolut nicht unterscheiden kann, unabweislich und geradezu gesetzlich sanktioniert sind.¹⁾

Hat man dem Verbote der Uebertragbarkeit vorgeworfen, dass es zu Umgehungen und Missbräuchen reize, wie wir denselben thatsächlich in unserer Praxis begegnen, so können

¹⁾ Der deutsche Entwurf sieht wohl für die Umwandlung einer Firma in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft den Zusatz zu der alten, abgeleiteten Firma vor, nicht aber für den umgekehrten Fall, dass eine Aktiengesellschaft in eine persönliche Gesellschaft oder eine Einzelfirma umgewandelt werde; diese können also die Aktienfirma, eventuell sogar mit dem Zusatz „A.-G.“ beibehalten.

wir dasselbe mit mindestens dem gleichen Rechte dem deutschen Systeme entgegenhalten. Man braucht nur an die bekannten Fälle Faber, Roederer und Johann Maria Farina zu erinnern. Dass man mit Strohmannern, die denselben Namen wie berühmte Firmen tragen, neue Konkurrenzgeschäfte gründen kann, ist auch beim schweizerischen Rechte möglich, soweit nicht O. 868 eine Schranke setzt, nicht dagegen, dass man den Strohmann nach einigen Monaten wieder hinauswirft und dann die Firma ruhig beibehält; desgleichen nicht, dass man des renommierten Namens wegen die Firma eines obskuren Inhabers erwirbt und dann unter Aenderung der Natur des Geschäftes mit derselben einem altbekannten Geschäfte Konkurrenz macht.

Ein fernerer Uebelstand ist nachgewiesenermassen der, dass Aenderungen im Personalbestand nicht mehr oder seltener eingetragen werden, so dass auch der Charakter des Rechtssubjektes ändern kann, ohne dass man etwas davon merkt. Allerdings macht das im Grunde wenig aus; denn die abgeleitete Firma giebt sowieso weder über den Charakter, noch über die Personen Aufschluss, es bleibt also vollständig gleich, ob dieselben wechseln oder nicht.

Eine Hauptsache wird aber gar zu oft übersehen und findet natürlich auch bei den nur aus Kaufleuten bestehenden Handelskammern keinen Ausdruck; es ist dies der Schutz des Publikums. Die Handelsleute sehen in ihren Debatten vor allem darauf, was ihnen nützt oder schadet und betrachten das weitere Publikum gleichsam als ihre Beute; dieses Publikum selbst aber wird nie angefragt, es hat nur zu kaufen und zu bezahlen. Der unendlich überwiegenden Mehrheit des Volkes sind die alten und ältesten Firmen absolut gleichgültig; es besitzt dagegen unfraglich ein Recht darauf, zu wissen, mit wem es seine Geschäfte abschliesst, und wäre es nicht da, so könnten die Kaufleute ruhig verhungern. Weshalb überhaupt ein spezieller Stand ein Vorrecht auf die Unwahrheit haben soll, wird kein Mensch ausfindig machen können. Wer ein auf einen andern Namen lautendes Dienstbüchlein gebraucht, wer unrichtige Ausweispapiere verwendet, wer

eine Unterschrift fälscht, ja wer nur einer Behörde einen falschen Namen angiebt, wird verfolgt und mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft, selbst wenn derjenige, dessen Name missbraucht wird, gar nichts davon weiss oder sogar dazu einwilligt; wenn aber die Kaufleute tagtäglich dasselbe thun, so werden sie geschützt und verfolgt mit der Betrugs- und Fälschungsklage oder der concurrence déloyale jeden, der sich derselben Handlung gegen sie unterfängt. Freilich besitzt die abgeleitete Firma einen Wert, man geniesst deren Ansehen und Kredit und zieht aus derselben einen unläugbaren Nutzen; aber für den Ausreisser sind die fremden Ausweispapiere, für den Hochstapler der angenommene Name, für den Fälscher seine Unterschriftskunde nicht minder wichtig und wertvoll, auch sie ziehen daraus Profit, und dennoch würden sich die Inhaber abgeleiteter Firmen dafür bedanken, mit ihnen auf gleiche Stufe gestellt zu werden. Und wird nicht auch innerhalb des Kaufmannsstandes auf Kosten fremder Namen geschwindelt? Trifft der Schaden die Kaufleute selbst, so rufen sie sofort nach Richter und Gesetz, nimmt sich aber der unbeteiligte Jurist des Publikums an und verlangt für alle gleiches Recht, so wirft man ihm graue Theorie, Kathederweisheit, Lebensunkenntnis, unpraktischen Sinn u. s. w. aus vollen Händen an den Kopf. Gewiss ist die Firma, ein ehrlich erlangter angesehener Name, wertvoll; aber wir müssen alle im Leben dieses und jenes zu Gunsten der Allgemeinheit opfern und dürfen unsere Kraft und Intelligenz stets nur innerhalb der durch die Rechte der Andern gezogenen Schranken ausnützen; weswegen sollte das für die Kaufleute nicht zutreffen? Sie haben sich das Vorrecht des Namensmissbrauches durch lange Zeit hindurch usurpiert; nun mögen sie sich ihres Privileges nicht minder begeben, als das andere Stände gern oder ungern mit den ihrigen auch thun mussten.

Wir speziell in der Schweiz haben mehr Ursache, als andere Länder, das zu verlangen, wir besitzen keinen besondern Kaufmannsstand und dürfen daher auch kein Privileg eines solchen anerkennen; bei der allgemeinen Gleichheit verletzt eine Ungleichheit viel mehr, unsere ganzen politischen

Einrichtungen sind auf gegenseitiges Vertrauen, auf die Gleichstellung aller, auf Treu und Glauben und ein persönliches Opfern zu Gunsten der Allgemeinheit basiert, wir sind daher geradezu verpflichtet, jedes Privileg zu unterdrücken. Und wo soll es bei uns, da jeder sich einer Firma bedienen kann, hinführen, wenn jeder das Recht hat, einen falschen Namen zu gebrauchen? So hart und ungefällig diese Erörterungen klingen, so zeigen doch erst solch unerbittliche Konsequenzen, wohin man mit einem unrichtigen Prinzip gelangt. Bei uns erst recht müssen die öffentlichen den privaten Interessen vorgehen.

Die Kaufleute dürfen solche Fragen nicht allein unter sich ausmachen und sie in ihrem Interesse lösen, das grosse Publikum, von dem sie leben, soll auch berücksichtigt werden; was ihm nicht gestattet ist, sei auch den speziellen Kreisen verboten. Das Gejammer über Schädigung der kaufmännischen Interessen darf dabei nicht den Ausschlag geben, und dass dasselbe nicht halbwegs so viel Mitleid verdient, als es bei den Behörden erlangt hat, sehen wir daraus, dass bei uns sich hochangesehene Firmen ohne Murren dem Gesetze unterworfen haben. Diese aber würden sich mit Recht beklagen, wollte man wegen einer leider eingerissenen, ungesetzlichen Praxis das Recht ändern.

Man ist sich in Deutschland des Uebelstandes, den die abgeleiteten Firmen mit sich bringen, recht wohl bewusst und hat darum nach allen möglichen Palliativmitteln gegriffen, um den Schaden abzuwehren oder auszugleichen.

1. Die rein formale Aushilfe der Beifügung eines charakterisierenden Zusatzes ist, wie wir gesehen haben, nur für einzelne Kategorien durchgeführt oder vorgeschlagen worden; sie konsequent und überall anzuwenden, hat man sich gescheut, weil damit das ganze System diskreditiert würde.

2. Das zweite Auskunftsmittel des Anschlagens der Namen der Inhaber resp. Gesellschafter haben wir ebenfalls anlässlich der Besprechung der Firmenwahrheit schon behandelt (vgl. Seite 629 ff.). Das Mittel wäre ausgezeichnet, sobald es auf sämtliche Publikationen und Geschäftspapiere der

Firma ausgedehnt würde, ja das Handelsregister selbst liesse sich damit beinahe entbehren; aber gemäss dem deutschen Vorschlag bleibt es auch wieder nur eine Halbheit; die kleinen Ladenbesitzer, bei denen es am wenigsten nötig ist, werden demselben unterworfen und die eigentlichen Kaufleute, die grossen Firmen, bei denen es am ehesten angebracht wäre, entziehen sich ihm unter Berufung darauf, dass nichts davon im Handelsgesetzbuche stehe; in dieses aber nimmt man es nicht auf, trotzdem sich jetzt bei der Revision die beste Gelegenheit dazu böte.

3. Die dritte Schutzwehr ist materieller Natur und besteht darin, dass der Uebernehmer eines Geschäftes, der die alte Firma ohne Beifügung eines Nachfolgeverhältnisses weiter führt, für alle im Betriebe des Geschäftes entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet. Der Vorgang ist analog demjenigen bei einer Erbschaft gedacht; wie der Erbe die Person des Erblassers fortsetzt und daher auch dessen Verbindlichkeiten übernehmen muss, so auch ähnlich der Erwerber der alten Firma. Diese Vorschrift ist insofern absolut, als sie auch denjenigen trifft, der ohne Einwilligung des frühern Inhabers, also unberechtigter Weise, die alte Firma beibehält; in diesem Falle wird sie zu einer civilrechtlichen Strafe. Die in dem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen gehen dagegen den Schuldnern gegenüber nur über, wenn der bisherige Inhaber zur Fortführung der Firma zugestimmt hat. — Die Denkschrift motiviert diese Neuerung auf Seite 38, wie folgt:

Mit der blossen Uebertragung des Handelsgeschäfts oder deren Kundmachung kann der Eintritt in die Geschäftsschulden und Forderungen nicht verbunden werden; denn es ist zunächst Thatfrage, ob die Parteien dies beabsichtigt haben. Die Uebertragung eines Handelsgeschäftes setzt, wie allgemein anerkannt wird, den Uebergang der Schulden und Forderungen auf den Erwerber an sich noch nicht notwendig voraus. Anders verhält es sich im Falle der Fortführung der bisherigen Firma. Im Verkehr wird vielfach die Firma ohne Rücksicht auf die Person ihres Inhabers als Eigentümerin des Handlungsvermögens, als Trägerin der durch den Handelsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten angesehen. Diese Anschauung ist allerdings rechtlich nicht zutreffend, nichts-

destoweniger erscheint es gerechtfertigt, der Verkehrsauffassung nach welcher der jeweilige Inhaber der Firma als der Verpflichtete und Berechtigte angesehen wird, in Bezug auf die Frage des Ueber-
ganges der Geschäftsschulden und Geschäftsforderungen entgegen-
zukommen. Denn der Erwerber eines Geschäfts, der die Firma,
wenngleich nur mit einem Zusatze, fortführt, erklärt dadurch seine
Absicht, in die Geschäftsbeziehungen des früheren Geschäftsinhabers,
soweit als möglich einzutreten. —

Gegenüber den Schuldnern erfolgt die Aenderung des
Kreditors zwangsweise; der Geschäftsgläubiger dagegen erhält
zwei Schuldner, den Erwerber und den Veräusserer mit der
einzigen Bedingung, dass ihm letzterer nur noch fünf Jahre
lang haftet. Es ist nun an sich kein gutes Zeichen, wenn
sich das Gesetz derart mit Zwang in das Vertragsrecht
einmischen muss; aber die Erkenntnis, dass andernfalls das
Publikum durch die Uebertragung der Firma allzugrossen
Gefahren ausgesetzt ist, hat über dieses Bedenken gesiegt.
Um eine an sich verwerfliche Uebung aufrecht zu erhalten,
wurde das freie Vertragsrecht gebrochen. Leider mangelt
auch hier wieder die konsequente Durchführung; denn die
beiden Firmainhaber können durch Eintragung im Handels-
register und Publikation derselben diese zivilrechtliche Folge
der Uebertragung der Firma aufheben. Hier ergeben sich
sofort drei in die Augen springende Mängel: erstens, dass die
betreffende Erklärung nicht von beiden zusammen muss aus-
gestellt werden, zweitens, dass sie auch auf privatem Wege von
einem der beiden allein (von dem Erwerber oder dem Ver-
äusserer), und drittens, dass sie auch nach dem Eintrag des
Firmenüberganges von beiden zusammen oder von einem allein
noch kann abgegeben werden. Da alles dem freien Willen
der Parteien überlassen bleibt und das Gesetz nichts anderes
sagt, so kann konsequenterweise die abgegebene Erklärung
auch von jedem einzelnen widerrufen werden, womit dann
allerdingt die Konfusion auf die Spitze getrieben erscheint.

Bedenken erregt auch die Möglichkeit der Trennung von
Forderungen und Schulden, wie sie § 23 Abs. 2 zulässt. Die
Schulden sollten stets unter allen Umständen übergehen und
keinesfalls durch eine Publikation des Erwerbers können ab-

gelehnt werden; denn gilt einmal das Geschäft als solches und die Firma als Vermögensobjekt, so fallen beide unter die Aktiven, diese aber sollen nicht ohne die Passiven übergehen, andernfalls stünde dem Betrug Thor und Thür offen. Entweder Uebernahme der Schulden oder Liquidation des alten Geschäfts. Hier in diesem wichtigsten Punkte muss das Gesetz absolut entscheiden und nicht ein Privatvertrag; der Erwerber des Geschäftes weiss, welches Risiko er läuft und soll sich demselben nicht entziehen dürfen.

Den Kommissionsverhandlungen merkt man wiederum das Ueberwiegen der Kaufleute deutlich an; diese stellten naturgemäss ihre eigenen Interessen in den Vordergrund und suchten daher das neue Institut möglichst abzuschwächen. So wie dasselbe in den Entwurf aufgenommen wurde, dürfte dessen gute Absicht wenig praktischen Erfolg nach sich ziehen; im Gegenteil steht zu befürchten, dass dasselbe nur zur Mehrung der Täuschungen und Irrtümer führt. In das Publikum dringt der Satz und wird von demselben als Regel angenommen, dass der neue Erwerber der Firma für deren Schulden hafte, und möglicherweise wird durch die Erlaubnis des Wegbedingens thatsächlich die Regel zur Ausnahme; die Wegbedingung wird wohl publiziert, die aufmerksamen Kaufleute können also darüber belehrt sein, das grosse Publikum kümmert sich aber erfahrungsgemäss um solche Publikationen wenig, es nimmt also das Zutreffen der Regel an und wird betrogen. Die einmalige Publikation wird übersehen oder vergessen, die Thatsache der Weiterführung der alten Firma bleibt, so dass also sich zwei durchaus ungleichwertige Faktoren gegenüberstehen. Und schliesslich, was ist unter der „handelsüblichen Weise“ zu verstehen, da erhält die Privatwillkür einen Spielraum, mit dessen Ausnützung das Gesetz vollständig kann zu nichte gemacht werden. Man sollte sich hüten, Regeln aufzustellen, die in solcher Weise von Gesetzes wegen umgangen werden können und dürfen.

Da die Uebertragbarkeit der Firma bei uns hoffentlich nicht eingeführt wird, so brauchen wir uns auf eine weitere Kritik des deutschen Entwurfes nicht einzulassen; sollten

wir aber je auf den deutschen Standpunkt zurückkehren, so müssten jedenfalls die Folgen der Firmenübernahme genauer und wirksamer festgesetzt werden, als dies im deutschen Entwurfe geschieht (den Wortlaut der hieher gehörenden Paragraphen des deutschen Entwurfes siehe hievor S. 583/4).

Eine Lehre können wir aber aus demselben auch für unsern jetzigen Zustand ziehen, nämlich die, dass das Handelsregister möglichst formell geführt werden und nichts aufnehmen soll, als was Gesetz und Verordnung vorschreiben. Privatabkommen sollten demselben fernbleiben, es gilt demnach bei einer Geschäftsübernahme die allgemeine Regel, dass einerseits jeder für seine Schulden selbst haftet, und andererseits, dass der Kreditor niemanden, als seinen speziellen Schuldner in Anspruch nehmen kann. Eine Ausnahme hievon macht der Eintritt neuer Gesellschafter in eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (O. 565, 606), sowie die im Handelsregister erklärte Uebernahme eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven. Auch diese muss als Ganzes erfolgen, so dass eine nur teilweise oder einseitige Uebernahme von der amtlichen Publikation ausgeschlossen wird. Durch Privatirkulare können natürlich auch hier Mehrungen und Minderungen geschaffen werden, von diesen nimmt aber das Handelsregister keine Notiz, somit haben sie für den Dritten nur den Wert, den er ihnen von sich aus beilegt. Auch die amtliche Publikation schafft nach unserm Gesetz, in welchem sie sowieso nur beiläufig in O. 577 und 587 erwähnt wird, keinerlei zwingendes Recht. Der Schuldner wird dem alten Kreditor (Veräusserer des Geschäftes) gegenüber nicht frei, sondern erhält nur eventuell eine Einrede, der Kreditor muss den Veräusserer nicht entlassen, sondern er bekommt einfach zwei Schuldner, von denen der eine durch Zahlung den andern befreit, während eine andere Erfüllung, d. h. eine Abmachung irgendwelcher Art nur mit dem Erwerber, aber nicht mehr mit dem Veräusserer kann getroffen werden. Etwas anderes müsste durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt sein, eine solche Bestimmung fehlt jedoch.

Zeitweise finden sich in Handelsregisterpublikationen

Bemerkungen über den Uebergang des Geschäftes. Diese sind höchst gefährlich und darum zu verbieten; denn wir wissen durchaus nicht, wie oben S. 619/20 bereits erörtert, was unter dem „Geschäfte“ zu verstehen ist und können durch eine derartige Publikation alle möglichen Irrtümer veranlassen. Das Gesetz sieht eine Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven nur in O. 577 und 587 Abs. 2 vor, doch ist bei beiden vorausgesetzt, dass die Uebernahme von Aktiven und Passiven ausdrücklich erklärt sei, einen zwangsweisen Uebergang, wie ihn der deutsche Entwurf befiehlt, kennt unser Gesetz nicht, ja es stellt nicht einmal die Präsumtion des Ueberganges von Aktiven und Passiven auf. O. 577 und 587 können auch für eine solche nicht angezogen werden; denn ein derartiger Eingriff in die allgemeinen Rechtsprinzipien dürfte nicht nur nebenbei an zwei Punkten erwähnt werden, sondern erforderte einen besondern Artikel, der den von den sonstigen Grundsätzen abweichenden Zwang oder die diesbezügliche Präsumtion ausdrücklich ausspräche.

Eine derartige Neueinführung wäre auch keineswegs zu empfehlen; bei der deutschen Firmenübertragung nimmt sie sich schon darum viel besser aus, weil nach aussen die Firma als Kreditorin und Debitorin erscheint, sie bleibt dieselbe, wenn auch die Personen wechseln; wer die Firma übernimmt, muss auch die unter derselben eingegangenen aktiven und passiven Verbindlichkeiten übernehmen, diese hängen an der Firma, wie an einer Person. Anders bei der sog. Geschäftsübernahme. Das „Geschäft“ geht keine Verbindlichkeiten ein, es kann bleiben, ändern oder untergehen, ohne dass darum an Schulden und Forderungen rechtlich nur das Mindeste geändert wird; das Geschäft ist nur etwas Faktisches, nichts Rechtliches, es gehört der Person resp. der Firma, ist aber nicht selbst Person, es ist höchstens Rechtsobjekt, nicht Rechtssubjekt. Sollen mit demselben die der Person zugehörigen Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten, übergehen, so muss das ausdrücklich gesagt sein, was durch die Worte „mit Aktiven und Passiven“ geschieht. Dann ist die Situation klar und jedermann, Parteien, Interessenten und Publikum wissen,

woran sie sich zu halten haben. Der amtlichen Publikation des Ueberganges von Aktiven und Passiven gegenüber giebt es keine Privaterklärungen mehr.

Anstatt der vollen und unbeschränkten Uebertragbarkeit der Firma wurden auch mildere Vorschläge gemacht, die gleich falls zum Teil in auswärtigen Gesetzen Verwirklichung gefunden haben.

So sollte die Firma nur von dem ersten Erwerber dürfen beibehalten, eine Uebertragung auf einen zweiten oder dritten Erwerber aber nicht gestattet werden. Eine derartige Massregel sieht aus, wie die Folge eines schlechten Gewissens; denn warum soll der Erwerber, der die Firma vielleicht teuer bezahlt hat, sie nicht weiter verkaufen können und somit schlechter gestellt sein, als sein Vorgänger? Dem Gesetze gegenüber befinden sich alle spätern Erwerber in gleicher Stellung, wie der erste, also liegt auch kein Grund vor, sie schlechter zu behandeln. Ist einmal die Firma an jemand übergegangen, der den in ihr enthaltenen Namen nicht trägt, so kann dieser wechseln, so oft er mag, das Verhältnis bleibt stets das gleiche, das Publikum wird vom zweiten und dritten nicht mehr getäuscht, als vom ersten.

Das Gesetz stellt infolgedessen mit Recht keine Schranken auf, dagegen beruhen öfters solche auf Vertrag. Rechtlich sind solche Weiterveräußerungsverbote vollkommen zulässig, besser aber wäre es, das Gesetz verböte sie; denn sie geben gar zu oft Ursache zu Streitigkeiten. Hat einer einmal seinen Namen verkauft, so möge es auch dabei bleiben; denn ob ihn dann auch noch andere weiterführen, kann ihm schon darum ziemlich gleichgültig sein, weil er nicht zum Voraus weiss, wann eine Weiterveräußerung stattfinden soll; das kann sofort eintreten, kann aber auch Jahrzehnte auf sich warten lassen oder überhaupt nicht geschehen. Je weiter sich aber der Zeitraum erstreckt, desto weniger Interesse hat der Veräußerer an dem ursprünglichen Veräußerungsverbote, und wenn er stirbt, so schwindet dasselbe für die Erben fast ganz, besonders wenn sie vielleicht nicht einmal mehr den gleichen Namen tragen, der in der Firma vorkommt. Schwierigkeiten

ergeben sich in der Regel auch beim Tode des Erwerbers; da die Erben ein solches Veräußerungsverbot meist nicht respektieren. Und wenn nun noch mehr Erbgänge hinzukommen, vielleicht solche auf beiden Seiten, was dann? Ein Interesse liegt dann gar nicht mehr vor, Gesetz und Richter aber sollen nur wirkliche Interessen schützen. Und wenn die Erben das Geschäft ändern, die Firma aber beibehalten? Allerdings kann das schon der erste Erwerber thun, trotzdem er die Firma nicht ohne das Geschäft erwerben konnte; thatsächlich kommt das aber kaum vor, während allerdings bei den Erben das sehr leicht eintreten kann. Wir geraten damit in ein ganzes Nest von Prozessen, weshalb es besser wäre, man liesse ein vertragliches Weiterveräußerungsverbot gar nicht zu und erklärte: verkauft ist verkauft, der Veräußerer begiebt sich damit aller seiner Rechte und der Erwerber erhält volle Verfügungsfreiheit unter Lebenden, gleichwie von Todes wegen. Das ist wenigstens konsequent (vgl. beim Nachfolgezusatz oben S. 716/17.)

Eine zweite Milderung des Prinzipes ist die Beschränkung der Uebertragbarkeit auf den Erbgang. Billigkeits- und auch scheinbare Rechtsgründe sprechen dafür, dass die Kinder die Firma ihres Vaters, dessen Namen sie ja auch führen und dessen Person sie fortsetzen, beibehalten dürfen. Dies haben denn auch einige Gesetze anerkannt und sanktioniert (Griechenland oben S. 578, Schweden etc. oben S. 586). Nur müsste dann die Ausdehnung auf weitere Verwandte und der Verwandtschaftsgrad, innerhalb dessen eine solche Uebertragung der alten Firma zulässig ist, genau angegeben werden. So dann fragt es sich, ist diese Vergünstigung an das Tragen desselben Namens geknüpft oder darf der Erbe auch anders heissen, als die Firma besagt, und müssen sämtliche Erben in der Firma beteiligt sein, oder genügen einer oder einige? Dürfen diese ohne Aenderung der Firma auch andere Gesellschafter aufnehmen und können letztere die Firma beibehalten, nachdem die Erben ausgeschieden sind? Wo die übernehmenden Erben den Firmennamen nicht tragen müssen, scheint das letztere zulässig; dann können wir aber auch

die freie Weiterveräußerung den Erben gestatten und gelangen somit zum gleichen Resultat, wie bei der freien Veräußerung überhaupt. Wie steht es des fernern mit der Uebertragung durch Testament, ist sie zulässig und an wen? Eine Reihe von berechtigten Fragen und ein vorzügliches Prozessmaterial.

Die Schweiz befindet sich bekanntlich seit dem Rekursentscheide S. J. Bloch Söhne bereits auf diesem dornenreichen Pfade.

Weniger Bedenken bietet die Uebertragung der Firma unter Ehegatten, die wir auch anderwärts schon erwähnt haben. Hier kann es sich wenigstens nur um eine einzige Person handeln, die je nach dem ehelichen Güterrecht schon von Anbeginn in dem Geschäfte mehr oder minder stark interessiert war; des fernern betrifft es nur eine Einzelfirma, bei der der Inhaber mit seinem ganzen Vermögen haftet, und schliesslich hört die Ausnahme mit dem Tode des zweiten Ehegatten von selbst wieder auf. Kommt noch, wie bei uns, der französische Sprachgebrauch hinzu, der der Frau den Vornamen des Mannes gestattet, so lässt sich diese eine Abweichung vom Prinzipie der Firmenwahrheit rechtfertigen. Sie hat daher auch bei uns dergestalt um sich gegriffen, dass eine Aenderung schwer fallen würde.

Als mindestes Erfordernis für die abgeleiteten Firmen wäre der Zusatz „Nachfolger“ zu verlangen, wie dies thatsächlich auch anderwärts geschieht (Schweden etc., siehe Seite 586, Portugal, Seite 578, Rumänien Seite 573/4). Die deutschen Kaufleute haben sich in den Beratungen auch hiegegen gesträubt und ihren Willen für den definitiven Entwurf durchgesetzt. Die Denkschrift motiviert das damit, dass dann bei jedem spätern Wechsel der Inhaber der Zusatz derselbe bleibe, also die Person des Firmenträgers doch nicht erkennbar mache. Dass sich der Verfasser der sonst tüchtigen Denkschrift zu dieser Begründung hergeben musste, beweist am deutlichsten die Schwäche seiner Stellung. Allerdings zeigt der Zusatz „Nachfolger“ die Person des Firmenträgers nicht an, das thut er aber beim ersten Erwerber auch nicht, die Lage bleibt also

genau dieselbe, durch wie viele Hände die Firma auch gehe; aber das macht der Zusatz mit Sicherheit erkenntlich, dass die Inhaber nicht die in der Firma genannten Personen seien und man es also mit einer fiktiven Namensfirma zu thun und daher im Handelsregister nachzusehen habe, wenn man die Wahrheit wissen wolle. Eben diese Thatsache galt es möglichst zu verschleiern, nicht einmal die Andeutung der Unwahrheit der Firma wollten die kaufmännischen Delegierten, und nun komme man nur nicht mehr mit den schönen Phrasen von der Moral, der Ehrbarkeit, Würde und Solidität, die im Beibehalten der alten Firma liegen sollen. Der Zusatz Nachfolger hätte all das unberührt gelassen und lediglich den Gegenkontrahenten möglicherweise vor einem Irrtume bewahrt. Aber nicht einmal das wollte man zugeben, man wünscht vielmehr den Irrtum, weil man aus demselben Profit zu ziehen hofft.

Auch das wurde vorgeschlagen, man möge wenigstens den Uebergang einer Gesellschaftsfirmas auf einen Einzelinhaber nicht zulassen, damit doch der Unterschied zwischen Gesellschaft und einzelnen Menschen, zwischen physischer und juristischer Person (im weitern Sinne), aufrecht erhalten bleibe. Auch das beliebte natürlich nicht; eine Einzelfirma wird übrigens selten von einer Gesellschaft beibehalten werden, da das in den meisten Fällen gegen ihr Interesse wäre, wohl aber umgekehrt, und diese Möglichkeit wollte man ja gerade erwirken resp. bewahren. Das war vielleicht nicht uneigennützig, aber doch konsequent; denn hätte man das zugegeben und ebenso berechtigt auch noch das, dass der Unterschied zwischen der Namens- und anonymen Firma nicht dürfe verwischt werden, so hätte man das Prinzip der Uebertragbarkeit so durchlöchert, dass am Ende fast nichts mehr davon übrig geblieben wäre.

In die gleiche Kategorie gehört auch der Vorschlag, dass die Firma erst nach Verfluss einer Anzahl von Jahren solle übertragbar werden, um auf diese Weise wenigstens eklatante Fälle des Strohmannertums zu vermeiden. Obgleich dieser Antrag eigentlich im Interesse der stabilen Kaufmannschaft lag, so fiel er doch mit den andern, sei es als dargebrachtes

Opfer, sei es weil man sich die Freiheit möglichst wenig wollte beschränken lassen, und vielleicht weil auch einmal bei der schnellen Uebertragung einer Firma ein Nutzen heraus schauen kann.

Einen andern Weg hat Spanien, das sonst dem strengen französischen Rechte huldigt, eingeschlagen, indem es zwar die Uebertragbarkeit verbietet, beim Ausscheiden eines Gesellschafters aber die Firma unverändert bis zum Ablauf des Vertrages bestehen lässt, sofern im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage das vorgesehen war (vgl. hievon Seite 578). Auch dieses Mittel dürfte sich kaum empfehlen, da es den Entscheid vom Willen der Parteien abhängig macht und diese demnach den Gesellschaftsvertrag so abfassen können, dass das Gesetz über Generationen hinaus kann umgangen werden. Einzig für den Todesfall liesse sich der Eintritt der Erben allenfalls ohne Aenderung der Firma denken, sofern man die Vergünstigung nur auf die ersten Erben der ursprünglichen Gesellschafter ausdehnt und die Erben der Erben ausschliesst. Doch auch damit geraten wir in eine Kasuistik, die, wie jede solche, die Empfindung der Ungerechtigkeit wachruft, da sie nicht auf ähnliche Fälle darf ausgedehnt werden; wir bleiben daher lieber bei festen gesetzlichen Vorschriften, die gleichmässig für alle gelten, ob sie Fremde, Gesellschafter, Erben, oder Erben von Erben sind.

Während es sich bei der bisherigen Erörterung der Uebertragbarkeit immer um das formelle Prinzip der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Firmanamens mit dem oder den persönlichen Namen der Inhaber handelte, soll es neben dieser formellen auch noch eine materielle Firmenwahrheit geben. Wir haben es also nicht mit einem Mehr oder Minder derselben Art, sondern mit einer andern Art, einem neuen Prinzip zu thun.

Diese materielle Firmenwahrheit soll darin bestehen, dass das Geschäft materiell an Betriebsart, Umfang, Vermögen, Kreditfähigkeit und Solidität dasselbe bleibe, wenn auch die Inhaber wechseln. Treffe diese Voraussetzung zu, so dürfe unbedenklich die alte Firma beibehalten werden,

da das Publikum über die Güte und Zuverlässigkeit des Geschäftes keiner Täuschung unterliege und somit keinerlei Gefahr laufe, geschädigt zu werden, ob es nun mit den neuen oder mit den alten Inhabern kontrahiere. Die Firma bleibe dieselbe, weil sie in derselben Weise weitergeführt werde und daher auch die gleiche Qualität der Waren, die gleiche Sicherheit bezüglich der Leistungen, der Bedienung und der Zahlungsfähigkeit biete, somit auch das gleiche Vertrauen verdiene, wie bisher.

Das ist natürlich nichts, als eine grossartige *petitio principii*; mit der Unrichtigkeit der Voraussetzung fällt auch das ganze System über den Haufen. Bekanntlich giebt es unter Tausenden kaum zwei gleiche Menschen, wie will man nun auf eine derartige Ausnahme ein Prinzip bauen? Woher bekommen wir auch nur die leiseste Sicherheit, dass die neuen Inhaber wirklich gleich denken, fühlen und handeln werden, wie die alten, ganz abgesehen davon, dass in erster Linie das Allerroheste, der gleiche Vermögensstand, müsste nachgewiesen werden. Jawohl, träfen alle äussern und innern Qualitäten zusammen, dann könnte man sagen, es sei gleichgültig, welche Namen die Inhaber trügen, das Haus bleibe dasselbe. Da sitzt ja eben der Haken. In neunundneunzig von hundert Fällen werden die Inhaber nicht dieselben sein und daher auch das Haus nicht dasselbe bleiben. Die paar guten Beispiele alter Firmen bilden der Gesamtheit gegenüber eine verschwindende Minorität, auf welche wir kein System basieren können; denn das Gesetz hat nicht die Ausnahme, sondern die Regel im Auge. Und da nun der Regel nach die einzelnen Menschen verschieden sind, so muss auch der Wechsel derselben auf irgend eine Weise angedeutet werden, damit der Gegenkontrahent auch wirklich Ursache habe, sich nach den Personen zu erkundigen. Ob er's thut oder nicht, ist seine Sache, jedenfalls wird er dann nicht mehr getäuscht.

Soll das Ganze nicht lediglich eine Präsumtion bleiben und dem Publikum irgend eine Sicherheit für die unveränderte Fortsetzung der Firma geboten werden, so müsste jeweilen das Vorhandensein der gleichen Voraussetzungen untersucht

und geprüft werden. Wer aber sollte und könnte das thun? Dazu benötigten wir einer Behörde, gegen welche alle Censoren und Wohlfahrtsausschüsse sich wie Lämmer an Unschuld ausnähmen. Von kaufmännischer Seite wurde dieser Vorschlag gewiss nicht gemacht, oder dann war er nicht aufrichtig gemeint; denn niemand wahrt seine Geschäftsgeheimnisse eifersüchtiger und ist gegen jede Einmischung empfindlicher und misstrauischer, als gerade die Kaufleute.

Gegen diese allgemeinen Erwägungen schwinden die wenigen Einzelheiten, welche man zu Gunsten der sogenannten materiellen Firmenwahrheit aufführen kann, in nichts zusammen; ganz abgesehen davon, dass sie selbst meist nur auf einer Täuschung resp. unrichtigen Auffassung beruhen. Ueber Annahmen, wie die, der Veräusserer der Firma werde selbst dafür sorgen, dass dieselbe in solider Weise weiter geführt werde, können wir ruhig hinweg gehen; selbst wenn er es wollte, so wäre er dazu nicht im Stande. Nicht einmal die Uebertragung an die nächsten Familienglieder oder alte Angestellte bietet hiefür eine Sicherheit, wie wir wohl nicht weiter auszuführen brauchen.

Allerdings Einwände, gleich dem, dass ausnahmsweise einmal der Erwerber den gleichen Namen trägt, wie der Veräusserer und nun das Publikum durch die gleich bleibende Firma bei Wechsel des Inhabers getäuscht werde, weil möglicherweise das Geschäft trotz der gleich lautenden Firma nicht in gleicher Weise fortgeführt und somit die materielle Wahrheit verletzt werde, darf man nicht bringen. Das kann ja vorkommen, beweist aber für die Regel nicht das Mindeste, überdies handelt es sich dabei gar nicht um eine Uebertragung der alten Firma, sondern um eine neue, die zufälligerweise gleich lautet, wie die alte. Dass dann auch einmal, wie bei Johann Maria Farina und Faber, der gleiche Effekt absichtlich und auf Täuschung berechnet kann erzielt werden, indem die Firma gleich lautet, während die materielle Basis derselben eine ganz andere ist, fällt für die Allgemeinheit ausser Betracht, und für diese seltenen Fälle bleibt ja noch immer die beliebte concurrence déloyale zur Verfügung.

Auch das Beispiel von dem Vater und dem Sohn, wo letzterer bei ungleichem Namen die Firma nicht fortführen darf, trotzdem er vielleicht der Solideste und Brävste aller Söhne ist, während ihm bei formell gleichem Namen die Beibehaltung gestattet werde, auch wenn er keinerlei moralische Garantien biete, worunter dann die materielle Wahrheit leiden soll, bedarf keiner langen Widerlegung. Sie ist erstens zu selten, zweitens handelt es sich wiederum nicht um die alte, sondern um eine neue Firma, und drittens wird dann plötzlich entgegen der sonstigen Präsuntion angenommen, der Sohn führe nun das Geschäft nicht im soliden Sinne des Vaters fort. (Vgl. hiezu oben Seite 760.)

Schliesslich soll dann, um diese entfernten Möglichkeiten zu vermeiden, eine regelrecht erloschene Firma nicht von einem regelrecht denselben Namen führenden neuen Inhaber neu dürfen eingetragen werden, vielmehr müsse er damit eine Anzahl Jahre warten, weil sonst die materielle Firmenwahrheit verletzt und das Publikum geschädigt werden könnte.

Da kommt man ja aus der Kasuistik gar nicht mehr heraus. Darum entweder Uebertragbarkeit oder nicht, Firmenwahrheit und Zwang oder absolute Freiheit; all das zusammengequälte Mittelzeug ist unlogisch und unpraktisch.

Zur Unterstützung der Uebertragbarkeit der Firmen wird die Analogie der Fabrikmarken und der Enseignen sehr häufig angeführt, speziell auch für obigen Vorschlag, eine gleichlautende Firma erst nach Verfluss einer bestimmten Frist seit Erlöschen der vorhergehenden wieder eintragen zu dürfen. Nun bestimmt allerdings Art. 10 des Markenschutzgesetzes vom 26. September 1890, dass eine gelöschte Marke für die gleichen Erzeugnisse oder Waren erst nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Löschung an gerechnet, seitens eines Dritten könne hinterlegt werden. Der Zweck ist evident der, dass nicht der gute Ruf einer Marke für ein minderwertiges Erzeugnis in Anspruch genommen werde, sowie überhaupt um Verwechslungen und Täuschungen vorzubeugen. Hiemit geraten wir aber auf ein anderes, dem bisherigen Firmenrechte fremdes Gebiet; denn es müsste dann nicht die

gleichlautende Firma schlechthin, sondern nur eine solche in der gleichen Geschäftsbranche untersagt resp. befristet werden. Wir müssten also dem Registerführer die Prüfung dieses Thatbestandes auferlegen, womit wir nur eine neue Komplikation herbeiführten, welcher der Beamte in vielen Fällen nicht gewachsen wäre. Es geht auch hier, wie mit so manchen anderen Analogien, sie stimmen nur bedingungsweise überein, man darf sie daher nur mit Vorsicht aus dem einen Gebiete in das andere übertragen. Bei der Marke hat der Aufschub einen Zweck, da dieselbe frei gewählt und nur durch das Vorrecht eines andern eingeschränkt wird; die Firma dagegen ist an den Namen des Trägers gebunden, der Spielraum also viel kleiner, so dass wir denselben nicht noch mehr beschränken dürfen, sofern nicht eine dringende Notwendigkeit vorliegt. Diese können wir aber umsoweniger behaupten, als wir ohnedies die materielle Firmenwahrheit ablehnen. Ist einmal keine gleichlautende Firma mehr vorhanden, und somit die Bedingung von O. 868 erfüllt, so sehen wir keinen Grund ein, um jemand am Gebrauche seines eigenen Namens zu verhindern und die lästige und für manchen sowieso schon fast unbegreifliche Schranke des Art. 868 O. R. noch weiter auszudehnen. Hiebei hilft uns auch Art. 11 des Markenschutzgesetzes nichts, der besagt, dass eine Marke nur zugleich mit dem Geschäfte, dessen Erzeugnissen sie zur Unterscheidung dient, könne übertragen werden.¹⁾ Zum deutschen Rechte

¹⁾ Wie wenig Aussicht auf Erfolg übrigens dieser Vorschlag hat, geht aus dem weiter unten zu erwähnenden Entscheid des Bundesgerichtes vom 6. März 1897 (Revue XV, S. 84) hervor, wo bezüglich der „Geschäftsbezeichnung“ ausdrücklich erklärt wird, dass sie mit Aufhören des Geschäftes gemeinfrei werde und derjenige, der sie zuerst wieder für sein Geschäft gebrauche und in den Verkehr bringe, ein ausschliessliches Recht auf dieselbe neu erwerbe. Wird also nicht einmal für die Geschäftsbezeichnung, die doch mehr Analogie mit der Marke böte, eine Frist gesetzt, so darf das noch viel weniger für die Firma geschehen, auf welche derjenige, der den in Frage kommenden Namen wirklich trägt, doch von vornherein ein unbestreitbares Recht besitzt. — Anders freilich verhält es sich da, wo die frühere Firma noch als Zusatz weiter besteht, so im Falle Ditisheim frères. Diese Firma wurde ersetzt durch Maurice Ditisheim successeur de Ditisheim frères, und da-

passt allenfalls die Analogie, zu unserm bisherigen jedoch nicht, und es dürfte wohl eher Art. 11 des Markenschutzgesetzes, als Art. 874 des Obligationenrechtes abgeändert werden.

Ueberhaupt sollen, wie das Bundesgericht dies schon mehrfach ausgesprochen hat, Firma, Marke und Enseigne nicht zusammengeworfen werden.¹⁾

Sehen wir von dem Falle des Art. 1 Ziffer 1 des Markengesetzes ab, wo die Firma selbst als Marke dient, so ergibt sich folgender Unterschied.

Die Firma ist der Name einer Person, die Fabrikmarke die Bezeichnung, das Attribut einer Sache resp. von Sachen, die im Besitze einer Person sind, und dieser letztern gegenüber selbst wiederum Sache. Daraus ergeben sich die richtigen Konsequenzen. — Die Firma geht unter mit der Person (Individuum oder Gesellschaft) und kann richtiger Weise ebensowenig übertragen werden, als die Person selbst. Hieran ändert auch das nichts, dass beim Austritt oder Eintritt eines Individuums aus einer Gesellschaft die Firma unter Umständen dieselbe bleiben kann; denn, genau juristisch gesprochen, ist die Gesellschaft mit einem neuen Teilhaber nicht mehr die alte, sondern eine neue Gesellschaft, und es müsste daher auch die alte Firma gelöscht und eine neue (gleichviel ob diese wie die alte heisst oder nicht) eingetragen werden, eventuell unter Uebernahme von Aktiven und Passiven, wie dies übrigens thatsächlich auch sehr oft geschieht.

Art. 11 des Markengesetzes bindet daher auch ganz richtig die Marke bezüglich der Uebertragbarkeit nicht an

neben that sich eine neue Firma Ditisheim frères auf; das kann allerdings unangenehme Folgen haben, gehört aber weniger in das Kapitel der materiellen Firmenwahrheit, als in dasjenige des Art. 868 und eventuell in die concurrence déloyale.

¹⁾ Urteil des Bundesgerichts vom 4. Sept. 1891 i. S. Christen-Kesselbach gegen Danioth, Entsch. XVII, S. 512 ff., vgl. hievor S. 733/4 und vom 16. Okt. 1891 i. S. H. Hediger & Söhne gegen Hediger & Cie., Entsch. XVII, S. 649. Revue X, S. 9 ff. Entsch. vom 10. Okt. 1896 i. S. Grézier gegen Bonnet & Cie. Ztschrft. N. F. XVI Revue XV, S. 18. Entsch. vom 22. April 1892 i. S. Hauri, Revue X, S. 80.

die Person, an die Firma, sondern an einen derselben gehörenden Besitzeskomplex, an das Geschäft, an eine Sache, ja er dürfte sogar ruhig noch weiter gehen und die Marke nicht nur mit dem Geschäft, als Ganzem, sondern mit den einzelnen zu demselben gehörenden Sachen (Waren, Erzeugnissen) übergehen lassen, falls der frühere Besitzer sich verpflichtete, selber diese Marke nicht mehr zu führen. Im Verkehr wird die Marke geradezu zur Eigenschaftsbezeichnung der Sache und sehr oft zur Bezeichnung der Sache selbst, losgelöst von der Person des Fabrikanten. Der Käufer verlangt die bestimmte Marke und setzt damit auch eine bestimmte Art und Qualität der Ware voraus. Es identifizieren sich somit schliesslich Marke und Sache, weshalb es durchaus nicht so ab Wege läge, dies auch gesetzlich zu thun und die Marke, sofern sie nicht mit der Firma verbunden ist, nicht der Person für ihre Sachen, sondern der einzelnen Sache selbst zu erteilen, wobei dann freilich der jetzige Charakter eine Aenderung erlitte, aus einem subjektiven ein objektiver würde, und eine Person eine grössere Anzahl von Marken führen könnte, die nur noch eine bestimmte Sache bezeichnen und jederzeit von der Person ablösbar und auf eine andere übertragbar wären.

Die Enseigne ist in ihrer heutigen Entwicklung ein etwas beschränkterer Begriff; sie geht historisch auf den Gasthofschild zurück, weil diese Form ihre häufigste und prägnanteste Erscheinung war. Da sie aber heute auch schon vielfach zur Geschäftsbezeichnung, zum Geschäftsschilde, geworden ist und sich auch thatsächlich ebenso gut für jedes andere Geschäft, wie für den Gasthof- oder Wirtschaftsbetrieb eignet, so kann sie nach und nach geradezu zur Marke werden. — Einstweilen erscheint sie an ein bestimmtes Etablissement, ursprünglich sogar ganz lokal an ein Haus, eine Liegenschaft gebunden, doch ist eine Weiterentwicklung des Begriffes nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern geradezu vor auszusehen; dann wird sich das Gesetz, was bisher noch sehr wenig geschehen ist, auch mit ihr beschäftigen und ihren Kreis gegenüber der Firma und der Marke abgrenzen

müssen. So viel steht schon jetzt sicher, dass sie sich mehr der letzteren, als der ersteren nähert, wenigstens nach schweizerischem Rechte, während allerdings bei freier Wahl und freier Uebertragbarkeit der Firma sich die Unterschiede zwischen Firma, Marke und Geschäftsschild juristisch sehr verwischen und schliesslich nur noch in der Aeusserlichkeit liegen, dass die Firma aus Buchstaben besteht, die beiden anderen dagegen in der Regel ein Bild, eine Figur irgend einer Art darstellen. Beides ist im Grunde nur zufällig; denn eine Firma z. B. in arabischer Schrift oder in Gabelsbergischer Stenographie würde sich von einer sonstigen Arabeske oder einer besonders stilisierten Spinne für den Nicht-araber und Nichtgabelsbergianer nur wenig unterscheiden.

In Bezug auf die Uebertragbarkeit folgt die Enseigne denselben Grundsätzen, wie die Marke; sie geht im Zweifel mit dem Geschäfte, das heisst dem Etablissement, zu dem sie gehört, über, weil dies ihrem Wesen als Aushängeschild, als Geschäftsblem entspricht. Da aber, anders als bei Firma und Marke, ein gesetzliches Verbot nicht existiert, so ist eine Trennung möglich und daher nicht ausgeschlossen, dass jemand sein Geschäft ohne die Enseigne verkauft, diese selbst aber für sich behält, um unter derselben an anderer Stelle ein gleiches oder ähnliches Geschäft weiter zu betreiben. — Hierüber kann also noch im Gegensatz zu Firma und Marke der Vertragswille entscheiden.

Mit dieser letzten Konsequenz scheint freilich das Bundesgericht noch nicht einverstanden zu sein, da es die Geschäftsbezeichnung nur mit dem Geschäfte selbst übertragbar erklärt:

„Geschäftsbezeichnungen individuellen Charakters (wozu auch die Bezeichnung „Industrie genevoise d'Electricité“ gehört) sind rechtlich geschützt.

Das Recht auf eine Geschäftsbezeichnung kann durch Rechtsnachfolge nur gemeinsam mit dem Geschäfte, für welches dieselbe angenommen worden ist, nicht getrennt von demselben übertragen werden (ebenso wie das Markenrecht). Wird das Geschäft endgültig aufgegeben, so wird die Geschäftsbezeichnung gemeinfrei in dem Sinne, dass ein ausschliessliches Recht auf dieselbe von dem-

jenigen neu erworben wird, der sie zuerst wieder für sein Geschäft gebraucht und in den Verkehr einführt. (Entsch. vom 6. März 1897 i. S. G. Olivet und G. Olivet & Cie. in Liquidation c. Bousser. — Ztschrft. N. F. XVI Revue XV, Seite 84.)“

Da in der Revue nur obige Sätze angegeben sind, während in der Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide das Urteil selbst noch nicht erschienen ist, so wissen wir nicht, was unter der „Geschäftsbezeichnung“ verstanden wird, ob ein Firmenzusatz oder eine blossse Enseigne oder beides, und können daher noch keine definitiven Schlüsse ziehen. Was sind „Geschäftsbezeichnungen individuellen Charakters?“ Die Bezeichnung „industrie genevoise d'Electricité“ hat doch eigentlich sehr wenig individuelles an sich, „zur St. Galler Stickereihalle“ oder „Pariser Modebazar“ ist mindestens ebenso individuell. Das einzige, was obigen Sätzen mit Sicherheit kann entnommen werden, bleibt erstens das, dass solche Geschäftsbezeichnungen nur mit dem Geschäfte übergehen sollen, wofür aber ausser der Analogie des Markenrechtes keinerlei gesetzlicher Anhaltspunkt existiert und was also zum mindesten zweifelhaft ist, — und zweitens das, dass sie entgegen Art. 10 des Markenschutzgesetzes, das für den Wiedergebrauch seitens eines anderen eine Nachfrist von fünf Jahren festsetzt, sofort nach Aufgabe seitens des einen durch einen anderen wieder gebraucht werden dürfen. Ein Entscheid, der im gleichen Absatze einmal das Markenrecht anwendet, das andere Mal verwirft, bedarf denn doch noch einer anderweitigen Bestätigung, ehe er als rechtmachend kann angesehen werden.

Ein ganz vorzügliches Mittel, um die alte Firma ohne Uebertretung des Gesetzes zu bewahren, hat die französische Praxis gefunden und geniesst für dasselbe auch des gerichtlichen Schutzes, indem die alte Firma, deren Ruf man doch gerne ausnützen wollte, geradezu zur Enseigne, zum Geschäftsschild, zur Marke wird, und in dieser Eigenschaft überall auf Geschäftspapieren, Etiquetten und in Publikationen jeder Art kann verwendet werden. Auf solche Weise dauert die Firma in unbegrenzte Zeiten für den geschäftlichen Verkehr

weiter und bleibt nicht an die Person, sondern nur an das Geschäft und die Ware gebunden. Das Gleiche gilt auch für andere, der Phantasie entnommene Geschäftsbezeichnungen, dieselben erhalten einen selbständigen Charakter, losgelöst von der Firma und können ohne diese jederzeit übertragen werden; resp. die Firma mag ändern, wie sie will, die Enseigne bleibt und geht mit dem Geschäft auf den neuen Erwerber über. Französische Berichte schreiben darüber:

„D'après la législation et la jurisprudence française chacun, individu ou société, peut dans l'exercice de son commerce adopter la dénomination qui lui convient, même de pure fantaisie. Cette dénomination n'est en réalité considérée, que comme *une sorte d'enseigne*. La dénomination passe aux successeurs avec la maison de commerce elle-même, à moins qu'il n'y ait une clause prohibitive.

Une désignation de fantaisie peut en matière de société en nom collectif ou en commandite être jointe accessoirement à la raison sociale et à la différence de celle-ci elle peut se transmettre aux successeurs et subsister malgré tout changement parmi les associés. *C'est une enseigne*.

La sévérité des dispositions de l'article 21 a pour conséquence que des raisons de commerce deviennent des *marques de commerce* („Veuve Clicquot-Ponsardin“ est la marque de commerce de Messieurs Werlé & Cie., qui l'exploitent. — „Moët & Chandon“ appartient aujourd'hui à Chandon & Cie.)

Es ist wohl kaum ein Geschäftshaus der ganzen Welt so bekannt wie „Veuve Clicquot“ und Moët & Chandon,“ speziell in überseeischen Ländern werden sie mit Vergnügen und in ihrem vollen Werte geschätzt, unbekümmert darum, dass die Firma geändert hat. Wenn also diese beiden auf die oben angegebene Weise ihren Weltruf bewahren konnten trotz der Strenge des Gesetzes und ohne Verletzung desselben, so sollte das schweizerischen Geschäften auch möglich sein; denn auch bei uns lässt sich dasselbe Verfahren anwenden. (Vergl. hievor S. 575.)

Nach unserem Markenschutzgesetz können Firmen als Marken oder als Teil derselben aufgenommen werden (Art. 1. Art. 16 Abs. 4) und desgleichen auch Geschäfts- oder Warenbezeichnungen. Dass die Marken gelöscht werden müssten, wenn die Firma erloschen ist, steht nirgends im Gesetz.

Dieses sieht im Gegenteil ausdrücklich Aenderungen in Firmen vor (Art. 16 Abs. 4); auch werden unbeanstandet Marken von der einen Firma auf die andere übertragen, sofern nur das Geschäft mit übergeht (Art. 11). Es kann daher die als Marke oder als Bestandteil einer solchen figurierende Firma in dieser Eigenschaft bestehen bleiben und somit auch auf einen neuen Erwerber übertragen werden, so dass wir zum ganz gleichen Resultate gelangen, wie das französische Recht, und damit erloschene Firmen als Marken oder Bestandteile solcher beibehalten können. Hiedurch entkräften wir auch den Einwand, der so oft zu Gunsten der Uebertragbarkeit der Firmen angeführt wird, nämlich dass man in überseeischen Ländern die alte Firma unumgänglich beibehalten müsse, weil dort immer der einmal bekannte Name entscheidend bleibe; denn da dort wesentlich auf Marken hin gekauft wird und sich um die Inhaber niemand kümmert, so wird der gewollte Zweck vollkommen erreicht, sobald die alte Firma als Marke oder als Bestandteil derselben kann weiter geführt werden. (Vergl. hievor Seite 758/9.)

Ueberblicken wir nun die Vor- und Nachteile unseres Systems gegenüber dem deutschen, um dessen Nachahmung es sich doch wohl einzig handeln könnte, so müssen wir wohl zur Ueberzeugung gelangen, dass das unsere vorzuziehen sei. Man hat sich seiner Zeit den Schritt lange überlegt und alle Systeme, die ja damals dieselben waren, wie heute, geprüft, ja das Obligationenrecht selbst hat in den Entwürfen diverse Zwischenstadien durchgemacht, bevor es zur heutigen Fassung gelangte. Die Botschaft des Bundesrates vom November 1879 spricht sich darüber bestimmt und deutlich aus, indem sie nach Durchgehung der verschiedenen sich entgegenstehenden Rechte den Abschnitt mit den Worten schliesst:

Wir haben uns nicht verhehlt, dass durch die Annahme und strenge Durchführung dieses Systems sehr tief in thatsächliche Verhältnisse eingegriffen wird, welche seit Jahrhunderten in der deutschen Schweiz, namentlich in St. Gallen, Basel und Zürich bestanden haben. Sehr viele alte und renommierte Etablissements werden unter den alten Firmen von einzelnen Inhabern oder Kollektivgesellschaften oder Gérants von Kommanditgesellschaften fortge-

führt, deren bürgerliche Namen gar nichts mit dem einen oder den mehreren Namen zu thun haben, aus denen die Firma zusammengesetzt ist.

Sehr häufig sind ganz enorme Summen von dem neuen Erwerber des Etablissements für die Befugnis zur Fortführung der Firma ganz unabhängig von dem, was ausserdem für Uebernahme der reellen Aktiva des Etablissements vergütet werden musste, bezahlt worden.

Dessen ungeachtet glauben wir das System des Entwurfes empfehlen zu sollen. Es sprechen dafür Interessen der öffentlichen Ordnung und es ist dasselbe nicht bloss einstimmig von allen Experten der romanischen Schweiz, sondern sogar von kompetenten Organen des Handelsstandes aus der deutschen Schweiz dringend empfohlen worden.

Wenn wir hiegegen sehen, wie sich die Denkschrift zum deutschen Entwurfe winden und drehen muss, um denselben zu rechtfertigen, wenn wir den Gang der Beratungen mit ihren engherzigen, oft so kleinlichen und konkurrenzneidischen Voten verfolgen, so vermag uns das wenig für die Uebertragbarkeit der Firmen zu begeistern. Es ist immer misslich, wenn man einem Privatnutzen zu liebe von dem Prinzip der Wahrheit und Offenheit abweichen muss, doppelt schlimm aber, wenn man nicht einmal eine Notwendigkeit dafür anführen kann und im Grunde von der falschen Position selbst überzeugt ist, aber sie aus Hang zum Althergebrachten und aus Angst vor der Konkurrenz nicht zu ändern wagt.

Den besten Beweis, dass die Uebertragbarkeit nur im Interesse der Kaufleute selbst liegt und gegen dasjenige des Publikums gerichtet ist, sehen wir in den Mitteln, die man ergreifen will, um deren Nachteilen und den damit unbestreitbar verbundenen Täuschungen vorzubeugen: einmal der zwangsweise Uebergang der Schulden auf den neuen Erwerber, zum andern die rigoröse Polizeimassregel des Anschlagens der wirklichen Inhabernamen an den Verkaufsläden, und schliesslich all die Kleinigkeitskrämerei und Markterei an unbedeutenden Einzelheiten, der man das Haschen nach dem Strohalm von weitem ansieht. Noch bedenklicher aber und um so verwerflicher erweist sich diese ganze Tendenz darin, dass man die beiden wirklich wirksamen Gegenmittel sofort selbst wieder

vernichtet oder doch ihrer wesentlichen Heilkraft beraubt, indem man einerseits den Uebergang der Schulden wegzubedingen gestattet, was voraussichtlich bald die Regel bilden wird, und indem man andererseits die öffentliche Nennung der wirklichen Inhaber nur auf die kleinen Gewerbetreibenden beschränkt, die grossen Geschäfte aber davon befreit. Zugleich wird damit auch die stets in den Vordergrund gestellte Fiktion, dass jedermann den Inhalt des Handelsregisters kenne, recht augenfällig als Fiktion dargethan; denn verhielte es sich dem also, so brauchten sich die Kaufleute gegen eine weitere Publizität nicht zu wehren; dass sie es aber thun und die Zähigkeit, mit der sie an der Beibehaltung der alten Firma hangen, beweist, wie wenig die Publizität des Handelsregisters thatsächlich benützt wird. Würde die Veröffentlichung der Namen der wirklichen Inhaber an den Magazinen, auf den Geschäftsschilden und den Geschäftspapieren energisch und konsequent durchgeführt, so schwände vermutlich der Wert der alten Firmen so dahin, dass nach einem Jahrzehnt kein Mensch mehr etwas dafür bezahlen möchte. Ihr Wert besteht eben in der Heimlichkeit, der Unkenntnis des Gegenkontrahenten und ist daher im Wesentlichen auf eine Täuschung des Publikums berechnet.

Wir haben nun seit 14 Jahren mit diesem Systeme gebrochen; die meisten, und darunter von den grössten Geschäften, haben sich dem Gesetze unterworfen, die Strenge desselben wird also kaum mehr oder doch unendlich viel weniger empfunden, als bei der Einführung, und nun sollten wir ein paar Dutzend Renitenter zu liebe wieder umkehren und bekennen, dass wir uns mit der Arbeit eines halben Menschenalters geirrt und dass all die schönen Sätze von Wahrheit, Sicherheit und Ehrlichkeit des Verkehrs nichts waren, als Kathederdummheit unpraktischer Theoretiker? Was werden hiezu diejenigen sagen, die sich dem Gesetze unterwarfen, und wohin soll die Achtung vor dem Gesetze überhaupt kommen? Man bringe doch einmal die Tausende, die dies verlangen; wo bleibt das Brausen der mächtigen Volkstimme, die wir sonst bei Revisionen kennen, und wo

die so eifrige Presse, die Versammlungen, die Initiativbogen und all der bekannte Apparat? Nichts, weit und breit nichts; und da sollen wir ein lange erwogenes, seit 14 Jahren eingeführtes System über den Haufen werfen? Schwerlich.

Sollte aber dennoch die konsequente Durchführung der Firmenwahrheit, wie sie O. 874 verlangt, als zu streng empfunden und eine Revision durchgesetzt werden, so müssten wir von einer Befolgung des deutschen Systems abraten. Verzichtet man auch auf die Nennung der wirklichen Inhaber, so sollen doch auch keine unrichtigen angegeben werden, wie dies beim einfachen Beibehalten der alten Firma geschieht. Diese positive Täuschung, über deren beabsichtigte oder unbeabsichtigte Unehrlichkeit man nun einmal nicht hinwegkommt, lässt sich vermeiden, sobald man der alten Firma den Zusatz „Nachfolger“ anhängt. Damit weiss wenigstens jeder, dass mit der Firma eine Veränderung stattgefunden hat, dass die Inhaber mit dem Firmennamen nicht mehr übereinstimmen, und dass er also im Handelsregister nachsehen muss, wenn er den wirklichen Bestand kennen will. In solcher Weise lassen sich die beiden Tendenzen einigermaßen versöhnen; die alte Firma wird gewährt, der Zusatz „Nachfolger“ schützt sie jedoch vor dem Vorwurfe der positiven Unwahrheit und der absichtlichen Täuschung. (Vgl. Seite 773/4.)

Freilich sollte man dann auch, um den ebenso unheilvollen Irrtum über den Charakter der Firma zu vermeiden, in Ausdehnung des deutschen Entwurfes überall da, wo Firma und Charakter nicht übereinstimmen, den Zusatz der charakteristischen Bezeichnung mindestens in abgekürzter Form verlangen, also: E.-F., Koll.-Ges., Kom.-Ges., A.-G., Kom.-A.-G., Genoss., und da wir einmal auf deutscher Spur wandeln, so liesse sich als Korrektiv auch das Anbringen der wirklichen Inhabernamen auf den Geschäftsschilden und den Geschäftspapieren einführen. Gestattete man eine Aenderung des bisherigen Systems nur unter diesen beiden Bedingungen, so würden die Kaufleute vermutlich gern auf jede Aenderung verzichten.

Die Uebertragung der Firma unter Ehegatten kann in der durch die Praxis bereits vorgesehenen Weise beibehalten werden.

Aus- und Eintritt von Gesellschaftern.

Da es sich beim Aus- und Eintritt von Gesellschaftern nur um die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft und allenfalls noch um die Kommanditaktiengesellschaft handeln kann, so hätte dieser Abschnitt nach den genannten Gesellschaften eingereiht gehört. Weil aber andererseits firmenrechtlich die Behandlung sehr stark in diejenige der Firmenübertragung überspielt und vieles für beide zutrifft, so bringen wir, um uns Wiederholungen zu ersparen, aus praktischen Gründen den Abschnitt erst jetzt.

Noch weniger, als bei den andern Artikeln, wissen wir hier, ob eigentlich irgend welcher Wunsch nach einer Gesetzesänderung besteht; denn es giebt nicht einmal eine dem Gesetze widerstrebende Praxis, aus welcher ein solcher könnte entnommen werden. Immerhin sind die in Belang tretenden Fragen so innig mit der Uebertragbarkeit der Firmen und der Beibehaltung der Namen früherer Inhaber verbunden, dass mit dem einen auch das andere fallen oder stehen muss.

Besprechen wir also auch noch kurz O. 872:

„Wenn eine Person, deren Namen in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft enthalten ist, aufhört, Mitglied der Gesellschaft zu sein, so darf auch mit Einwilligung dieser Person oder ihrer Erben die bisherige Gesellschaftsfirmen nicht beibehalten werden.“

Vorausgesetzt ist, dass überhaupt eine Gesellschaft bestehen bleibt; denn in den Fällen, wo von zwei Gesellschaftern einer austritt, geht die Gesellschaft unter und kann höchstens eine Einzelfirma an deren Stelle treten, für die dann O. 867 zur Geltung kommt. Dies trifft auch da zu, wo der austretende Gesellschafter seinen Namen nicht in der Firma hatte, sondern nur durch & Cie. bezeichnet war, das Gesetz hat also nicht etwa diese Möglichkeit vergessen. Es müssen diese beiden Fälle darum besonders hervorgehoben werden, weil O. 577 Abs. 2 öfters in gegenteiliger Weise ausgelegt wird, während er nur von der Fortführung des Geschäftes, nicht aber von derjenigen der Firma redet und überhaupt für das Firmenrecht gar nicht in Betracht kommt.

Selbstverständlich greift O. 872 auch dann Platz, wenn aus einem Kollektivgesellschafter, dessen Namen in der Firma stand, ein Kommanditär wird; dann bleibt er zwar Mitglied der Gesellschaft, aber nicht der früheren Kollektiv-, sondern einer nunmehrigen Kommanditgesellschaft, und in dieser darf gemäss O. 870 und 600 der Name eines Kommanditärs nicht enthalten sein. Genau genommen ist also O. 872 nicht ganz präzise abgefasst, sofern man nicht scharf juristisch darauf abstellt, dass eben eine neue Gesellschaft vorliegt, was weder das Obligationenrecht, noch der gewöhnliche Sprachgebrauch thut.

Das Obligationenrecht setzt überhaupt nicht den juristischen Begriff der Gesellschaft in den Vordergrund, sondern begnügt sich mit der Erscheinung nach Aussen, dem Geschäft und der Firma, der materiellen Basis und der rein formellen äusseren Erscheinungsform. Juristisch wird mit jedem Aus- und Eintritt eines Gesellschafters die Gesellschaft eine andere, und dementsprechend sollte auch jeweilen, gleichgültig ob die Firma ändert oder nicht, die alte Gesellschaft erlöschen, im Handelsregister gestrichen werden und an Stelle deren eine neue unter Uebernahme von Aktiven und Passiven treten. Thatsächlich kann auch die Gesellschaft zu einer ganz andern werden; wenn z. B. ein tüchtiger Sozjus austritt und durch einen untüchtigen ersetzt wird, so sind die Folgen dieses Wechsels oft gar bald bemerkbar und ziehen auch das Geschäft, zu Gunsten dessen der juristische Begriff geopfert wird, recht sehr in Mitleidenschaft. Das Gesetz sieht darin nur einen innern Vorgang und begnügt sich mit der Publikation des Aus- und Eintrittes nach aussen. Hiedurch werden aber Dritte möglicherweise empfindlich geschädigt und zwar sowohl alte, als neue Interessenten. Die neuen glauben noch mit der frühern soliden Gesellschaft zu thun zu haben, und die alten können gegen die einzelnen Gesellschafter nicht vorgehen, trotzdem sie sehen, wie die Gesellschaft von Tag zu Tag schlechter und unsolider wird. Der Ausscheidende haftet ihnen ja allerdings noch 5 Jahre lang, sie müssen aber in den meisten Fällen der Gesellschaft weiter kreditieren,

weil sie durch Aufkündigungstermine oder auch nur durch rein thatsächliche Verhältnisse dazu gezwungen sind. Die Gesellschaft besteht fort, und es kann also der einzelne Gesellschafter gemäss O. 564 Abs. 3 nicht belangt werden; diese Fortdauer der Gesellschaft ist aber rein in das Belieben der Gesellschafter gestellt (O. 575), und der Kreditor wird gar nicht gefragt, ob er der neuen Gesellschaft kreditieren will, so dass ihm nach und nach seine sämtlichen soliden Schuldner faktisch unter der Hand entschwinden können. Auch O. 565, der den Neueintretenden für alle Schulden haftbar erklärt, hilft nicht; denn der Neue besitzt möglicherweise nichts, als Schulden und kann überdies durch seine Unkenntnis oder durch seine unsolide Geschäftsführung die Gesellschaft ruinieren und damit die Kreditoren und Kunden schädigen. Richtigerweise sollte daher bei jedem Aus- und Eintritt die Gesellschaft aufgelöst und eine neue eingegangen werden, dann liegen die Verhältnisse klar, und niemand kommt zu Schaden. Wer weiter kreditieren will, mag es auf seine Gefahr hin thun, wer der neuen Gesellschaft nicht traut, der kann sich aus dem vorhandenen bezahlt machen und darf die ihm haftenden Gesellschafter belangen. Man braucht vor diesem Verfahren nicht zurückzuschrecken; denn thatsächlich würde in weitaus den meisten Fällen alles weiter gehen, wie bisher, da die grosse Mehrzahl der Gesellschaften und der Menschen ehrlich und solid sind; den unehrlichen und unsoliden aber wäre wenigstens wieder eine Möglichkeit des Betrügens und Beschwindelns genommen. Der Geschäftsverkehr würde dabei auch nicht um ein Atom gestört. Folgerichtigerweise müsste womöglich in der Firma der Wechsel der Gesellschaft kenntlich gemacht werden, das wäre eine wirklich materielle Firmenwahrheit; doch da wir mit der ganzen Auseinandersetzung sowieso einen Kampf gegen Windmühlen fechten, so können wir uns die Mühe hierüber zu sprechen, billigerweise ersparen.

Ogleich das deutsche Gesetz bezüglich der Beibehaltung der Firma ein weniger strenges System befolgt und diese auch bei Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in

der Firma steht, mit dessen Einwilligung gestattet, ist es doch im Wortlaute präzise und hebt schon das als etwas Besonderes hervor, dass überhaupt beim Wechsel von Gesellschaftern die Firma nicht geändert werden müsse. Hiedurch anerkennt es, dass im Grunde die Firma geändert werden sollte. Artikel 24:

„Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft jemand als Gesellschafter eintritt oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.“

„Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.“

Das Obligationenrecht hat den ersten Satz nicht recipiert, weil es, seiner oben kritisierten Behandlung der Gesellschaft entsprechend, denselben als unnötig auffasst und daher als Regel hinstellt, was das deutsche Gesetz als Ausnahme annimmt.

Im Kampfe um die Firmenwahrheit spielte natürlich auch der deutsche Artikel 24 eine Rolle und wurde daher im ersten Entwurfe ebenfalls abgeändert, wobei er folgende Fassung erhielt:

„Tritt bei einer Handelsgesellschaft eine Aenderung in den Personen der Gesellschaft ein und entspricht in Folge dessen die bisherige Firma nicht mehr den Vorschriften des § 17 (d. h. der Firmenwahrheit, wie sie für den ersten Eintrag vorgesehen ist), so darf die Gesellschaft diese Firma nur mit einem die neuen Inhaber bezeichnenden Zusatz oder als Anhang zu der neu gebildeten Firma fortführen.“

„Beim Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters.“

„Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so findet die Vorschrift des Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

So gut die Absicht bei der Abfassung dieses Artikels war, so wenig klar kam sie zum Ausdruck. Unklar vor allem ist das Verhältnis der beiden ersten Absätze zu einander;

denn der zweite ist bereits im ersten enthalten und ausserdem widerspricht er dem im ersten aufgestellten Prinzip der Firmenwahrheit, indem er die Fortführung von der Einwilligung des ausscheidenden Gesellschafters, also von einem innern Vorgange, abhängig macht, der mit dem formellen Firmenrecht als solchem eigentlich gar keinen Bezug hat. Bemerkenswert ist Absatz 1 noch dadurch, dass er es der Gesellschaft freistellt, welche Firma, die alte oder die neue, sie will als Zusatz behandeln.

Auch dieser beschränkte Triumph der Firmenwahrheit dauerte nicht lange; der neue Entwurf liess, wie schon früher erörtert, das ganze Prinzip wieder fallen und kehrte zum alten Standpunkt zurück, so dass nun beliebig Aus- und Eintritt ohne Aenderung der Firma stattfinden kann und lediglich beim Ausscheiden eines namengebenden Gesellschafters dessen Name nur mit seiner Einwilligung kann in der Firma beibehalten werden. Das Interesse des Gesellschafters, des Kaufmanns also, wird gewahrt, das des Publikums bei Seite gesetzt.

Nachdem wir bereits die Uebertragbarkeit der Firma abgelehnt haben, kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass wir auch beim Aus- oder Eintritt von Gesellschaftern auf dem gleichen Standpunkte der Firmenwahrheit bleiben. Auch hier mischt sich zwar die sogenannte materielle Firmenwahrheit wieder ein mit der Behauptung, dass eine Firmenänderung da nicht nötig sei, wo durch die Aenderung des Personalbestandes die Gesellschaft als solche nicht verändert, das heisst, das Geschäft in gleich solider Weise fortgeführt werde. Wir haben diesen Standpunkt bereits bei der Uebertragbarkeit der Firmen (Seite 775 ff.) als unhaltbar abgewiesen und kommen natürlich hier zu dem gleichen Resultate; denn wer in aller Welt soll untersuchen oder gar beweisen können, dass das „Haus“ dasselbe bleibe, gleichgültig, ob die Personen wechseln. Bedenken wir doch nur auch ein wenig den Zeitpunkt, in welchem diese Untersuchung müsste vorgenommen werden, nämlich beim Ein- oder Austritte selbst, also beim Beginn der neuen Gesellschafts-

zusammensetzung. Da müssten wir schon einen Wahrsager zu Hilfe nehmen, um zu wissen, ob diese Veränderung der Personen einen Einfluss auf das Geschäft haben werde, und ob das Haus dasselbe bleibe oder nicht. Wo wir diese materielle Firmenwahrheit auch anfassen, überall zerrinnt sie uns unter den Händen. Ein schönes Schlagwort, sonst nichts.

Wollten wir eine wirkliche materielle Firmenwahrheit, so müssten wir, wie schon oben bemerkt, bei jeder Aenderung im Personalbestande auch die Firma ändern, selbst wenn der Name des Ausscheidenden oder Eintretenden für dieselbe gar nicht in Betracht fällt; denn das Haus wird gar nie und unter keinen Umständen dasselbe bleiben; freilich muss es nicht immer schlechter werden, es kann auch einmal das Umgekehrte eintreten. Das thut jedoch nichts zur Sache, das Besserwerden schadet auch der geänderten Firma nichts, vor dem Schlechterwerden aber würde das Publikum, wenn auch nicht gesichert, so doch gewarnt.

Wohin man mit dem Ausscheidenlassen von Gesellschaftern ohne Aenderung der Firma gelangen kann, zeigt folgendes geradezu absurdes Beispiel:

„Ein Unikum in der deutschen Geschäftswelt,“ schreibt die Handelszeitung, der wir den Fall entnehmen, „hat Königswinter aufzuweisen, nämlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bestehend aus einem einzigen Mitglied! Es giebt also thatsächlich in Deutschland einen Menschen, der neben seiner physischen Person zugleich eine juristische darstellt, und zwei Persönlichkeiten in sich vereinigt. Er hat sich selbst das Vertrauen geschenkt, sich zum Geschäftsführer zu bestellen, und es ist zu erwarten, dass er dieses Vertrauen rechtfertigen und die von ihm selbst gegebenen Vorschriften streng befolgen wird, damit er nicht in die Lage kommt, sobald er sich als Generalversammlung konstituiert, sich aus seiner Stellung als Geschäftsführer abzurufen. Die Beschlüsse in dieser Generalversammlung werden sicherlich einstimmig gefasst; denn es ist nicht zu befürchten, dass er sich von sich majorisieren lassen wird, und es ist ein feierlicher Moment, wenn der versammelte Gesellschafter sich den Dank für seine Geschäftsführung durch Erheben von seinem Platze aussprechen wird.“

Ganz abgesehen von dieser Persiflage erhalten wir schon davon genug, dass eine Geschäftsfirma mit dem obligatorischen

Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ sich thatsächlich in der Hand eines Einzelinhabers befinden kann; aber nicht bloss das formelle Monstrum wirkt lächerlich, sondern es birgt auch die schwere materielle Gefahr in sich, dass dieser eine Inhaber nur mit seiner Einlage, nicht wie der Inhaber einer Einzelfirma mit seinem ganzen Vermögen haftet, was bei der Kollektivfirma, die durch das Ausscheiden der übrigen Gesellschafter auf einen Einzelinhaber übergegangen ist, doch nicht zutrifft. Freilich giebt es eine neuere Strömung, die jede persönliche Haftbarkeit überhaupt abschaffen und nur eine solche mit bestimmten Einlagen annehmen möchte; dann kommen wir auch noch dazu, dass das oben citierte Kuriosum als etwas ganz Natürliches empfunden wird.

In Anlehnung an den zwangsweisen Uebergang der Forderungen und Schulden bei den abgeleiteten Firmen bestimmt der deutsche Entwurf dasselbe für den Fall, dass aus einer Einzelfirma durch den Beitritt eines zweiten Teilhabers eine Gesellschaft wird. Der bezügliche § 26 lautet:

„Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des frühern Geschäftsinhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen.“

„Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn in handelsüblicher Weise bekannt gemacht ist, dass die Forderungen oder Schulden von der Gesellschaft nicht übernommen seien.“

Es ist dies selbstverständlich etwas Anderes, als die Vorschrift unserer Artikel 565 und 606 O. R., welche den Eintritt in eine bestehende Gesellschaft mit der Haftung für die bereits bestehenden Gesellschaftsverbindlichkeiten verknüpfen. Auch im deutschen Entwurfe ist die Vorschrift singulär, da sie keineswegs an die Uebernahme der Firma gebunden ist, die Motivierung der Denkschrift erscheint darum auch etwas schwach und gipfelt in dem zweifelhaften Satze, dass die Uebernahme von Aktiven und Passiven durch die neue Gesellschaft thatsächlich sehr oft stattfindet und das Publikum

sie deshalb vermute. Das sind doch nichts weiter, als Suppositionen, die einen derartigen zwangsweisen Eingriff in die allgemeine Rechtsordnung nicht rechtfertigen. Man war sich augenscheinlich zu sehr bewusst, bei den abgeleiteten Firmen ein gutes Korrektiv gefunden zu haben, und überschritt nun in der Freude über den Fund das passende Geltungsgebiet. Unglücklicher Weise erlaubte man auch hier wieder der Privatwillkür, die gesetzliche Vorschrift wegzubedingen, und begnügte sich hiebei ebenfalls mit „einer handelsüblichen Bekanntmachung,“ also eventuell Privatcirkularen, so dass den Irrtümern, die man vermeiden wollte, nun erst recht der Weg offen steht. Ob zu einer solchen Wegbedingung alle Gesellschafter zustimmen müssen, oder ob sie einseitig von einem allein könne vorgenommen werden, sagt der Paragraph nicht. In Analogie des Vorgehens bei der Firmenübertragung (§ 23 des Entwurfes) müssen wir letzteres annehmen, wodurch die Lage noch um ein Erkleckliches verschlimmert wird. (Vgl. hievon Seite 766 ff.)

Für uns liegt keinerlei Grund vor, das deutsche Beispiel nachzuahmen, umsoweniger als die Uebnahme von Aktiven und Passiven bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaft, wie die Handelsregisterpublikationen lehren, durchaus nicht als Regel kann angesehen werden.

Das Obligationenrecht kennt überhaupt das schon in Artikel 24 des D. H. G. B. erwähnte und auch in § 22 des Entwurfes mit etwas veränderter Wortstellung¹⁾ aufgenommene Eintreten eines Gesellschafters in ein Handelsgeschäft d. h. in das bisher von einer Einzelfirma betriebene Geschäft nicht; für uns zerlegt sich dieser Vorgang in zwei Akte, in die Löschung der Einzelfirma und in die Neuerrichtung einer Gesellschaft, eventuell unter Uebnahme von Aktiven und Passiven. Firmenrechtlich ist das vollkommen in Ordnung, da ja die Einzelfirma nicht darf beibehalten, sondern unter

¹⁾ § 22. „Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen, oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein . . . so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.“

allen Umständen muss gelöscht werden. Dagegen mag es auffallen, dass auch materiell dieser Uebergang des Geschäftes nirgends im Gesetze erwähnt erscheint, während das Umgekehrte, die Umwandlung einer Gesellschaft in eine Einzelfirma, in O. 577 behandelt wird. Man darf dies wohl eher als Vorteil ansehen, denn als Nachteil.

Einen Mittelweg schlagen auch hier Spanien und Portugal (vgl. Seite 578) ein, indem sie beim Ausscheiden eines Gesellschafters die unveränderte Beibehaltung der Firma dann gestatten, wenn dies im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen war; jedoch nur beschränkt auf die Dauer dieses Vertrages selbst. Wie es sich beim Eintritte eines Gesellschafters verhalte, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht erkennen. (Vgl. Seite 775.)

Merkwürdiger Weise spricht unser Gesetz nur vom Austritt von Gesellschaftern und schweigt bezüglich des Firmenrechtes von den möglichen Folgen des Eintrittes neuer Gesellschafter, trotzdem es die Haftung in O. 565 und 606 regelt. Ist das ein Vergess oder dachte man, dass O. 869—871 genügen? Die Erfahrung beweist, dass letzteres nicht der Fall ist.

Bei einer Revision wäre auf diesen Mangel Bedacht zu nehmen und O. 872 in entsprechender Weise zu ergänzen; bezüglich der Wirkung des Ausscheidens aber empfiehlt es sich, beim bisherigen Prinzipie der Firmenwahrheit zu bleiben, ist dieselbe doch ohnedies schon durch die Elastizität des Gesellschaftszusatzes „& Cie.“ beschränkt genug.

Der Schutz der Firma.

Für den Schutz der Firma kommen drei Artikel in Betracht, nämlich O. 868. 873 und 876.

Ueber das Verhältnis von O. 873 zu O. 868 haben wir bereits gesprochen (vergl. S. 684 ff.). Die Frage, ob durch O. 873 die Firma der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft über den Ort der Niederlassung hinaus auf dem ganzen schweizerischen Gebiete soll geschützt werden, so dass in der

Schweiz nicht zwei gleichlautende Aktien- oder Genossenschaftsfirmen vorkommen dürften, ist theoretisch noch eine offene. Während sie von mancher Seite nach dieser grösseren Ausdehnung hin ausgelegt worden ist und auch in Deutschland so aufgefasst wird (vergl. hievor S. 686), so hat sie die Praxis doch nie in dieser Weise durchgeführt, noch der Bundesrat die nötigen Massnahmen getroffen, um eine derartige Handhabung zu ermöglichen. Es muss also entweder O. 873 durch O. 868 ergänzt oder eine Einrichtung vorgesehen werden, die den Registerführern eine genaue Uebersicht über sämtliche gemäss O. 873 gebildete Firmen verschafft. Als besser und praktischer dürfte sich aber ersteres bewähren, so dass die Aktien- und Genossenschaftsfirmen ebenfalls auf den Ort ihrer Niederlassung beschränkt bleiben.

Man hat gegen O. 868 eingewendet, dass er mit seiner engen Begrenzung auf den Ort allzu strenge wirke, indem die Konflikte zwischen gleichlautenden Firmen zu häufig und die Unterscheidungsmerkmale dann nicht bedeutend genug würden.¹⁾ Da nun eine grössere räumliche Ausdehnung aus den gleichen Gründen, wie bei O. 873, nicht leicht durchführbar wäre, überdies aus der Handelswelt ein derartiges Verlangen noch kaum gestellt worden ist, so wurde der Vorschlag gemacht, die gleichlautenden Firmen nur innerhalb derselben Geschäftsbranche zu untersagen, indem die Konkurrenz und die Möglichkeit von Verwechslungen und Täuschungen nur unter gleichartigen Geschäften vorkomme. Der Verwirklichung dieses Vorschlages stehen technisch keine nennenswerten Schwierigkeiten entgegen; denn der Registerführer kennt ja bei jeder Firma die Natur des Geschäftes und vermöchte daher wohl, die Prüfung auch nach dieser Richtung vorzunehmen. Trotzdem erscheint derselbe nicht zweckentsprechend, denn selbst unter ungleichartigen Geschäften kommen auch jetzt schon, da doch die Firmen höchstens ähnlich, aber nicht gleich lauten, häufig genug Verwechs-

¹⁾ Bezüglich des Begriffes der deutlichen Unterscheidung vgl. das Urteil des Bundesgerichtes i. S. H. Hediger & Söhne gegen Hediger & Cie. Entscheidungen 1891, XVII, Seite 650, vgl. hievor Seite 718.

lungen der Briefe vor, die man nur dann vielleicht vermeiden könnte, wenn man geradezu die Art des Geschäftes als integrierenden Bestandteil der Firma vorschriebe, was jedoch kaum jemanden einfallen wird. Ohne diese vexatorische Vorschrift aber würden die Verwechslungen erst recht zahlreich, wenn man das Verbot gleicher Firmen auf die gleichartigen Geschäfte beschränkte. Eine Ausdehnung des Schutzes über den Ort hinaus empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil die grosse Mehrzahl der betroffenen Geschäfte nur lokalen Charakter haben, es ihnen also ziemlich gleichgiltig ist, ob sich an einem anderen Orte eine gleiche Firma befindet oder nicht, thatsächlich sind denn auch in dieser Hinsicht noch keine erheblichen Klagen bekannt geworden. Auch bei der Begrenzung auf den gleichen Ort sind Konflikte verhältnissmässig selten, zudem kann das Gesetz dafür nicht verantwortlich gemacht werden, dass zwei Personen den gleichen Namen führen; Ausnahmen soll man aber nur da statuieren, wo dieselben wirklich einem dringenden Bedürfnisse entsprechen, und das trifft hier keinesfalls zu.

Wünschbar wäre eine Ausdehnung von O. 868 dahin, dass eine neue gleichlautende Firma sich nicht aufthun dürfte, so lange dieselbe sich noch als Nachfolgezusatz bei einer anderen Firma befindet, da hier das Uebel eigentlich noch schlimmer wird, als bei zwei gleichen neben einander existierenden Firmen. Dasselbe muss gelten, so lange eine Firma noch im Liquidationsstadium weiter dauert. Es handelt sich hiebei aber mehr um die Auslegung des Artikels und dessen praktische Handhabung, als um den Wortlaut desselben; eine Aenderung ist dessentwegen nicht nötig. Zu Gunsten der materiellen Firmenwahrheit wurde überdies noch beantragt, eine gleichlautende neue Firma erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Erlöschen der alten zu gestatten, da sonst die neue noch vom Rufe der alten zehre und somit das Publikum könne getäuscht werden. Gegenüber dem natürlichen Rechte, das jemand denn doch auf Führung seines Namens besitzt, dürfte dieses Verbot als zu weitgehend betrachtet werden (vgl. hievon Seite 778).

Ein anderer Einwand gegen O. 868 scheint dagegen sehr zutreffend und zwar gegen den Wortlaut des Eingangs, der in seiner Wirkung durchaus unklar ist. Der Artikel sagt, dass eine im Handelsregister eingetragene Firma an demselben Orte von keinem anderen als Firma benutzt werden dürfe. Soll das auf den Gebrauch ausserhalb des Handelsregisters sich beziehen und einen Gegensatz zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Firmen einschliessen? Wörtlich genommen müsste man das glauben. Dann läge aber eine unerklärliche Tautologie mit O. 876 vor, der Artikel gehörte somit nicht in das eigentliche Firmenrecht und in diesem wiederum würde eine Bestimmung fehlen. Art. 20 des deutschen Handelsgesetzbuches, dem O. 868 nachgebildet wurde, ist unvergleichlich viel klarer und hätte daher füglich dürfen unabgeändert übernommen werden. O. 868 kann sich seiner Idee, Fassung und Stellung nach nur an den Registerführer wenden und enthält lediglich eine firmenrechtliche Formvorschrift, bezieht sich aber keineswegs auf Konkurrenzfragen, wie dies auch das Bundesgericht des Unumwundensten mehrfach ausgesprochen hat. Der Ausdruck „benutzt,“ der sich aber vernünftigerweise nur auf den Verkehr beziehen kann und dem Worte „Gebrauch“ des Art. 876 durchaus gleichsteht, ist daher denkbar unglücklich gewählt und sollte bei einer Revision unbedingt abgeändert werden. Zwischen O. 868 und 876 gehört eine reinliche und klare Scheidung, ersterer giebt eine Formvorschrift für den Registerführer und die einzutragenden Firmen, letzterer bezieht sich auf den Verkehr und regelt eine Frage der unerlaubten Konkurrenz.

Schliesslich sei nochmals erwähnt (vgl. oben S. 684), dass O. 868 durchaus am unrichtigen Platze steht. Seiner Stellung und, leider müssen wir es gestehen, auch seinem Wortlaute nach, bezieht er sich lediglich auf die Einzelfirma, was offenbar total falsch ist und auch nicht beabsichtigt war. Wieso man dem so unzweifelhaft viel bessern deutschen Vorbilde gegenüber zu diesen Missgriffen kommen konnte, ist schwer zu fassen. Man wollte vielleicht stilistisch besser arbeiten und hat deswegen die zwei deutschen Absätze in einen Satz

verschmolzen, wobei es nun geschah, dass der Schluss zum Anfang nicht mehr passt.

Eine Revision braucht desswegen nicht stattzufinden, denn die Interpretation hat den Fehler ohne Zögern von sich aus korrigiert; geht man aber gelegentlich doch an eine solche, so muss sie sich auch dieses Mangels annehmen.

Es bleibt noch O. 876. — Dieser stellt in seinem Abs. 1 einen recht gut und peremptorisch klingenden Satz auf, zu dem man einen ebenso kräftigen Nachsatz erwartet, dem aber, ähnlich wie bei O. 868, ein schwächlich geratenes, einseitiges Ding folgt, als ob dem Gesetzgeber der Atem ausgegangen wäre. Wollte man nichts anderes erreichen, als was der Abs. 2 bringt, so hätte man sich den ganzen Artikel sparen können; denn Abs. 2 ergibt sich von selbst und brauchte kaum im Gesetze zu stehen. Was man mit Recht auf den absolut redenden ersten Absatz erwartet, wäre eine Strafbestimmung, die wir in unserm Firmenrecht schmerzlich vermissen. Prozedieren kann man immer noch auf Grund des Abs. 2 und des Art. 50, das geht aber zu lange und bringt denjenigen, der Prozesse nicht liebt, gegenüber dem Keckern in Nachteil; wenn darum das Gesetz ein kategorisches Verbot aufstellt, so soll es von sich aus dafür sorgen, dass dasselbe gehalten wird, und dies nicht dem Geschädigten überweisen. Auch hierin hätte das deutsche Handelsgesetzbuch dürfen nachgeahmt werden; noch empfehlenswerter wäre aber eine Fassung ähnlich derjenigen des deutschen Entwurfes, welcher in § 33 festsetzt:

„Wer sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihm nicht zustehenden Firma bedient, ist vom Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten. — Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, dass sich ein Anderer einer Firma unbefugt bedient, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt. (Vgl. Seite 582/3.)

Durch Eleganz des Stils zeichnet sich dieser Paragraph zwar nicht gerade aus, dafür hält er aber die verschiedenen

Rechtsmittel und deren Grundlagen sauber auseinander und vor allem bestimmt er die uns leider mangelnde Strafe für die Gesetzesverletzung. Solange wir diese nicht besitzen, bleibt die Firma nur höchst unvollkommen geschützt.

Ein richtig geschlossenes abgerundetes Firmenrecht bekommen wir nur, wenn wir unter entsprechender Abänderung von O. 865 und 876 folgende Sätze aufstellen und durchführen :

1. Als Firma wird gesetzlich nur die eingetragene Firma anerkannt und geschützt, ohne Eintrag giebt es keine Firma im gesetzlichen Sinne.

2. Wer einen von seinem persönlichen Namen abweichenden Geschäftsnamen führen will, hat denselben in das Handelsregister als Firma eintragen zu lassen; wer die Eintragung unterlässt, unterliegt einer Ordnungsbusse und haftet für allen Schaden. Die Kantone sind überdies befugt, diesbezügliche Strafbestimmungen aufzustellen.

Darin liegt das Verbot des Missbrauchs einer eingetragenen Firma schon inbegriffen, so dass wir dasselbe in O. 876 nicht einmal zu wiederholen brauchten, doch kann es auch dort nichts schaden.

Zu erwägen bleibt noch, ob nicht auch bezüglich der mit den Firmen verbundenen Geschäftsbezeichnungen firmenrechtlich eine Schutzvorrichtung sollte eingeführt werden, damit man die fatale concurrence déloyale nicht so viel in Anwendung bringen müsste, sondern sie mehr nur als Ergänzung gebrauchen könnte. Es liesse sich das wohl unschwer thun und die Wirkung wäre zweifelsohne eine gute.

Schluss.

Aus den obigen Auseinandersetzungen ergeben sich nachstehende Schlussfolgerungen :

Es liegen keine Gründe für eine prinzipielle Abänderung des schweizerischen Firmenrechtes vor, wie denn auch aus den interessierten Kreisen noch keinerlei

öffentlich bekannt gewordenes Verlangen nach einer Revision ist gestellt worden. Das Prinzip der Firmenwahrheit ist sowohl für den ersten Eintrag, als für nachherige Veränderungen beizubehalten und die Uebertragbarkeit der Firmen in bisheriger Weise auszuschliessen. Die Bildung der Firmen bedarf keiner grundsätzlichen Abänderung. Wo das Gesetz Lücken, Mängel oder Unklarheiten zeigt, ist auf dem Verordnungswege nachzuhelfen, bis später vielleicht einmal das gesamte Obligationenrecht einer allgemeinen Revision unterzogen wird.

Im einzelnen wären folgende Punkte zu revidieren oder doch in Erwägung zu ziehen:¹⁾

O. 865 Abs. 1 ist zu weit gefasst und sollte daher beschränkt oder ganz weggelassen werden. (Vergl. Seite 599/600.)

Eine Definition der Firma ist wünschenswert (Seite 580, 600 ff.), aber nicht notwendig, dagegen sollte die Existenz der Firma vom Eintrage abhängig gemacht und ohne diesen eine Firma, als solche, rechtlich nicht anerkannt werden. (Seite 602/04, 802.)

Jede Gesellschaftsfirma muss eingetragen werden, auch wenn das Geschäft an sich nicht eintragungspflichtig ist, andernfalls schliesst sie einen Namensmissbrauch in sich. (Seite 604/10.)

Offizielleintragungen von Gesellschaften können nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils stattfinden. Abänderung von O. 864 Abs. 2 resp. von Art. 2 des Ergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1888. (Seite 610/11.)

Der Eintrag der Natur des Geschäftes und des Geschäftslokales beruhen lediglich auf der Verordnung, erstere wenigstens sollte in das Gesetz aufgenommen werden. (Seite 611/16.)

Dasselbe gilt von der Zweigniederlassung einer ausländischen Firma, die Bedingungen ihrer Existenz sowohl, als die Bildung ihrer Firma ist in das Gesetz aufzunehmen. (Seite 582, 616/18.)

¹⁾ Um die Prüfung zu erleichtern, führen wir sie in der durch die Abhandlung selbst gegebenen Reihenfolge an und verweisen jeweilen auf die Seiten, wo sich die bezügliche Erörterung findet.

Für den Eintrag von Frauenfirmen ist O. 35 ungenügend. Eine stillschweigende Einwilligung des Ehemannes darf es für den Registerführer nicht geben. Was hat bei Verweigerung oder Widerruf derselben zu geschehen? (Seite 637 ff.)

Kann jemand (Einzelinhaber oder Gesellschaft) auch bei unserm System, das keine Uebertragung von Firmen zulässt, zwei verschiedene Firmen führen? Eigentlich ebensowenig, wie ein Privatmann sich zweier verschiedener Privatnamen bedienen darf, und doch liegen geschäftliche Gründe unter Umständen vor bei total verschiedenen Geschäften und eventuell bei verschiedenem Orte. (Seiten 661/2, und 751.)

O. 871. Schlusssatz: „Auch darf eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sich nicht als Aktiengesellschaft bezeichnen u. s. w.“ ist als veraltet und unbrauchbar wegzulassen. (Seite 581, 673/4.)

Der Vorschlag, ob die Kommanditgesellschaft zum Unterschied von der Kollektivgesellschaft nicht sollte durch einen speziellen, nur auf sie beziehbaren Gesellschaftszusatz „& Kom.“ „& Kap.“ gekennzeichnet werden, ist zu prüfen. (Seite 667/8, 674.) Der Antrag, die Kommandite für die Firma als irrelevant zu betrachten, ist zu verwerfen. (Seite 669/71.)

Die Firma der Kommanditaktiengesellschaft gehört im Gesetze regliert, sei es bei der Kommanditgesellschaft O. 870, sei es bei der Aktiengesellschaft O. 873. (Seite 674/78.)

Bezüglich der Aktiengesellschaft sind drei Punkte zu erwähnen. Wie verhält es sich mit dem räumlichen Schutz der Firma, gilt derselbe für die ganze Schweiz oder nur für den Niederlassungsort, geht O. 873 weiter als O. 868 oder nicht? In ersterm Falle muss der Bundesrat dafür sorgen, dass alle Handelsregisterführer in den Besitz eines genau nachgeführten Verzeichnisses sämtlicher anonymen Firmen der Schweiz gelangen. (Seite 684/86.)

Der Ausdruck „bestimmte lebende Person“ des Art. 873 hat zu so vielen Differenzen Anlass gegeben, dass es besser wäre, kurzweg alle Personennamen zu verbieten. (Seiten

689 ff.) Die widersprechenden Firmen sind binnen angemessener Frist zu beseitigen.

Firmen, welche die Täuschung wachrufen, als ob die Schweiz oder einzelne Kantone in denselben beteiligt oder haftbar seien, sollten verboten resp. nur zugelassen werden, wenn eine solche Beteiligung oder Haftbarkeit wirklich vorliegt. (Eidgenössische Bank und ähnliche.) (Seite 705.)

Bei der Genossenschaft sollte die Bezeichnung als solche (charakterisierender Zusatz) zur Unterscheidung von der Aktiengesellschaft in die Firma aufgenommen werden, eventuell auch ein die Haftpflicht betreffender Zusatz (Seite 712.)

Die Firma des Vereins gehört in O. 873 ebenfalls erwähnt, sofern man nicht vorzieht, einen diesbezüglichen besondern Artikel einzuschieben. (Seite 712/13.)

O. 867, Abs. 2, ist so zu fassen, dass darin alle Zusätze können eingereiht werden, nicht etwa nur solche, die der Natur des Geschäftes entnommen sind (Seite 720/1). Eine dem § 17 des deutschen Entwurfes entsprechende Beifügung, wonach Zusätze keine Täuschungen dürfen hervorrufen, wäre wünschenswert (Seite 728/29). Beides lässt sich einstweilen auch auf dem Verordnungswege erledigen.

O. 867, Abs. 2 und O. 868 sind so einzustellen und zu redigieren, dass sie unzweifelhaft auf alle persönlichen Firmen sich beziehen und nicht den Schein wecken, als ob sie nur für die Einzelfirma gelten würden (Seite 747, 800/01). In O. 868 ist der Ausdruck „benutzt“ durch einen weniger zweideutigen zu ersetzen. (Seite 800.)

Für die Reglierung der Geschäftsbezeichnungen (enseignes) sollte entweder im Obligationenrechte oder in einem Spezialgesetze gesorgt werden, da die bisherige Rechtsprechung nicht genügt. Die Konflikte werden immer zahlreicher, und nimmt man erst, wie dies die Konsequenz der bundesgerichtlichen Entscheide eigentlich von selbst mit sich bringt, auch die Phantasiebezeichnungen anderer Geschäfte, als der Wirtschaften, hinzu, so reichen die bisherigen Grundsätze nicht aus. Den Widerstreit zwischen Handelsregistereintrag und Priorität des Gebrauches begreift das Publikum nicht,

da allgemein angenommen wird, der Eintrag gewähre einen staatlichen Schutz. Das Recht auf eine Enseigne muss daher ebenfalls durch einen Eintrag, sei es im Firmenbuche, sei es in einem dem Handelsregister beigegebenen Spezialverzeichnisse können gewahrt und damit in sicherer Weise der Streit über die Priorität entschieden werden. Zum Schutze der bereits im Gebrauch befindlichen Geschäftsbezeichnungen würde deren Inhabern eine Frist analog O. 902 gewährt, und ebenso könnte während einer bestimmten Zeit der Eintrag angefochten werden, so dass er erst nach Ablauf dieser in volle Rechtskraft erwüchse (Seite 743/7).

Eine Uebertragung der Firma kann ausnahmsweise zwischen Ehegatten gestattet werden, um so mehr als sie thatsächlich längst existiert und sie der französische Sprachgebrauch fast notwendig macht (Seiten 637 ff., 661, 773).

Jede andere Uebertragung ist unzulässig; die diesem Grundsatz widersprechenden Firmen sind binnen angemessener Frist wegzuschaffen.

Will man aber vom bisherigen Prinzipie abgehen, so gestatte man die alte Firma mit dem Zusatze „Nachfolger“; hiemit wird zwar die Firmenwahrheit über Bord geworfen, aber doch keine Unwahrheit sanktioniert und niemand direkt getäuscht (Seite 773/4).

O. 872 bespricht nur den Austritt von Gesellschaftern, der Eintritt solcher sollte ebenfalls im Gesetze bedacht werden.

Alle diese Mängel bedingen noch nicht absolut eine Revision des Gesetzes, da sie sich auf andern Wegen beseitigen lassen; aber selbst im Falle einer Revision ist an den bisherigen Grundsätzen festzuhalten. Eine Aenderung dieser würde nicht nur diejenigen schädigen, die sich s. Z. dem Gesetze unterworfen und ihre Firmen abgeändert haben, sondern auch im Auslande, wo man allgemein das schweizerische Firmenrecht als nachahmenswert, wenn auch nicht überall als erreichbar, betrachtet, grosses Aufsehen erregen.¹⁾

¹⁾ Eine Anzahl der eingegangenen Berichte sprechen das des Bestimmtesten aus :

Was wir zu revidieren haben, ist weniger das Gesetz, als die Praxis. Besonders auch in der Wahl der Registerführer resp. in der ganzen Einrichtung der Handelsregister sollte man etwas genauer zusehen und nicht aus Sparsamkeitsrücksichten das Handelsregister, dessen Wichtigkeit und Umfang immer mehr zunimmt, einer beliebigen Administrativbehörde, einer Amtschreiberei, einem Sekretariate oder irgend einem in der Schreibstube ergrauten Unterbeamten zuteilen.

Mailand: Die schweizerische Gesetzgebung ist vorzuziehen, die italienische giebt zu mancherlei Unregelmässigkeiten Anlass.

Venedig: Es ist nicht zu läugnen, dass der Mangel der Firmenwahrheit in Italien eine grosse Gefahr für den Kaufmann in sich birgt, da es nicht jedermann und nicht immer möglich ist, sich in jedem einzelnen Falle von der wirklichen Zusammensetzung einer Firma zu überzeugen. In Italien würde die Adoptierung des Grundsatzes der Firmenwahrheit gewiss von allen ehrlichen Kaufleuten mit ungeteilter Freude begrüsst, denn der daraus resultierende Schaden für den Einzelnen würde bei weitem aufgewogen durch den allgemeinen Nutzen, den die Neuerung der ganzen Entwicklung des Handels brächte, und durch die günstige Wirkung, welche sie auf die Redlichkeit desselben ausüben würde.

Frankreich: Die Gesandtschaft spricht sich auf Grund ihrer Erfahrungen in Frankreich gegen eine Aenderung des O. R. aus. — Ein hervorragender Jurist schreibt, er habe das schweizerische System der Firmenwahrheit stets nachahmenswert gefunden und sei erstaunt, dass man etwas daran ändern wolle.

Lyon: En résumé le code fédérale des obligations paraît à nos jurisconsultes avoir été très sagement établi et si le principe absolu de la vérité de la raison commerciale peut en effet gêner quelques banquiers ou commerçants il paraît au fond être très juste. Un changement quelconque ne pourrait donc porter que sur des points très spéciaux qu'il serait peut-être difficile d'indiquer d'une manière bien précise dans le code, visant plus aux généralités qu'aux détails.

Die drei Skandinavischen Länder haben das O. R. geradezu als Muster genommen und sich nur noch ausnahmsweise und in beschränktem Masse zu einer teilweisen Uebertragbarkeit der Firmen bekannt. Plusieurs des lois mentionnées sont mutatis mutandis la copie fidèle du Code fédéral des Obligations, œuvre très apprécié et avec raison du monde juridique scandinave.

In welchen Schwankungen sich Deutschland befindet, haben wir erörtert. Der Vorzug des schweizerischen Rechtes wird von den Juristen allgemein zugegeben und die Kaufleute sperren sich wesentlich nur aus Furcht vor der Konkurrenz gegen die Einführung der vollen Firmenwahrheit. Aehnliches zeigen auch die Verhandlungen in Holland.

So ehrlich und brav solche Registerführer auch sein mögen, so besitzen sie doch den viel geriebeneren und dezidiert auftretenden Kaufleuten oder deren Advokaten gegenüber weder juristische Kenntnisse, noch Autorität genug, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Das Handelsregister gehört entweder wie in Deutschland an die Gerichte oder mindestens die Gerichtschreibereien, jedenfalls aber in die Hand eines tüchtigen Juristen.

Einteilung.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen).

	Seite
Einleitung	563—570
Das ausländische Recht	570—588
Allgem. Einteilung 570—1. Erste Gruppe: England 571. Russland 572. Kalifornien 572/3. Kanada 573. Louisiana 573. Rumänien 573/4. Zweite Gruppe: Frankreich 574—6. Belgien 576/7. Spanien 578. Portugal 578. Griechenland, Argentinien, Paraguay, Chile, andere süd- und centralamerikanische Staaten 578. Dritte Gruppe: Deutschland 579—585. Oesterreich, Ungarn, Bosnien, Herzegowina 585. Italien 585. Schweden, Norwegen, Dänemark 585/6. Holland 587/8.	
Das Schweizerische Recht	588—802
Handelsregister und Firmenrecht vor Einführung des Obligationenrechtes	588—597
Allgemeines 588. Genf 589/90. Basel 590—93. St. Gallen 593/4. Zürich 594/95. Schaffhausen 595. Bern 595. Luzern 596. Aargau 596/7. Glarus 597. Solothurn 597. Graubünden und Appenzell A.-Rh. 597.	
Die Entwicklung des Firmenrechtes unter der Herrschaft des Obligationenrechtes und die Frage der Revision .	598—810
Die Revisionsfrage im Allgemeinen	598—599
Recht und Pflicht zum Eintrag	599—618
1. Recht zum Eintrag 599—604 Vertragsfähigkeit O. 865, Abs. 1, 599. Definition der Firma O. 865, Abs. 2, 600. Ohne Eintrag keine Firma 602.	
2. Pflicht zum Eintrag 604—618. Umfang der Eintragspflicht 604. Eintragspflicht der Gesellschafts-firma als solcher 604—610. Eintragungen von Amtes wegen (Offizialeinträge) 610/11. Natur des Geschäftes 611—615. Geschäftslokal 615/6. Zweigniederlassung einer ausländischen Firma 616—618	

- Das Prinzip der Firmenwahrheit** 618—635
 Allgemeines und Historisches 618/9. Deutsche Verhandlungen 620—622. Holländische Verhandlungen 622—626. Absolute und relative Firmenwahrheit 626. Schutzmittel zur Ausgleichung der Firmenwahrheit: a) die Firma charakterisierender Zusatz 627/28; b) Anschlag der Inhaber am Laden etc. 629—631. Zusätze 631. Natur des Geschäftes 631. Frage der Revision 632—635.
- Die Einzelfirma** 635—645
 Rekurs Chr. Krüsi's Witwe 636. Frauenfirmen 637—639. Rekurs Frau A. Spiess 640. Rekurs Schmoll-Dreyfus fils 641. Rekurs J. Peter-Grafs Sohn 642—644. Blosser Familienname in der Firma 644. Stellung des Vornamens 644. Frauennamen in der Firma des Mannes 645. Zusätze 645. Einzelfirma als besonderes Rechtssubjekt 645.
- Die Firmen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft** 645—674
 1. Die Firma der Kollektivgesellschaft 646—664. Diverse Rekursentscheide: 1) Gesellschaft von Dreien mit nur zwei Namen in der Firma 647. 2) Grosjean frères unzulässig für Vater und zwei Söhne 648. 3) N. N. & Konsorten unzulässig für nur zwei Gesellschafter 648. 4) S. père et fils unzulässig nach Ausscheiden des Vaters 649. 5) Stettler & von Fischer unzulässig für drei Gesellschafter 649. Zusätze 649/50. Rekurs S. J. Bloch Söhne 650—654. Rekurs Witwe Küblerschwarz Söhne 654—657. Ungesetzliche Firmen aus der Praxis 657—661. Kann jemand zwei Firmen führen? 661/2. Gesellschaftszusätze 663.
 2. Die Firma der Kommanditgesellschaft 664—674. Firma F. & Söhne unzulässig 664. Firmen mit verdecktem Namen des Kommanditärs 665. Die Firma charakterisierender Zusatz 666—668. Kommanditgesellschaft ohne Gesellschafts-firma 669—673. O. 871 Schlusssatz 673. Frage der Revision 674.
- Die Firma der Kommanditaktiengesellschaft** 674—678
 Stellung im System 674/5. Persönliche oder anonyme Firma 676/7. Die Firma charakterisierender Zusatz 677. Frage der Revision 678.
- Die Firmen der sogen. Anonymen Gesellschaften: Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Verein** 678—713
 Allgemeines 678—680. Juristische Person 680/1.
 1) Die Firma der Aktiengesellschaft. 681—705. Abweichungen vom Gesetze 681/2. Sachfirma 683. Unterscheidung von bereits eingetragenen Firmen 684. Oertlicher Schutz der Firma 684—86. Verbot von Personennamen in der Firma. Französisches und deutsches Recht 686—688. Verbot des Namens einer bestimmten, lebenden Person 689—91. Personennamen mit rein sachlicher Bedeutung 691/2. Dem Gesetze widersprechende Praxis 693/4. Bestimmte, O. 873 widersprechende Firmen 695—702. Zusatz „Aktiengesellschaft“ 703/4. Landesnamen in Aktiengesellschaften 705.
 2) Die Firmen der Genossenschaft und des Vereins 705—713.
 Charakterisierende Bezeichnung in der Firma oder als Zu-

satz 705/6. Genossenschaft und Wirtschaftlicher Verein 706/7. Verwechslung von Genossenschaft und Verein in der Firma 707/8. Banken als Genossenschaften 709—11. Revision (charakterisierende Bezeichnung) 712. Verein 712/13.	
Zusätze zu Firmen	714—747
Gruppierung der Zusätze 714. Nachfolgeverhältnis 714—17. Vorgeschriebene, aber in der Form freie Zusätze 717/18. Persönliche Zusätze 719. Geschäftliche Zusätze 719—22. Lokale und Phantasiezusätze 722. Wahrheit der persönlichen Zusätze 723—25. Wahrheit der geschäftlichen Zusätze 725—29. Recht der Priorität 729. Unlauterer Wettbewerb 729—31. Priorität bei den geschäftlichen Zusätzen 731. Rekurs C. Rudolf, Gasthaus zur Post, 731/2. Zusatz „Grand Hôtel“ 733/4. Zusatz „Bollerei“ 735, à la ménagère 736. „Kreuz & Post“ und „Stern & Post“ 737/38. Café du théâtre 739—42. Eintrag der Geschäftsbezeichnung (enseigne) im Handelsregister 743—46. Firma der Zweigniederlassung 746/7. Revision 747.	
Die Uebertragbarkeit der Firma	747—788
Die Stellung des O. zu den abgeleiteten Firmen in Gesetz und Praxis 747—50. Uebertragung der Firma nur zugleich mit dem Geschäft 750—52. Behandlung der Uebertragbarkeit in Deutschland 752—55. Verlegung des Sitzes nach dem Ausland 756/7. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft 757. Ueberseeischer Handel 757—59. Abweisung diverser spezieller Gründe der Uebertragbarkeit 759—63. Schutz des Publikums, Oeffentliches Interesse 763—65. Deutsche Schutzmittel gegen die Nachteile der Firmenübertragung: 1) Charakterisierender Zusatz 765. 2) Anschlag der Namen 765/6. 3) Zwangsweiser Uebergang von Forderungen und Schulden 766—69. Uebernahme von Aktiven und Passiven 769/70. Milderung der Firmenübertragung: 1) Nur einmaliger Uebergang 771/2. 2) Uebergang nur an Erben 772/3. 3) Uebertragung unter Ehegatten 773. 4) Alte Firma mit dem Zusätze „Nachfolger“ 773. 5) Verbot des Ueberganges einer Gesellschaftsfirmen an einen Einzelnhaber 774. 6) Befristung des Ueberganges 774/5, Materielle Firmenwahrheit 775—78. Analogie resp. Vergleichung von Firma, Fabrikmarke und Enseigne 778—785. Vergleichung des deutschen und des schweizerischen Systems 785—87. Frage der Revision 787/8.	
Aus- und Eintritt von Gesellschaftern	789—797
Voraussetzung des Bestehenbleibens der Gesellschaft 789/90. Juristischer Begriff der Gesellschaft gegenüber dem faktischen des Geschäfts 790/91. Deutsche Verhandlungen 792/93. Materielle Firmenwahrheit 793/4. Uebergang von Forderungen und Schulden 795/6. Eintritt von Gesellschaftern 797. Revision 797.	
Der Schutz der Firma	797—820
Verhältnis von O. 868 zu O. 873 797/98. Unterscheidung gleicher Firmen nur innerhalb derselben Geschäftsbranche 798. Nachfolgezusatz und Liquidationsstadium 799. Verhältnis von O. 868 zu O. 876 800. Unrichtige Stellung von O. 868 800/01. Strafbestimmung für Firmenmissbrauch 801. Revision 802.	
Schluss	802—810